This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HQ
1031
.K96

Mein

Criminal-Prozeß

von

A. Kunert,

Administrator in Froemsdorf, Kreis Münsterberg in Schlesien.

Ein Beitrag zur näheren Kenntniß der amtlichen Stellung katholischer Geistlichen in Schlesien.

Inhalt: A. Corpus delicti. Fünf Fastenpredigten über die gemischten Ehen. — B. Proceßacten. I. Vertheidigungsschrift für die erste Instanz. — II. Erkenntniß der ersten Instanz. — III. Vertheidigungsschrift für die zweite Instanz. — IV. Erkenntniß der zweiten Instanz.

Mainz,
Verlag von Kirchheim, Schott und Thielmann.

1847.

HQ
1031
.K96

Libr.
Lockley
5-17-40
4/1008

Vorwort.

Die vielen Colliſionen, die mir aus der Abweiſung akatholiſcher Pathen bei Kindern aus gemiſchten Ehen und aus der Verweigerung der Einleitung katholiſcher Wöchnerinnen, welche ihre Kinder der katholiſchen Kirche entzogen, während meiner Amtirung als Kaplan in Neuſtadt in Oberſchleſien erwuchſen und welche durch Privatbelehrung um ſo weniger zu beſeitigen waren, je mehr die entgegengeſetzte Praxis in der Nähe meine Handlungsweiſe verdächtigte: bewogen mich, zumal von dem damaligen Pfarrer, der nach ſeiner unfreiwilligen Reſignation durch einen braven Prieſter erſetzt worden iſt, hierin nichts geſchah, das katholiſche Volk mit dem Inhalte des päpſtlichen Breves an die Biſchöfe der Rheinprovinzen von Pius VIII., über deſſen Gültigkeit ſeinem allgemeinen, die katholiſche Lehre darſtellenden Theile nach bezüglich Schleſiens kein Zweifel obwalten kann, da die Katholiken überall dieſelben ſeyn müſſen, durch die Predigt bekannt zu machen.

Weil der Gegenſtand, wenn er auch nur in ſeinen allgemeinſten Umriſſen gezeichnet werden ſollte, für eine Predigt zu umfaſſend und eine zu große Zerſplitterung zugleich wenig wünſchenswerth war, ſo kam mir die Gelegenheit der Faſtenpredigten für das Jahr 1844, von denen die erſten ſechs mir überwieſen wurden, ſehr erwünſcht. Den Einwand, es eigne ſich die Lehre von den gemiſchten Ehen nicht für Faſtenbetrachtungen, dürfte wohl Keiner machen, es ſey denn, er wäre mit den Folgen der Miſchehen, in denen ſo zu ſagen die Marterwerkzeuge des Heilandes noch heute bereitet werden, völlig unbekannt. Dieſen Gedanken ſchienen mir im Hinblicke auf die Miſchehen die Worte des Herrn: „Weinet nicht über

mich, weinet vielmehr über euch und eure Kinder!" nahe zu legen.

Der Inhalt des Breve, — denn was sind die fünf Fastenpredigten anderes, als eine ausführliche Erklärung dieses Breve, — wurde sofort in fünf Theile getheilt und in fünf Predigten bereits vor Abhaltung der ersten vollständig ausgearbeitet.

Die erste zeigt die Unstatthaftigkeit der Mischehen aus der Unmöglichkeit, daß die Eheleute die sittlichen Pflichten des katholischen Ehebundes in ihnen gegen einander erfüllen.

Die zweite zeigt die Unstatthaftigkeit derselben aus der Unmöglichkeit der katholischen Kindererziehung in ihnen.

Die dritte ist historischer Natur und enthält die betreffenden Anordnungen und Aussprüche der Päpste, Concilien und Kirchenväter aller Jahrhunderte.

Die vierte, biblischer Natur, zeigt die Unerlaubtheit, Mischehen zu schließen, aus den Schriften des A. und N. T., aus der Sacramentalität und Unauflöslichkeit der Ehe.

Die fünfte bringt die Strafen in Erinnerung, die der leichtsinnige wissentliche Uebertreter des Mischeheverbotes sich zuzieht.

Daß ich für Predigten dieses Inhaltes, so mild und schonend, so objectiv und begründet das darin herrschende Urtheil auch seyn mochte, nicht überall empfängliche Herzen finden, daß ich vielmehr auf vielfachen Widerspruch, mindestens von Seiten der in gemischten Ehen Lebenden stoßen würde; konnte mir in Rücksicht auf den bekannten Indifferentismus, zu dem Mischehen der Regel nach führen, unmöglich entgehen. Auch das Loos, welches mich erwarte, wenn ich dennoch meiner Pflicht hierin nachkäme, konnte mir im Hinblick auf das Schicksal des Hochseligen Erzbischofs Clemens August keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Diese Ueberzeugung sprach ich auch im Eingang der ersten Predigt aus und der Erfolg hat gezeigt, daß jene Prophezeiung leider Wahrheit geworden. Schon die erste Predigt hätte auf einige katholische, dem niedrig-

ſten Stande angehörige, in gemiſchter Ehe lebende Frauen einen ſo üblen Eindruck gemacht, daß ſie ſich bewogen fühlten, mich nicht bloß ſofort beim Pfarrer des Orts zu denunciren, ſondern ihrer Erbitterung noch dadurch Nahrung zu geben, daß ſie den Inhalt der Predigt durch liebloſe Verläumdungen bis zur Caricatur entſtellten. Ein verſtändiges Wort wäre damals im Stande geweſen das Feuer zu löſchen, allein leider waren die Guten nicht an den rechten Mann gerathen.

Anſtatt den Inhalt aller ein Ganzes bildenden Predigten ruhig abzuwarten, läutete man vielmehr Sturm gegen den Prediger. Dies war meinem Herrn Denuncianten, der mir bereits in Neiſſe wiewohl vergeblich auflauerte, nicht entgangen. Obſchon er ſelbſt nicht in der Predigt geweſen und die ganze Gemeinde mich gegen die liebloſen Verläumdungen jener Einzelnen in Schutz nahm, ſo ſetzte er dennoch auf Grund jener Ausſagen ſeine Denunciation auf, für deren vermeintliche Begründung er nun mit ſeinen Helfershelfern meine folgenden Predigten auszubeuten ſuchte. Für mich hatte dieſer beſondere Eifer für das Wort Gottes zunächſt das Gute, daß ich mich während der folgenden Predigten eines Publicums zu erfreuen hatte, welches die weiten Räume der katholiſchen Pfarrkirche Neuſtadts kaum zu faſſen vermochten. Unvergeßlich wird mir die Todesſtille bleiben, welche nach ertheiltem heiligen Segen während der Beſteigung der Kanzel und während der Einleitung in die zweite Predigt herrſchte, gerade wo man mich ſteinigen und, weiß Gott, was ſonſt mit mir anſtellen wollte. Mit immer ſteigendem Intereſſe, aber auch mit immer wachſender Beruhigung hörte man die Predigten an. Man überzeugte ſich immer mehr, was von den Uebertreibungen einzelner übelwollender Zuhörer zu halten ſey. Um ſo größer war die Ueberraſchung, als man und zwar nach Verlauf eines Jahres vernahm, daß ich wegen meiner Predigten als gemeiner Verbrecher durch ein Inſinuationsſchreiben vor das Königliche Inquiſitoriat zur Erklärung vorgeladen ſey.

Wiewohl ich Anstand nahm, das geistliche Forum zu umgehen und mich vor den weltlichen Richter zu stellen, so sah ich mich dennoch nach erhobener Protestation gegen die Competenz des Forums zu einer Eventualerklärung auf Anrathen meines Rechtsbeistandes genöthigt.

Welchen Erfolg nun die in Folge dessen und nach geschehenem Zeugenverhör abgefaßte erste Vertheidigungsschrift gehabt, geht aus dem Erkenntniß des ersten Senats des Ratiborer Oberlandesgerichts hervor, welches auf Verurtheilung zu viermonatlichem Festungsarrest, Tragung sämmtlicher Kosten und Amtsentsetzung als Kaplan von Neustadt erkannt hat. Einen bessern Erfolg hatte auch die zweite Vertheidigungsschrift nicht. Das Erkenntniß des zweiten Senats desselben Obergerichtes lautet lediglich auf Bestätigung des ersteren.

Wenn ich mich nun bewogen fühle, hiermit die Predigten sammt den zwei Vertheidigungsschriften und Erkenntnissen der Oeffentlichkeit zu übergeben, so versteht sich's wohl von selbst, daß es nicht geschieht, um das Mitleid der Katholiken zu erbetteln, denn des Mitleids kann der katholische Priester wohl entrathen, wenn er gewürdigt wird, um der Grundsätze der katholischen Kirche willen etwas zu leiden.

Die Absicht, die mich bei Veröffentlichung meines Processes leitet, ist diese, meine Glaubensgenossen auf den eigenthümlichen Segen der Mischehen, wofür meine Verurtheilung ein neues Monument ist, aufmerksam zu machen und nebenher Jedem ein Urtheil über die Alternative zu ermöglichen, ob ich aus Pflicht oder aus Stolz auf den Weg der Begnadigung verzichtet habe. Ein Schreiben des Inquisitoriats zu Neisse benachrichtigt mich, daß ich mich bei Vermeidung zwangsweiser Abholung „zur Abbüßung meines Vergehens" auf die durch ihre ungesunde Lage bekannte Festung Kosel begeben soll.

Am Tage Kreuzerfindung 1847.

Kunert.

I.

Corpus delicti.

Fünf Faſtenpredigten über die gemiſchten Ehen vom Jahre 1844.

Erſte Faſtenpredigt.

Das Verwerfliche der Miſchehen, gezeichnet nach den Folgen, welche ſolche Verbindungen für den Glauben des katholiſchen Ehetheiles nach ſich ziehen.

Ihr Töchter Jeruſalems! weinet nicht über mich, weinet vielmehr über euch und euere Kinder. *Luc.* XXIII, 28.

Einer der ſchönſten Züge des göttlichen Ebenbildes im Menſchen, ſo ſehr daſſelbe auch durch die Erbſünde beſchädigt und entſtellt worden, iſt das aus der Liebe entſpringende Gefühl des Mitleids bei des Bruders Schmerz. Dieſes Gefühl iſt dem Menſchen ſo natürlich, ſo eigenthümlich, ſo unabweisbar, daß ſelbſt der Mörder auf dem Hochgericht nicht davon ausgeſchloſſen iſt. Oder konntet ihr ohne Mitleidsſchmerz es anſehen, wenn er willig ſeinen Hals entblößte und ſein Haupt dem Schwerte der Gerechtigkeit darbot? Konntet ihr ihm noch zürnen, wenn er im lebendigſten Bewußtſeyn ſeiner Schuld daſtand auf dem ſchwarzen Brettergerüſt und euch mit ſtummem Blick das letzte Lebewohl ſagte? Gedachtet ihr da nicht an eure eigene Schuld, fühlte da ſich euer Herz nicht zu der ſtummen Bitte gedrungen: Vater! wenn es möglich iſt, ſo laß dieſen Kelch an ihm vorüber

Mein

Criminal-Prozeß

von

A. Kunert,

Administrator in Froemsdorf, Kreis Münsterberg in Schlesien.

Ein Beitrag zur näheren Kenntniß der amtlichen Stellung katholischer Geistlichen in Schlesien.

Inhalt: A. Corpus delicti. Fünf Fastenpredigten über die gemischten Ehen. — B. Proceßacten. I. Vertheidigungsschrift für die erste Instanz. — II. Erkenntniß der ersten Instanz. — III. Vertheidigungsschrift für die zweite Instanz. — IV. Erkenntniß der zweiten Instanz.

Mainz,
Verlag von Kirchheim, Schott und Thielmann.

1847.

Verbindungen, in denen ſie an ihrem eigenen Glauben Schiffbruch leiden; in denen ſie die ihnen eigenthümlichen Standespflichten ſchlechterdings nicht erfüllen können, und ſich ſomit nicht ſelten für Zeit und Ewigkeit von Chriſtus, dem einen Erlöſer und von ſeiner Braut, der Kirche, losſagen. Ich meine die **gemiſchten Ehen.** Mit dieſen Worten habe ich das Thema für meine diesjährigen Faſtenbetrachtungen ausgeſprochen.

Ich werde in der erſten zeigen: der katholiſche Chriſt ſagt ſich los von Chriſtus, wenn er ſich in eine gemiſchte Ehe begibt, weil er in ihr zumeiſt in ſeinem Glauben lau wird, und ſeine Standespflichten ſchlechterdings nicht erfüllen kann.

In der zweiten: der Katholik wird zum Seelenmörder ſeiner Kinder, ſo er ſich in eine gemiſchte Ehe begibt; denn die religiöſe Erziehung iſt darin ſchlechterdings unmöglich.

In der dritten will ich zeigen, daß die Miſchehen dem Katholiken von der Kirche ſtets unterſagt waren, wie zu erſehen aus den Ausſprüchen der Kirchenlehrer, der Päpſte und Concilien.

In der vierten: daß Chriſtus und die Apoſtel ſie verboten, und daß dieſes Verbot ſogar auch unter den Iſraeliten beſtanden.

In der fünften will ich die gerechte Strafe ſchildern, deren ſich hartnäckige Uebertreter dieſes Gebotes ſchuldig machen.

Dieſe Wahrheiten ſind ernſt und Vielen werden ſie bitter ſeyn, und dieſe werden mich deßhalb anfeinden; allein Das darf mich nicht abhalten, ſie zu verkünden, wenn ich anders nicht einem ſtummen Hunde gleichen und von euch ſelbſt einſt verklagt werden ſoll vor Gottes Thron.

Ich werde heute zu euch reden:

A. über Chriſti bräutliche Verbindung mit der Menſchheit und die dadurch bezweckte Erlöſung und Heiligung.

B. Ueber das Ebenbild jenes himmliſchen Bräutigamsſtandes oder über die chriſtkatholiſche Ehe und die ſittlichen Pflichten der Eheleute.

C. Die Miſchehen ſind den Katholiken verbotene Verbindungen, weil ſie des Katholiken Glauben gefährden, ihn

an Ausübung ſeiner ſittlichen Pflichten gegen den andern Ehetheil hindern und ihn ſomit von Chriſtus trennen.

Höret mich mit der Aufmerkſamkeit, die der Gegenſtand verdient, und mit der Liebe, die das göttliche Saamenkorn fordert, wenn es anders Frucht bringen ſoll. Gebe Gott ſeinen Segen!

I. Ueber Chriſti bräutliche Verbindung mit der Menſchheit und die dadurch bezweckte Erlöſung und Heiligung.

Chriſtliche Freunde! was für ein außerordentliches Liebesbündniß, das bräutliche Bündniß Jeſu Chriſti des Unendlichen, des Allheiligen mit dem ſündhaften Geſchöpfe, dem Menſchen! Wenn verwandte Seelen ſich bräutlich wählen, wie eigennützig, wie engherzig, wie lieblos geht man da oft zu Werke. Ich will nichts ſagen von der Sorgfalt und Aengſtlichkeit, mit der ſie ihre geiſtigen Vorzüge gegen einander abwägen; denn dies iſt unter Umſtänden gut. Aber nicht bloß dieſes, ſondern auch auf die Gleichheit des irdiſchen Beſitzthums ſieht man nur allzuſehr, ehe man es wagt, ſich in eine lebenslängliche Verbindung zu begeben. Oft ſind es gerade dieſe Güter, welche heutiges Tages den Ausſchlag geben, während die unſchuldige Jungfrau vielleicht wegen ihrer Armuth der Vergeſſenheit und Verachtung preisgegeben iſt. Man hält es wohl gar für ein Verbrechen, für eine Wegwerfung wenigſtens, wenn ein Bräutigam höheren Standes einem armen, wenn auch tugendhaften Mädchen die Hand zum Ehebunde darreicht.

Wie anders der himmliſche Seelenbräutigam Jeſus Chriſtus! Er, der Ewige, der Unendliche, der Allheilige, der Allglückſelige, der Herr aller Herren will ſich bräutlich verbinden, will ein verwandtes Weſen mit ſeiner himmliſchen Liebesglut beglücken, will es Theil nehmen laſſen an ſeiner unausſprechlichen Glückſeligkeit: wo iſt wohl ſeine Braut? wo iſt wohl die Auserwählte? Sitzt ſie wie er zur Rechten des Vaters? Iſt

ſie angethan, wie er, mit göttlicher Herrlichkeit? O nein, meine Geliebten! Oder hat er unter den reinen Engelſchaaren ſeine Einzige, ſeine Auserwählte, ſeine geliebte Braut? Auch dieſes nicht! Nein, meine Chriſten, vielmehr ein armes, elendes, unglückliches Geſchöpf, welches den Liebesbund mit dem Vater gebrochen, ein Geſchöpf, welches des Vaters Gebot mit Hochmuth übertrat und mit dem Teufel ſich vermählte; ein ſündhaftes Geſchöpf wählt er ſich zu ſeiner Braut. Eines Geſchöpfes nimmt er ſich an, das ſchon zittert vor dem nahenden Donner der Verdammung. Dieſe iſt ſeine Braut, ſie will er befreien aus den Armen des Todes und der Hölle, ſie will er erfüllen mit den Flammen ſeiner allmächtigen, ſacramentalen Liebe, und durch ſie wie mit Feuer ſie reinigen und heiligen, um ſie dem Vater als eine heilige, makelloſe Braut darzuſtellen und ſie an der ewigen und ungeſtörten Liebesgemeinſchaft Theil nehmen zu laſſen. „Wir alle ſind Sünder und entbehren des Ruhmes vor Gott: wir werden gerechtfertiget nicht durch eigenes Verdienſt, ſondern durch die Gnade, durch die Erlöſung in Chriſtus.“ In Chriſtus iſt die Gerechtigkeit und Heiligkeit, die vor Gott gilt. Sie bereitet er dem Menſchen durch den Beweis ſeiner unendlichen Liebe, durch ſeine unendliche Demuth und ſeinen Gehorſam bis zum Tode, ja bis zum ſchmachvollen Tode am Kreuze. Dieſe Gerechtigkeit und Heiligkeit wird uns und allen zu Theil, die eines guten Willens ſind, in dem Glauben und den heiligen Sacramenten, die in dem beſtändigen Verſöhnungsopfer und Mittleramte Jeſu Chriſti ihre nie verſiegende Quelle finden.

Was werden wir ihm für ſolche Liebe vergelten? Können wir ihm überhaupt etwas geben, was er uns nicht zuvor gegeben? Nein, Gott wird nicht bedient von Menſchenhänden als bedürfte er etwas, er, der allen gibt Leben und Odem und Alles. Gleichwohl will er, daß wir es wenigſtens verſuchen nach der Kraft, die uns gegeben, dadurch nämlich, daß wir ihn über Alles ehren und lieben, daß wir ſeinen Willen mit unverbrüchlicher Treue erfüllen. Er will es nicht ſeinetwegen, nein unſertwegen!

Durch die fleißige Uebung im Gehorſam, in der Unterwürfigkeit unter ſeinen göttlichen Willen, durch den muthigen Kampf gegen die Sünde, durch die unabläßige Uebung in der Tugend ſollen wir mittelſt ſeiner ſacramentalen Gnade und mittelſt ſeines göttlichen Wortes umgewandelt werden in ſein Gleichniß: wir ſollen einen neuen Menſchen anlegen, der nach Gott geſchaffen iſt, ein neuer Tempel Gottes ſollen wir werden, in dem Heiligkeit wohnt. Wer nicht wiedergeboren wird aus dem Waſſer und dem heiligen Geiſte, kann in das Reich Gottes nicht eingehen. Dies Alles hat er uns gelehrt und befohlen in dem größten aller Gebote, im Gebote der Liebe. Du ſollſt Gott lieben über Alles und, was damit in engſter Verbindung ſteht, deinen Nächſten als dich ſelbſt! Daß wir ihn ehren, als den höchſten Herrn, daß wir ihn lieben als unſern beſten Freund, daß wir eingehen in ſeine heiligen Abſichten mit uns und unſern Brüdern: das iſt unſere Beſtimmung, dies unſer Dank, dies die Würdigung für den Himmel. Daran, ſpricht er, ſoll man euch als meine Jünger erkennen, daß ihr einander liebet, und wer nicht liebt, bleibt im Tode, denn Gott iſt die Liebe. Iſt aber die Liebe das Band, das die Chriſtenheit unter ſich vereinigen muß, um Eins zu ſeyn mit Gott, dem Urquell der Liebe; um wie viel mehr muß ſie zwei bräutliche Herzen weihen, die in ihrer unauflöslichen Vereinigung ein Gleichniß ſeyn ſollen von dem heiligen Liebesbündniß Jeſu Chriſti und ſeiner Braut, nämlich der Kirche. Bei dem chriſtkatholiſchen Ehebunde laßet uns noch verweilen, indem wir

II. deſſen Bedeutung und ſittliche Pflichten vorlegen.

Viele Katholiken kennen die hohe Bedeutung des chriſtlichen Ehebundes und ſeine großen Pflichten nicht; daher begeben ſie ſich gedankenlos und leichtſinnig in Verbindungen, in welchen ſie nicht bloß dieſe Pflichten nicht erfüllen können, ſondern auch in ihrem Glauben nicht ſelten völlig erkalten. Eine Darlegung der Pflichten der chriſtkatholiſchen Eheleute iſt daher erforderlich.

Zwar daß die Eheleute einander lieben ſollen, das iſt vielleicht Allen bekannt, denn zu deutlich redet der Apoſtel Paulus: „Der Mann ſoll ſein Weib lieben!“ und wiederum: „Das Weib ſey dem Manne unterthan!“ Allein daß unter dieſer Liebe etwas mehr als die natürliche ſinnliche Neigung, und unter dieſer Furcht etwas anderes als ſklaviſche Unterwürfigkeit zu verſtehen ſey, das ſehen bei weitem die wenigſten ein. Verſunken im Vergänglichen und Sinnlichen vermögen ſie ſich nicht zu erſchwingen zum Ewigen und Himmliſchen. Was ſie eſſen und trinken, womit ſie ſich kleiden, dies kümmert ſie; was darüber, macht ihnen weder Angſt noch Noth. Wie ſoll bei ſolcher Verkommenheit des Geiſtes und Herzens der Ehebund chriſtlicher Eheleute ſich noch unterſcheiden von der Verbindung der Thiere? Sagt dann nicht der ſelige Pater Suſo in ſeinem Buche von der Ehe mit Recht: „Wiſſe! der größte Theil der jetzt lebenden Menſchen macht die heilige Ehe zu einem Viehſtalle, denn ſie leben darin wie das Vieh, indem ſie jeden Muthwillen und jede Wolluſt für erlaubt halten, die ihre thieriſche Natur zu erzeugen fähig iſt. Sie leben wider alle Ordnung und Regel der heiligen Ehe und wider alle Beſcheidenheit?“ Stoßet euch nicht an dieſer ernſten Aeußerung eines ehrwürdigen Prieſters, bedauert es vielmehr, daß ſie noch heute ihre Beſtätigung findet.

Schon im alten Bunde hatte man einen würdigeren Begriff von der Ehe und den Pflichten derſelben. Raphael ſpricht warnend zu Tobias, da er ſich mit Sara verbinden will: „Die, ſo der Sinnlichkeit dienen gleich dem Maulthiere und dem Pferde, über dieſe hat der Teufel Gewalt.“ Um wie viel edler muß die Vorſtellung vom Ehebunde im Neuen Teſtamente ſeyn! Verbietet der Weltapoſtel die Schließung von Ehebündniſſen auch nicht, ſo will er doch alles Sündhafte, ja ſogar alles Sinnliche und Irdiſche davon entfernt wiſſen. Mit Beſtimmtheit antwortet er den Korinthern, die ihn über die Erlaubtheit des Ehebündniſſes und die Pflichten deſſelben befragt haben:

„Das jedoch, sage ich, Brüder! daß die, welche Weiber haben, seyen, als hätten sie keine, und die, welche weinen, als weinten sie nicht, und welche sich freuen, als freuten sie sich nicht, und die, welche kaufen, als besäßen sie nicht, und die, welche diese Welt gebrauchen, als gebrauchten sie sie nicht, denn die Gestalt dieser Welt vergeht."

Schon diese Hinweisungen lassen uns das hohe Ziel des christlichen Ehebundes ahnen, wäre es nicht bestimmt und deutlich ausgesprochen in jenem Vergleiche mit dem heiligsten Bündnisse, mit dem Liebesbündnisse Jesu Christi, des himmlischen Bräutigams und seiner Braut, der Kirche.

„Männer, schreibt Paulus an die Epheser, liebet euere Weiber, wie auch Christus die Kirche geliebt und für sie sich hingegeben hat, um sie zu heiligen und zu reinigen in der Wassertaufe durch das Wort des Lebens, um selbst herrlich die Kirche sich darzustellen ohne Mackel und Runzel oder etwas dergleichen, sondern daß sie heilig und unbefleckt sey. So sollen auch die Männer ihre Weiber lieben. — — Dieses Geheimniß ist groß, ich sage aber in Christus und in der Kirche. — — Ein Jeder liebe sein Weib, wie sich selbst; das Weib aber fürchte ihren Mann!" (Eph. V.)

Also, daß die Eheleute nicht blos selbst in die von Christus in seiner Kirche gegründete Heilsordnung eingehen durch freudige Aufnahme des beseligenden Wortes und durch treue Befolgung desselben unter dem unentbehrlichen Einfluße der sacramentalen Gnade; sondern daß sie einander in diesem wichtigen Geschäfte, in dem Tagewerk des Christen auf Erden, kräftig unterstützen, daß sie einander ermuntern für das Reich Gottes und seinen heiligen Dienst, daß sie einander hinführen zum geistigen Gastmahle, das der Herr in Predigt, in Opfer, in Sacramenten uns bereitet, daß sie den guten Kampf kämpfen, daß sie Christus folgen, Eins mit Christus und unter einander in Noth und Tod, — diese hingebende, uneigennützige, sich selbst opfernde, nur

das Himmliſche ſuchende Liebe iſt die Aufgabe, welche den katholiſchen Eheleuten geſtellt iſt, von deren Löſung zum Theil ihre ewige Seligkeit abhängt, von der ſie ebenſowenig entbunden, als in den Ehebund zu treten genöthigt werden können. O! welch ein heiliges Ziel, die gegenſeitige Heiligung und Verklärung, daſſelbe, welches Chriſtus für ſeine Braut beſtimmt hat! — O! welch ein hohes und menſchlichen Kräften unerreichbares Ziel, welches allein durch den wahren Glauben und durch die wahren heiligen Sacramente erreicht wird! — O! welch eine heilige Liebe, nicht ein natürliches Gefühl, ſondern eine heilige Flamme des göttlichen Geiſtes, die aus ſündigen Menſchen Engel zu bilden die Kraft hat.

Wie erhaben ſteht dieſes Ziel da in der Kirche Chriſti, wie verſchlungen in das Wirken und Leben unſers Herrn und Erlöſers! Deshalb wohl ſagt auch Paulus (Epheſ. V, 32.): die Ehe iſt ein großes Geheimniß, ich ſage aber in Chriſtus und in ſeiner Kirche.

III. Werden aber die Eheleute dieſes Ziel auch in gemiſchten Ehen erreichen?

So lange ſie im Glauben, alſo in dem einzigen Mittel, durch welches jene Heiligung erlangt wird, uneins ſind, iſt gegenſeitige Reinigung und Heiligung im obigen Sinne rein unmöglich. Oder iſt dem nicht ſo? Der katholiſche Chriſt weiß es, daß der Menſch aus einem Sünder ein Gerechter, aus einem Sklaven der Leidenſchaften ein eifriger Diener Gottes, ein Heiliger werden ſoll, zu dieſem Zwecke erwartet er Belehrung und Ermunterung; allein, wird er ſie von dem Andersglaubenden bekommen, wenn dieſer an die Nothwendigkeit der Beſſerung gar nicht glaubt und die Gottheit Chriſti läugnet, wie Viele thuen? Wird hinwiederum das belehrende Wort gegen den Fremden etwas wirken, wenn von der Gegenſeite der Glaube mangelt? Oder geſetzt den Fall, beide ſtreben nach dem chriſtlichen Ziel der

Lebensbeſſerung und Heiligung, werden ſie nicht wieder in den Mitteln getheilt ſeyn, durch die jene Heiligkeit einzig zu erlangen iſt? Der Katholik findet z. B. in dem heiligen Sacramente der Buße das einzige Mittel der Wiederverſöhnung mit Gott, wenn er nach der Taufe in Sünden fiel; der Andersglaubende aber hält das Sacrament der Buße für eine menſchliche Erfindung. Wird hier wohl gegenſeitige Ermunterung zum Empfange dieſes heiligen Sacramentes ſtattfinden können; wird nicht vielmehr der katholiſche Theil durch die Gleichgültigkeit des Gegentheils ſelbſt gleichgültig und lau werden, zumal die Natur des Menſchen ohnehin mehr zum Böſen als zum Guten ſich neigt?

Das heilige Meßopfer iſt die Quelle alles Heils, aus ihm iſt die Predigt, aus ihm ſind alle heiligen Sacramente, aus ihm jeder Segen für Leib und Seele in Noth und Tod. Darum iſt der Beſuch der Kirche, beſonders des heiligen Meßopfers, weil daran der Empfang dieſer reichen Gnadenſchätze geknüpft iſt, unter Eheleuten der Gegenſtand eifrigſter Ermunterung. Allein wie wäre ſolche Ermunterung möglich in gemiſchter Ehe? Oft wohl kann man Spottreden hören über das heilige Opfer von Denen, welche nicht daran glauben, nicht aber erweckliche Reden. Oder wird das katholiſche Weib den unkatholiſchen Mann heiligen? Ach, wie ſelten geſchieht es, daß das Weib den Mann zum Heile führt, wie häufig dagegen, daß das Weib ſelbſt das Heiligſte vergißt, um dem Manne zu gefallen!

Lauigkeit im Glauben und gänzliche Vernachläßigung der ſittlichen, in gegenſeitiger Reinigung und Heiligung beſtehenden Pflichten iſt alſo die traurige Folge, welche aus den Miſchehen für den katholiſchen Chriſten hervorgeht.

Wer ſind wohl jene katholiſchen Chriſten, welche ſich über die Gebote der Kirche leichtſinnig hinwegſetzen; wer ſind jene Katholiken, die Sonntags entweder gar nicht oder nur auf eine halbe Stunde etwa in der Frühmeſſe ſich einfinden und dann ihren Gottesdienſt abgemacht zu haben glauben; wer ſind jene Katholiken, die ſich ſchon längſt über das kirchliche Faſtengebot hinweg-

ſetzten, die ſelbſt am Todestage des Herrn ſich nicht einmal einen kleinen Abbruch thun, ſondern Fleiſchſpeiſen genießen? Wer ſind jene Katholiken, die oft viele Jahre ſchon gar nicht mehr die heiligen Sacramente empfangen haben, die da wähnen, es ſey gleich, zu welcher Religion man gehöre; ich frage, wer ſind dieſe Katholiken? Fraget nur nach und ihr werdet inne werden, daß es ſolche ſind, die in gemiſchten Ehen leben. Sie ſind zum Gaſtmahl geladen, zum himmliſchen, ſie waren es aber nicht werth. Die Welt mit ihren Eitelkeiten iſt ihnen lieber. Ihnen gilt darum das Wort: „Wahrlich, ſag' ich euch, viele werden vom Aufgang und Niedergang kommen, und mit Abraham, Iſaak und Jakob im Reiche Gottes zu Tiſche ſitzen; die Kinder des Reiches aber werden hinausgeſtoßen werden in die äußerſte Finſterniß, wo Heulen und Zähneknirſchen ſeyn wird." Ihnen gilt das Wort (Offenb. III, 15. u. 16.): „Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt noch warm biſt. O, daß du kalt wäreſt oder warm! weil du aber lau biſt und weder kalt noch warm, ſo werde ich dich ausſpeien aus meinem Munde."

Meine Brüder und Schweſtern in Chriſto Jeſu, heirathen iſt gut, ledig ſeyn beſſer. Wer aber heirathet, der heirathe im Herrn, d. h. nach dem Willen des Herrn. Er begebe ſich nicht in gemiſchte Ehen, denn ſie machen ihn lau im Glauben, hindern ihn an der Erfüllung der Ehepflichten und trennen ihn von Chriſtus. Fern ſey ſolche Wahl von einem katholiſchen Chriſten, in der er auf die Liebesgemeinſchaft mit dem himmliſchen Bräutigam verzichtet. Er hat für uns den Himmel verlaſſen und iſt für unſer Leben geſtorben. Laßet uns der Welt ſterben, um ihm ewig in Liebe und Treue zu leben!

Amen.

Zweite Faſtenpredigt.

Die Unſtatthaftigkeit der gemiſchten Ehen wegen der Seelengefahr für die Kinder und den Nächſten.

Weinet nicht über mich, ihr Töchter Jeruſalems! weinet vielmehr über euch und über euere Kinder. *Luc.* XXIII, 28.

Ich habe euch, chriſtliche Freunde, in meiner letzten Faſtenbetrachtung die hohe Würde eines Chriſten gezeigt, die er wegen ſeines Verhältniſſes zu Chriſtus hat, aber auch die Sündhaftigkeit ſolcher Chriſten, die ſich in Verhältniſſe begeben, in denen ſie nicht nur den Zweck chriſtlicher Eheleute, der in gegenſeitiger Heiligung beſteht, nicht erreichen, ſondern in denen der katholiſche Theil, nach der Erfahrung, der Verbindung mit dem irdiſchen Bräutigam faſt ohne Ausnahme für immer ſeine Verbindung mit Chriſtus zum Opfer bringt und ſomit ſeines ewigen Heiles verluſtig wird. Ich ſagte: es iſt unmöglich, daß eine Frau eifrig ſeyn wird im Gottesdienſt in der Verbindung mit Andersglaubenden. Ich ſagte: es ſey noch mehr unmöglich, wenn ihr andersglaubender Mann, wie es nicht ſelten vorkommt, ihre Religionsübungen verdächtigt und ſie verſpottet. Ich berief mich auf die Erfahrung und ſagte: Wenn es Chriſten gibt, die viele

Jahre nicht zur heiligen Beicht gehen, ſich über das Faſtengebot hinwegſetzen, ſo ſind es gewöhnlich ſolche Katholiken, die in gemiſchten Ehen leben. Solche Katholiken, und mit Katholiken habe ich's, als ihr vorgeſetzter Prieſter nur zu thuen, nannte ich lau und wendete die Schriftſtelle: Offenb. III, 5. auf ſie an, in der es heißt: O, daß du warm oder kalt wäreſt, nun aber biſt du weder warm noch kalt, darum werde ich dich aus meinem Munde ausſpeien!.

Ihr habet den Stab gebrochen über meine Predigt, ihr habet euch nicht benommen, wie es Chriſten geziemt; indeſſen will ich euch darüber keine Vorwürfe machen, ich will glauben, daß ihr die Gebote der Kirche hierüber noch nicht recht gekannt und darum das Sündhafte ſolcher Verbindungen noch nicht recht zu beurtheilen gewußt habet. Deshalb, wiewohl ich dies in der dritten und vierten Predigt — ſo Gott will — ausführlicher thuen will, führe ich euch hierüber die Worte des heiligen Vaters, Papſt Gregor XVI. an. Er ſchreibt in einem Schreiben an die Biſchöfe und Erzbiſchöfe Bayerns vom 17. Mai 1832.

„Ehrwürdige Brüder! Heil und apoſtoliſchen Segen Euch! Mit großem Eifer war der apoſtoliſche Stuhl immer darauf bedacht, daß die Vorſchriften der Kirche, welche die gemiſchten Ehen zwiſchen Katholiken und Häretikern ſtreng verbieten, heilig bewahrt würden. Und wenn auch, um größere Aergerniſſe zu vermeiden, dergleichen unerlaubte Ehebündniſſe an manchen Orten nothgedrungen geduldet wurden, ſo haben die römiſchen Biſchöfe doch keineswegs unterlaſſen, auf jede mögliche Weiſe dafür zu ſorgen, daß auch dann noch an ſolchen Orten das gläubige Volk belehrt werde, wie unpaſſend und ſeelengefährlich ſolche Ehen ſeyen und wie groß das Laſter iſt, deſſen ſich ein katholiſcher Mann oder Weib ſchuldig machten, die die kanoniſchen (kirchlichen) Beſtimmungen rückſichtslos zu verletzen wagten. Wenn indeſſen die römiſchen Biſchöfe ſelbſt manchmal das heiligſte apoſtoliſche Verbot in eigenthümlichen Fällen gemildert haben, ſo haben ſie dies gewiß aus gewichtigen Gründen und dann auch

nur ungern gethan, und ihren Erlaubnißschreiben schon gewöhnlich die ausdrückliche Bestimmung beigeschlossen, daß vor der Ehe das pflichtmäßige Versprechen abgelegt werde, daß nicht nur der katholische Gatte durch den unkatholischen nicht abtrünnig gemacht werden dürfe, daß der katholische Theil vielmehr verpflichtet seyn solle, den unkatholischen nach Kräften von seinem Irrthum abzuziehen, und daß auch die Kinder beiderlei Geschlechtes ohne Ausnahme in der heiligen katholischen Religion erzogen werden sollen."

Ist in diesen Worten des ehrwürdigen Greises nicht Alles niedergelegt, was ich von den gemischten Ehen in voriger Betrachtungsstunde sagte? Er nennt sie ein apostolisches Verbot und bezieht sich auf den Ausspruch des Apostels Paulus: „Wer heirathet, heirathe jedoch im Herrn!" (Tantum in Domino.) Er nennt sie seelengefährlich und sagt, das Volk solle darüber belehrt werden. Er sagt, daß sie nur auf päpstliche Erlaubniß und dann nur unter der Bedingung geschlossen werden dürften, daß der Katholische eifrig katholisch bleibe, die Kinder katholisch erzogen und der Irrgläubige nach Kräften vom Irrthum befreit würde.

Habe ich mehr behauptet? Hab' ich euch ein Leid dadurch gethan, daß ich euch Gottes Willen bekannt gemacht habe? O, möchtet ihr erkennen, wie unrecht ihr gethan! Ihr habet nicht mich, nein! ihr habet Gott, ihr habet Jesum Christum dadurch betrübt, dessen unwürdigster Diener ich bin. Wohl habet ihr Ursache zu weinen über euch und euere Kinder!

Saget nicht, wir haben es nicht besser gewußt; ihr würdet dann bloß eingestehen, daß ihr den Geist und die Bestimmung euerer Religion wenig erkannt habet; saget vielmehr: Wir haben gefehlt und sprechet mit den, durch die Predigt des Petrus erschütterten Juden: Was müssen wir thuen, um selig zu werden? Da wird euch nicht die Antwort werden: zerreißet die Ehe, trennet euch von einander! nein, was einmal verbunden ist, soll nicht mehr aufgelöst werden. Nein, thuet Buße, ruft euch die Kirche

zu, d. h. bereuet euren Schritt und erfüllet jene Bedingung, ohne die ihr euerer Seligkeit verlustig werdet, d. h. seyd eifrig katholisch, wenn ihr bisher lau waret. Zeiget durch euere aufopfernde Liebe und Hingebung, daß ihr Christi Braut seyd! Gewinnet euch durch Liebe und Geduld das Herz eueres Mannes, stellet ihm euere Pflicht vor, daß ihr euere Kinder in der katholischen Religion erziehen sollet! Vielleicht schenkt er sie euch, zumal er ja der Meinung ist, man könne durch jede Religion selig werden, folglich auch durch die katholische, zumal er behauptet, daß die katholische — Heilige hervorbringen könne, daß z. B. Franz Xaver, Bernard und Andere in der katholischen Kirche überaus heilig gelebt haben. Nicht durch Schmeichelei, sondern durch liebevolle vernünftige Vorstellung kannst du vielleicht auch deinen Mann zur Prüfung der katholischen Religion bringen, und bringst du ihn nur dahin, so hast du ihn gewonnen, denn man braucht die katholische Religion nur zu kennen, um sie lieben zu können. Erfüllst du so deine schwere Pflicht, dann wird Gott dir gnädig seyn. Sollte dir aber, mit Ausnahme deines eigenen guten Sinnes, das Andere nicht gelingen, so würde auch dann noch Gott deiner nicht vergessen, zumal du in diese seelengefährliche Verbindung ohne besseres Wissen getreten bist. Und St. Augustinus sagt: „Ohne Wissen und Willen sündigt der Mensch nicht.“

Und nun, nachdem ich euch nur mit der größten Schonung euere Hartherzigkeit verwiesen und euch beruhiget habe, erlaubet ihr mir wohl, daß ich nach meinem mir vorgesteckten Ziele fortarbeite. Doch nicht bloß die Erlaubniß genügt mir, nein, euer Herz begehre ich im Namen eueres ewigen Bräutigams, auf daß ich hineinsenke das Wort des ewigen Lebens zu hundertfältiger Frucht.

A. Die christliche Kindererziehung,

B. Die Seelengefahr der Kinder in gemischten Ehen,

C. Das böse Beispiel, welches sie dem Nächsten geben, sey der Gegenstand unserer heutigen Betrachtung.

Du aber, langmüthiger Erbarmer, dem ich meinen unwürdigen Dienſt zu Füßen lege, ſegne mich Schwachen, daß ich dein Wort mit Zuverſicht und heiligem Erfolge verkünde!

Amen!

I. Ueber die Kindererziehung.

Die Kindererziehung iſt ein Gegenſtand, der zu aller Zeit die Menſchheit in Anſpruch genommen hat, mochte hoch oder niedrig, edel oder ſchmachvoll der Zweck ſeyn, der dadurch erreicht werden ſollte. Bildungsanſtalten, Gymnaſien, Univerſitäten, Elementarſchulen hat es immer gegeben, ſchon vor Chriſtus; doch wie beklagenswerth waren die Zwecke, zu denen man die Jugend unterrichtete! Auf die herrſchende geehrte Tugend ſah man, auf dieſe wurde das Kind ſchon vorbereitet. Tapferkeit war den Heiden die Haupttugend, dieſe galt dem Menſchen mehr als ſein Leben. Wer in der Schlacht tapfer kämpfend fiel, den ſuchte die Mutter, und fand ſich's, daß er auf dem Angeſichte durch die Wunden niedergeſtreckt dalag, ſo weinte ſie nicht, vielmehr triumphirte ſie und nannte ſich glücklich. Fand ſie ihn aber verwundet am Rücken, woraus ſie ſchloß, daß er feig fliehend gefallen ſey, ſo weinte ſie über ihren Sohn, wie über einen verlorenen. Daß der Sohn dies Ziel erreiche, mußte er lange ſich üben in Entbehrung, Abhärtung und im Kampfe. Er mußte entblößt in der Nachtkühle ſchlafen, bei Sonnenhitze in der Rennbahn kämpfen. O, welch eine Uebung, welch ein Mühen, welch ein Eifen, und doch alles Dies nur wegen einer eitlen Ehre, wegen eines verwelklichen Kranzes!

Auch wir haben ein Palladium, auch wir ringen nach einer Krone, nicht nach einer vergänglichen, nein, eine ewig unverwelkliche Himmelskrone winkt uns entgegen, wenn wir anders treu erfunden werden bis in den Tod. Auch wir haben es mit einem Feinde zu thun, nicht mit einem Feinde unſeres Leibes, mit einem Räuber irdiſcher Güter in Nacht gehüllt, dem Speer, das Schwert in ſeiner Rechten;

nein, unſer Feind iſt der Todfeind des Menſchengeſchlechts, der Seelenmörder von Anbeginn, der, nachdem er ſelbſt nicht im Kampfe beſtanden, ſondern in den Pfuhl der Hölle geworfen ward, mit teufliſcher Luſt Jagd macht auf die freie Menſchenſeele. Ja, ſeine Sklaven waren auch wir einſt! Wir folgten ihm, wie gefeſſelt, wir hatten keine Hoffnung, ihn zu überwältigen, denn unſere Waffenrüſtung hatten wir mit dem Sklavenjoch vertauſcht. Sollten wir befreit werden, ſo mußte ein Stärkerer kommen, mußte die Sklavenkette zerbrechen, mußte uns bringen die Waffenrüſtung des Sieges. Und ihr kennet eueren Retter, eueren Vorkämpfer, ihr kennet den Stärkeren, der da eindrang in das Lager des Starken durch die Pforte des Todes. Es iſt der Sohn Gottes! Er iſt in menſchlicher Hülle, in Knechtsgeſtalt, dem Teufel entgegen getreten, um ſeine Beute ihm abzuringen. Ueberſchauet die Siege, die er errungen, vom Verſuchungsberge bis zur blutgetränkten Höhe Golgatha's! Dort hat er uns frei gemacht, dort hat er uns geſammelt um die Blutfahne, die einſt als Siegeszeichen ſtrahlen wird. Dies iſt der Feind, deſſen Gewalt zwar gebrochen, der aber noch nicht völlig hinausgeworfen iſt. Gegen ihn ſollen wir unter der Kreuzesfahne kämpfen bis auf's Blut. Dieſer Fahne folgten Viele nach. Da ſteht ein heiliger Jüngling Stephanus geſteinigt, da ſteht ein Petrus häuptlings gekreuziget, da ein Paulus mit dem Schwerte getödtet, da ſteht ein Jakobus enthauptet, ein Andreas gekreuziget, ein Bartholomäus lebendig geſchunden, ein Laurentius auf dem glühenden Roſt gebraten und wie die erhabenen Blutzeugen alle heißen. Sie alle haben den heißen Kampf der Selbſtverläugnung, der Demuth und Geduld gekämpft, ſie haben widerſtanden bis auf's Blut. Zu dieſem Kampfe ſind auch wir berufen, wenn wir der Kronen theilhaft werden wollen; zu dieſem Kampfe ſind auch euere Kinder berufen; durch dieſen Kampf, durch dieſen heißen Kampf haben ſie ſich jene ewigen Kronen zu verdienen.

Wie werden ſie nun den Feinden, die ihnen von allen Seiten drohen, entgehen, wodurch werden ſie im heiligen Dienſte ge-

kräftiget und für die schwersten Kämpfe vorbereitet werden? Die Antwort ist: Nur durch die ächtchristliche Erziehung. Du entgegnest vielleicht, die Religion müßte sie schützen, und mit Recht, denn sie hat die Kraft sie zu schützen, aber nur, und dies wolle man bedenken, wenn sie ihre Segnungen mit Freuden in ihr Herz aufnehmen. Wann ist denn aber die Zeit, wo sie überhaupt erst fähig werden zur freudigen Aufnahme der Religion und ihres segnenden Beistandes, ist es nicht gewöhnlich erst mit dem zwölften bis vierzehnten Jahre? Erst in dieser Zeit wird das Kind fähig, die Religion und ihre Lehren zu verstehen, das Bedürfniß der Heilsmittel lebendig zu fühlen und ihre Verheißungen zu lieben; erst in dieser Zeit kann ihm das Glaubensbekenntniß abgenommen werden, erst dort kann es mit Selbstständigkeit jenes Bündniß mit Gott schließen, erst dort kann es die Waffenrüstung des heiligen Geistes mit Freuden annehmen, dort erst sich sehnen nach ungetheilter Gemeinschaft mit dem Stärkeren. Ich spreche absichtlich: Erst dann wird es fähig zur Annahme der Religion. Wird es nun auch wirklich die Religion und ihre Beihülfe mit Freuden aufnehmen ohne Anleitung und Erziehung? Und gesetzt den Fall, der Mensch könnte den Ruf der Religion nicht überhören, wenn er einmal vierzehn Jahre alt geworden; wird denn dort erst der Satan seine Verführuug beginnen, wird er dort erst des Kindes sittliche Freiheit gefährden und es in's ewige Verderben zu stürzen suchen? O, täuschet euch nicht, der Satan ist listig! Schon in der ersten Kindheit sucht er oft das Herz des Kindes zu fangen in den Schlingen der Unzucht, der Trägheit und des Leichtsinnes, denn er weiß es, was auch der heilige Basilius der Große sagt: „Des Kindes Herz ist weich, wie Wachs und läßt sich ohne Widerstand in alle Formen drücken.“ Er weiß es, was auch Hieronymus sagt: „Mit großer Mühe zieht man wieder heraus, was man in der Jugend eingesogen.“ Er weiß es, was ein heiliger Chrysostomus sagt: „In dem ersten Alter werden die Sitten des Greises gebildet.“ Darum die Jugend! und vor allem die Jugend, die zarte Lämmerheerde, umschwärmt

er, nicht, um ſie am Leibe zu tödten, wie einſt jener grauſame Aegyptier, oder wie Herodes der Kindesmörder; nein, um ſie für immer für die Hölle zu morden. Mächtig facht er die Lockungen der Sünde an, die ohnedies die Oberhand im Menſchen haben, mächtig und gewaltig unterdrückt er die ſchwachen Keime, die als Anknüpfungspunkte der Religion im Menſchen ſind. Auf immer ſucht er ſie zu erſticken und ſomit das Kind für die Religion und alles Höhere unzugänglich zu machen. O große, große Gefahr der Kinder! Wer kann ſie davor bewahren, wer ſoll die ſchützende Hand über ſie halten gleich der Henne über ihre Jungen? Wer ſoll die junge Seele bewahren vor dem Feinde mit Mutterliebe, wie die Löwin thut? Soll es die Kirche? O, ſie möchte es, aber ſie kann nicht, denn ſonſt müßte ſie jeder Familie einen Prieſter geben. Oder ſoll es ein Lehrer, — aber wie kann dies bei den Millionen Armer geſchehen? Die Kirche thut etwas, wenn ſie die Kinder täglich auf einige Stunden in ihre Aufſicht und Erziehung nimmt; aber was iſt das für ſo viele Gefahren? Wer ſoll die Kinder außer der Schulzeit beaufſichtigen, beſchützen, für die Religion und ihre Aufnahme heranbilden, erziehen? O ihr, geliebte Eltern! — ihr, die ihr ihnen nebſt Gott Blut und Leben gegeben, ihr ſollet einſt ihre Kronen miterben, ihr ſeyd dieſen jugendlichen Kämpfern an die Seite gegeben. Durch euch ſollen ſie vor der Gefahr beſchützt, auf Vergeltung und Ewigkeit aufmerkſam, für die Religion empfänglich gemacht, für ihren Kampf und Sieg ermuntert werden. Euch ruft daher der Weltapoſtel Paulus zu (Epheſ. VI, 4.): „Ihr Väter, erbittert euere Kinder nicht, ſondern erziehet ſie in der Lehre und Zucht des Herrn!“ Euch ruft Chryſoſtomus zu: „Ihr ſeyd die Apoſtel euerer Familie. Der Apoſtel nennt ſie die Hauskirche, die ihr regieren und unterrichten ſollet!“ Ihr werdet ſagen: Aber ſchwer iſt dieſer Beruf! Wohl ſchwer iſt dieſer Beruf, ſchwer auch die Verantwortlichkeit, denn Bernardus ſagt: „Nicht Eltern, ſondern Mörder ſeyd ihr, wenn ihr eueren Kindern keine Erziehung gebet.“

Ja ſchwer iſt es und wohl ſeyd ihr als chriſtliche Eltern zu ſchwach; deshalb aber werdet ihr geſtärkt durch das heilige Sacrament der Ehe, deshalb wird euch die herrliche Krone gezeigt, die ihr einſt erlangen ſollet. Euch ruft der Herr zu: „Wer eines dieſer Kleinen aufnimmt, der nimmt mich auf!“ Wachet über euere Kinder, pflanzet frühe Gottesfurcht in ihre Herzen, groß wird dann der Lohn ſeyn!

II. Die Seelengefahr der Kinder in gemiſchten Ehen.

Doch erziehen alle Eltern ihre Kinder ſo: ſind ſie beſorgt um das Eine, was noth iſt? Viele glauben ſchon Alles gethan zu haben, wenn ſie das Kind nur leiblich ernähren und zur Schule ſchicken. Wehe über ſie in ſolch gefährlicher Zeit, wo die beſten Eltern ungerathene Kinder erziehen! Was wird aus den Kindern werden, die entweder nur eine höchſt mangelhafte chriſtliche Erziehung empfangen oder derſelben ganz entfremdet werden? Und dennoch gibt es *Verhältniſſe*, in denen der Chriſt nicht im Stande iſt, dieſe Pflicht zu erfüllen. Welche? Nicht ich ſage es, nein, ich will euch das Urtheil der Andersglaubenden, welche die Sache im rechten Lichte betrachten, anführen. Irgend eine Zeitung ſchreibt über die Gefahr der Kinder in gemiſchten Ehen alſo:

„Wie wird dadurch erſt die Kindererziehung gehemmt! Der religiöſe Zwieſpalt der Eltern wird auch die Kinder theilen; die eine Parthei wird ſich mit ganzer Seele der Mutter, die andere mit ganzem Herzen dem Vater zuwenden, wie leicht kann nicht *Zweifel und religiöſe Gleichgültigkeit* das Herz der Kinder beſchleichen.“

Und hat der andersglaubende Zeitungsſchreiber nicht Recht, wenn er behauptet, daß Zweifel und religiöſe Gleichgültigkeit entſtehen muß? Betrachtet einmal eine Miſchehe, wo alle Kinder der katholiſchen Religion zugehen, werden ſie keinen Nachtheil ziehen aus der Miſchehe? Ich will nicht reden von der Unmög-

lichkeit, daß eine katholiſche Gattin in der Erziehung ebenſo viel leiſten könne, als zwei Eltern kaum mit Mühe leiſten; nein, an die Theilnahmloſigkeit des Vaters bei der katholiſchen Kindererziehung will ich erinnern. Die Mutter kennt nichts Wichtigeres, als dem Kinde die wahre Religion theuer zu machen, der Vater aber zieht ſich ganz gleichgültig zurück; die Mutter kniet nieder zum Gebet und faltet mit dem Kinde die Hände, der Vater thut es nicht; die Mutter geht mit dem Kinde zur Kirche und ermahnt, der Vater aber ſchweigt ſtill. Muß dieſes Stillſchweigen nicht ſchon im Stande ſeyn, in dem Kinde Zweifel zu erwecken über die Redlichkeit der Mutter und über die Nothwendigkeit der Religion? Kommt noch hinzu, daß Das, was dem Kinde als nothwendig vorgeſagt und eingeprägt wird und ihm nicht ſelten ſchwer fällt, vom Vater verſpottet wird; ſaget an, wird dann das Kind noch mit ſolcher Wärme ſeine Religion lieben, wird ſie ihm das Ein und Alles ſeyn? Möglich iſt's, daß es Eifer bekommt, bei Gott iſt Alles möglich, aber wahrſcheinlich iſt es nicht.

Und wenn dem ſo iſt, muß dir nicht bangen vor der Verantwortlichkeit für das Kind? Mußt du nicht erſchrecken, wenn du bedenkſt, was Origenes ſagt: „Alle Verbrechen der Kinder wird man auf Rechnung der Eltern ſchreiben, die ihre Kinder nicht unterrichtet und gezüchtiget haben!“

Und wenn den Kindern ſolche Gefahr droht, wenn ihnen durch die Miſchehen die Religion zweifelhaft gemacht wird, mit welchem Gefühl wirſt du es anſehen, wenn dein Gatte, der dir's zwar verſprach, dir die Kinder zu belaſſen, ſie dir nun ganz entfremdet? Wie muß dir zu Muthe ſeyn bei dem Gedanken, daß die Kinder jener Religion entzogen werden, die einzig alle legitimen Merkmale an ſich trägt, wodurch man ſie als wahre Mutter des Lebens erkennt; die einzig den Menſchen — wie ſie es in unzähligen Heiligen gethan — durch dieſen Kampf zum Siege führen und der Seligkeit theilhaft machen kann? Wird dir dein Herz nicht bluten, wenn du auf deinem Sterbebette liegſt und ihnen die Hand zum Abſchiede reicheſt ohne das tröſtende Be-

wußtſeyn, ſie einſt wieder zu ſehen? O ich glaube, daß du jetzt ſchon die Mühlſteine an dem Halſe empfindeſt, von denen Jeſus Chriſtus ſagt: „Wehe, wer eines dieſer Kleinen ärgert, ihm wäre beſſer, daß ihm ein Mühlſtein an den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres verſenkt würde;“ daß ihr mit Schaudern jetzt ſchon denket an den Augenblick, wo der Herr euch fragen wird: „Haſt du von deinen Kindern keines verloren?“ daß ihr jetzt ſchon ſchaudert vor dem Abgrunde, in den ihr ohne euer Wiſſen und Wollen, wie ich glaube, gerathen ſeyd. Aber wo ihr dies erkannt habet, ſo zürnet mir nicht, vielmehr bittet Gott, daß er euch verzeihe, daß er euch Kraft gebe, den Fehler zu verbeſſern!

Alſo die Seelengefahr des katholiſchen Theiles, die Seelengefahr der Kinder, die alle um das Blut Chriſti erkauft ſind, führen ſie mit ſich. Welche Beweggründe euch mit Schrecken vor ſolchen Verbindungen zu erfüllen! Und dennoch iſt das Unheil noch nicht völlig erſchöpft.

III. Sie ſind die größte Liebloſigkeit und das Seelen gefährlichſte Beiſpiel für deinen rechtgläubigen wie irrenden Bruder.

Du wunderſt dich, aber ich bitte dich, folge mir, und ich will dir's zeigen.

Die Nächſtenliebe iſt nebſt der Liebe zu Gott das höchſte Gebot, des Geſetzes Erfüllung. Ohne ſie nützt, wie der Apoſtel ſagt, der Glaube nichts, auch wenn er mächtig wäre ſo, daß er Berge verſetzte. Die Liebe — ſie iſt das Merkmal, daran der Herr ſeine Jünger erkennen will. Dieſes iſt ſo bekannt, daß ich kein Wort darüber ſprechen darf. Darüber ſind Alle einig. Schon der Heide ſpeißte ſeinen Mitbruder und das moſaiſche Geſetz enthält eigene Vorſchriften über die Armenpflege. Allein daß die chriſtliche Nächſtenliebe noch ein anderes Ziel habe — ein unendlich höheres, daß es das einzige iſt, nämlich die Hinführung der Brüder zu Gott durch Chriſtus und ſeine heilige Kirche, in, durch und von dem Alles iſt, außer dem Alles Eitel-

keit, Irrthum und Gefahr iſt, das erkannte die Menſchheit deutlich erſt durch Chriſtus. Das Ziel, welches Jeſus Chriſtus ſeinen Anhängern mit den Worten einſchärft: Wer den Menſchen mein Wort bekannt macht, der wird groß ſeyn im Himmelreich; wer mich vor den Menſchen bekennen wird, den will ich vor meinem himmliſchen Vater bekennen; wer ſein Leben verliert um meinetwillen, der ſoll es wieder haben hundertfach; das erkannten wohl die Apoſtel. Sie verließen Alles und gingen hin, um den Völkern zu verkünden das Wort Gottes, „das da iſt eine Kraft, ſelig zu machen Alle, die daran glauben.“ Sie waren begeiſtert, hinzutragen in alle Welt das Brod, das vom Himmel gekommen und allen ergötzlichen Geſchmack in ſich hat, zu baden die Nationen in dem Blute des Lammes, das den Mund nicht aufthut vor dem Scherer; zu firmen mit der Allmachtskraft zum Todeskampfe. Wo ihr Wort nicht angenommen wurde, da, wie ihnen der Herr geſagt, ſchüttelten ſie den Staub gegen dieſe Stätte ab, denn dann hätte ihr Verweilen nicht genützt zur Erkenntniß des Heils, ſondern zur Beſtärkung der Irrenden im Irrthume.

Dies iſt der Grund, warum die Apoſtel ſo nachdrücklich warnen vor jeder Verbindung mit Irrenden, die ſich nach zwei- oder dreimaliger Ermahnung nicht zurecht bringen laſſen. Der Heidenapoſtel Paulus ſchreibt an Titus III, 10—11.: „Einen ketzeriſchen Menſchen nach zwei- oder dreimaliger vergeblicher Zurechtweiſung meide; denn du kannſt wiſſen, daß ein ſolcher verkehrt iſt und ſündigt, da er ſich ſelbſt das Urtheil der Verdammung ſpricht.“ Nicht anders der Jünger der Liebe (II Joh. 10. und 11.): „Kommt Jemand zu euch und bringt nicht dieſe Lehre mit, ſo ſollet ihr ihn nicht in euer Haus aufnehmen, noch ihn grüßen, denn wer ihn grüßt, macht ſich theilhaft ſeiner böſen Werke.“

Nicht aus Haß gegen die Irrenden, ſondern aus Haß gegen den Irrthum und aus Liebe zum Irrenden entfernten ſie ſich von ihnen, um fern von ihnen für ſie die Hände zu falten. Und ſoll ich euch erinnern an das Ziel, worauf die Liebe

jener Millionen Blutzeugen gerichtet war? war es nicht die Religion, weßwegen jene Kinder der makabäiſchen Mutter ſtarben; war es nicht die Nächſtenliebe, die Liebe zu den Irrenden, die ſie entflammte, wenn die Heiligen lieber ihr Blut hingaben, als auch nur den Schein von ſich zu geben, daß ſie den Irrthum nicht als die größte Gefahr und Verderbniß erachteten? Gibt es eine höhere Nächſtenliebe, eine herrlichere Tugend? Und doch, wenn ſie gegenwärtig geübt würde, würden ſie wohl die Anerkennung erwerben, die ihnen Gott ſchon längſt über den Wolken gezollt hat? Würde man ſie nicht ebenfalls als Friedensſtörer und liebloſe Menſchen erachten, weil ſie nicht gut heißen, was böſe iſt; weil ſie nicht von vielen ſeligmachenden Religionen ſprechen, ſondern wie Chriſtus von einer; weil ſie die Chriſten von der Theilnahme an religiöſen Feierlichkeiten Andersgläubiger abmahnen und vor Verbindungen warnen, die ohne Gleichheit der Religion nicht geſchloſſen werden können und welche, wenn ſie dennoch geſchloſſen werden, den Befangenen glauben machen, als ſey eine Religion ſo gut als die andere? Iſt es Liebe, wenn ich meinen irrenden Mitbruder auf dem mit Blumen beſtreuten Irrwege fortgehen laſſe, der zum Verderben führt, da Chriſtus nur einen Weg des Heiles gezeigt hat? Iſt es Liebe, wenn ich meinen Mitbruder deßhalb in's ewige Verderben gehen laſſe, weil die Warnung ihm kurzen Schmerz bereiten könnte? Iſt es Liebe, wenn ich, anſtatt mein Leben gleich den heiligen Dienern Gottes für die Religion und den Nächſten zu opfern, eine Verbindung knüpfe, die nicht ohne den Schein geknüpft werden kann, als ſey eine Religion ſo gut wie die andere?

Du biſt berufen zur Seligkeit, du ſollſt dein Licht leuchten laſſen, auf daß ſie deine guten Werke ſehen und den Vater preiſen, der im Himmel iſt; ſollſt du dein Licht unter den Scheffel ſtellen? O, wie furchtbar würde das Wort dich treffen, welches einſt der Herr zu den Phariſäern ſagte: „Wehe über euch, ihr gehet ſelbſt nicht ein in's Leben, und denen, ſo eingehen wollen, verſchließet ihr die Thüre! Wehe dem Menſchen, durch den Aergerniß

kommt!“ Du wirſt ſagen: die gemiſchten Ehen ſind verboten, das iſt Allen bekannt und ich kann dann für Andere nicht verantwortlich werden. Wohl iſt das Verbot bekannt; aber kennen es Alle, werden ſie durch dein Beiſpiel nicht verlockt werden?

Lieber chriſtlicher Vater, treue Mutter, dieſes Herz, welches jetzt in deinem Buſen ſchlägt, will ſich doch gewiß in dem verwandten Herzen des geliebten Kindes ein unvergeßliches, ein theueres Denkmal gründen. O gründe dir immerhin ein ſolches Denkmal deiner treuen Vater- und Mutterliebe im lieben Kindesherzen! Welches? Gold und Silber haſt du nicht und wenn du Krösus Schätze auch zu ſchenken hätteſt, Alles iſt eitel unter der Sonne und welkt hin, wie des Graſes Blume. Nein, ein ewig Denkmal gründe dir in der Erfüllung des himmliſchen Wortes: „Wer eines dieſer Kleinen aufnimmt, der nimmt mich auf!“ Verſtehſt du dieſe Worte? Ihr Sinn iſt: Mutter mit deinen Kummerthränen, Vater mit Schweiß bedecktem Angeſicht erziehe deine Kinder in der Furcht des Herrn! dann wirſt du getroſt einſt dein müdes Haupt zur Ruhe legen; dann ſegneſt du geſegnet deine weinenden Kinder; dann fallen heiße Thränen auf deinen grünen Grabeshügel, um, wie Himmelsthau zur beſſeren Auferſtehung, das Waizenkorn deines Leibes zu befruchten. Mein guter Vater, meine Mutter! wimmert das Kind dir nach. Mein Vater, meine liebe Mutter! jauchzt das Kind am Auferſtehungsmorgen den treuen Eltern einſt entgegen. Oder wollet ihr den Kindern das Brod nehmen und es den Hunden vorwerfen? Wollet ihr wirklich die armen Kleinen hingehen laſſen in die arge Welt, ohne Licht in die Finſterniß, ohne Schwert in den Kampf, ohne Hülfe und Troſt in Noth und Betrübniß? O Rabenmutter, dann lerne von der Gluckhenne, wie es recht iſt, die Flügel über die Jungen ſchützend auszubreiten, wenn der Raubvogel mordluſtig die Lüfte kreuzet! fliehe Verbindungen die den Kindern das höchſte Gut — die Erziehung, rauben!

Amen.

Dritte Fastenpredigt.

Der katholischen Kirche himmlische Mutterſorge und ihrer Kinder Pflicht in Betreff der gemiſchten Ehen.

Da nun Jeſus ſeine Mutter und den Jünger, den er lieb hatte, ſtehen ſah, ſprach er zu ſeiner Mutter: Weib, ſiehe deinen Sohn! Hierauf ſprach er zu dem Jünger: Siehe da deine Mutter! *Joan.* XIX. 26. 27.

Wie leuchtet die Tugend herrlicher, als wenn ſie im Kampfe mit den Wetterwolken der Prüfung und Verfolgung ihre Reize entfaltet. Immer hatte der Herr bewieſen, daß er der gute Hirt ſey; klarer, hinreißender aber nie, als in der Stunde des heißeſten Kampfes am Kreuze, da er das unſterbliche Wort des Mitleids in die Wüſte unſeres Lebens hineinrief: „Vater, verzeihe ihnen, denn ſie wiſſen nicht was ſie thun!“ oder da er mit Erbarmen ſich wendete zum Schächer: „Wahrlich, noch heute wirſt du mit mir im Paradieſe ſeyn!“

Immer hat er die Pflichten kindlicher Pietät und treuer Freundesliebe geübt im Leben; treuer, heldenmüthiger aber nie, als dann

am Stamme des Kreuzes getränkt mit einem Meer von Bitterkeit dennoch Troſt in das tief verwundete Herz der heiligen Mutter und des Lieblings Johannes zu träufeln bemüht iſt. Sind jene heiligen Worte meines Vorſpruchs auch weniger tröſtend für die jungfräuliche Mutter, ſo ſind ſie es umſomehr für den betrübten Johannes und uns Alle, die er damit zu ſeinen Brüdern und insbeſondere zu Pflegekindern ſeiner treuen Mutter erhoben.

Laſſet uns hier inne halten. Welch ein Glück iſt dies für uns; aus Kindern Evens ſind wir zu Kindern Marias, zu Pflegekindern der beſten Mutter und zwar von ihrem ſterbenden Sohne erhoben! Welchen Troſt mochten ſeine Jünger in ihr finden, ſo lange ſie an ihrer Seite wandelte; welchen Troſt mußten ihre treuen Verehrer und Kinder von ihr empfangen von Anfang her, wenn ein heiliger Bernardus die Behauptung auszuſprechen wagen durfte, noch nie ſey gehört worden, daß man Maria vergebens in der Noth angefleht. Welche Lobſprüche auf die jungfräuliche Mutter liegen in dem uralten Denkmal chriſtlicher Dankbarkeit, in der ſogenannten lauretaniſchen Litanei!

Und dennoch können wir an Maria nicht denken, ohne uns zugleich an unſere heilige katholiſche Kirche und ihre Liebe zu erinnern, mit welcher ſie nach der Anweiſung ihres Stifters wie die treueſte und beſte Mutter von Anfang an um unſere Seelenrettung beſorgt war. Oder welchen Mühen und Arbeiten, welchen Martern und Leiden, ja welchem Tode unterzog ſie ſich nicht willig und gern, wenn es galt, ein irrendes Lamm zu ſuchen, eine Seele für den Himmel zu retten? Mit dem Blute der erſten Glaubensboten ſind faſt alle die Länder getränkt, in denen heute der Friedensbaum des Kreuzes blüht und ſüße Früchte des Troſtes für jeden Kummer und Schmerz liebend herabreicht. Hätten wir für ſolche Liebe kein Herz, ſo würde uns einſt das Racheſchwert jenen Gerechtigkeit ereilen, welche ihre Boten in die Welt ſandte mit dem ernſten Worte: Wer euch höret, höret mich; wer euch verachtet, der verachtet mich; wer mich verachtet, verachtet den, der mich geſandt hat!

Die Stimme der heiligen katholischen Kirche in Betreff der Mischehen laßet uns heute hören, und zwar wie sie sich kundgegeben durch den Mund

ihrer Oberhirten,
ihrer Kirchenversammlungen,
ihrer Kirchenlehrer.

Unsere Arbeit segne Gott!

I. Zu allen Zeiten hat der römische Stuhl, d. i. das von Christus für alle Zeiten eingesetzte sichtbare Oberhaupt der Kirche, der Papst, den katholischen Christen die Verbindung mit Andersgläubigen verboten, dieses beweisen folgende Thatsachen:

Leo der Große, Papst vom Jahre 440 bis 461, warnt die Katholiken vor Freundschaftsbündnissen mit Ungläubigen, besonders mit den ketzerischen Manichäern, welche, aus Afrika vertrieben, im fünften Jahrhundert sich in großer Zahl nach Italien geflüchtet hatten.

„Geliebteste! sagt er, haltet euch mit eurer Freundschaft fern von diesen verdammlichen und giftigen Menschen, die ein Aufruhr uns so zahlreich in unser Land gebracht hat. Vornehmlich das weibliche Geschlecht halte sich von ihrer Bekanntschaft und ihrem Geschwätz ferne, damit ihr nicht, während ihr eitlem Geschwätz unvorsichtig ein neugieriges Ohr leihet, in die Schlingen des Satans fallet — — und der Satan euch Glauben und Unschuld raube!“ (Rede 15.).

Was hier von der Freundschaft im Allgemeinen gesagt wird gilt offenbar auch von der innigsten Freundschaft, von der Ehe.

Unter Bonifacius dem V. (im siebenten Jahrhundert) ereignete sich folgender Vorfall:

Edwinus, König der Northumbrier in Britannien, ein Heide, will Edelburga, eine christliche Tochter des christlichen Königs

Ethelbert von Kent heirathen. Eadbald, der Bruder der Braut, will es nicht zugeben und ſchreibt an Edwinus:

„Es ſey nicht erlaubt, daß eine chriſtliche Jungfrau einem Heiden zum Weibe gegeben werde, damit nicht der Glaube und die Gnadenmittel des himmliſchen Königs durch die Gemeinſchaft mit einem Könige entheiliget werde, der mit dem Dienſte des wahren Gottes völlig unbekannt ſey.“ (Beda Venerabilis in ſeiner Geſchichte II. Buch 9. K.).

Hierauf verſpricht Edwinus, die Braut und ihr Gefolge nicht im Gottesdienſte zu ſtören, auch ſollen die Kinder Chriſten ſeyn, auch er wolle Chriſt werden, wenn die chriſtliche Religion von weiſen Männern geprüft für heiliger und würdevoller befunden würde. Die Heirath geht vor ſich, als aber Edwinus noch zögert, ſelbſt Chriſt zu werden, ſchreibt Bonifacius an Edwinus und Edelburga:

„Es ſteht geſchrieben: Sie werden zwei ein Fleiſch ſeyn. Wie könnte aber von einer Einheit der Verbindung bei Euch die Rede ſeyn, wenn Euer Gemahl von Eueres Glaubens Lichtglanz durch die finſtere Scheidewand des verdammlichen Irrthums getrennt bliebe? — Laß nicht ab, Gott zu bitten, auf daß ihr, die ihr durch den ſinnlichen Trieb vereinigt ſeyd, auch durch die Einheit des Glaubens vereiniget werdet und nach dieſem Leben beſtändig bleibet, — — auf daß durch dich das Zeugniß der heiligen Schrift eine glänzende Erfüllung erlange, wo es heißt: Es ſoll der ungläubige Mann durch das gläubige Weib geheiliget werden.“ (Beda Venerabilis II. Buch 11. K.).

Unter Papſt Stephan IV. im achten Jahrhundert iſt dieſer Fall merkwürdig:

Die Gemahlin des franzöſiſchen Königs, Bertrada, ſuchte ein Ehebündniß zwiſchen ihrem älteſten Sohne Karl und einer longobardiſchen Prinzeſſin Bertha zu ſtiften. Stephan hat dies kaum vernommen, ſo ſchreibt er an Karl und ſeinen Bruder

Karlmann. Das Schreiben hat uns Baronius in seinen Jahrbüchern zum Jahre 770 aufbewahrt, darin heißt es:

„Mit großem Mißfallen vernehmen wir, daß der Longobardenkönig Desiderius Eure königliche Hoheit dahin bewegen will, daß einer von Euch Brüdern sich seine Tochter zur Gemahlin wähle. Dieses ist, wenn es sich also verhält, recht eigentlich eine satanische Einflüsterung, und nicht sowohl eine Eheverbindung als vielmehr eine Genossenschaft mit dem gefährlichsten Irrthum. Wie Viele sind laut der heiligen Schrift durch unerlaubte Ehebündnisse mit anders gläubigen Völkern von der Bahn der Gottesgebote abgeirrt und in große Verbrechen verfallen! — Was hat das Licht mit der Finsterniß, was der gläubige Ehetheil mit einem ungläubigen zu schaffen? Daher möchte wohl Keiner, der ein fremdgläubiges Weib heirathet, in seinem Glauben unverletzt bleiben. Ich wünsche, betrachtet zu dem Ende, wie große und ausgezeichnete Helden durch verbotene Ehebündnisse den Weg des Herrn verließen, dem Willen ihrer fremden Frauen folgten, sich in die größten Ausschweifungen stürzten und in unsägliche Gefahren kamen. Solch ein Unrecht zu thun, ziemt sich nicht für Euch, die Ihr des Herrn Willen thuet und Andere lehret, nichts Unrechtes zu thun. Das thuen die Heiden; von Euch sey aber so etwas fern, denn vollendete Gesalbte seyd Ihr, ein heiliges Volk, ein königliches Priesterthum."

Aus dem neunten christlichen Jahrhundert ist es Papst Nikolaus I., welcher das apostolische Verbot der Mischehen einschärft. Die christlich gewordenen Bulgaren fragten bei ihm an, ob und unter welchen Bedingungen es ihnen erlaubt sey, mit Heiden sich durch Ehe oder Verkehr zu verbinden. Er sagt:

„In Betreff der Verbindungen der Christen mit Heiden läßt der Apostel Paulus erkennen: daß zwischen Licht und Finsterniß, Christus und Belial, einem Gläubigen und einem Ungläubigen überhaupt keine Verbindungen stattfinden dürfen.

Wenn jedoch der Gläubige sich mit der Ueberzeugung mit dem Ungläubigen verbindet, daß er ihn zum Dienste des wahren Gottes herüberziehen kann; so ist er nicht zu hindern, da ja auch der Apostel nicht verbietet, daß der christlich gewordene Ehetheil bei dem heidnischen verbleibe." (Antwortschreiben auf die Anfragen der Bulgaren No. 82.)

Im zehnten und eilften Jahrhundert gab es weniger Veranlassung zu dergleichen Verboten, denn es herrschte ein begeisterter Sinn für die Religion Jesu Christi, wie die Kreuzzüge darthun. Und als nach Beendigung der Kreuzzüge die Ketzerei der Waldenser und Albigenser sich zeigte, so waren Franz von Assisi, Dominikus von Kalaroga, Bernardus und Innocenz III. zu ausgezeichnete Kämpfer für die Sache Gottes, als daß sie die Gemüther nicht auf's neue für die Religion zu begeistern und jenen Sturm zu beschwören im Stande hätten seyn sollen. An Mischehen war also in einer Zeit, wo jede zeitweilige Verbindung mit jenen Ketzern schon verabscheut wurde, nicht zu denken.

Das erste Verbot finden wir wieder unter Bonifacius VIII. im dreizehnten Jahrhundert. Es lautet das Decret, welches übrigens uralt ist und nur in Betreff der Strafe neue Bestimmungen enthält:

„Papst Innocenz IV. glücklichen Andenkens beschloß, daß wegen der Ketzerei der Männer den katholischen Weibern derselben die Güter nicht weggenommen werden sollten, es sey denn, daß die Frauen ihr Bündniß mit Männern geschlossen, von denen sie gewußt, daß sie Ketzer seyen." (Sechstes Buch der Decretalen.)

Auch durch die Vermehrung der Andersgläubigen im sechszehnten Jahrhundert wurde an den Kirchengesetzen nichts geändert. Zum Beweise dient ein Vorfall unter dem Pontificate oder der Regierung Papst Clemens VIII. im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts.

Heinrich von Lothringen, ein Fürst, hatte sich im Jahre 1599 mit der calvinischen Schwester des Königs von Frankreich ehelich

verbunden. Dadurch hatte er sich, wie der Geschichtschreiber Spondanus sich ausdrückt, der größten Sünde (gravissimo peccato) schuldig gemacht und sich von der Kirche ausgeschlossen. Erst nach drei Jahren wurde er absolvirt, nachdem er Buße gethan hatte, das Seelenheil der Kinder sichergestellt war (per propria diplomata) und die Königin selbst versprochen hatte, katholisch zu werden. Der genannte Geschichtschreiber Spondanus sagt hierüber:

„Wenn die Religionsverschiedenheit unter getauften Christen auch den Ehebund nicht aufhebt, so ist sie doch ein Ehehinderniß, welches ohne die größte Sünde vom katholischen Theile nicht darf verachtet werden und zwar wegen der Verführung und schlechten Erziehung, die den Kindern droht und wegen der Händel und Zwistigkeiten unter den Eheleuten, die leicht deßwegen entstehen. Dies sind die Ursachen, aus denen derlei Ehen verboten sind und worauf gestützt Clemens den Fürsten nicht eher von dem Ehehinderniß freisprach, als bis Katharina die Ketzerei ablegte.“ (Spondanus in seinen Annalen. Theil III. S. 567.)

Nur mit der Bewilligung des Papstes und unter der Bedingung, daß der katholische Theil in seiner Religion nicht gestört, die Kinder in der katholischen Religion erzogen und der andersglaubende Theil nach Kräften vom Irrthume abgeführt werde, durften Mischehen geschlossen werden. Dafür spricht, neben dem vorigen Falle, ein ähnlicher unter Papst Urban VIII. im siebenzehnten Jahrhundert. Im Jahr 1625 heirathete der andersgläubige König Karl von England Marie Henriette, die katholische Schwester Ludwigs, Königs von Frankreich, mit päpstlicher Dispens oder Erlaubniß, welche Urban ertheilt hatte und unter der Bedingung, daß die Königin in ihrem Palast einen katholischen Bischof und zwölf Ordensgeistliche hätte, welche daselbst frei den Ritus der Kirche und ihre Officia oder Gebete verrichten dürften und daß noch überdies die Kinder in der katholischen Religion bis zu ihrem fünfzehnten

Lebensjahre erzogen würden. Die Veranlassung zu dieser Dispens war die gegründete Hoffnung auf die Bekehrung Karls und die Hoffnung, damit das Loos der unter ihm stehenden Katholiken zu mildern. Die Worte des Papstes lauten:

„Es ist klar, daß wir dabei stehen bleiben, daß Mischehen zwischen Katholiken und Ketzern zu fliehen sind und daß unser Streben, so weit es an uns ist, darauf gerichtet ist, sie von der katholischen Kirche fern zu halten." (Urban in dem apostolischen Briefe vom 30. December 1624.)

Doch schon dieser Karl hat gezeigt, wie unzuverläßig solche Versprechungen sind; denn er vertrieb vom Hofe Diejenigen, welche die Bedingungen überwachen sollten!

Im achtzehnten Jahrhundert kam das Verbot der Mischehen zur Sprache unter Papst Clemens XI. Er hielt streng auf das kirchliche Eheverbot und schlug mehrere Gesuche um Dispens wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit ab. Ja er will sogar, daß nicht jeder Häretiker, selbst nachdem er schon den katholischen Glauben angenommen hat, zum Sacrament der Ehe zugelassen werde, es sey denn, er habe schon Beweise über seinen redlichen Uebertritt gegeben. Er gibt dem Bischof von St. Agen folgende Richtschnur in Sachen der Mischehen.

„Wir bestimmen und setzen fest, daß Diejenigen, über deren aufrichtige Bekehrung zur katholischen Religion nicht ungegründete Zweifel obwalten, zum Ehesacrament nicht zugelassen werden sollen, sondern daß die Bischöfe nur solche zum Ehesacrament zulassen, die nach ihrer Bekehrung oder Abschwörung sich stets als gut gezeigt haben." (Clemens XI. in seinem Briefe an den Bischof vom 23. Februar 1706.)

Mit gleichem Ernste warnt vor der Eingehung von Mischehen Papst Benedict XIV., ebenfalls im achtzehnten Jahrhundert.

„Was die Mischehen zwischen Katholiken und Ketzern anbelangt, so ist es der Gegenstand der größten Betrübniß für seine Heiligkeit, daß es sogar unter den Katholiken solche

gibt, die von unbändiger Leidenschaft geblendet, vor diesen verdammlichen Verbindungen, welche die heilige Mutter Kirche stets verdammt und verboten hat, nicht aus ganzer Seele zurückschaudern und sich völlig davon fern halten zu müssen glauben." (Benedicts Erklärung über die Mischehen vom Jahre 1746.)

Er fordert alle Bischöfe, apostolische Vicarien, Pfarrer, Missionäre und Diener der Kirche auf, und ermahnt sie ernst und nachdrücklich, daß sie die Katholiken beiderlei Geschlechts von solchen Ehen, die nur zum Seelenverderben beider geschlossen werden können, so weit es an ihnen ist, abschrecken und völlig daran zu hindern suchen. Er nennt sie „verwünschenswerthe Bündnisse, gottesräuberische Verbindungen und die größten Sünden" (connubia detestabilia, vincula sacrilega, peccata gravissima).

Auch im neunzehnten Jahrhundert hat der römische Stuhl nicht unterlassen, das heiligste apostolische Verbot in Betreff der Mischehen einzuschärfen. Papst Pius VII. in seinem Breve an den Erzbischof von Mainz im Jahre 1803 spricht:

„Vor Allem steht fest, daß die katholische Kirche die Heirathsbündnisse zwischen Katholiken und Ketzern als unerlaubt, seelengefährlich und höchst verwerflich stets untersagt und verworfen hat, was wir mit unzähligen Aussprüchen der Concilien und Päpste zeigen könnten, genügte nicht hinlänglich das, was hierüber Benedict XIV. unsterblichen Andenkens geschrieben hat."

Endlich hat Pius VIII. in einem Breve an die Bischöfe von Rheinpreußen vom 25. März 1830 sich über das Verbot der Mischehen ausgesprochen. Dieses Breve ist im Jahre 1842 durch ein Rundschreiben des Hochwürdigsten Bisthums-Administrators Herrn Dr. Ritter auf die Breslauer Diöcese ausgedehnt worden; ist also für jeden katholischen Christen der Breslauer Diöcese in Sachen der Ehe unverletzliche Richtschnur. In diesem Breve heißt es wörtlich:

„Es ist euch also nicht unbekannt, daß die Kirche selbst dergleichen Ehebündnisse, welche höchst unnatürlich und seelengefährlich sind, auf's entschiedenste verabscheue und daß deswegen der apostolische Stuhl stets mit dem entschiedensten und größten Eifer dafür gesorgt hat, daß die kanonischen Bestimmungen, welche derlei Ehen verbieten, gewissenhaft bewahrt werden. Wenn jedoch die römischen Bischöfe von diesem heiligsten kirchlichen Verbote zuweilen dispensirt haben; so haben sie dies gewiß aus gewichtigen Gründen, und auch dann nur ungern gethan, und ihren Erlaubnißscheinen schon gewöhnlich die ausdrückliche Bedingung beigeschlossen, daß die katholische Religion vorher gehörig gewährleistet sey, nämlich, daß nicht nur der katholische Ehetheil von dem unkatholischen nicht abtrünnig gemacht werden dürfe, sondern daß jener vielmehr gehalten seyn solle, den Irrenden von seinem Irrthume zu befreien und auch die Kinder beiderlei Geschlechts unbedingt in der heiligen katholischen Religion zu erziehen."

II. Aussprüche der Kirchenversammlungen über das Verbot der Mischehen.

Nicht blos die Päpste, die sichtbaren oberhäuptlichen Stellvertreter Christi, sondern auch die Versammlungen mehrerer und auch aller Bischöfe in sogenannten Kirchenversammlungen haben auf das entschiedenste die Eingehung von Mischehen verboten.

Zuerst nenne ich die Versammlung der Bischöfe zu Elvira in Spanien vom Jahre 330. Im 16. Kanon oder Regel heißt es:

„Den Häretikern soll, so sie nicht katholisch werden, kein katholisches Mädchen zum Weibe gegeben werden, und zwar weder einem Juden noch einem Ketzer soll sie gegeben werden, weil keine Gemeinschaft zwischen dem Gläubigen und Ungläubigen seyn kann. Wenn die Eltern dagegen handeln, sollen sie auf fünf Jahre von der Kirche ausgeschlossen seyn!"

Regel 17.

„Die Eltern, so ihre Töchter mit Götzenprieſtern verbinden, ſollen ſelbſt im Tode nicht in die Kirchengemeinſchaft zurückgenommen werden.“

Eben ſo redet eine andere Verſammlung von Biſchöfen zu Arles in Frankreich 314.:

„Ueber die gläubigen Mädchen wird beſchloſſen, daß ſie, ſo ſie ſich mit Heiden verbinden, eine Zeit lang von der Kirche ausgeſchloſſen ſind.“

Als dritte Kirchenverſammlung, welche die Miſchehen verboten, iſt zu nennen die allgemeine Kirchenverſammlung zu Nicäa 325. In dem 53. Kanon oder Regel ſteht geſchrieben:

„Die Chriſten können ſich Gattinnen nehmen, woher ſie wollen, nur müſſen dieſe erſt gläubig werden. Die Chriſten ſollen ihre Töchter nicht den Ungläubigen zur Ehe geben, daß ſie nicht zum Irrthum der Gatten verlockt werden und etwa Juden oder Ungläubige werden, zumal der Menſch von Natur ſchwach und zum Böſen geneigt iſt. Wer nicht gehorcht, ſoll excommunicirt ſeyn.“ Aehnlich lautet der Kanon 67. und 68.

Eine andere Kirchenverſammlung, welche das Verbot der Miſchehen einſchärft, iſt die zu Laodicäa in Kleinaſien im Jahre 370 gehaltene. Ihre Ausſprüche ſind durch die ſechste allgemeine Kirchenverſammlung beſtätigt worden, alſo der Wille Gottes. Der 31. Kanon oder Regel dieſer Verſammlung, mit welchem der 10. gleichlautet, heißt:

„Mit keinem Häretiker darf ein Heirathsbündniß geſchloſſen, noch Söhne oder Töchter ihnen zur Ehe gegeben werden. Wohl aber kann man ſie nehmen, wenn ſie katholiſch werden.“

Von dem größten Gewicht iſt in dieſer Sache die allgemeine Kirchenverſammlung von Chalcedon in Kleinaſien im Jahre 451 gehalten. Ihre Ausſprüche ſind Ausſprüche des heiligen Geiſtes. Es gehört aber vornehmlich die 14. Regel oder Kanon

aus der fünfzehnten Sitzung oder Zusammenkunft der Bischöfe hierher. Er lautet:

„Die heilige Synode setzt fest, daß es Niemanden freisteht, sich ein Weib aus einer andern Secte zu nehmen. Hat einer aus solcher Ehe Kinder, und sind solche voreilig bei Ketzern getauft worden, so müssen sie der kirchlichen Gemeinschaft einverleibt werden. Die noch nicht getauften dürfen nicht bei Häretikern getauft werden. Auch keine Braut soll sich einen Ketzer nehmen, oder Juden, oder Ungläubigen, außer der Ungläubige verspricht, zum wahren Glauben sich zu begeben."

Unter den allgemeinen Kirchenversammlungen verdient in dieser Sache noch angeführt zu werden die letzte, nämlich die zu Trient in Oberitalien gehaltene. Fühlt sie sich auch nicht veranlaßt, das Verbot der Mischehen besonders einzuschärfen, so enthält sie doch Bestimmungen für die Eheleute, welche in Mischehen nicht erfüllt werden können, welche also die Mischehen als verbotene Verbindungen hinstellen. Ein Beschluß über das Ehesacrament in der 24. Sitzung der Bischöfe lautet:

„Endlich ermahnt die heilige Synode die Brautleute, daß sie vor Abschließung des Ehecontracts oder wenigstens drei Tage vor Abschließung der Ehe ihre Sünden fleißig bekennen und andächtig zum allerheiligsten Altarssacrament herangehen."

Diese Vorschrift kann nur dann beobachtet werden, wenn entweder beide Katholiken sind; oder wenn sie, falls sie in ihrem Religionsbekenntniß nicht übereinstimmen, die kirchlichen Erlaubnißscheine (Dispensen) zur Schließung der Ehe eingeholt haben; denn hätte das Letztere der katholische Theil nicht gethan, so würden ihm, als einem gegen das Gebot der Kirche Widerspenstigen, mithin Unwürdigen, die heiligen Sacramente verweigert werden müssen.

III. Ausspräche der heiligen Väter über die Mischehen.

Unter jenen Männern, welche als Priester oder Bischöfe in den vier ersten christlichen Jahrhunderten lebten, und nicht selten

ihr Blut zur Beſiegelung des Glaubens hingaben, iſt zuerſt in dieſer Sache zu nennen der Prieſter Tertullian aus Karthago in Afrika, geſtorben 220. Er ſchrieb zwei Schreiben an ſeine frühere Gemahlin, von der er ſich des Prieſterſtandes wegen mit ihrer Einwilligung getrennt hatte. In dem zweiten Schreiben warnt er ſie vor der Eingehung einer Miſchehe, wenn ſie etwa nach ſeinem Ableben heirathen wollte. Er thut es auf Grund der heiligen Schrift und führt die Stelle (I Korinth. VII, 39.) an:

„Nach dem Tode des Mannes vermähle ſich das Weib, mit wem ſie will, nur geſchehe es im Herrn!“

Und nun ſetzt er hinzu:

„Hier iſt weiter keine Erklärung nöthig, denn was etwa erklärt werden könnte, erklärt der heilige Geiſt. Damit man ſein Wort: Wen ſie will, nicht mißbrauche, ſetzt er hinzu: Nur im Herrn! d. i. im Namen des Herrn, nämlich mit einem Chriſten.“

Er beweist das Verbot der Miſchehen auch aus der Natur der Sache, er nennt ſie eine Entheiligung des Leibes Chriſti, deſſen Glieder wir ſind.

„Wiſſet ihr nicht, ſpricht er, daß ihr Chriſti Glieder ſeyd? Soll man die Glieder Chriſti nehmen und zu Hurengliedern machen? Das ſey fern. Oder wiſſet ihr nicht, daß euere Leiber Tempel des heiligen Geiſtes ſind, der in euch iſt, den ihr von Gott empfangen habet, und daß ihr nicht euer Eigenthum ſeyd? Ihr ſeyd ja um theueren Preis erkauft!“

Er weist hin auf die Störung im Dienſte des Herrn:

„Sie kann gewiß dem Herrn nicht nach Vorſchrift Genüge thun, indem ſie an ihrer Seite einen Diener des Teufels hat, einen Herrn ihres Herrn, um die Gläubigen in ihrem Streben und in ihren Pflichten zu ſtören. Wenn Bettag iſt, wird eine Luſtreiſe veranſtaltet, iſt Faſttag, ſo hält er ein Gaſtmahl. Soll man ausgehen, ſo wird gerade in der Familie mehr als ſonſt Beſchäftigung ſeyn.“

Er weist auch hin auf die Seelengefahr:

„Was wird ihr Gemahl ihr, oder ſie ihrem Gemahle zur Erbauung vorſagen? Sie ſoll hören, ja hören ſoll ſie etwas von Schauſpielen, von Theatern, von Gaſtmählern! Welch ein Gottesdienſt! Welch eine Anrufung Chriſti! Wo bleibt die Erweckung des Glaubens durch Sprüche der heiligen Schrift? Wo der Geiſt? Wo ſeine Erfriſchung? Wo der Segen des Himmels? Alles iſt weltlich, alles feindlich, alles verworfen und zur Zerſtörung des ewigen Heiles vom Böſen eingeflößt.“

Mit demſelben Nachdruck, als Tertullian, ſchärft der heilige Cyprianus, Biſchof zu Karthago in Afrika, des Märtyrertodes 258 geſtorben, das apoſtoliſche Verbot ein in ſeiner Schrift: „Drei Bücher der Zeugniſſe.“ Die Stelle lautet:

„Ein Ehebündniß darf mit Heiden nicht geſchloſſen werden, wie zu erſehen aus Tobias: Nimm eine Gattin aus den Nachkommen deiner Eltern, eine fremde Gattin, die nicht aus dem Stamme deiner Eltern iſt, ſollſt du nicht nehmen. So ſteht's auch im Buche Geneſis (1. B. Moſes.): Abraham ſchickt ſeinen Knecht, auf daß er für ſeinen Sohn Iſaak Rebecca, eine Braut aus ſeinem Stamme, wählte. So auch Paulus der Apoſtel in ſeinem erſten Briefe an die Korinther: Das Weib iſt gebunden, ſo lange ihr Mann lebt; ſtirbt er aber, ſo iſt ſie frei und ſie kann heirathen, wen ſie will, jedoch im Herrn, glücklicher jedoch wird ſie ſeyn, wenn ſie ſo bleibt. Wiederum ſchreibt er hierüber in dieſem Briefe: Wiſſet ihr nicht, daß euere Leiber Chriſti Glieder ſind? Soll man die Glieder Chriſti nehmen und zu Hurengliedern machen? Das ſey fern! Oder wißet ihr nicht, daß die, welche ſich mit einer Hure verbinden, ein Leib ſind; denn ſie werden zwei in einem Fleiſche ſeyn. Wer ſich aber mit dem Herrn verbindet, iſt ein Geiſt. Desgleichen im zweiten Briefe an die Korinther: Ihr ſollet euch nicht mit den Heiden verbinden, denn welchen Antheil hat die Gerechtigkeit an der Ungerechtigkeit, und welche Gemeinſchaft das Licht mit der Finſterniß.

Desgleichen auch in Salomon: Und es verführten die fremden Weiber sein Herz, daß er ihren Götzen anhing."

Der dritte Kirchenlehrer, den ich zum Beleg für das apostolische Verbot der Mischehen hier anführen zu müssen glaube, ist Ambrosius, Bischof zu Mailand in Oberitalien, gestorben 397. In seinem Buche, welches den Titel führt: „Ueber Abraham," schreibt er:

„Abraham verbot dem Eliezer, seinem Herrn aus dem Stamme der Kananäer ein Weib zu bringen, auf daß wir lernten, wie man auf den Glauben sehen müsse bei denen, mit welchen man sich verbinden wolle, denn mit den Heiligen wirst du heilig, mit den Verkehrten verkehrt seyn. Wenn dies der Fall ist in jedem andern Verhältniß, um wie viel mehr im Ehebunde, wo ein Fleisch und ein Geist ist? Wie kann aber die Liebe sie einigen, wo der Glaube widerstreitet? Daher hüte dich, mein Christ, einem Heiden oder Juden deine Tochter zu geben; hüte dich, sage ich, eine Heidin, oder Jüdin, oder Fremde, d. i. Häretiker, oder wer immer im Glauben von dir getrennt ist, dir zur Gemahlin zu nehmen. — — Es ist nicht genug, daß das Weib Christin ist, beide müssen getauft seyn, denn ihr müßet zugleich in der Nacht aufstehen zum Gebet und mit vereintem Gebet Gott anflehen. — — Es ist dir nicht erlaubt eine fremde Frau zu heirathen, denn Salomon sagt (Sprüchw. XIX, 14.): Von Gott wird dem Manne die Gattin bereitet. Davon können Diejenigen nicht überzeugt seyn, die verschiedenen Glaubens sind, daß ihnen von Dem, an den sie nicht glauben, die Gnade eines Ehebündnisses zu Theil geworden. — — — Der Reiz des Weibes hat schon stärkere Männer überwältigt und von der Religion abtrünnig gemacht. Vor Allem wird also im Ehebunde die Religion gefordert." Ambrosius nennt also die Mischehen unerlaubt, weil erstens der Ehezweck, die gegenseitige Heiligung gehindert ist; zweitens weil sie die Gefahr des

Abfalles für den katholischen Ehetheil mit sich führen und drittens auf Grund des Beispiels Abrahams und der Schriftstelle im Buche der Sprüchwörter: von Gott wird dem Manne die Gattin bereitet.

Auch der heilige Hieronymus und der heilige Augustinus und noch andere Kirchenlehrer könnten angeführt werden, allein der Kürze der Zeit wegen übergehe ich sie.

Meine Brüder und Schwestern in Christo Jesu! Da wir nun eine solche Wolke von Zeugnissen der Mutter Kirche um uns haben, nach welchen die Eingehung von Mischehen dem Katholiken verboten ist, sollte nun wohl noch ein katholischer Christ seyn, der so sehr alle Ehrfurcht gegen die Kirche Christi und den sie regierenden heiligen Geist vergessen könnte, daß er gleichwohl zu seinem eigenen Verderben sich in solch eine Verbindung begeben wollte? Das sey fern von dem Jünger und Anhänger Jesu Christi, dem von dem sterbenden Heiland der Gehorsam gegen die Kirche mit den Worten eingeschärft worden: „Sohn, siehe da deine Mutter!“

Amen!

Vierte Fastenpredigt.

Das Verbot der Mischehen begründet durch die heilige Schrift und durch die Natur der Mischehen.

Der Sohn des Menschen geht zwar hin, wie von ihm geschrieben steht, aber wehe jenem Menschen, durch welchen der Menschensohn verrathen wird; es wäre ihm besser, wenn er nie geboren wäre. *Marc.* XIV, 21.

Unter allen Treulosigkeiten ist die Treulosigkeit des Judas die größte und sündhafteste. Er hat drei Jahre mit den übrigen Aposteln die Weisheit des Erlösers bewundert, er hat in dem Allmachtswerke der Wunder die Gottheit erkannt, er hat mit den andern von der Milch der himmlischen Gnaden genoßen, wie keiner der erboßten Feinde des Herrn; und dennoch bringt — opfert er den König der Welten für einen elenden Sündenlohn, opfert er den Glanze des himmlischen Weisheitlichtes dem trügerischen Glanz eitlen Mammons, opfert er den giftigen Genüssen der Welt das Wasser des ewigen Lebens, opfert er die Kronen des Himmels in der Gemeinschaft mit allen Heiligen dem fluchwürdigen Bündniß mit der Welt!

Mit Mitleid sehen wir hin auf einen Kaiphas, Pilatus,

Herodes, die in ihrer finstern Verblendung die Henkersknechte an dem Lamme werden, das gekommen war, sie zu Lämmern seiner Heerde zu machen; aber unser Herz wendet sich, wenn wir an die That des Judas denken, den die Thränen der Jünger nicht rühren, in dessen Herz die Bitten des besten Freundes nicht eindringen. Und doch, indeß wir zurückschaudern, indeß wir mit Schmerz nachfolgen, indeß wir mit Schaudern denken an den Augenblick, da grobe Nägel die heiligen Hände und Füße durchbohren, seine heilige Seite eine Lanze zerreißen soll, indeß wir zittern vor dem Hohne der Feinde, für die er betet: siehe, da sind wir nicht selten selbst Diejenigen, die in Habsucht, Bosheit und unsittlichem Herzen Nägel und Marterwerkzeuge schmieden und das heilige Blut verrathen. Was war die Absicht seines Kommens? Die Rettung unserer Seele durch Glauben und Gnade.

Dieses sind die Früchte, die da blühen auf dem Baume des Kreuzes. Diese sollen wir genießen, um uns von dem todtbringenden Genuße des paradiesischen Apfels zu retten. O, wie oft aber setzen wir Glauben und Sacramente und mit ihnen unser Seelenheil in's Spiel, wie oft sind uns dreißig Silberlinge, ein glänzend Heirathsgut lieber, als die Goldrubinen in den heiligen Händen unsers Bräutigams, mit denen wir uns einkaufen sollen im Himmel! Wie oft gilt uns das Wort:

„Der Sohn des Menschen geht zwar hin, wie von ihm geschrieben steht; aber wehe jenem Menschen, durch welchen der Menschensohn verrathen wird: es wäre ihm besser, wenn er nie geboren wäre!"

In den gemischten Ehen wird meistens der Glaube verläugnet, werden die heiligen Sacramente verachtet. Deßhalb sey der Gegenstand der heutigen Predigt:

A. Gott verbietet in der heiligen Schrift die Mischehen.

B. Die Treulosigkeit des Andersgläubigen warnt davor.

C. Die Beraubung des Sacramentes schreckt zurück.

Gott sey mit uns!

Amen!

Die gemischten Ehen sind verboten durch die Schriften des alten und neuen Testamentes wegen der Gefahr des Abfalles vom Glauben. Sie sind verboten wegen der Unauflösbarkeit der Ehe. Sie sind verboten wegen der Sacramentalität der Ehe. Die Schriften des alten und neuen Testaments sind nicht minder, wie die Aussprüche der Kirche, Aussprüche des heiligen Geistes. Dem heiligen Geiste also widerstrebt Derjenige, der eine gemischte Ehe schließt. Die Aussprüche des neuen Testaments aber sind:

I Kor. VII, 39. „Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt, entschläft aber ihr Mann, so ist sie frei; sie heirathe wen sie will, doch geschehe es im Herrn." Ferner:

II Kor. VI, 13. 18. „Ziehet nicht an demselben Joche mit den Ungläubigen, denn welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? Oder wie kann sich Licht und Finsterniß gesellen? Wie stimmt Christus mit Belial überein? Oder was hat der Gläubige mit dem Ungläubigen zu thun? Wie verträgt sich der Tempel Gottes mit Götzen? denn ihr seyd ein Tempel des lebendigen Gottes, wie Gott spricht: Ich will in ihnen wohnen und unter ihnen wandeln, und ich will ihr Gott und sie sollen mein Volk seyn. Darum gehet heraus aus ihrer Mitte und sondert euch ab, spricht der Herr, und Unreines rühret nicht an!"

Während die letztere Stelle an sich klar ist, muß zur erstern bemerkt werden, daß die Worte: „jedoch geschehe es im Herrn" (tantum in domino) heißen: „mit einem

Christen," denn in demselben Kapitel heißt es Vers 22.: „denn wer im Herrn berufen ist als Sklave, der ist ein Freier des Herrn." Oder wie Tertullian in seinem Buche von der Monogamie im siebenten Kapitel sagt: „Die Braut muß sich im Herrn verheirathen, d. h. nicht mit einem Heiden, sondern mit einem Bruder, weil der alte Bund den Ehebund mit Fremden verbietet."

Nicht minder warnen vor Mischehen noch folgende Stellen aus den Briefen Pauli:

„Ich bitte euch, Brüder, daß ihr euch in Acht nehmet vor denen, welche Trennung und Aergerniß anrichten wider die Lehre, die ihr gelernt habet, und meidet sie." (Röm. XVI, 17.)

In seinem zweiten Briefe an die Thessalonicher III, 14—15.:

„Wenn einer unser Wort, das wir euch durch einen Brief bekannt gemacht haben, nicht achtet, den merket euch, und haltet keine Gemeinschaft mit ihm, damit er beschämt werde, doch betrachtet ihn nicht als Feind, sondern weiset ihn zurecht als Bruder!"

Paulus in seinem zweiten Briefe an Timotheus II, 17—18.:

„Und ihre Lehre frißt um sich wie ein Krebs. Zu diesen gehören: Hymenäus und Philetus, welche von der Wahrheit abgefallen sind, indem sie sagen, die Auferstehung sey schon geschehen, und die den Glauben einiger zerstören, diese fliehe!"

In eben diesem Briefe III, 5.:

„Sie haben den Schein der Frömmigkeit, das Wesen derselben aber verläugnen sie."

Paulus an Titus III, 10—11.:

„Einen ketzerischen Menschen meide nach einer ein- oder zweimaligen Zurechtweisung, denn du weißt, daß ein solcher verkehrt ist und sündigt, da er sich selbst das Urtheil der Verdammung spricht."

Johannes in seinem zweiten Briefe 10. Vers:

„Wenn Jemand zu euch kommt und bringt diese Lehre nicht mit, so nehmet ihn nicht in's Haus auf und grüßet ihn auch nicht, denn wer ihn grüßt, macht sich seiner bösen Werke theilhaftig!"

Doch nicht bloß im neuen Testamente, schon im alten Testamente kommen die deutlichsten Zeugnisse über das Verbot von Mischehen vor.

So sagt Moses im II. Buche XXXIV, 16.:

„Du sollst auch deinen Söhnen kein Weib nehmen von ihren Töchtern; damit, wenn sie ihren Göttern nachgehurt, sie nicht deine Söhne nachhuren machen ihren Göttern."

Im V. Buche VII, 1.:

„Wenn dich der Herr dein Gott in das Land bringt, in das du ziehen sollst, es zu besitzen und viele Völker vor dir vertilgt, die Hetiker und Gergeziter und Amorrhiter und Chananiter und Pheresiter und Heviter und Jebusiter, sieben Völker viel größer und stärker denn du; und der Herr dein Gott sie dir übergibt: so sollst du sie schlagen bis zur Vernichtung; du sollst keinen Bund mit ihnen eingehen, noch dich ihrer erbarmen, noch Heirathen mit ihnen schließen. Deine Töchter gib nicht ihren Söhnen und ihre Töchter nimm nicht für deine Söhne; denn sie werden deine Söhne verführen, daß sie mir nicht gehorchen und andern Göttern dienen. Dann wird mein Zorn ergrimmen und dich schnell vertilgen."

Diese Drohung wiederholt Josue (Jos. XXIII, 12. 13.):

„Wo ihr den Irrthümern dieser Völker, so unter euch wohnen, anhänget, Heirathen mit ihnen eingehen und Freundschaften mit ihnen schließen wollet; so wisset ihr schon jetzt, daß der Herr, euer Gott, sie nicht vertilgen wird vor euch, sondern sie sollen euch zur Grube und zum Fallstrick, zum Anstoß auf euerer Seite und zum Stachel in euren Augen werden, bis er euch vertreibt und vertilgt aus diesem guten Lande, das er euch gegeben."

Im II. Buch Esdras Kap. XIII. (Nehemiä) heißt es:

„In denselben Tagen sah ich auch Juden, welche azzotische und ammonitische und moabitische Weiber genommen hatten. Und ihre Kinder redeten die Hälfte azzotisch und konnten nicht jüdisch reden; sondern redeten nach der Sprache des einen und des andern Volkes. Und ich schalt sie und fluchte ihnen (schloß sie aus der Gemeinde aus) und schlug etliche Männer aus ihnen und raufte ihnen die Haare aus und beschwor sie bei Gott, ihre Töchter den Söhnen derselben (Fremden) nicht zu geben, und derselben Töchter für ihre Söhne nicht zu nehmen, noch für sich selbst, und ich sprach: Hat nicht in solcher Sache Salomon der König von Israel gesündiget? Ihm war unter vielen Völkern kein König gleich, und er war lieb seinem Gott und Gott setzte ihn zum König über ganz Israel, und nun verleiteten ihn die ausländischen Weiber zur Sünde. Sollen denn auch wir ungehorsam seyn und all dies große Uebel thuen, daß wir uns vergehen an unserem Gott und fremde Weiber nehmen?"

Wie gefährlich solche verbotene Verbindungen sind, haben leider Salomon der König und Achab der König zur Genüge dargethan. Sie beide wichen ab vom wahren Gottesdienste. Salomon und Achab wurden Götzendiener.

Es könnte vielleicht Jemand sagen, das alte Gesetz sey durch das neue abgeschafft. Dem ist aber zu erwiedern: Abgeschafft sind nur die jüdischen Ceremonial- und Localgesetze, in wiefern sie durch die Erfüllung in Christus überflüssig geworden sind. Was aber die mit dem Seelenheil in unzertrennlicher Verbindung stehenden Gottesgebote anlangt, so sind sie so wenig abgeschafft, daß vielmehr Christus selbst sagt: „Ich bin nicht gekommen, das Gesetz und die Propheten aufzuheben, sondern zu erfüllen." Oder wird vielleicht Einer sagen, das alte Gesetz habe keine so hohe Bedeutung? Diesem muß ich erwiedern, daß er die Schrift und ihr Ansehen nicht kennt. Denn nicht bloß im allgemeinen Glaubensbekenntniß der ersten allgemeinen Kirchenversammlung

zu Nicäa im Jahre 325 ist erklärt worden, daß die Propheten unter dem Einflusse des heiligen Geistes geschrieben; sondern Christus selbst gibt dadurch, daß er sich auf die Schrift beruft, um sein göttliches Ansehen zu beweisen, zu erkennen, daß die heilige Schrift des alten Testamentes vom Geiste Gottes eingegeben sey. Dasselbe bestätigt Paulus, wenn er an die Hebräer schreibt I. Kap. 1. V.: „Nachdem einst Gott vielfach und verschieden durch die Propheten zu uns geredet hat, so hat er in dieser letzten Zeit zu uns durch seinen Sohn geredet."

Also göttliche Aussprüche, Aussprüche des heiligen Geistes sind diese Aussprüche und nicht bloß für die Juden, nein, auch für die Christen verbindlich! Die gemischten Ehen haben wir nun als durch den Geist Gottes in der heiligen Schrift verbotene Verbindungen kennen gelernt. Es läßt sich jetzt noch die Unstatthaftigkeit der gemischten Ehen aus der Beschaffenheit des Bandes selbst und aus der Beraubung der sacramentalen Segnung der Ehe nachweisen.

II. Jede gültig geschlossene Ehe ist nach dem Willen Gottes und der Ueberzeugung des katholischen Christen unauflöslich.

Die christlichen Eheleute übernehmen Pflichten, deren Erfüllung mit dem Ende des Lebens erst endet. Der Mann soll sein Weib und das Weib den Mann reinigen und heiligen. Diese Reinigung und Heiligung erreicht kein Mensch vor dem Ende seines Lebens; denn so lange wir auf dieser Welt leben, leben wir im Kampfe und müssen wir unser Heil in Furcht und Zittern wirken. Daher ist auch das Bündniß, welches zu diesem Zwecke gesetzt ist, um seines Zweckes willen unauflöslich. Die Kindererziehung, diese zweite Hauptpflicht — sie endet nur mit dem Tode der Eltern; denn wenn die Eltern einander vor dem Tode auf der Bahn ihres Heiles nie entbehren können, um wie viel weniger können die Kinder ihre Eltern entbehren. Zu diesem Zwecke und nur zu diesem Zwecke schließt der Katholik

die Ehe. Diesem Zwecke opfert er Alles: sein Blut und Gut uneigennützig auf. Nur so können jene Früchte reifen, die Jesus Christus auf dem Rebzweig des Ehebundes erwartet. Deßhalb, wo die Frage darüber aufgestellt wurde, ob es erlaubt sey die Ehe zu trennen, spricht Jesus Christus unumwunden bei Matthäus XIX, 3—9.

„Habet ihr nicht gelesen, daß Der, welcher im Anfange den Menschen schuf, als Mann und Weib sie geschaffen und gesagt hat: Um deßwillen wird ein Mann Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen und sie werden zwei in einem Fleische seyn. So sind sie also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen. Sie sprachen zu ihm: Warum hat denn Moses befohlen, einen Scheidebrief zu geben und das Weib zu entlassen? Er sprach zu ihnen: Moses hat euch euerer Herzenshärtigkeit wegen erlaubt, euer Weib zu entlassen; im Anfange war es nicht so. Ich aber sage euch: Wer immer sein Weib entläßt, es sey auch um des Ehebruchs willen und eine andere heirathet, der bricht die Ehe, und wer die Geschiedene nimmt, der bricht die Ehe."

Nicht anders der heilige Geist in der letzten allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient, Sitzung 24. Regel 7.

„Wenn Jemand die Kirche des Irrthums beschuldigt, wenn sie auf Grund evangelischer und apostolischer Lehre lehrte und lehrt: daß selbst um des Ehebruches willen das Eheband nicht gelößt werden und daß kein Theil, auch nicht der Unschuldige, bei Lebzeiten des andern sich neu vermählen könne; daß sich ein solcher des Ehebruchs schuldig mache, welcher mit Verlassung des Ehebrechers oder der Ehebrecherin sich mit einem andern verbindet, wer also die Kirche hierin des Irrthums beschuldiget: sey verflucht (d. i: von der Kirche ausgeschlossen.)"

Auf diesen Grund gestützt schließen die christkatholischen Eheleute das heiligste Bündniß. Auf diesen Grund gestützt

fürchten sie keine Opfer. Das Weib gibt sich hin zum Opfer für den Mann und der Mann zum Opfer für das Weib. Nichts ist ihnen zu groß, nichts zu schwer, selbst das Leben vermögen sie für einander hinzugeben in jenem Bündnisse, das nur der Tod scheidet. So streben sie mit unermüdetem Streben nach dem höchsten Ziele. Doch wie anders ist's in jenen Ehen, deren Band der wandelbaren Leidenschaft preis gegeben ist! wie kann jenes Ziel erreicht werden in den wenigen Augenblicken der sogenannten Flitterjahre? Ist es nicht vielmehr eine Arbeit, an der die Zweie während ihres ganzen Lebens zu arbeiten haben? Wie werden sie ihre Habe zur gegenseitigen Rettung und Heiligung und zur Erziehung der Kinder opfern? O, befraget die Erfahrung hierüber! fraget, was aus Ehetrennungen kommt! Wenn schon die Religionsverschiedenheit die nachtheiligsten Folgen hat; was ist zu erwarten, wenn die Eheleute völlig von einander getrennt werden? Wie unglücklich müssen jene Kinder seyn, die aus solchen Ehen hervorgehen, wie schmerzlich das Loos der Mutter! Das größte Elend in leiblicher und geistiger Hinsicht ist meist die traurige Folge für Eltern und Kinder. Und eine solche unglückliche, durch den andern leicht zerreißbare Verbindung sollte nicht höchst gefährlich seyn? Christliche Jungfrau, die du Religion und Vater und Mutter und Hab und Gut und Jugend und Lebenskraft opfern willst, um die Hand eines Mannes zu gewinnen, der dich in dem nächsten Augenblicke wieder verlassen kann, wenn deine Reize nicht ewig dauern, wenn du nicht immer ein Engel seiner Wünsche bist: o, könnte ich dir jenen Jammer schildern, der aus solchen Ehen, deren Band so unhaltbar ist, hervorgeht; gewiß, du würdest zurückbeben vor solchem Schritte!

III. Die Beraubung des Ehesacramentes schreckt zurück von den Mischehen.

Doch, Geliebteste! die Ehe muß nicht nur ein unauflösliches Bündniß seyn zwischen Personen des einen wahren, alleinseligmachenden Glaubens; nein, christliche Freunde! die Eheleute bedürfen auch einer besonderen sacramentalen Gnade, um die Pflichten dieses heiligen Bündnisses zu erfüllen. „Ohne die Gnade Gottes ist es nicht möglich, etwas Gutes zu denken, geschweige zu thuen.“ „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin.“

Der Gnade Gottes bedürfen wir für jede Pflichterfüllung und diese Kraft und Gnade wird uns in den heiligen Sacramenten zu Theil. In der Taufe werden wir befreit von der Erbsünde und Höllenstrafe, wir werden Kinder Gottes und der Hoffnung theilhaft, die übrigen Gnadenmittel zu erlangen. In der Firmung werden wir durch die Gabe des heiligen Geistes aus schwachen Menschen zu muthigen Kämpfer erhoben. Im Sacrament der Oelung werden wir gestärkt zum Todeskampfe. Im heiligen Sacrament des Altars wird uns gleichsam die Quelle des Lebens selbst eingepflanzt zur Vertilgung aller sündhaften Keime, zur innern Wiedergeburt und zum ewigen Leben. Der Priester steht als Verwalter der Heilsgeheimnisse da: er soll mit jener Liebe und Aufopferung für Andere wirken, mit der einst die Apostel wirkten, dazu wird ihm Kraft in der Priesterweihe zu Theil. Alle Alter, alle Stände, alle Verhältnisse sehe ich hier mit großer Hülfe in sacramentalen Gnaden gerüstet. Da spielt das Kind gereinigt von der alten Schuld, da schreitet der christliche Kämpfer und Blutzeuge über seine Marterwerkzeuge hin, da erhebt sich der verwundete Kämpfer an der Hand des barmherzigen Samaritans, um seinen Kampf auf's neue zu beginnen! Da sehe ich ihn nahen zum heiligen Himmelsbrod, um durch seinen Genuß in sich selbst die Quelle des Lebens zu gründen! Da gehet der Priester, bewaffnet mit Himmelskraft, das Reich Gottes unter den Völkern zu

bauen! Nur ein Verhältniß, einen Stand ſehe ich noch der ſacramentalen Gnade beraubt, einen Stand, in dem es ſich nicht allein um die eigene, nein, wo es ſich um die vollendete Reinigung und Heiligung einer zweiten Perſon, wo es ſich um die Reinigung und Heiligung einer ganzen Familie handelt, einen Stand, der um ſeines Zieles und ſeiner Pflichten willen dem Prieſterſtande in der Schrift an die Seite geſtellt wird.

Iſt denn aber der Eheſtand, denn eben dieſen Stand meine ich, allein bei der Vertheilung der göttlichen Gaben vergeſſen? Oder ſoll ein anderes heiliges Sacrament die Kraft darbieten für die neuen Pflichten, die dieſer Stand auflegt? Es könnte dieſes einzig die Firmung oder das heilige Sacrament des Altars ſeyn. Allein hier iſt nur die Rede von einer Perſon, nicht aber von mehreren: nicht von einem Bündniß. Es bedarf alſo jedenfalls einer beſondern ſacramentalen Segnung. Und in der That, Jeſus Chriſtus hat das rechtmäßig geſchloſſene Ehebündniß bei der Einſetzung der heiligen Sacramente nicht leer ausgehen laſſen. Es gibt ein heiliges Sacrament der Ehe in der Kirche Chriſti. Dies war nicht allein ſtets die gewiſſe Ueberzeugung der unfehlbaren Kirche Chriſti, ſondern ſchon Paulus läßt es nicht undeutlich erkennen, daß die chriſtlichen Ehen vor den Ehen des alten Bundes das Sacrament voraus haben, indem er ſpricht (Epheſ. V, 25.):

„Männer, liebet euere Weiber, wie auch Chriſtus ſeine Kirche geliebt und für ſie ſich hingegeben hat.“

und nun dieſen Worten folgenden Ausſpruch beifügt:

„Dieſes iſt ein großes Geheimniß, ich ſage aber in Chriſtus und ſeiner Kirche.“

Entweder deuten dieſe Worte die hohe ſchwere Pflicht an im chriſtlichen Eheſtande, und dann ſind ſie vor den altteſtamentaliſchen Ehen der Gnade bedürftig; oder ſie deuten dieſe Gnade ſelbſt an, die den Eheleuten verliehen wird.

Immer liegt darin die Gewißheit, daß die Ehe von Christus mit dem Sacramente bereichert worden ist. Deutlicher sprechen sich die folgenden Kirchenlehrer und Kirchenversammlungen aus. Von ersteren nenne ich als Zeugen, daß Christus ein Sacrament zur Segnung der Ehe eingesetzt, den Priester Tertullian von Karthago (gestorben 220). Er spricht in seinem zweiten Buche an seine Gattin:

„Die Kirche vereiniget die Ehe, das Opfer bestätigt sie, die (sacramentale) Segnung besiegelt sie."

Der heilige Augustinus sagt:

„Bei den Ehen der Christen ist die Gnade des Sacraments mehr werth, als der Segen der Nachkommenschaft."

Die letzte allgemeine Kirchenversammlung, gehalten zu Trient, sagt in ihrer 24. Sitzung:

„Da die Ehe im neuen Bunde vor den Ehen des alten Bundes die Gnade durch Christum voraus hat; so haben die heiligen Väter, die Kirchenversammlungen und die Ueberlieferung der gesammten Kirche mit Recht alle Zeit gelehrt, sie sey unter die Sacramente des neuen Bundes zu zählen."

Was bindet die Eheleute so fest, daß selbst der Tod sie nicht zu trennen vermag, was erfüllt sie mit jener Liebe, die bereit ist, das Leben selbst zu opfern, wo es das Wohl des Gatten oder der Kinder gilt? Es ist die Gewalt der sacramentalen Gnade. Wie anders, wo diese Gnade mangelt! denn auch hier gilt das Wort des Herrn: Ohne mich könnet ihr nichts thun. O, welch eine Gabe Gottes! welch ein Trost für die Eheleute, wenn sie diese schwere Pflicht übernehmen! Und dennoch sind einige katholische Christen noch heute so leichtsinnig und gleichgültig gegen ihr und ihrer Untergebenen Seelenheil, daß sie freiwillig sich in Bündnisse begeben, in welchen sie dieses heiligen Sacraments schlechterdings nicht theilhaft werden können. Ich meine die gemischten Ehen, in welche man sich wider den Willen der Kirche und ohne Rücksicht auf die Bedingungen leichtsinnig be-

gibt. Muß dieſe Beraubung euch nicht zurückſchrecken vor ſolchen unerlaubten Bündniſſen? Oder ſind euch dreißig Silberlinge lieber als das in der Liebe Gottes beſchloſſene ewige Leben?

Meine Brüder und Schweſtern in Chriſto Jeſu! ſammelt euch nicht Schätze, die der Roſt und die Motten verzehren, knüpfet nicht Bündniſſe, wobei ihr auf Gott und Ewigkeit vergeſſet und unſägliches Elend bringet über euch ſelbſt und eure Kinder. Sammelt euch vielmehr Schätze, die unvergänglich ſind und euch Einlaß verſchaffen an den Pforten des Himmels. Seyd nicht den thörichten Jungfrauen gleich! Heirathet ihr, ſo geſchehe es jedenfalls im Herrn; verbindet euch mit eueren Glaubensbrüdern. Heirathet nicht zu dem niedrigen Zwecke, der Sinnlichkeit zu dienen, wie das Maulthier und Pferd, denn über ſolche hat der Teufel Gewalt; vielmehr mit Uebereinſtimmung entziehet euch einander um des Gebetes willen, und liebet einander mit jener heiligen Liebe, mit der Chriſtus ſeine Kirche geliebt hat. Fliehet Verbindungen mit Andersgläubigen, denn ſie ſind es, welche euer und eurer Kinder Seelenheil gefährden, ſie ſind es, welche unſägliche Schmach der Kirche zugefügt und ſie vor den Irrgläubigen verdächtiget haben.

Iſt's Hoffart, was euch zu ſolchen Ehen lockt, ſo denket, dem Hoffärtigen widerſteht Gott, nur dem Demüthigen gibt er ſeine Gnade! Iſt's Habſucht, die euch zu ſolcher Treuloſigkeit verlockt, ſo beherziget das ernſte Wort: Die Welt vergeht mit ihrer Luſt! Oder iſt's die Fleiſchesluſt, die euch zu ſolcher Sünde reizt, dann ſchreibet es mit Flammenſchrift auf euer Herz: „Die auf das Fleiſch ſäen, werden vom Fleiſche das ewige Verderben ärndten.“

Amen.

Fünfte Fastenpredigt.

Schilderung der gerechten Strafe, die den hartnäckigen Uebertreter des apostolischen Verbots der Mischehen erwarten.

Jesus aber wandte sich zu ihnen und sprach: Ihr Töchter Jerusalems, weinet nicht über mich, sondern über euch selbst und über euere Kinder! denn siehe, es werden Tage kommen, an welchen man sagen wird: „Selig sind die Unfruchtbaren und die Leiber, die nicht geboren und die Brüste, die nicht gesäuget haben! Dann werden sie anfangen zu den Bergen zu sagen: fallet über uns! und zu den Hügeln: bedecket uns!

Luc. XXIII, 28—30.

Ein Zeichen, meine Geliebten! begegnet überall unserem Blicke, wohin wir ihn wenden. Es erscheint uns draußen im großen Tempel der Natur, wie hier in diesen heiligen Hallen. In unserer Stube tritt's uns entgegen. Was wir immer an uns tragen an Kleidern, nach diesem Zeichen ist es gestaltet. Ja wir selbst sind geformt nach dem Bilde dieses Zeichens. Ich meine das Zeichen des Kreuzes. Die nicht säen noch erndten und die der Vater dennoch ernährt; — wenn sie sich mit Dank erheben zu den Wolken, sie zeigen euch mit ihrem Leib und mit ihren Flügeln des Kreuzes Zeichen.

Die Bäume, die ſich ſchmücken mit grünem Laub und mit der Blüthen Pracht, in des Kreuzes Form entſenden ſie ihre Zweige und Aeſte. Die Fiſche, des Meeres Bewohner, wenn ſie froh die Fluth durchſchneiden, in der Form des Kreuzes thuen ſie es. Ihr ſelbſt bildet ein Kreuz, breitet ihr euere Arme zum Gebete aus. Doch das Kreuz, das alle Kreuze überragt, das Kreuz, das Allen Leben gibt, das iſt das Kreuz, das einſt auf Golgatha errichtet ward, daran das Lamm Gottes blutete. Dieſes iſt das Kreuz, woran das Löſegeld der Welten hängt, vor dem ſich beugen müſſen Aller Kniee, die im Himmel, auf Erden und unter der Erde ſind.

Aber wie oft glauben wir außer Chriſtus Troſt, Hoffnung und Seligkeit finden zu können? Wie häufig opfern wir leichtſinnig Glauben und Seligkeit für eine kurze Weltfreude, für einen kurzen Sinnenrauſch? wie oft gleichen wir den undankbaren Gäſten des Evangeliums, die der Einladung nicht werth ſind?

Noch heute kann man jene Entſchuldigung hören: Ich habe ein Weib genommen und darum kann ich nicht kommen, von jenen Ungehorſamen nämlich, die wider den ausdrücklichen Willen der Kirche ſich in Miſchehen begeben. Die gerechten Strafen ſolcher Ungehorſamen ſollen heute vor Augen gelegt werden, indem wir zeigen:

A. Es iſt nur Heil in Chriſtus und ſeiner Kirche.

B. Die Ungehorſamen werden der göttlichen Gnade in dieſem und der Glückſeligkeit in jenem Leben beraubt.

C. Buße allein kann ſie retten.

Höret mich hierüber mit Aufmerkſamkeit! Unſere Arbeit ſegne Gott!

Amen.

I. Nur Heil in Christus und seiner Kirche!

Etliche begeben sich zu ihrem Verderben in unerlaubte Verbindungen. Warum thuen sie dies? Papst Gregor XVI. gibt euch hierauf die Antwort:

„Es fehlt nicht an Solchen bei ihnen, die sich selbst und Andere überreden wollen, nicht bloß in der katholischen Religion könne man selig werden, sondern auch jene, welche Ketzer sind und in der Ketzerei dahin sterben, können das ewige selige Leben erlangen."

In der That Dieses und nur Dieses ist der Grund, warum man so leichtsinnig die Quelle des lebendigen Wassers, die Religion und ihre Anforderungen verachtet und sich begnügt mit jener Gerechtigkeit, wie man sie auch ohne Christus erlangen kann, und die da besteht in der Enthaltung von Raub, Diebstahl und Mord. Daß aber zur Erreichung der Seligkeit eine ganz andere Gerechtigkeit, die Wiedergeburt durch Christus und seine heiligen Sacramente nothwendig sey, wie Christus spricht: „Wer nicht wiedergeboren ist im Wasser und heiligen Geist, kann in das Reich Gottes nicht kommen;" das glauben sie nicht. Daß zu dieser Heiligkeit man nur gelangen kann durch Christum, der sagt: „Es kommt keiner zum Vater, als durch mich," — das leuchtet ihnen nicht ein. Und vollends, daß Christus nur zu finden in der von ihm gestifteten Kirche, die allein alle Merkmale der wahren Kirche an sich trägt, ist ihnen Aberglaube. Und doch ist es so! Nur diese eine wahre Kirche, als welche sich die römisch-katholische zeigt, hat Christus dem Erdenpilger als wegweisende Feuersäule gegeben. Nur in der katholischen Kirche hat er das himmlische Manna seiner Gnaden und das Wasser des Lebens niedergelegt. Nur ein Haus hat er gebaut, darin die Kinder Gottes wohnen müssen. Er spricht: „meine Kirche," nicht als wenn deren zwei oder viele wären. Nur einen obersten Regenten hat er ihr vorgesetzt, der die Kirche wie der Grundstein des Hauses Fugen zusammenhält. Nur die Apostel und ihre rechtmäßigen Nachfolger hat er zu Verwaltern seiner Heilsgeheimnisse bestellt. „Euch will

ich die Schlüssel des Himmels geben." Nur einer Kirche hat er seinen Schutz verheißen bis zum Ende der Welt. Wie kann da noch von vielen gedeutet werden, was er nur von einer geredet? Wie kann da noch von vielen Kirchen die Rede seyn, da er nur eine gegründet? Wie kann da noch anderswo das Heil zu suchen seyn, als allein in der einen? Daß die katholische Kirche diese eine ist, will ich heute nicht erst beweisen. Wissen muß es jeder katholische Christ, der seine Augen nicht absichtlich gegen die Zeichen verschlossen hat, woran man sie als die Stadt Gottes auf dem Berge erkennen muß! Nur das will ich sagen, daß außer der wahren Kirche Christus nicht, also außer ihr auch keine Hoffnung auf Seligkeit ist.

Ignatius sagt in seinem Briefe an die Philadelphier:

„Irret euch nicht, meine Brüder, wer einem Feinde des Reiches Gottes anhängt, erlangt nicht die Erbschaft des Reiches Gottes."

Augustinus und die andern afrikanischen Bischöfe im Jahre 412 auf dem Concilium zu Cirta:

„Wer immer von dieser katholischen Kirche getrennt lebt, wie lobenswerth er auch zu leben wähnen mag; um dieses einzigen Vergehens willen, daß er von der Einheit mit Christus getrennt ist, wird er das Leben nicht haben, sondern der Zorn Gottes bleibt über ihm."

Der heilige Gregor der Große bezeugt, daß dieses die Lehre der ganzen Kirche sey:

„Die ganze heilige Kirche lehrt, daß Gott in der Wahrheit nur in ihrem Schooße angebetet werden könne; und sie versichert, daß keineswegs Alle, die außer ihr leben, selig werden."

Es gibt auch förmliche Bestimmungen der Kirche selbst, in denen dieser Glaubensartikel gelehrt wird. So die unter Innocenz III. gehaltene lateranische Synode oder Kirchenversammlung:

„Es ist aber nur eine allgemeine Versammlung oder Kirche, und außer dieser wird überhaupt Niemand selig."

Von ihr ſagt der heilige Cyprian:

„Es iſt ein Gott, ein Chriſtus, eine Kirche und ein Richterſtuhl durch des Herrn Wort auf den Felſen gegründet. Ein anderer Altar kann nicht errichtet und ein neues Prieſterthum veranſtaltet werden neben dem einzigen Altar und einzigen Prieſterthum. — — Oder glaubt etwa Jemand, wenn er dieſe Einheit der Kirche auch breche, er halte am Glauben? — Reiße einen Sonnenſtrahl los vom Körper und es gehört der Theil nicht mehr zur Einheit! Brich einen Aſt von einem Baume und der Aſt trägt keine Früchte mehr! Schneide den Fluß von der Quelle ab, und der abgeſchnittene Fluß vertrocknet! — — Wer immer die Kirche verläßt, um ſich mit einer Feindin zu verbinden, wird der Verheißungen der Kirche verluſtig. — — Wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann Gott nicht zum Vater haben. Wenn einer Rettung finden konnte, der außer Noa's Arche war, ſo findet ſie auch ein ſolcher, der außer der Kirche iſt."

II. Die Strafe der Ungehorſamen.

a. In dieſem Leben der Verluſt jeder Gnade.

Der hartnäckige Uebertreter des apoſtoliſchen Verbotes der Miſchehen wird

1) Der ſacramentalen Gnade des Eheſacraments verluſtig. Dieſes kann nur von dem katholiſchen Prieſter als dem Miniſter oder Verwalter der Heilsgeheimniſſe Jeſu Chriſti geſpendet werden; doch dieſem iſt es durch die Kirche und ihre Obern ſtreng unterſagt, an ſolche Ungehorſame die Gnade zu verſchwenden. Papſt Pius VIII. in ſeinem Breve vom 25. März 1830, welches ſeit 1842 auch für die Breslauer Diöceſe verbindlich iſt, ſagt:

„Sollten jedoch in einzelnen Fällen die väterlichen Bemühungen der ordentlich geweihten Prieſter in dieſer Sache vergeblich ſeyn, ſo ſollen zwar die gegen eine ſolche Perſon

namentlich bestimmten Kirchenstrafen nicht angewendet werden, um Tumult zu vermeiden und die Kirche gegen größere Uebel zu wahren; aber der Priester soll sich für solchen Fall fern halten von der Eheschließung, wie auch von jedem kirchlichen Ritus dabei, oder jeder Handlung, durch die er auch nur den Schein von sich gäbe, daß er sie billige."

2) Die zweite Strafe ist die Ausschließung von jedem andern Sacrament vor der Erfüllung der Bedingungen, die bei Mischehen gestellt werden.

Papst Pius VI. in seinem Rescripte an den Cardinal von Frankenberg, Erzbischof von Mecheln (vom 13. Juli 1782), antwortet auf die Frage: ob ein Katholik, der wider den Willen der Kirche in eine Mischehe tritt und die Bedingungen nicht erfüllt, nachher zum Genusse der Sacramente zugelassen werden könne, also:

„Auf diese Frage antworten wir: Wo ein solcher zeigt, daß ihn seine sündhafte Verbindung reue, mag ihm der Zutritt gestattet seyn, jedoch muß er vor dem sacramentalen Sündenbekenntniß fest erklären, daß er für die Bekehrung des häretischen Gatten sorgen, die Kinder in der katholischen Religion erziehen und daß er das Aergerniß, das er Andern gegeben, nach Möglichkeit gut machen werde. Wo diese Bedingungen erfüllt werden, da verbieten wir nicht, daß der katholische Theil der Sacramente theilhaftig werde."

3) Wider den Willen der Kirche in Mischehen tretende Mütter sind des Einleitungssegens beraubt. Denn Cyprianus sagt (in seinem Buche von den Gefallenen):

„Denen aber, welche vor der Sünde unvorsichtig, nach derselben hartnäckig, weder früher gut, noch nachher reuig erscheinen, diesen kann die Kirche ohne vorausgehende genügende Buße weder den Frieden noch die Theilnahme der heiligen Sacramente, deren sie sich unwürdig gemacht haben, ertheilen. Man muß, sagt der Herr, die Perlen der Gnade Gottes nicht den Säuen vorwerfen, noch das Heilige den

Hunden. Ohne diese Reue und diesen Abscheu gibt's keine Buße, ohne Buße keine Hoffnung auf Verzeihung, ohne Verzeihung keine Erlaubniß zur Theilnahme des Leibes und Blutes des Herrn, keine Gemeinschaft des Gebetes."

Die Hervorsegnung der Wöchnerin zur Reinigung, die nach der ehelichen Geburt folgt, ist eine Wiedererneuerung des Ehesegens, gleichsam noch eine Bestätigung und Gutheißung des Ehebundes. Dieser muß mit Recht jene beraubt seyn, welche die Ehe gegen die kirchlichen Vorschriften einging und das große Sacrament, so da ist in Christus und seiner Kirche, verletzte. Auch passen die Ceremonien und Gebete bei der Aussegnung der katholischen Wöchnerin gar nicht auf eine Mutter, die ihr Kind in einer andern Religion erziehen läßt. Oder wie irgend ein Weiser sagt:

„Selbst die ganze Art und Weise der Einleitung in den Tempel straft eine solche Mutter Heuchelei und Lüge, denn in der einen Hand trägt sie ein Kerzenlicht wie eine Tochter des Lichts, mit der andern ergreift sie die Stola des Priesters, wie eine treue Dienerin der Kirche, so folgt sie dem Priester zum Allerheiligsten; sie tritt hin zum Altare, kniet nieder, neigt ihr Haupt, um unter dem Zeichen des heiligen Kreuzes den himmlischen Segen zu empfangen. Was bedeutet nun dieses Kerzenlicht? Sagten es nicht die Worte des Heilandes: „So leuchte euer Licht vor den Menschen ꝛc.!" (Matth. V, 26.) oder daß die Mutter durch Glauben und gute Werke ihren Kindern vorleuchten soll? Und siehe, sie selbst hat ihren Säugling der wahren Religion beraubt! Was spricht die Hinreichung der Stola des Priesters und seine Geleitung zum Altare? Daß sie unter des Pfarrers geistlicher Gewalt alle Befehle Gottes vollziehen und die Kinder im Schooße der Kirche aufziehen will. Und siehe, sie selbst erlaubt und verspricht, sie aus dem Schooße der Kirche zu entführen! Sie kniet nieder zum Altare, um sich und ihren Säugling nach dem Beispiele der heiligen Gottesgebärerin Maria,

Gott zu opfern zum immerwährenden Opfer und ihm öffentlich zu danken. Und was thut sie? — Darum, da nur im Lichte des wahren Glaubens Gott solch ein Geschenk und Opfer angenehm und lieb seyn kann, wird sie verschmäht seyn. Wie kann das Opfer aus reiner und unreiner Hand Gott gleich angenehm seyn? denn der Apostel sagt: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe!“

b. Strafe der Hartnäckigen in jenem Leben.

Wie wird es in jenem Leben ihnen ergehen? „Wer mich vor den Menschen bekennen wird, den werde ich vor meinem himmlischen Vater bekennen.“ Was thut aber eine ungehorsame katholische Person? Sie verläuguet ihn dadurch, daß sie seinen Willen übertritt. Darum: „Wer mich vor den Menschen verläugnet, den werde ich vor meinem himmlischen Vater verläugnen!“ Der Herr spricht: „Lasset euer Licht leuchten vor der Welt, daß sie euere guten Werke sehen!“ und sie hat sich selbst vom Lichte entfernt und ihren Kindern, die das Licht des wahren Glaubens schauen möchten, raubt sie das Licht, darum geht an ihr in Erfüllung: „Sie selbst gehen nicht ein in's Leben und denen, die eingehen wollten, verschließen sie die Thüre.“

Sie kommt in diesen Tagen auch hierher, um Gnade zu empfangen und Segen; aber für sie hat die Kirche keine Segnungen. Denn werfet, spricht der Herr, die Perlen der Gnade nicht den Säuen hin und das Heilige den Hunden!

Der Mensch ist trostlos, wenn ihm ein Unglück zustößt, er kommt zum Altare, er weint, und in Christus, in seinen Wunden, in seinen Kronen findet er Rath und Trost und Freude. Nicht so, ihr Treulosen, die ihr Gott und die Kirche nicht höret, euch und eure Kinder dem Verderben preisgebet und die Gemeinde ärgert! Für euch hat sie keine Tröstungen. Ihr habet gesagt in euerem Herzen: „Ich will keine Tröstung von ihrer Hand annehmen!“ Ihr kommet hierher, Mitleidsthränen zu opfern dem Bräutigam am Stamme des Kreuzes; doch nur Magdalena-

Thränen nimmt er an, nicht die euren! „Weinet nicht über mich, weinet vielmehr über euch selbst und euere Kinder!“

Dies Wort ist euch gesagt! Ihr kommet auf das Krankenlager, ihr lieget hülflos da; die Kinder, denen ihr das Brod des Lebens genommen, in deren Herzen ihr nicht eingepflanzt habet die Quelle des Lebens, den lebendig machenden Glauben, sie sind wie solche, die keinen Mund haben zum Gebet für euch; und der Mann, wie wird der's verstehen, euch zu trösten? O, so rufet den Priester! Doch der Priester kommt nicht zu euch und darf nicht kommen zu Unbußfertigen mit der Wegzehrung für die dunkle Reise, mit dem Sacramente der Oelung und Stärkung zum bittern Todeskampfe!

Ist's nicht schrecklich euer Loos, ist's nicht beklagenswerth? Und doch, was ist's im Vergleiche zur ewigen Strafe, die eurer harrt!

III. Buße allein kann sie retten.

Sehet, in solch einen Zustand habet ihr euch versetzt! Was sollet ihr nun thun? Sollet ihr die Ehe trennen? Nein, was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden, und was sonst gültig verbunden ist, auch nicht. Oder sollet ihr Christum und seine Diener tödten, weil sie euch nicht Worte sagen, die eure Ohren kitzeln? Das seyd ihr nicht im Stande, und wäret ihr es auch im Stande, würdet ihr euch so des einzigen Retters nicht völlig berauben? Nein, der einzige Weg zur Rettung ist die Buße.

Daß ihr euere Sünden bereuen müßet, das hat euch jener Fürst Heinrich von Lothringen gezeigt. Nicht eher wurde er von der Schuld gelöst, als nach geübter Buße. Und auch heute ist euch kein anderer Weg gezeigt. Doch nicht etwa eine Scheinbuße genügt, denn mit dem Scheine ist nichts ausgerichtet. Den Priester könntet ihr hintergehen, aber Gott nicht. Ist euere Buße nicht aufrichtig, dann begehet ihr an jedem Sacrament, das ihr empfanget, einen neuen Gottesraub.

Die Buße iſt die Reue über euren Fehltritt und das eifrige Bemühen ihn zu verbeſſern. Die Verbeſſerung aber? Sie iſt keine andere, als die Erfüllung der Bedingungen: katholiſche Kindererziehung, euer eigener Religionseifer und das Streben, den Gatten zur Wahrheit zurückzuführen. Nur wenn ihr mit eurem Kinde zur Taufe hier erſcheinet, könnet ihr auch zur Einleitung hier erſcheinen; nur wenn ihr ein Herz für Jeſus Chriſtus habet, dürfen euch ſeine Segnungen gegeben werden; nur wenn ihr für ihn gelebt, ſo wird er im Tode euch tröſten; nur wenn ihr für ſeine Ehre geſetzlich gekämpft in dieſem Leben, wird er euch krönen in jenem; nur wenn ihr kein Lamm von euerer kleinen Heerde verloren, ſollet ihr auf ewig zu ſeiner Lämmerheerde gehören. Ihr werdet ſagen: Dieſe Buße iſt ſchwer. Daran ſeyd ihr ſelbſt ſchuld und es kann euch nichts daran erlaſſen werden; aber vertrauet nicht ſo ſehr auf eure, als auf Gottes Kraft! Vor allem erwärmet euch an der Glut der reinen Himmelsflamme des Gebets; erfüllet ohne Murren eure Weibespflicht, ja opfert euch ganz hin! Wird euer Mann, dem ihr Alles geopfert, für den ihr euch in ſolche Gewiſſensangſt verſetzt habet, ſo herzlos ſeyn, um eure ſtummen Bitten überhören zu können? O nein, von ſelbſt wird er euch entgegenkommen und ſagen: „Ja, in Gottes Namen, denn ich weiß, daß der Menſch auch in der katholiſchen Religion ſelig werden kann.“

Sammle deine Kinder, wie die Henne ihre Jungen, falte mit ihnen die Hände zum Gebet; lenke hinauf ihren unſchuldigen Blick zum Vater der Liebe und Gerechtigkeit; ſey ein Muſter der Sanftmuth, Liebe und Geduld: wird er dann der Sonne ſein Auge verſchließen, die dein Herz ſo troſtvoll erleuchtet, wird er die Schatten ſeiner Religion nicht inne werden, von der ihre Lehrer ſelbſt bekennen, daß Irrthum über Irrthum darin vorkommen könne; wird er ſich nicht zurückſehnen in's verlaſſene Vaterhaus der katholiſchen Kirche, die allein alle legitimen Zeichen der Göttlichkeit an ſich trägt?

Meine Brüder und Schweſtern in Chriſto Jeſu, als der Herr ſein Kreuz trug und von weichherzigen Frauen beweint wurde, wandte er ſich zu ihnen und ſprach dieſe ernſten, ſchrecklichen Worte: Ihr Töchter Jeruſalems, weinet nicht über mich, weinet vielmehr über euch ſelbſt und über eure Kinder! Denn ſiehe, es werden Tage kommen, an welchen man ſagen wird: Selig ſind die Unfruchtbaren und die Leiber, die nicht geboren, und die Brüſte, die nicht geſäuget haben! Dann werden ſie anfangen zu den Bergen zu ſagen: fallet über uns, und zu den Hügeln: bedecket uns! Ihr katholiſchen Mütter, habet ihr dieſe Rede gehört und ihr, katholiſche Jungfrauen, verſtehet ihr ſie? Sehet den Prieſter, den eure Fußtritte zertreten wie den Wurm, der ſich krümmt, er mag ſich tröſten mit dem Hinblick auf ſeinen Herrn und Meiſter, der zur Schlachtbank geführt wird, wie ein Lamm, das den Mund nicht aufthut; — allein wer wird eure Seelen retten, wenn eben dieſer Herr einſt auf ſeiner Tenne ſteht und mit der Wurfſchaufel den Waizen ſondert von der Spreu? Wenn alsdann eure Kinder ihre Hände über ihren Häuptern ringen, wenn ſie vor Gottes Throne ſtehen, wenn ſie euch verklagen, wenn ſie von euch ihre Seele und Seligkeit fordern werden; ſaget, werdet ihr dann nicht ſelig preiſen die Unfruchtbaren, werdet ihr dann nicht die Berge anflehen, daß ſie über euch ſtürzen und die Hügel, daß ſie euch bedecken?

Lachet nicht mit den Thoren, die einſt wehklagen werden, weinet vielmehr, auf daß ihr euch einſt freuet!

Amen!

II.

Proceß-Acten.

II.

I.

Vertheidigungs-Schrift für die erste Instanz.

Erster Klagepunkt.

Die angebliche Beleidigung der Lutherischen betreffend.

A. Erklärung über die Zahl, den Inhalt und Begriff der quäst. Predigten.

Kunert soll nach der Behauptung des Oberlandesgerichts-Assessor v. St. in sechs Predigten „über die gemischten Ehen" Beleidigungen gegen die Lutherischen ausgesprochen haben.

1) Was die **Zahl** der Predigten anlangt, so ist es unrichtig, wenn v. St. behauptet, daß deren sechs sind gehalten worden. Seine Behauptung (Blatt fünf) lautet: „außer den beiden Predigten hat der ꝛc. Kunert noch vier andere Predigten während der Fastenzeit desselben Inhalts in der hiesigen katholischen Kirche gehalten, welche von demselben Geiste durchweht und speciell gegen die gemischten Ehen gerichtet waren." Kein Zeuge bestätigt ihm diese Unwahrheit, wohl aber treten viele Zeugen gegen ihn auf.

Nur fünf Fastenpredigten über die Mischehen sind gehalten worden, wie Th., H. und Sch. bezeugen.

2) Was den **Inhalt** der Predigten anlangt, so behauptet v. St., die Predigten seyen ausschließlich über die gemischten Ehen gehalten worden: dies geht aus der ganzen Denunciation hervor, wiewohl er nur in der zweiten Predigt selbst gewesen zu seyn vorgibt. Wiewohl die ꝛc. Kriegsrath L. und Hauptmann H. dieser Behauptung beistimmen, indem sie aussagen, Kunert hätte in den quäst. Predigten ausschließlich über die gemischten Ehen gepredigt, so sind diese Zeugenaussagen schon um deswillen zweifelhaft, weil ꝛc. L. nur in den vier letzten und ꝛc. H. überhaupt nur in der zweiten gewesen ist. (Vergleiche Blatt 111. und 20. der Acten.)

Die quäst. fünf Fastenpredigten wurden über die christkatholische Ehe überhaupt und insbesondere über die Mischehen gehalten. Dies bezeugt der Stadtälteste und Schulenvorsteher A. Th., der selbst in gemischter Ehe lebt und in allen Fastenpredigten war, sagt ausdrücklich, daß ꝛc. Kunert über die christkatholische Ehe im allgemeinen und über die gemischten Ehen insbesondere gesprochen habe. (Vergleiche Blatt 142. der Acten.)

Dies bezeugen die ꝛc. ꝛc. L. S. und C. Sch. in ihrem Anschreiben an das Hochwürdige Geistliche Amt. In diesem Schreiben ist die Rede von einem „Theile der Predigt, der über die christkatholische Ehe im Allgemeinen handelte."

Ferner bezeugen dies alle Jene, welche aussagen, daß der vielbesprochene Vergleich vom Viehstalle nicht gegen die gemischten Ehen, sondern gegen die christkatholischen Ehen im Allgemeinen gerichtet war. Solche sind: der unverehelichte J. St. (Blatt 162.), A. N., J. Sp., C. Sch., A. H., Frau v. F. (Blatt 103.), J. A.

3) Was den **Begriff** der Mischehen anlangt, so behauptet v. St. Anfangs der Denunciation, Kunert hätte unter gemisch-

ten Ehen die Ehen der Katholiken und Christen anderer Confessionen verstanden. In der Denunciation aber beschränkt er diese Behauptung noch mehr und schiebt dem Kunert unter, er habe unter gemischten Ehen nur Ehen zwischen Katholiken und Lutherischen verstanden. Dies geht wenigstens aus dem ganzen Tenor der Denunciation hervor. Allein diese seine Behauptung entbehrt der Begründung durch apodiktische Zeugenaussagen. Was die ꝛc. A., Kriegsrath L., Kaufmann B. und Frau R. in dieser Sache zu Gunsten des v. St. vorzubringen scheinen, hat kein Gewicht, weil es nur unter der Firma des „Meinen und Dafürhalten" vorgebracht wird. Es ist also nur dem Sprachgebrauch zu folgen in der Begriffsbestimmung von den gemischten Ehen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche aber versteht Kunert

unter gemischten Ehen alle Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken (Heiden, Juden und akatholischen Christen), dafür spricht der Stadtälteste Th. ausdrücklich. Sein Zeugniß lautet: „Ob Kunert eine Erklärung der gemischten Ehen gegeben hat, dessen weiß ich mich nicht zu erinnern. Nach meiner Auffassung hat er aber darunter die Ehen der Katholiken und Nichtkatholiken überhaupt gemeint. In seinen Predigten hat er überhaupt die Lutherischen oder Evangelischen nicht genannt, auch nichts, was einen namentlichen Bezug auf sie gehabt hätte." Th. ist in allen Predigten gewesen.

B. Kunert soll durch injuriöse Definitionen, Charakteristiken und Vergleiche der gemischten Ehen die lutherische Confession, respect. Religion beleidiget haben.

1) Herr v. St. behauptet, Kunert hätte die

Mischehen unreine Verbindungen

genannt. Es soll dies in der ersten Predigt geschehen seyn, in der v. St. jedoch selbst nicht war. Die einzige Ohrenzeugin, die gehört haben will, ist die Frau R. Hauptmann H. redet zwar

auch davon, aber er hat es auch, nur von Andern gehört und gibt durch sein beigesetztes religiös unrein — zu verstehen, daß er selbst nicht gewußt, was damit gesagt seyn solle. Dem ꝛc. Kunert ist diese Bezeichnung auch unbegreiflich. Sollte darunter der Ausdruck „Hurerei" gemeint seyn, welcher indeß dem ꝛc. Kunert nicht Schuld gegeben wird, so findet diese Anschuldigung durch das Schreiben der ꝛc. J. Sp. und der Unterschriebenen ihre Widerlegung. Sollte unter „unreine Verbindungen" der Vergleich vom Viehstalle gemeint seyn, so findet er im Folgenden seine Erklärung, resp. Widerlegung.

2) v. St. behauptet, — Kunert hätte die

Mischehen einem Viehstalle verglichen.

v. St. hat es von Andern gehört. Es soll in der ersten Predigt geschehen seyn.

Es bezeugen es ihm zwar vier katholische, in Mischehen lebende Frauen, als: Frau M., K., G. und R., allein abgesehen davon, daß ꝛc. M. wegen Erbitterung gegen den ꝛc. Kunert keinen Glauben verdient, K. sich ebenfalls durch ihre sichtlich gereizte Stimmung um alle Glaubwürdigkeit gebracht hat und Frau R. nur „meint," so sind sie durch die entschiedensten Gegenzeugen wenn nicht als lieblose Verläumder, so doch als leichtsinnige Verdreher der ꝛc. Kunertschen Reden zurückgewiesen.

Kunert brachte eine Stelle aus den Schriften des seligen Pater Suso vor, in welcher schlechte Ehen mit einem Viehstalle verglichen werden.

Kunert wendete diese Stelle nicht auf die gemischten Ehen, sondern auf die schlechten christkatholischen Ehen überhaupt an.

Zeugen sind: J. St. (Blatt 162.), er hat allen Predigten beigewohnt; ferner A. N., J. Sp., C. Sch., A. H., A. Th., Frau v. F. und J. A.

3) Nach v. St's Behauptung hat Kunert

die gemischten Ehen ein Vergehen, eine Schmach genannt.

Herr v. St. bemerkt hier nicht, wie die Erbitterung mit ihm

durchgeht und ihn mit seinen eigenen Worten in der Denunciation in Widerspruch setzt. St's Denunciation, die zum Beleg für diese Anschuldigung nicht einmal eine M. und K. auftreiben konnte, widerlegt selbst diese Anschuldigung. Im Schlusse der zweiten Fastenpredigt, sagt v. St. sey diese Injurie vorgekommen, allein die eigene Bemerkung des v. St., daß er da nur die Katholischen angeredet habe, zeigt, wie nicht dem Dualismus der Mischehe, sondern nur dem katholischen Ehetheil ein „Verbrechen," wie v. St. sagt, daraus gemacht wird, wider den Willen der katholischen Kirche sich in Mischehen zu begeben.

Herr Feldjäger W. ist Zeuge, daß der ꝛc. Kunert sich bei dieser Gelegenheit viel milderer Worte bediente. Er weiß nichts von „Vergehen" und „Schmach," wohl aber von „Fehler" und „Schuld," die ein Katholik auf sich lade, rücksichtlich begehe, wenn er sich wider den Willen der katholischen Kirche in eine Mischehe begebe und von den Mitteln, die der Katholik in gemischter Ehe anwenden müsse, um seinen „Fehler" zu verbessern. (Vergl. sein Excerpt Bl. 12.)

Der Korbmacher K., so sehr es seine Absicht zu seyn scheint, dem ꝛc. Kunert Galgen und Rad auf den Hals zu reden, weiß gleichfalls von dieser Injurie gegen den Dualismus der Mischehe nichts. Er redet zwar in seiner Composition von „verbrecherischer Heirath," allein der ganze Zusammenhang, in welchen er diese Worte in seinem Schreiben setzt, zeiget deutlich, daß damit nur jener Fehler, jene Schuld bezeichnet wird, die der Katholik sich auflade durch die Uebertretung des apostolischen Verbotes der Mischehen. Kreisvicar A., so sehr persönlich gegen den Kaplan Kunert-eingenommen, wie sich nachweisen läßt, kann nicht umhin, zweimal zu behaupten, „eine Beleidigung" sey in den zwei ersten Predigten, in denen er gewesen, nicht vorgekommen.

4) Macht v. St. dem ꝛc. Kunert ein Verbrechen daraus, daß dieser

die Miſchehen verbotene oder unerlaubte Verbindungen genannt hat.

v. St. ſpricht ſich über das Moment, um deſſentwillen dieſes Urtheil ſtrafbar ſeyn ſoll, nicht näher aus, und doch mußte ein ſolches Moment angeführt werden, da ja wohl v. St. zugeben wird, daß dieſes Urtheil ſelbſt in dem Staatsgeſetze ausgeſprochen iſt z. B. in Betreff der Ehen zwiſchen Chriſten und Juden. Nur zwei Fälle ſind möglich, in welchen dieſes Urtheil incriminirt werden könnte, nämlich wenn erſtens Kunert dieſes Verbot auch auf den Nichtkatholiken ausgedehnt und dieſem das Eingehen von Miſchehen verboten hätte, oder zweitens, wenn ꝛc. Kunert durch dieſes Urtheil die Gültigkeit der Miſchehen, und was damit zuſammenhängt, geläugnet hätte.

Daß Kunert auch den Nichtkatholiken die Eingehung von Miſchehen verboten habe, ſagt weder v. St. noch auch der Zeugen einer. Dagegen ſind viele Zeugen, welche ausſagen, daß Kunert die Eingehung von Miſchehen nur dem katholiſchen Theile verboten habe. Dies geht hervor aus dem ganzen Excerpt des ꝛc. W. Herr Kriegsrath L. ſagt, Kunert habe in jeder der fünf Predigten die gemiſchten Ehen mehreremal verbotene Verbindungen genannt. Er ſetzt bei, daß er dieſes aus „religiöſen Rückſichten“ gethan und dabei auf kirchliche Satzungen ſich berufen habe. Daraus geht hervor, daß er die Miſchehen nur für den Katholiken als verbotene Verbindungen aufgeſtellt hat, denn nur den Katholiken gehen die kirchlichen Satzungen an. (Bl. 111.)

Es fragt ſich, hat er vielleicht den Miſchehen die Gültigkeit abgeſprochen oder ein Wort über die Miſchehen ausgeſprochen, welches ihre Gültigkeit zweifelhaft machen könnte. Weder v. St. noch einer von den Zeugen behauptet dieſes, die einzige M. ausgenommen, welche mit dem Eide bekräftigt, Kunert hätte von den Miſchehen geſagt: „ſie ſeyen keine Ehen, denn die Eheleute könnten wieder auseinandergehen.“ Ich hoffe, man wird der ꝛc. M. ſolch verwegenes Spiel mit dem Eide nicht

durchgehen lassen, denn zu solcher Verläumdung und solchem falschen Zeugniß kommt der Mensch nicht durch verzeihliche Unwissenheit, sondern durch strafbare Bosheit. Nur Bosheit konnte sie eine Aussage machen und beschwören lassen, zu der auch nicht die leiseste Veranlassung in der Predigt gegeben ist, die vielmehr auf das entschiedenste ausgeschlossen wird durch die glaubwürdigsten Zeugnisse. W. in seinem Excerpt sagt: Kunert predigte, er sey weit entfernt davon, zu sagen, daß sie diese gemischten Ehen auflösen sollten, da sey Gott vor; aber Buße thuen sollten sie.

Auch die Denunciation selbst schließt dieses Moment von dem incriminirten Urtheil aus, indem in ihr gesagt wird, Kunert habe von Buße und Besserung gesprochen.

Es ist nun die Frage, in welchem unsträflichen Sinne Kunert dieses Urtheil ausgesprochen hat. Er hat es in keinem andern ausgesprochen, als in jenem, welchen Herr Kriegsrath L. im Allgemeinen andeutet und welcher von ꝛc. W. und K. ganz deutlich ausgesprochen wird. Nach ꝛc. L. sind die Mischehen aus religiösen Rücksichten auf Grund kirchlicher Satzungen von ꝛc. Kunert verbotene Verbindungen genannt worden. Nach ꝛc. W. sind zwei dieser Rücksichten die Seelengefahr der Kinder in Mischehen, wegen Verhinderung der christkatholischen Kindererziehung in Mischehen und das Aergerniß, welches der Katholik dem Akatholiken gibt, indem er sich zu des letzteren Nachtheil in gemischte Ehen begibt. Nach K. ist eine jener religiösen Rücksichten die Lauigkeit, in welche der Katholik häufig in gemischten Ehen verfällt. Aus diesen Rücksichten verbietet das durch den Hochwürdigen Bisthumsverweser Herrn Ritter publicirte Breve Pius des VIII. dem Katholiken die Eingehung von Mischehen.

C. **Kunert soll sich folgende Invectiven gegen den lutherischen Ehetheil der Mischehen erlaubt haben:**

1) Der lutherische Gatte sey unfähig zur Kindererziehung.

v. St. behauptet damit, Kunert hätte dem lutherischen Gatten die Fähigkeit zu jeder Kindererziehung abgesprochen, nur so konnte er dem Kapellan ein Verbrechen aus einer ähnlich klingenden Aeußerung machen. Allein sein bester Gewährsmann W. ist auch in diesem Stücke nicht für, sondern gegen ihn, indem dieser nur von der „katholisch-christlichen Kindererziehung redet" und sagt, Kunert hätte behauptet, daß der andersglaubende Theil sie nicht leisten könne. Sollte dagegen etwas einzuwenden seyn? Kann denn Einer geben, was er nicht hat; lehren, was er nicht glaubt? Dies ist nur den Heuchlern eigen, nicht einem ehrlichen Manen.

2) Soll Kunert die Lutherischen Verführer genannt haben, die gewohnt seyen zu spotten auf die katholische Religion und sie zu schmähen, so daß dadurch das Kind böse Sitten lerne.

Dieses ist wieder eine von keinem Zeugen unterstützte, wohl aber durch seine eigenen Zeugen gründlich widerlegte Anschuldigung des v. St. Nach ꝛc. W. hat Kunert gepredigt: „Kommt zur Gleichgültigkeit des Akatholiken gegen die katholische Religion noch hinzu, daß dieser, **wie nicht selten geschieht,** die katholische Religion verspottet; so ist die katholisch-christliche Kindererziehung unmöglich." v. St. findet es für gut, das Urtheil, welches sich auf Einzelne bezieht und in dieser Einzelheit erfahrungsmäßig begründet ist, auf Alle zu beziehen. So ist es allerdings leicht, die unschuldigste Aeußerung zu incriminiren. Nur von Einzelnen wurde gesagt, daß sie spotten und schmähen, dies

liegt in den Worten: wie nicht selten geschieht. Diese Einzelnen geben allerdings ein böses Beispiel, welches gute Sitten verdirbt. Wie überhaupt so ist auch hier v. St. in der Zusammenstellung der Behauptungen und Belegstellen sehr unglücklich gewesen. Als Belegstelle für obige incriminirte Behauptung, meint er, hätte Kunert die Stelle angeführt: „Lieber einen Mühlstein an den Hals, als in die ewige Verdammung.“ Ich will nichts sagen von der Verstümmelung und Verfälschung dieser Stelle, aber ich frage Jeden, paßt nicht diese Stelle zu obiger Behauptung, wie die Faust auf's Auge? Der Korbmachergesell K. weiß es besser, wohin diese Stelle als Belegstelle gehört. Er bezeugt, daß Kunert sie anführte, um die Strafe zu bezeichnen, deren sich ein katholischer Christ durch Aergernißgeben schuldig macht.

3) Die Lutherischen seyen durch ꝛc. Kunert

Verstockte

genannt worden. Seine Worte (sc. des v. St.) lauten: „Es sey von Christus und einem Heiligen gesagt: Ist einer verstockt, so halte dich fern von ihm, grüße ihn nicht, schüttle den Staub seines Hauses von deinen Füßen. Verstockte aber seyen die nicht katholischen Christen, denn Christus habe nur eine wahre Kirche errichtet, die katholische alleinseligmachende. Sie böte den Irrgläubigen ihre Segnungen, doch letztere würden von ihnen verschmäht.“

Nach der Behauptung des v. St. soll Kunert gegen die Lutherischen geeifert und sie Verstockte genannt haben. Es ist dieses eine schamlose Verdrehung des Inhalts. Sie wird nicht nur von keinem Zeugen bestätigt, sondern von den St.schen Zeugen gründlich widerlegt. W., welcher die Predigt nachschrieb, stellt den betreffenden Tractus ganz anders dar. Nach seinem Zeugniß hat Kunert weder gegen die lutherische Confession geeifert, noch ihre Mitglieder Verstockte genannt; vielmehr ist es **die Lieblosigkeit**

der Katholiken, die ſie durch Eingehung von Miſchehen an dem rechtgläubigen wie irrenden Mitbruder begingen, gegen die gepredigt wurde. Es wurde von Kunert geſagt: ihr ſollet euch mit den Andersgläubigen nicht verbinden, auf daß ihr ſie nicht glauben machet, es ſey eine Religion ſo gut als die andere. Die Apoſtel hatten hierin ein Beiſpiel gegeben und gelehrt, wie man Ketzer und Andersgläubige in religiöſen Dingen meiden müßte, um ſie nicht auf ihrem Irrwege zu beſtärken und die ſchuldige Nächſtenliebe zu verletzen. Kunert hat die Lutheriſchen weder Ketzer noch Verſtockte genannt, denn W., der ſorgfältig alles Anſtößige zu ſammeln bemüht war, konnte ſolch eine grobe Anſchuldigung, wenn ſie vorgekommen wäre, nicht überhören.

Kreisvicar A. mußte als Zuhörer der erſten und zweiten Predigt dieſe Aeußerung auch hören. Er hat ſie aber nicht gehört, ſondern wiederholt erklärt, daß keine Beleidigung vorgekommen ſey. Man kann dieſer Ausſage um ſo eher trauen, denn ſie iſt die eines perſönlichen Gegners des ꝛc. Kunert.

Was Franz St. und ꝛc. K. über Ketzerei ſagen, von der Kunert geſprochen haben ſoll, iſt ohne Gehalt. St. weiß nicht, ob eine Beziehung auf die Miſchehen genommen wurde und K. ſagt theils ſelbſt, daß er für die einzelnen Worte nicht ſtehe, theils findet er in A. und W. ſeine Widerlegung, indem dieſe über die zweite Predigt bezeugen, daß die quäſt. Injurie nicht vorgekommen iſt.

Von Ketzerei und Ketzern iſt die Rede geweſen, wie von Heiden, Juden und Irrgläubigen, beſonders in der dritten Predigt, wo die Geſchichte der Miſchehen aller Jahrhunderte ſeit Chriſtus vorgelegt wurde, aber, wie natürlich, ohne Bezug auf die Lutheriſchen.

4) Soll Kunert die Lutheriſchen

Laue

genannt haben. v. St. behauptet dieſes und ſagt: daß Kunert auf Grund dieſer Lauigkeit den Lutheriſchen die Fähigkeit der Kindererziehung abgeſprochen habe. In der That eine ſeltſame Zuſammenſtellung! Herr Korbmachergeſell K. weiß es beſſer, als der Herr Oberlandesgerichts-Aſſeſſor. Er bezeugt, daß Kunert von der Lauigkeit des Katholiſchen geſprochen habe, in welche der Katholik in der gemiſchten Ehe ſehr häufig verfalle. Herr Hauptmann H. ſtimmt dieſem Zeugniß des K. bei und ſetzt noch hinzu, daß ein ſolches Weib, die in dem Glauben lau und in der Kindererziehung nachläßig ſey, der ewigen Verdammniß ſich ſchuldig mache.

Aus dieſem wird Jeder entnehmen, was von der verſtümmelten Stelle: „Du biſt nicht warm ꝛc.," die von mehreren Zeugen, insbeſondere auch von ꝛc. K. angeführt wird, zu halten und in welchem Sinne und Zuſammenhange ſie zu nehmen iſt.

Kunert hat alſo die Lutheraner weder durch injuriöſe Definitionen, Charakteriſtiken und Bezeichnungen der Miſchehen, noch auch durch injuriöſe Invectiven gegen den lutheriſchen Gatten beleidigt, indem er es nur mit dem katholiſchen zu thun hatte. Er hat vielmehr die Andersgläubigen gegen die Liebloſigkeit und das Aergerniß der Religionsgleichgültigkeit von Seiten der Katholiken in Schutz genommen.

Zweiter Klagepunct.

Nach St's Denunciation ſoll der Kaplan Kunert durch ſeine quäſt. Predigten **allgemeinen Haß und Verbitterung in Neuſtadt und Umgegend erregt haben.**

1) Was die **Allgemeinheit** des Haſſes und der Verbitterung anlangt, ſo iſt ſelbe durch die Predigten nicht begründet, denn es iſt nur das Verbot der **Miſchehen** eingeſchärft worden. Wenn alſo Haß und Erbitterung durch die quäſt. Predigten erregt werden konnte; ſo konnte dies nur in den circa einundſechzig Miſchehen Neuſtadts geſchehen, denn was den Menſchen nicht angeht, kann ihn nicht beunruhigen.

2) Auch für die bestehenden Mischehen liegt zu Haß und Verbitterung unter den Eheleuten kein Grund in den quäst. Predigten.

Denn wenn der große Nachtheil der Mischehen für den katholischen Gatten, für die katholische Kindererziehung und den Nächsten auch geschildert worden ist, so sind die in Mischehen lebenden Katholiken doch in Betreff ihres Zusammenlebens mit dem Akatholiken und in Betreff der ewigen Seligkeit doch keineswegs beunruhigt worden; vielmehr wurde der katholische Theil zur Buße ermahnt, die Mittel wurden ihm an die Hand gegeben, die er anwenden oder anzuwenden bemüht seyn müße, um den Fehler, in eine Mischehe getreten zu seyn, einigermaßen zu verbessern. Das Hauptaugenmerk wurde, wie aus der Denunciation selbst hervorgeht und insbesondere das Excerpt des ꝛc. W. und das des K. zeigen, auf die **künftig noch zu schließenden Mischehen gerichtet.** Die Denunciation selbst enthält die Bemerkung: Kunert hätte sich zum Schluße der zweiten Predigt an die Katholiken gewendet, die bereits in Mischehen Lebenden hätte er zur Buße ermahnt, die Ledigen aber gewarnt. Dasselbe sagt W.

Lieutenant von O. bezeugt: „Die Frauen in gemischten Ehen sollten dahin trachten, ihre Männer zu bekehren und alles Mögliche aufbieten, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen würden und **wenn dann ihnen dieß Letztere nicht gelänge, so könnte ihnen dann darüber kein Vorwurf gemacht werden.**"

Josepha H.: Kunert warnt die Katholiken vor Ehen mit Andersgläubigen. Karl Sch.: Kunert warnt die Katholiken vor Eingehung der Mischehen. K. sagt: Kunert sagte: es sey befohlen, Alles aufzubieten, die gemischten Ehen zu hintertreiben, wenn es aber fruchtlos sey, so solle man, um Tumult zu ver-

hüten, dazu ſtillſchweigen, dagegen aber dürfe dem katholiſchen Theil kein Sacrament gereicht werden. (Bl. 26.)

Wenn ꝛc. A. ſagt: Kunert hätte behauptet, daß die in Miſchehen Lebenden für Zeit und Ewigkeit von Chriſtus getrennt ſind, ſo iſt das eine Verdrehung der Rede, in welcher von der Vergangenheit behauptet wird, was nur von der Zukunft geſagt war. Die Ausſage der Frau v. F., laut welcher Kunert die „Miſchehen“ etwas Verdammliches nennt, iſt, an ſich genommen, unbeſtimmt und kann ſich eben ſowohl auf etwas Beſtehendes als auf etwas Bevorſtehendes beziehen.

3) Auch die von St. angeführten Zeugen widerſprechen ſeiner Behauptung in Betreff der allgemeinen Aufregung zu Haß und Erbitterung in Neuſtadt und Umgegend.

Der Pfarrer K.: „In den Predigten ſoll er, wie ich erfahren habe, gegen die gemiſchten Ehen aufgetreten ſeyn und bei den hieſigen Bewohnern ſehr viel Anſtoß gegeben haben.“ (F. 91.)

Der Paſtor R. weiß nur vom Hörenſagen, daß in Folge der Kunert'ſchen Predigten, namentlich zwiſchen mehreren Ehegatten, welche in gemiſchten Ehen leben, viel Unfrieden entſtanden ſey. Er hat nach den ihm mitgetheilten Data's eine Beſchwerdeſchrift ans Conſiſtorium aufgeſetzt.

Kreisvicar A. weiß auch nur von einzelnen Familien, die beunruhigt worden ſeyn ſollen, und zwar nur unter der Firma „es ſollen.“

Wer immer ſonſt hierüber Zeugniß gegeben, Keiner ſagt aus, daß allgemeine Aufregung zu Haß und Erbitterung durch die Predigten ſey hervorgerufen worden, vielmehr beſchränken ſie alle ihre Ausſagen hierüber auf die gemiſchten Ehen.

4) Aber auch unter den Miſchehen iſt laut der Zeugenausſagen die Aufregung zu Haß und Erbitterung nicht allgemein geweſen.

Pastor R. bezeugt, daß Unfrieden unter mehreren Mischehen entstanden sey durch die Predigten, wie er höre.

Einundsechzig Mischehen sollen hieroris bestehen, nur zwei und dreißig haben die Beschwerde ans Consistorium unterschrieben.

v. T. sagt, er hätte nicht seinetwegen, sondern wegen des allgemeinen Bestens unterschrieben.

Frau R. macht sich, nach dem Zeugniß ihres Mannes, kein Gewissen daraus, daß sie in gemischter Ehe lebe und ihre Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden.

5) Von denen, welche mit Haß und Erbitterung über des Kunerts Predigten erfüllt gewesen sind, und vielleicht noch sind, läßt sich nachweisen, daß sie in den Predigten entweder gar nicht waren, wie Frau B., oder nur in einer waren, wie Frau R., oder von blinder Leidenschaft bei Beurtheilung des Inhalts geblendet waren, wie Frau M., oder welche „Alles für erlaubt halten, worüber ihnen ihr Gewissen keine Vorwürfe macht," wie z. B.

6) In Betreff der Kinder ist von den gemischten Ehen gesagt worden, daß sie für die Kinder **seelengefährlich** sind und daß die Eltern, die durch Eingehung von Mischehen den Kindern die christkatholische Erziehung rauben, **Seelenmörder** sind. So bezeugt A., so Anton H. „Kunert stellt die Mischehen für die katholischen Kinder bei der Erziehung als nachtheilig dar, das weiß ich gewiß."

A. „Kunert restringirte das Thema der zweiten Predigt, daß Alle, welche in gemischten Ehen leben, einen geistigen Kindesmord begingen, dahin, daß er die Mischehen für die daraus hervorgehen den Kinder seelengefährlich nennt." Wenn auch an keine Restriction gedacht worden, so zeigt sich aus seiner Aussage doch, daß Kunert **den Kindern die ewige**

Seligkeit nicht abgesprochen. Für die Kindererziehung macht Kunert die Eltern allerdings verantwortlich, jedoch so, daß er den wider besseres Wissen und Gewissen bereits in Mischehen lebenden Katholiken in Reue und redlichem Streben nach katholischer Erziehung ihrer Kinder die Aussicht auf Verzeihung ihres „Fehlers" gewährt. Vergleiche W. und v. O.

Die Behauptung des ꝛc. Wichmann, als hätte Kunert gesagt: Die Kinder aus gemischten Ehen werden der himmlischen Segnungen und der ewigen Seligkeit verlustig, steht mit seinen Notizen in Widerspruch und beruht nur auf Hörensagen; sie ist daher nicht zu beachten.

---

7) a. Die Theilnahme an zwei vorgeblichen Beleidigungen gegen den Pastor R.,

b. Die Anschuldigung an der Krankheit der Frau B., die meine Predigten nicht gehört, und der Jungfrau Adelheid K. Schuld zu seyn,

c. Den Vorwurf der unerlaubten Proselytenmacherei weiset Kunert als lieblose unbegründete Verläumdungen zurück.

8) Die Stadtverordneten-Versammlung erklärt (laut Acten), daß Kunert seine Befugniß in den Mischehenpredigten nicht überschritten habe. Mehre Anschreiben, jedes mit mehr als hundert Unterschriften, wie verlautet, versehen, sprechen sowohl gegen die That allgemeiner Aufregung als auch gegen den Grund zu solcher Aufregung.

Dieses Alles zeigt, daß die Predigten an der etwaigen Verbitterung einzelner, in Mischehen lebender Menschen keineswegs Schuld sind.

Eventualiter erklärte Kunert wegen Feindseligkeit gegen ihn für unfähig zur Zeugenschaft:

1. Den Pfarrer K. Vom geistlichen Amte aufgefordert, habe Kunert Zeugniß über seine Aufführung geben müssen.

2. Den Kreisvicar J. A. Er mußte von Kunert über einen Gegenstand zurechtgewiesen werden. Ein Schreiben von ihm zeigt seine feindselige Gesinnung gegen Kunert.

3. Den K. Er erdreistet sich in Kneipen seine geistlichen Vorgesetzten zu lästern. Daß er's gegen Kunert gethan, beruht auf glaubwürdigen Ohrenzeugen.

4. Die ꝛc. M. Sie zeigt selbst, wessen Geistes Kind sie ist.

5. Den Korbmachergesell K. Aus den von ihm zu Protokoll gegebenen Ursachen.

II.

Erkenntniß der ersten Instanz.

In der Criminalunterſuchung wider den Kaplan Anton Kunert zu Neuſtadt O/S.

hat der Senat für Strafſachen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Ratibor in der Sitzung vom 15. Juni 1846, an welcher Theil genommen haben:

Menshauſen, Präſident.
Theden,
Müller, } Räthe.
v. Gellhorn,
Petrillo, Aſſeſſor.

den Acten gemäß für Recht erkannt:

daß der Angeſchuldigte wegen Beleidigungen einer im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaft durch Läſterungen in öffentlichen Reden und wegen Predigten, in welchen derſelbe Haß und Verbitterung unter verſchiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen geſucht, mit Entſetzung von ſeinem Amte als Kaplan zu Neuſtadt und einem viermonatlichen Feſtungsarreſte zu beſtrafen und die Unterſuchungskoſten zu tragen gehalten, welche, im Falle ſeines Unvermögens, bis auf die von der Gerichtsobrigkeit über Neuſtadt zu übertragenden baaren Auslagen niederzuſchlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im März 1844 reichte der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Baron v. St. zu Neuſtadt bei der Königlichen Regierung zu Oppeln eine Denunciation gegen den Kaplan Kunert zu Neuſtadt ein, wonach er denſelben beſchuldigte, kurz zuvor dort zwei Faſtenpredigten gehalten zu haben, in denen er gegen die Ehen zwiſchen Katholiken und Chriſten anderer Confeſſion geeifert und dabei ſich Aeußerungen erlaubt, durch welche er die evangeliſche Religionsgeſellſchaft beleidigt und Haß und Erbitterung zwiſchen Evangeliſchen und Katholiken erregt.

Dieſen beiden Predigten ſoll Kunert noch mehrere andere ebenſo aufregenden Inhalts haben folgen laſſen. Die königliche Regierung zu Oppeln theilte dieſe Denunciation dem hieſigen königlichen Oberlandesgerichte zur weiteren Veranlaſſung mit, welches mit Rückſicht darauf, daß in unſerem Staate alle früheren Exemtionen des katholiſchen Klerus hinſichtlich des Gerichtsſtandes, ſoweit ſolche den jetzt gültigen Landesgeſetzen entgegenſtehen, mit Einführung der Letzteren, namentlich zufolge §. 536. und 537., Tit. 11., Thl. II. A. L. R. aufgehört haben, und daß das angezeigte Verfahren des Kunert kein bloßes Amtsvergehen deſſelben, ſondern ein gemeines zur Competenz des weltlichen Richters gehöriges iſt, gegen Kunert die Criminalunterſuchung auf Grund §. 214. und 227., Tit. 20., Thl. II. A. L. R. einleitete. Dieß iſt auch von den Miniſterien der Juſtiz und der geiſtlichen Angelegenheiten genehmigt worden, und daß namentlich für Schleſien hinſichtlich der katholiſchen Geiſtlichkeit keine Ausnahme der gedachten Art beſteht, findet ſich auch im ſchleſiſchen Archive, Band III., Heft 1., pag. 55. und 57. ausgeführt. Abgeſehen hiervon gelten nach §. XVIII. des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 und dem Miniſt.-Reſcripte vom 21. September 1805. (Mathis Monatsſchrift, Bd. II., pag. 127.) in Strafſachen überhaupt keine Provinzialgeſetze. Es widerlegt ſich hierdurch

zuvörderſt zur Genüge der Einwand des Angeſchuldigten, daß nicht das Gericht, ſondern nur ſeine ihm vorgeſetzte geiſtliche Behörde, das Bisthums- und Kapitular-Vikariatamt zu Breslau, zur Führung dieſer Unterſuchung gegen ihn competent ſey, und daß namentlich, ſo weit ihm Injurien im Amte zur Laſt gelegt würden, erſt dieſe Behörde ſolche rügen müſſe. Die Strafbeſtimmungen über die dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegten Vergehen ſind:

§. 214. Tit. 20., Thl. II., A. L. R.: „Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften durch Läſterungen in öffentlichen Reden oder Schriften oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, ſoll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vier Wochen bis zu ſechs Monaten belegt werden."

§. 227. „Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden Haß und Verbitterung unter den verſchiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen ſucht, ſoll ſeines Amtes entſetzt und nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit vierwöchentlicher bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe beſtraft werden."

Mit dieſen Strafen ſind offenbar nicht blos Geiſtliche und Kanzelredner, ſondern alle Unterthanen des Staates bedroht. Es liegt hier ſonach unbedenklich ein gemeines und zwar mit Rückſicht auf die angedrohte Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe und gleichzeitige Amtsentſetzung ein criminelles Vergehen vor, zu deſſen Beſtrafung nicht die geiſtlichen Obern, ſondern nur die ordentliche bürgerliche Obrigkeit competent iſt.

In der Sache ſelbſt hat die Unterſuchung zu folgenden Reſultaten geführt:

Der Angeſchuldigte Anton Kunert iſt 31. Jahre alt, aus Hermsdorf bei Ottmachau gebürtig, woſelbſt ſein verſtorbener Vater Bauer war. Nachdem er das Gymnaſium zu Neiſſe und die Univerſität zu Breslau beſucht, auch ein halbes Jahr in dem katholiſchen Prieſter-Alumnate daſelbſt ſich befunden, erhielt er

die Priesterweihe und wurde er zuerst zu Reichenau bei Kamenz als Kaplan angestellt. Von da kam er an die Curatialkirche zu Neisse als Kaplan und seit dem 7. Mai 1842 fungirt er als Kaplan zu Neustadt O/S. Er ist nicht Soldat und bisher noch niemals, namentlich auch nicht wegen Injurien bestraft worden.

Die speciellen Anklagepuncte, die gegen ihn hier vorliegen und namentlich aus der Denunciation des Oberlandesgerichts-Assessors von St. sich ergeben, sind folgende:

1. als Beleidigungen der evangelischen Religionsgesellschaft folgende Aeußerungen in den gehaltenen Fastenpredigten:
   a) daß die Ehen zwischen Katholiken und andersgläubigen Christen unreine Verbindungen und ein Zusammenleben gleich den Thieren im Stalle seyen, daß die Mütter in solchen Ehen geistige Kindesmörderinnen seyen, daß gemischte Ehen unerlaubte Verbindungen, von Christus verboten seyen, den Verlust der ewigen Seligkeit zur Folge hätten und Vergehen seyen;
   b) die Nichtkatholischen seyen Verstockte und Irrgläubige, von denen man sich fern halten müsse;
   c) die Kinder aus gemischten Ehen gingen der himmlischen Segnungen und der ewigen Seligkeit verlustig, indem der nichtkatholische Theil der Eltern ohne Theilnahme an ihrer Erziehung und unfähig dazu sey. Das Kind entbehre der väterlichen Erziehung, es lerne an dem bösen Beispiele schlechte Sitten, indem der Nichtkatholik die katholische Religion zu schmähen und zu verspotten suche;
2. der Angeschuldigte habe Haß und Erbitterung durch die fraglichen Predigten zwischen den Bekennern der katholischen und evangelischen Confession erregt. Dieß gehe daraus hervor, daß vor seinem Amtsantritte in Neustadt Frieden und Einigkeit dort zwischen den Bekennern beider Confessionen und namentlich unter den Leuten, die in einer sogenannten gemischten Ehe gelebt, geherrscht, seit der amtlichen Wirksamkeit des Angeschuldigten aber öfters Reibungen und Feindseligkeiten zwi-

ſchen denſelben eingetreten, insbeſondere viele evangeliſche Einwohner von Neuſtadt, die mit katholiſchen Frauen verheirathet ſeyen, eine Beſchwerde gegen Kunert bei dem Conſiſtorium angebracht, und katholiſche Frauen, die an evangeliſche Männer verheirathet ſeyen, bei andern Geiſtlichen in Folge der Predigten des Kunert Klage darüber geführt, daß durch die letzteren der Friede ihrer Ehen geſtört ſey, und ſie ſich in ihrem Gewiſſen beunruhigt fühlten.

Im Allgemeinen hat der Angeſchuldigte zugegeben, in der Pfarrkirche zu Neuſtadt fünf Faſtenpredigten zu der fraglichen Zeit gehalten zu haben, und daß dieſe gegen die Ehen zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken gerichtet geweſen. Er beſtreitet aber, daß der Inhalt dieſer Predigten von der Art geweſen, daß ſich dadurch eine der im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften mit Grund habe beleidigt finden können, und daß er die Abſicht, eine ſolche zu beleidigen, gehabt habe. Er behauptet vielmehr, daß ſeine Predigten auf den katholiſchen Theil der ſchon beſtehenden Miſchehen beruhigend hätten einwirken müſſen, daß er die Miſchehen nur im Allgemeinen als für den katholiſchen Theil verboten und nur unter gewiſſen Bedingungen einzugehende und für die daraus entſproſſenen Kinder hinſichtlich der Erziehung und Religion gefährliche Verbindungen, aber ohne alle Beziehung auf den lutheriſchen Ehegatten bezeichnet, daß er ſich hierbei ganz nach dem Dogma der katholiſchen Kirche gerichtet habe, und daß er dergleichen zu predigen nicht nur befugt, ſondern vermöge ſeines Amtes verpflichtet geweſen, namentlich nachdem dergleichen Ermahnungen von der Kanzel kurz vorher den katholiſchen Prieſtern von dem damaligen Biſthumsadminiſtrator Dr. Ritter zu Breslau anempfohlen worden.

Die fraglichen Predigten liegen ſchriftlich nach ihrem ganzen wörtlichen Inhalte nicht vor. Zwar will der Angeſchuldigte ſie ſchriftlich aufbewahrt haben, und hat er im Schlußverhöre ſich erboten, dieſelben nöthigenfalls vorzulegen, ohne daß hierauf eingegangen worden iſt. Hierauf kommt aber nichts an, weil

ſolche eigene Scripta des Angeſchuldigten keine Vertheidigung für denſelben begründen könnten, zur Ueberführung deſſelben bis zur ordentlichen Beſtrafung aber ſchon die anzuführenden Zeugenausſagen und folgende, wenigſtens theilweiſe, Zugeſtändniſſe genügen müſſen.

Die gedachten einzelnen Anklagepuncte hat nämlich Inculpat zwar ebenfalls im Allgemeinen beſtritten und für Verdrehungen deſſen, was er wirklich geſagt, erklärt, doch hat er hierbei Folgendes zugegeben:

„Was den Vergleich der Miſchehen mit dem Zuſammenleben der Thiere im Stalle anlangt, ſo habe ich einen ſolchen Vergleich zwar angewendet, aber keineswegs auf die gemiſchten Ehen, ſondern auf Ehen, wo beide Theile katholiſch, und zwar wegen der in der gegenwärtigen Zeit ſehr häufig vorkommenden Vernachläßigung der religiöſen Pflichten der katholiſchen Ehegatten.

Als Beleg dieſes Vergleichs bediente ich mich einer Stelle aus den Schriften des Pater Suſo, eines frommen Prieſters. Zur Minderung dieſes allerdings etwas unzarten Vergleiches ſetzte ich noch hinzu, daß dieſe Worte, ſo hart ſie auch ſeyen, dennoch zu meinem Leidweſen auch heute noch ihre Beſtätigung fänden. Eben ſo habe ich nicht geäußert, daß die Kinder aus gemiſchten Ehen der himmliſchen Segnungen und der ewigen Seligkeit verluſtig gehen, ſondern ich habe nur gepredigt, daß der katholiſche Theil, welcher ſich in eine gemiſchte Ehe begibt, die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder der religiöſen Erziehung, wie ſie für Katholiken erforderlich iſt, beraubt und ſomit zum Seelenmörder an ſeinen Kindern wird.“

In einem der ſpäteren Verhöre hat Kunert einen ſchriftlichen Aufſatz überreicht und ſich zu deſſen Inhalt bekannt, in welchem er diejenigen Stellen der fraglichen Predigten wörtlich angeführt haben will, aus welchen man die gegen ihn er-

hobenen Anſchuldigungen hergeleitet habe. Dieſe Stellen, die er hiernach einräumt, ſind folgende:

„Vergleiche erſte Predigt, Einleitung:

„Ich werde in der erſten Predigt zeigen: Der katholiſche Chriſt ſagt ſich los von Chriſtus, wenn er ſich in eine gemiſchte Ehe begibt, weil er in ihr zumeiſt in ſeinem Glauben lau wird und ſeine eigenthümlichen Standespflichten ſchlechterdings nicht erfüllen kann.

In der zweiten ſoll gezeigt werden: Der Katholik wird zum Seelenmörder ſeiner Kinder, ſo er ſich in eine gemiſchte Ehe begibt, denn die religiöſe Erziehung iſt darin ſchlechterdings unmöglich. In der dritten will ich zeigen, daß die Miſchehen dem Katholiken von der Kirche ſtets unterſagt waren, wie zu erſehen aus den Ausſprüchen der Kirchenlehrer, der Päpſte und der Concilien. In der vierten, daß Chriſtus und die Apoſtel ſie verboten, und daß dieſes Verbot ſogar auch unter den Iſraeliten beſtanden. In der fünften will ich die gerechten Strafen ſchildern, deren ſich hartnäckige Uebertreter dieſes Gebots ſchuldig machen.“

Zweite Predigt, zweiter Theil:

„Und wenn den Kindern ſchon ſolche Gefahr droht, wenn ihnen durch die Miſchehen die Religion zweifelhaft gemacht wird, mit welchem Gefühl wirſt Du (sc. katholiſches Weib!) es anſehen, wenn Dein Gatte, der Dir zwar verſprach, Dir die Kinder zu überlaſſen, ſie Dir nun ganz entfremdet.“

Zweite Predigt, erſter Theil:

„Denn der heilige Bernardus ſagt: Nicht Eltern, ſondern Mörder ſeyd Ihr, wenn Ihr Euren Kindern keine Erziehung gebet.“

Zweite Predigt, Einleitung:

„Wenn indeſſen die römiſchen Biſchöfe ſelbſt manchmal das heiligſte apoſtoliſche Verbot in eigenthümlichen Fällen ge-

Seelenmördern der in solcher Ehe erzeugten Kinder werde und gerechten Strafen sich aussetze, bezeichnet hat, und zwar alles dieß aber nur wegen der evangelischen Religion des andern Theils, offenbar diese letztere Religion und Alle, die ihr angehören, verdammt und beschimpft. Er hat ferner dadurch, daß er in einer Predigt, die er, wie er selbst zugesteht, gegen eben solche Mischehen ihrem allgemeinen Inhalte nach gerichtet, und die er sogar mit den Worten eingeleitet hat:

„Der katholische Christ sagt sich los von Christus, wenn er sich in eine gemischte Ehe begibt, denn er wird in dieser in seinem Glauben lau ꝛc.," die Ehe unter Bezugnahme auf den Ausspruch eines katholischen Geistlichen der Vorzeit mit dem unreinen Zusammenleben des Viehes im Stalle verglichen und hiermit, wenn auch nicht ausdrücklich, doch unzweifelhaft den begleitenden Umständen nach die Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen, die das allgemeine Thema seiner Predigt ausmachten, gemeint, wenigstens den Letzteren hinreichende Veranlassung gegeben, dieß auf sich zu beziehen, die evangelische Religionsgesellschaft so weit sogar durch gemeinen Schimpf beleidigt. Er hat endlich geständlich die Akatholiken und mithin die Evangelischen in seinen Predigten wiederholt Irrgläubige und Abtrünnige genannt. Unbedenklich sind dieß Ausdrücke, die eine Geringschätzung und Verachtung gegen Andersgläubige enthalten, da namentlich unter Abtrünnigen solche verstanden zu werden pflegen, die eine gute Sache um einer schlechten willen verlassen. Sie sind daher offenbar Injurien im Sinne der §§. 358. und 545. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. Bei einer solchen Redeweise kann sich Inculpat damit nicht entschuldigen, daß er sich bei seinen Predigten stets an das wirkliche Dogma seiner Kirche gehalten und nur seine Pflicht erfüllt habe, wenn er diese Lehren seiner Kirche seinen katholischen Zuhörern bekannt gemacht habe. Mag es auch die Pflicht eines katholischen Geistlichen seyn, seine Zuhörer auf die Vorzüge ihrer Religion von ihrem Standpuncte aus aufmerksam zu machen, und

allenfalls eine andere Lehre als irrig zu bezeichnen und die vermeinklichen oder wirklichen Irrthümer anderer Lehren aufzudecken, so wird dieſes Bemühen dennoch in dem Augenblicke ſtrafbar, wo die Abſicht, andere Religionsgeſellſchaften zu beleidigen, hervortritt und klar wird. Dieß hat offenbar Inculpat durch die gedachten Aeußerungen, die ſchon im gewöhnlichen Leben als Injurien gelten müſſen, ſich zu Schulden kommen laſſen. Schon durch Geſtändniß iſt der Angeſchuldigte hiernach des einen der Vergehen, deren er angeklagt iſt, der Beleidigung einer im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaft in öffentlicher Rede, überführt. Daſſelbe gilt von dem anderen Vergehen: Predigten, durch die er Haß und Verbitterung unter den verſchiedenen im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften zu erregen geſucht hat.

Es muß hier im Auge behalten werden, daß der §. 227. l. c. hier nicht blos den Erfolg, eine wirklich ſtatt gehabte Erbitterung, ſondern ſchon die Abſicht, ſolche zu errregen, ſtraft, da der Strafe dieſes Geſetzes ſchon Der verfallen ſeyn ſoll, der Haß und Erbitterung der gedachten Art zu erregen ſucht. Auf eine ſolche Abſicht darf aus den erwieſenen Thatſachen und begleitenden Umſtänden geſchloſſen werden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß Verunglimpfungen eines anderen Glaubens, von der Kanzel herab vom Seelſorger zur Weiterverbreitung und Nachachtung ausgeſprochen, bei den Anhängern des ſo angegriffenen Glaubens Erbitterung gegen den Redner und deſſen Glaubensgenoſſen erregen müſſen, unbedenklich, ſo weit ſie, wie bereits ausgeführt, zugleich wirkliche öffentliche Schimpfreden ſind, ebenſo unbedenklich aber auch, ſoweit Inculpat geſtändlich nicht gerade unzweifelhafte Injurien, aber doch Ausſprüche ſich hat zu Schulden kommen laſſen, welche dahin gingen, daß bei gemiſchten Ehen der evangeliſche Theil derjenige ſey, welcher den katholiſchen durch ſeinen verdammungswürdigen Irrglauben ins Unglück und in die Verdammniß mit hinabreiße, ihn verführe und gewiſſermaßen ſchon durch

die Gemeinſchaft mit ihm anſtecke, daß daher der katholiſche Theil zur Wahrung ſeiner Seligkeit bemüht ſeyn müſſe, ſeinen evangeliſchen Gatten zum Proſelyten zu machen, und die Kinder ſeiner Ehe zu dem alleinſeligmachenden katholiſchen Glauben zu erziehen. Dergleichen Ausſprüche von der Kanzel herab ſind unzweifelhaft dazu angethan, Haß und Erbitterung zwiſchen Katholiken und Evangeliſchen zu erregen.

Zu den angeführten Geſtändniſſen des Angeſchuldigten treten die Ausſagen der in dieſer Unterſuchung vernommenen Zeugen als ein weiterer und noch gewichtigerer Beweis hinzu. Es ſind zahlloſe Perſonen vernommen worden, die die fraglichen Predigten mit angehört haben. Zuvörderſt mag im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Religion dieſer Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit keinen Einfluß haben kann. Ebenſo wenig wie die katholiſchen Defenſionalzeugen des Inculpaten blos um deßhalb, weil ſie die Religion des Letzteren theilen, geſetzlich als für denſelben intereſſirt gelten können, iſt auch der Einwand des Angeſchuldigten, daß die evangeliſchen Zeugen ein Intereſſe gegen ihn haben müßten, begründet. Es handelt ſich hier nicht um einen gewöhnlichen Injurienproceß, in welchem alle Evangeliſchen als Mitbeleidigte kein vollgültiges Zeugniß geben würden, ſondern um eine Criminalunterſuchung. In einer ſolchen haben auch die Verletzten volle Glaubwürdigkeit, wenn dem nicht beſondere Umſtände entgegen ſtehen. Sodann kann es hier bei dem ſchon vorhandenen übrigen Beweiſe nicht erſt einer ſpeciellen Anführung der Ausſagen derjenigen Zeugen bedürfen, welche nicht wenigſtens auf einen theilweiſen wörtlichen Inhalt der Predigten, die ſie gehört, ſich noch zu erinnern gewußt haben, ſondern nur im Allgemeinen ſich darüber ausſprechen, welchen Inhalt die quäſt. Predigten gehabt, was Inculpat in denſelben nach ihrer Anſicht gegen die Evangeliſchen beabſichtigt habe und wie weit Letztere nach ihrer Meinung Grund gehabt hätten, ſich hierdurch beleidigt und erbittert zu fühlen. Dergleichen bloße Urtheile können keinen hinreichenden

Beweis geben. Es genügt hier allgemein zu bemerken, daß faſt alle dieſe Zeugen, ſoweit ſie jene Predigten mit angehört und ſich nur generell über dieſelben ausgelaſſen haben, mit den übrigen, die ſpäter ſpeciell erwähnt werden ſollen, wenigſtens ſoviel beſtätigt haben, daß ſämmtliche fünf Predigten des Angeſchuldigten gegen die gemiſchten Ehen gerichtet geweſen, resp. daß Inculpat gegen dieſe geeifert, und daß er nach ihrer Ueberzeugung dabei nur die Ehen zwiſchen Katholiken und Evangeliſchen gemeint. Dieß muß immer den übrigen Beweis erheblich unterſtützen. Am erſchwerendſten für den Inculpaten drücken ſich hierbei die beiden katholiſchen Zeugen, verehelichte Schneidermeiſter K. und der Kreisvicar A., alſo ein Amtsgenoſſe des Angeſchuldigten, aus. Erſtere meint, die ganze Predigt, die ſie gehört, ſey ein Gemiſch von Flüchen geweſen und Letzterer, daß er ſich ſehr wohl erinnere, wie der Inhalt der erſten Predigt des Angeſchuldigten für die Evangeliſchen beleidigend geweſen.

Endlich muß hier noch vorausgeſchickt werden, daß ein eigentliches Defenſionsmoment aus keiner der Zeugenausſagen für den Angeſchuldigten ſich ergibt, namentlich auch nicht aus den Depoſitionen derer, die als wirkliche Defenſionalzeugen vernommen worden ſind. Zu dieſen gehören zunächſt die Schulvorſteher T. und H., die Inculpat ſelbſt gleich nach ſeiner erſten Vernehmung benannt hat, aber freilich nur allgemein darüber, daß ſeine Angaben richtig ſeyen. Es haben nun allerdings auch dieſe beiden erklärt, daß ſie einzelne beleidigende Aeußerungen des Angeſchuldigten nicht gehört, und daß ſie bezeugen müßten, wie derſelbe in den Predigten niemals ausdrücklich der Evangeliſchen Erwähnung gethan. Beide Angaben ſind aber offenbar einflußlos und enthalten keinen Widerſpruch mit den Ausſagen jener andern Zeugen, die einzelne der fraglichen Inſurien gehört zu haben bekunden, weil T. und H. dieſe Inſurien überhört haben können und die Beſchimpfungen des Inculpaten gegen die Nichtkatholiken, wie ſchon erwähnt, ſelbſt

redend und zwar ganz insbeſondere auch auf die Evangeliſchen bezogen werden müſſen. Ueberhaupt verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch alle andern Zeugen, die die fraglichen Schimpfreden ebenfalls nicht gehört haben wollen, denen ſie aber entgangen ſeyn können, keinen dem Inculpaten günſtigen Gegenbeweis begründen können. Sodann iſt Fol. 55. seq. ein mit vielen Unterſchriften verſehenes Schreiben ohne Datum an das fürſtbiſchöfliche Generalvicariatamt zu Breslau zu den Acten beſchafft worden. In demſelben iſt insbeſondere geſagt, daß die von den Lutheriſchen in Neuſtadt gegen den Kaplan Kunert erhobenen Anſchuldigungen unwahr ſeyen, daß in den Predigten deſſelben vielmehr nichts Anſtößiges zu finden geweſen, und daß man ihnen den Geiſtlichen, der ihre Religion ſo ſehr aufrichte und Veranlaſſung gebe, daß täglich ſich die Zahl der Bekehrten vermehre, nicht nehmen möge, und die Unterſchriften rühren von einer nicht unbedeutenden Anzahl katholiſcher Einwohner Neuſtadts, welche augenſcheinlich durchweg zu einem niederen und ungebildeten Stande gehören, her. Dieſes Scriptum kann jedoch eben ſo wenig eine Vertheidigung des Inculpaten abgeben. Es iſt ein großer Theil der Unterſchriebenen vernommen worden, und hierbei hat ſich herausgeſtellt, daß eine unverehelichte J. S., eine Tiſchlerstochter zu Neuſtadt, die Verfaſſerin und Abſenderin dieſes Schreibens geweſen, und theils ſelbſt, theils mit Hülfe eines Nähtermädchens, Namens A. S., von Haus zu Haus gegangen iſt, um die Unterſchriften zu ſammeln. Sie ſelbſt gibt als Veranlaſſung hierzu nur an, daß die Beſchuldigung gegen den Kaplan Kunert, es habe dieſer gepredigt, die Miſchehen ſeyen verdammt, ſie ſeyen nichts als Hurerei und ein Viehſtall, unwahr geweſen, und daß ſie es habe verhüten wollen, daß Kunert wegen einer ſo ungerechten Beſchuldigung von Neuſtadt wegkomme. Ueber die anderen fraglichen Injurien des Kunert läßt ſie ſich hierbei nicht aus, ſetzt aber ſogar ſelbſt hinzu, daß derſelbe den Vergleich mit einem Kuhſtalle gemacht habe, aber in Bezug auf

ſchlechte Ehen im Allgemeinen, und daß er über Miſchehen gepredigt. Von den Unterſchriebenen hat ein großer Theil die Predigten gar nicht gehört, aber auf Bitten Sp. doch die Schrift unterzeichnet. Zu dieſen gehören namentlich nach ihren eigenen Ausſagen Johann Sch., Schneidermeiſter S. und Andere. Mehrere haben ihre Unterſchriften geleugnet, wie Webermeiſter Johann S., Damaſtfabrikant P., verehelichte Korbmacher H. Die Uebrigen endlich, die hierüber als Mitunterſchriebene vernommen ſind, haben zwar erklärt, daß ſie in den quäſt. Predigten geweſen, theils wollen ſie ſich aber auf den Inhalt derſelben nicht mehr erinnern, theils geben ſie im Gegentheil ſo viel zu, daß Kunert allerdings gegen die gemiſchten Ehen geeifert habe. Hierher gehören die Zeugen Tiſchler N., verehelichte Schloſſer K., Kürſchner R., Oekonom K., verehelichte Johanna St. und Webermeiſter St. Letzterer bekundet ſogar, daß Kunert von Ketzerei geſprochen.

Was nun diejenigen Zeugen betrifft, welche mehr oder weniger die in Frage ſtehenden beleidigenden Aeußerungen gehört und ihrem wörtlichen Inhalte nach bekundet haben, ſo ſind dieß folgende:

In Anſehung der für die Evangeliſchen beleidigenden Verunglimpfung der Miſchehen ſelbſt haben die Zeugen Baron v. St., der übrigens als Ankläger nicht vereidigt worden iſt, worüber man bei dem übrigen Beweiſe hinweggehen kann, Feldjäger W., die katholiſche verehelichte Rathsherr R., der Kriegsrath K. und andere mehr gehört, wie Inculpat die gemiſchten Ehen theils „unerlaubte“ theils „ſeelengefährliche“ und „unreine“ Verbindungen genannt hat, der Korbmachergeſell K. ſogar, wie derſelbe ſie verbrecheriſche Heirathen genannt. Die verehelichte K. hat ihn predigen hören: „Ihr bedenket nicht, welche Prügeleien und Händel in gemiſchten Ehen vorkommen.“

Nach den von St.'ſchen Angaben hat Kunert dieſe Ehen außerdem als ein Vergehen, eine Schmach der Wirklichkeit, die der katholiſche Theil ſeinen Gedanken beifüge und worüber er Thränen der Reue und Buße weinen ſolle, bezeichnet. Die

katholiſche Schneidersfrau K. bezeugt eidlich, Kunert habe geſagt, wenn ein Katholiſcher eine Evangeliſche heirathe und ſo umgekehrt, ſo ſey das ebenſo, als wenn Einer ſich einen Eſel oder eine Kuh kaufe, eine ſolche Ehe gleiche einem Kuhſtall. Den vom Inculpaten ausgeſprochenen Vergleich der Ehe mit einem Kuhſtalle resp. mit dem Zuſammenleben des Viehes im Stalle hat der größte Theil der vernommenen Zeugen gehört.

Mehrere derſelben ſetzten jedoch zu Gunſten des Angeſchuldigten theils hinzu, daß derſelbe hierbei nicht gerade von den gemiſchten Ehen, ſondern von Ehen im Allgemeinen geſprochen, dieß die Zeugen verehelichte Gutsbeſitzer von F., Kreisvicar A., Stadtälteſter T., Stadtälteſter H., Schuhmacher Sch., unverehelichte Sp., Tiſchler N. und Damaſtfabrikant K.; theils erklärten ſie, wie z. B. Kaufmann B., daß ſie nicht mehr wüßten, ob der Inculpat hierbei von Ehen überhaupt, oder nur von Miſchehen geſprochen. Alle dieſe Zeugen haben aber nicht minder wie Kunert ſelbſt zugeben müſſen, daß das Thema derſelben Predigt, in welcher der fragliche Vergleich vorgekommen, die Miſchehen geweſen, dieſes Thema Kunert ſchon in der Einleitung zu der Predigt verkündigt und er auch wirklich in derſelben Predigt über die gemiſchten Ehen gepredigt. Es gilt alſo auch hier das ſchon Geſagte, daß wenn Inculpat bei jenem ſchimpflichen Vergleiche ausdrücklich nur von der Ehe und nicht von der Ehe zwiſchen Katholiken und Akatholiken geſprochen, den Evangeliſchen doch alle Veranlaſſung gegeben war, dieſen Schimpf auf ſich und ihre Ehen mit Katholiken zu beziehen. Hierzu kommt, daß mehre andere Zeugen es für unbedenklich erklären, wie Kunert den Vergleich allerdings auf die gemiſchten Ehen bezogen. So bekundet die ſchon erwähnte K. ausdrücklich, daß derſelbe hierbei von Heirathen zwiſchen Katholiken und Evangeliſchen geſprochen, die katholiſche Zeugin verehelichte Executor M., er habe geſagt, die gemiſchten Ehen ſeyen keine Ehen, denn die Eheleute könnten wiederum auseinandergehen, dabei habe er einen Vergleich mit einem Viehſtalle vorgebracht und habe ſo ſich dieſe Worte nicht

anders auslegen können, als daß er gemeint, daß die Eheleute in gemischten Ehen wie das Vieh zusammenlebten, so sey der Sinn gewesen, wenn sie sich auch nicht auf die einzelnen Worte zu erinnern wisse. Kunert habe hiebei von gemischten Ehen gesprochen. Ob es in der ersten oder zweiten Predigt gewesen, wo Kunert die gemischten Ehen mit dem Zusammenleben in einem Viehstalle verglichen, darauf erinnere sie sich nicht mehr. Zeuge Sch. setzte bei seiner Angabe, daß Inculpat nur gesagt habe, schon der selige Suso klage, daß man zu seiner Zeit die Ehen zu einem Viehstalle herabwürdige, nirgends hinzu, daß Inculpat dabei über die Ehe der Christen im Allgemeinen gesprochen habe, sondern im Gegentheil, daß er in allen jenen Fastenpredigten über die gemischten Ehen gesprochen und die Katholiken vor Eingehung derselben gewarnt habe, wobei Zeuge sich selbst Lügen straft, da er in dem Fol. 53. den Acten befindlichen Schreiben an das fürstbischöfliche General-Vicariatamt, welches er diesem vor seiner Vernehmung zur Rechtfertigung des Angeschuldigten übersandt, das Gegentheil anzeigt.

Die verehelichte Rathsherr R., katholisch, hat eidlich deponirt:

„Kunert äußerte, daß man heut zu Tage gar nicht mehr darauf sehe, wen man heirathe; man heirathe nur, um die körperlichen Gelüste zu befriedigen, betrachte die Ehe nicht mehr als ein Sacrament, sondern würdige sie nur zu einem Viehstall herab. Obwohl Kunert diesen Vergleich vom Viehstalle nicht ausdrücklich auf die gemischten Ehen anwendete, so mußte ich denselben doch dem Zusammenhange der Predigt nach als nur auf die gemischten Ehen angewendet betrachten."

Als Aeußerungen des Inculpaten, durch welche derselbe in beschimpfenden Ausdrücken die Kinder aus gemischten Ehen wegen der Religion ihrer nicht katholischen Eltern verdammt und dadurch auch letztere selbst beschimpft hat, stellen sich folgende durch die Zeugenaussagen heraus:

Nach der eidlichen Aussage der verehelichten K. und verehelichten M. hat er diese Kinder als solche bezeichnet, die schon im Mutterleibe vergiftet seyen.

Baron v. St. bezeugt, Inculpat habe gepredigt, die Kinder aus gemischter Ehe gehen der himmlischen Segnungen und der ewigen Seligkeit verlustig. Dasselbe der Feldjäger W. Zeuge K.: solche Kinder seyen schon vor der Geburt verdammt und dem Satan in den Rachen gekommen. Feldjäger W. auch: der Satan trachte nach solchen Kindern. Was endlich diejenigen Injurien des Angeschuldigten betrifft, durch welche dieser direct und unmittelbar die Mitglieder der evangelischen Religionsgesellschaft und deren Glaubensgrundsätze beschimpft hat, so liegen in dieser Beziehung folgende Zeugenaussagen vor:

Nach der des Baron v. St. hat Kunert gepredigt: der nichtkatholische Theil in gemischten Ehen sey ohne Theilnahme an der Erziehung der Kinder aus solchen Ehen und unfähig dazu. Ein Kirchenvater sage schon: „Du bist nicht warm, du bist nicht kalt, du bist lau, deßhalb speie ich dich von mir wie laues Wasser.“ Diese verächtliche Aeußerung kann bei dem erwiesenen Thema jener Predigten nur auf den evangelischen Theil der gemischten Ehen bezogen werden, und es haben dieselbe außerdem die Zeugen W., Lieutenant B. und Korbmachergesell K. gehört; von St. will auch gehört haben, wie Inculpat geäußert: „es ist von Christus und einem Heiligen gesagt: „ist Einer verstockt, so halte dich fern von ihm, grüße ihn nicht, schüttele den Staub seines Hauses von deinen Füßen;“ — verstockt sind aber die nichtkatholischen Christen, denn Christus hat nur Eine wahre Religion errichtet, die katholische alleinseligmachende. Sie bietet den Irrgläubigen ihre Segnungen, doch letztere werden von ihnen verschmäht.“ Den ersteren Theil dieser Aeußerung des Inculpaten hat auch Zeuge W. gehört.

Ein großer Theil der Zeugen hat Kunert die Akatholiken in den gemischten Ehen „Irrgläubige“ nennen hören. So insbesondere W. Die K. bezeugt: Er nannte die Evangelischen nur

die Irrgläubigen; K. bezeugt, daß Kunert, als er von den gemischten Ehen gesprochen, den nichtkatholischen Theil als Irrgläubige und Ketzer bezeichnet, und daß derselbe in der dritten Predigt geäußert, am nächsten Donnerstage wolle er beweisen, daß kein Irrgläubiger in das Reich Gottes kommen könne, auch: „Ihr habet den Heiland aufs Neue gekreuzigt durch Eure gesetzwidrige Verbindung."

Viele Zeugen endlich bestätigen, daß Kunert Diejenigen, welche Mischehen eingingen, also auch den evangelischen Theil, als geistige Kindesmörder bezeichnet. Dieß namentlich Kreisvicar A. Das Resultat der bisher angeführten Zeugenaussagen, hinsichtlich der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Schimpfreden und Injurien, ist hiernach, daß letztere nicht blos so weit bestätigt worden, als Kunert selbst sie schon zugestanden, sondern daß hierdurch auch noch verschiedene andere weit erheblichere und strafbarere Injurien des Inculpaten festgestellt worden sind.

Gleichen Erfolg hat die Beweisaufnahme in Betreff desjenigen Inhalts der fraglichen Predigten gehabt, der nicht gerade als beleidigend und beschimpfend für die evangelische Religionsgesellschaft anzusehen ist, aber doch unbedenklich dazu angethan war, Haß und Erbitterung der Letzteren gegen die Katholiken zu erregen und hinsichtlich dessen Inculpat daher als überführt erachtet werden muß, derartigen Haß und Erbitterung zu erregen gesucht zu haben.

Nach dem Zeugnisse des Feldjägers W. hat Kunert in der zweiten Predigt die katholischen Mütter, welche Ehen mit Evangelischen eingegangen sind, so angeredet:

„muß dein Herz nicht bluten, wenn dein unter Schmerz geborenes Kind jenen Segnungen der katholischen Kirche entzogen wird? mit welchen Gefühlen mußt du auf dem Sterbebette deinen Kindern die Hände reichen und mit welcher Gesinnung beten, wenn ꝛc.? fühlst du da nicht schon den Mühlstein an deinem Halse?"

ferner:

den Kunert einzureichen, um deſſen ferneren Reden gegen die gemiſchten Ehen vorzubeugen. Dieſe Beſchwerde hat der Paſtor R. abgefaßt und die übrigen der eben gedachten Zeugen gehören zu denjenigen, welche ſie mit unterſchrieben haben.

Schon erwähnt iſt, daß dagegen ein Theil der katholiſchen Einwohnerſchaft Neuſtadts, freilich der ungebildetere, eine Beſchwerdeſchrift bei dem fürſtbiſchöflichen Generalvicariatamt zu Breslau eingereicht hat, worin Klage über die angebliche Unwahrheit der Anſchuldigungen, welche Evangeliſche gegen Kunert erhoben, geführt wird.

Der katholiſche Stadtpfarrer K. und der evangeliſche Paſtor R. zu Neuſtadt, welche bei ihrer amtlichen Stellung Veranlaſſung hatten, das religiöſe Treiben der dortigen Einwohner beider Confeſſionen zu beobachten und zu prüfen, beſtätigen Folgendes.

Erſterer: Bis zu der Ankunft des Kaplan Kunert habe in Neuſtadt zwiſchen den Bekennern der katholiſchen und evangeliſchen Religion ein gutes Vernehmen geherrſcht, und ſeyen zwiſchen beiden niemals religiöſe Streitigkeiten vorgefallen. Die in Miſchehen lebenden Ehegatten hätten aus ihrer Religionsverſchiedenheit niemals Veranlaſſung zu Streitigkeiten genommen; kurze Zeit nach dem Amtsantritte des Kaplan Kunert dagegen habe dieß gute Vernehmen alsbald aufgehört, zwiſchen den in gemiſchten Ehen lebenden Perſonen ſeyen häufig Streitigkeiten vorgefallen, welche in der zwiſchen ihnen beſtehenden Religionsverſchiedenheit ihren Grund gehabt. Dieſe hätten insbeſondere ſehr überhand genommen, als Kunert jene Faſtenpredigten gehalten. Nach dieſen Predigten ſeyen mehrere Neuſtädter Bürgersfrauen, welche lutheriſche Ehemänner gehabt, zu ihm gekommen, um ſich darüber Beruhigung zu verſchaffen, daß ſie an lutheriſche Männer verheirathet ſeyen, wobei ſie ihm ihre Angſt darüber mitgetheilt, daß Kunert gepredigt, die gemiſchten Ehen ſeyen verdammt. Zeuge ſetzt noch hinzu, er müſſe hiernach annehmen, daß Kunert die Störung des guten Vernehmens zwiſchen den dortigen verſchiedenen chriſtlichen Con-

feſſionen und die entſtandenen Wirren in mehreren Miſchehen veranlaßt habe.

Paſtor R. hat bei ſeinem Amtsantritte in Neuſtadt den Kaplan Kunert ſchon dort vorgefunden, weiß alſo über das frühere Vernehmen zwiſchen den dortigen Katholiken und Evangeliſchen vor dem Amtsantritte Kunerts aus eigener Wahrnehmung nichts, bezeugt aber, daß, nachdem Kunert die Faſtenpredigten gehalten, daſelbſt ein ſehr unfriedliches Leben zwiſchen den verſchiedenen Confeſſionsverwandten eingetreten und die Aufregung, welche namentlich ſeine erſte Predigt hervorgebracht, ſo groß geweſen ſey, daß er (Zeuge) von mehreren Proteſtanten, welche katholiſche Frauen gehabt, angegangen worden, jene Beſchwerde gegen Kunert bei dem Conſiſtorium einzureichen.

Dagegen beſtätigt der Superintendent M. zu Neiſſe, welcher früher, ehe Kunert nach Neuſtadt gekommen, dort Paſtor war, mit K., daß damals das Vernehmen der katholiſchen und evangeliſchen Einwohner ein höchſt friedfertiges und verträgliches geweſen.

Endlich hat der Kreisvicar A. in dieſer Beziehung noch bekundet:

„Die Faſtenpredigten haben unter den beiden chriſtlichen Confeſſionen in Neuſtadt eine ſehr gereizte und erbitterte Stimmung und vielfache confeſſionelle Debatten hervorgebracht. Das friedfertige Leben zwiſchen Katholiſchen und Evangeliſchen wurde dadurch ſehr geſtört.“

Es iſt bei dieſen Zeugenausſagen allerdings zu berückſichtigen, daß ſie inſoweit, als durch ſie der innere Gemüthszuſtand einer ganzen Klaſſe von Menſchen, die durch ihre Religion mit einander verbunden ſind, dargethan werden ſoll, nur Urtheile ſeyn können; allein eine andere Beweisführung iſt in dieſer Beziehung unmöglich, auch kommt es hier auf einen ſtrengen Beweis des fraglichen Erfolgs jener Predigten nicht an, weil, wie ſchon gedacht, die ordentliche Beſtrafung des Inculpaten nach §. 227. l. c. lediglich von der Abſicht, die er gehabt und deren

er bei dem nachgewieſenen Inhalt ſeiner Reden überführt iſt, abhängt. Jedenfalls aber müſſen jene Zeugenausſagen, ſelbſt wenn ſie auf ein bloßes Urtheil hinaus laufen, bei der Beurtheilung des Grades der Strafbarkeit des Angeſchuldigten erheblich und von Einfluß ſeyn.

Soweit dieſe Unterſuchung noch zu Ermittelungen über das ſonſtige amtliche Verhalten des Angeſchuldigten geführt hat, namentlich Zeugenausſagen über eine ärgerliche Proſelytenmacherei deſſelben und über die traurigen Wirkungen vorliegen, welche die tadelnswerthen fanatiſchen Reden des Inculpaten, außerdem aber auch der Privatumgang deſſelben in den Gemüthern einzelner Perſonen in Neuſtadt hervorgebracht haben ſollen, bedarf es hier keiner weiteren Prüfung und Entſcheidung. Hierher gehören die Angaben der Zeugen verehelichte M., wonach Kunert deren Sohn Emil M. zum Uebertritt zur katholiſchen Religion zu bewegen geſucht haben ſoll; Hauptmann H., welcher bezeugt, daß eine verehelichte Schneidermeiſter M., welche katholiſch und an einen Evangeliſchen verheirathet iſt, durch jene Predigten des Inculpaten in eine ſolche Aufregung und Gewiſſensunruhe gerathen, daß ſie viel geweint und von ihrem Manne nur nach ſehr ernſtlichen Ermahnungen habe beruhigt werden können; verehelichte Kaufmann R., welche ebenfalls katholiſch und an einen Evangeliſchen verheirathet iſt und bezeugt, daß ihre katholiſche Mutter durch jene Predigten in ſolche Beunruhigung wegen ihres (der Zeugin) und der Enkelkinder Seelenheil verſetzt worden, daß ſie nur durch den Troſt, den ſie ſich bei dem Stadtpfarrer K. geholt, einigermaaßen beruhigt worden; Oberglöckner K. an der Neuſtädter katholiſchen Kirche und Kreisphyſikus Dr. W., wonach Inculpat der Tochter des Erſteren, Namens A., durch ſeine Predigten und ſeinen näheren Umgang mit ihr einen ſolchen religiöſen Fanatismus beigebracht, daß ſie ſich, um nach ihrer Meinung für ihren Heiland zu leiden und der ihr vom Kaplan Kunert gemachten Belehrung, um die Regungen ſeiner Sinnlichkeit zu unterdrücken, müſſe man ſich Schmerzen beifügen, in

der Gegend ihrer Schaam mehrere tiefe Schnittwunden beigebracht, die sie sich mit Salz eingerieben und in Folge deren sie vom Dr. W. in ärztliche Behandlung habe genommen werden müssen; endlich Webermeister P., welcher katholisch, dessen Frau aber evangelisch und der Dr. med. D., wonach die verehelichte P., nachdem sie den fanatischen Predigten des Kunert gegen die Mischehen beigewohnt, sich dessen Verdammungen so zu Herzen genommen, daß sie völlig geisteskrank geworden und erst durch die Bemühungen des Dr. Drost und Kreisphysikus Dr. Wüstefeld ihre Verstandeskräfte wieder erhalten.

Alles dieses schlimme Treiben des Inculpaten mag aufs bitterste zu tadeln und auch strafbar seyn, und es mag die Obrigkeit alle Veranlassung haben, hiergegen mit Energie einzuschreiben; es gehört dasselbe aber nicht vor das Forum des weltlichen Richters, vielmehr liegen soweit nur reine Amtswidrigkeiten des Angeschuldigten vor, welche der Rüge und Bestrafung Seitens der geistlichen Obern desselben vorbehalten bleiben müssen. Insbesondere sind nach den zuletzt angeführten Zeugenaussagen noch keineswegs die Erfordernisse des Straffalls §. 228. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. vorhanden.

Was das Maaß der Strafe betrifft, welche Inculpat verwirkt hat, so hat dieser, wie schon gedacht, gegen beide Strafgesetze §. 214 und 227. l. c. sich vergangen, von denen jedes vierwöchentliches bis sechsmonatliches Gefängniß oder Zuchthaus resp. Festung androht, so daß mit Rücksicht auf §. 57. l. c. schon hiernach mindestens eine achtwöchentliche Festungsstrafe gegen den Inculpaten eintreten müßte. Als erschwerender Umstand kommt aber hier noch in Betracht einerseits, daß Inculpat die beiden Vergehen längere Zeit hindurch, nämlich in fünf verschiedenen Predigten, fortgesetzt hat, andererseits, daß er Beamter ist und offenbar sein Amt zu den fraglichen Vergehen gemißbraucht hat. Der §. 338. l. c. bestimmt aber, daß gemeine Verbrechen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider sie

zu verhängenden Caſſation durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden ſollen. Die Amtsentſetzung, auf welche gleichzeitig gegen den Angeſchuldigten erkannt worden, iſt auch ſchon im §. 227. l. c. angeordnet.

Hiernach und wenn auch andererſeits das in dem letzterwähnten §. 227. feſtgeſetzte Strafmaaß von vier Wochen bis ſechs Monaten von dem angerichteten Schaden abhängen ſoll, im vorliegenden Falle aber quantitativ ein Schaden, welchen Kunert durch ſeine Verſuche, Haß und Verbitterung zwiſchen zweien im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften zu erregen, ſich nicht hat feſtſtellen laſſen, ſo daß in ſo weit bei der ſpeciellen Anwendung dieſes §. 227. kein Grund vorhanden war, eine der höheren Strafſtufen deſſelben eintreten zu laſſen, erſchien es angemeſſen, im Ganzen gegen den Angeſchuldigten auf einen viermonatlichen Feſtungsarreſt und Entſetzung von dem Amte als Kaplan zu Neuſtadt zu erkennen. Uebrigens mag in Betreff des letztgedachten Umſtandes, des Mangels des Beweiſes der Höhe des vom Angeſchuldigten angerichteten Schadens, noch bemerkt werden, daß ſchon jede Erregung von gegenſeitiger Leidenſchaftlichkeit, Mißſtimmung und Erbitterung bei Unterthanen des Staats aus Veranlaſſung der Religionsverſchiedenheit derſelben an und für ſich als eine Störung der Ordnung im Staate und des geiſtigen und moraliſchen Fortſchritts in demſelben angeſehen werden muß und von einem ſolchen gar nicht ſchätzbaren Schaden eigentlich nur bei dem fraglichen Vergehen die Rede ſeyn kann.

Der Koſtenpunkt findet in den §§. 617. und 623. sq. Krim. Ordn. ſeine Erledigung.

Ratibor, den 10. Auguſt 1846.

(L. S.) Königl. Oberlandesgericht.

Menshauſen.

III.

Vertheidigungsschrift für die zweite Instanz in der Criminal-Untersuchung

wider

den vormaligen Kaplan zu Neustadt O. S., jetzigen Pfarradministrator Anton Kunert zu Groß-Carlowitz.

Der Senat für Strafsachen eines Königlichen Hochlöblichen Oberlandesgerichts zu Ratibor hat am 15. Juni 1846 den Angeschuldigten wegen Beleidigungen einer im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft durch Lästerungen in öffentlichen Reden und wegen Predigten, in welchen derselbe Haß und Verbitterung unter verschiedenen dergleichen Religionsparteien zu erregen gesucht, mit Amtsentsetzung und viermonatlichem Festungsarreste belegt und Angeschuldigter gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingelegt.

Zuvörderst dürfte die Competenz des weltlichen Richters zweifelhaft seyn. Die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Vergehen scheinen nämlich unmaßgeblich Amtsvergehen zu seyn. Es handeln die §§. 66. ff. II. 11. A. L. R. von den Amtspflichten und Rechten, die §§. 93 ff. von den außeramtlichen Verhältnissen der Geistlichen. Unter den Amtspflichten ist, so wie der Predigten einschließlich wiederholt Erwähnung geschieht (§§. 73. 83. a. a. O.), §. 71. ausdrücklich verordnet:

überhaupt müſſen die Geiſtlichen in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beiſpiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, ſelbſt gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen;

welcher Geiſtliche dieſe Amtspflichten verletzt, macht ſich eines Amtsvergehens ſchuldig. Amtsvergehen katholiſcher Geiſtlichen werden nach §. 126. 530. 532. II. 11. A. L. R. durch die geiſtlichen Oberen geahndet. Die Unterſuchung und Ahndung möchte daher vorliegenden Falles dem Herrn Fürſtbiſchof, bezüglich in deſſen Vertretung dem Hochw. Fürſtbiſchöflichen Generalvicariatsamt zu Breslau, welches ſeine Competenz auch geltend gemacht hat (Bl. 45.), gebühren. Das Geſetz vom 29. März 1844, betreffend das Strafverfahren gegen Beamte, wenn durch daſſelbe überhaupt eine Aenderung in den letztangeführten Beſtimmungen eingetreten wäre, findet auf die damals bereits eingeleiteten Unterſuchungen, wie es am Schluſſe ausdrücklich heißt, keine Anwendung; erſt im Amtsblatte der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln vom 30. April 1844 ward das Geſetz angekündigt, nachdem bereits am 27. deſſelben Monats ein Königliches Hochlöbliches Oberlandesgericht zu Ratibor (Bl. 1.) die Unterſuchung wider den Angeſchuldigten verhängt hatte; ich bitte daher gehorſamſt:

unter Aufhebung des erſten Erkenntniſſes dem Hochlöblichen Fürſtbiſchöflichen Generalvicariatsamte zu Breslau die Competenz vorzubehalten.

Eventuell war §. 9. Geſetz vom 29. März 1844 zu dem Antrage auf gerichtliche Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten nur des Herrn Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten Excellenz berechtigt. Wegen Ermangelung eines ſolchen Antrages ſcheint die gehorſame Bitte gerechtfertigt:

die eröffnete Unterſuchung und das am 15. Juni 1846 abgefaßte Erkenntniß hochgeneigteſt aufheben zu wollen.

Sollte jedoch vorſtehenden gehorſamen Anträgen nicht Statt zu geben ſeyn, ſo dürfte die Verurtheilung des Angeſchuldigten

allein durch ein Mißverſtehen der katholiſchen Lehre überhaupt und insbeſondere der Lehre von den gemiſchten Ehen veranlaßt ſeyn. Um einem ferneren Mißverſtehen vorzubeugen, bediene ich mich der Worte aus dem beiliegenden Hirtenbriefe des Hochwürdigſten Herrn Fürſtbiſchofs Freiherrn v. Diepenbrock S. 16.

Iſt nun dieß die Natur und Beſchaffenheit unſerer heiligen Kirche (d. h. der von Chriſtus auf den Felſen Petrus geſtifteten Kirche aller Orte und aller Zeiten S. 2., die ſeit achtzehn Jahrhunderten die Probe beſtanden S. 5.); dieß die reiche Ausſtattung, die ſie von ihrem Bräutigam Chriſtus erhalten hat (Beiſtand des heiligen Geiſtes S. 8.); ſind das die reichen Mittel und Anſtalten, die ſie für ihren heiligen Zweck beſitzt, für die Beſeligung der Menſchen durch Verwirklichung der Erlöſung an Allen und Jeden durch alle Zeiten hindurch (die heiligen Sacramente S. 10. u. ſ. w.), ſo begreift ſich, warum wir ſie als unſere Mutter lieben, wie wir Chriſtus lieben, warum wir mit ganzer Seele ihr anhängen, warum wir ſie als die allein wahre bekennen, warum wir in treuer Menſchen- und Bruderliebe ſo gerne alle Menſchen, alle Chriſten zumal, in ihrem Schooße vereinigt, an ihren reichen Gnadenſchätzen Theil nehmen ſehen; warum endlich wir ſie wohl auch als die alleinſeligmachende Kirche bezeichnen; nicht als wenn ſie durch ſich ſelbſt die Menſchen ſelig machte, ſondern weil ſie den einzigen Mittler und Seligmacher Jeſus Chriſtus in ganzer voller Wahrheit beſitzt, lehrt und erſchließt; denn es kann ja erſtens die Wahrheit nur Eine ſeyn; nur Eine Kirche hat der Eine Chriſtus auf den Einen Felſen Petrus geſtiftet, und hat ſie als die Allen ſichtbare Stadt auf dem Berge bezeichnet, die nicht verborgen ſeyn könne[1]). Und zweitens kann ja nur die Wahrheit, nicht der Irrthum ſelig machen; „denn dies iſt das ewige Leben, daß ſie dich erkennen als den allein wahren

1) Matth. V. 14.

Gott, und den du geſendet haſt, Jeſum Chriſtum [1];“ die Kirche aber iſt „die Säule und Grundfeſte dieſer Wahrheit [2].“ Drittens endlich verdammt Derjenige ſich ſelbſt, der der erkannten Heilswahrheit, alſo Chriſto ſelber widerſtrebt, ſich gegen den Weg, die Wahrheit und das Leben verſtockt. Darum ſagt ja ſchon der Apoſtel: „daß ein ſolcher ketzeriſcher Menſch (und nur der böswillige iſt ein Ketzer) verkehrt iſt, und durch ſein eigenes Urtheil ſich verdammt, weil er ſündigt [3].“ Darum ſagte ſchon vor ſechszehnhundert Jahren der h. Cyprian: „Der kann Gott nicht zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter hat. Konnte Einer ſich retten, der außerhalb Noas Arche war, ſo mag auch ein Solcher, der außerhalb der Kirche iſt, gerettet werden“ (de unit. eccl.). Wie nun? Iſt das nicht der ſchreckliche fanatiſche Wahn, der alle Andersglaubende verdammt? — Das ſey fern! Das iſt nicht der milde mütterliche Sinn der wahren Kirche Chriſti. Säule, Bewahrerin und Lehrerin der göttlichen Wahrheit und Erkenntniß, weiß ſie eben auch und lehrt, daß Irrthum und Verblendung des gefallenen Menſchen natürlicher Antheil iſt [4]) und daß der Irrthum nur dann zurechenbar und verdammend wird, wenn der böſe, widerſetzliche und empörte Wille ihn zum perſönlichen Eigenthume und Erzeugniſſe des Menſchen, zu ſeiner eigenen That macht. Ein ſolcher wird dann nach ſeinen Werken gerichtet. Die Kirche verdammt daher ſo wenig Alle, die ſich noch äußerlich nicht zu ihr bekennen, als ſo wenig ſie Alle, die ſich zu ihr bekennen, ſelig ſpricht. Wie ſie auch Solche ihre wahren Kinder nennt, die durch die Taufe der Begierde oder des Blutes auch ohne das äußerlich vollzogene Sacrament ihr angehören (die Reihe

1) Joh. XVII, 8.
2) I Tim. III, 15.
3) Tit. III, 10. 11.
4) Röm. III, 4.

ihrer Heiligen im Kirchenjahre eröffnet ja faſt das Feſt der unſchuldigen blutgetauften Kindlein, die ſie als die ſchönſte Zierde um die Krippe des neugeborenen Heilandes ſtellt, den 28. December), um ſo mehr erkennt ſie auch Solche als ihre Angehörigen, die durch die wirkliche Taufe ihr urſprünglich zugezählt und einverleibt, ſpäter durch unverſchuldeten Irrthum ihrem mütterlichen Hauſe auf Erden äußerlich fremd blieben. Sie hat darum ausdrücklich in ihr als ſo hart und ſtarr verſchrieenes Geſetzbuch den ſchönen milden claſſiſchen Ausſpruch des h. Auguſtinus aufgenommen, der dies vielfach mißverſtandene Verhältniß ſo klar und beſtimmt ausdrückt. (Decret. Grat. caus. 24. q. III. c. 29.) „Der Apoſtel hat zwar geſagt: „Einen ketzeriſchen Menſchen meide nach der erſten und zweiten Ermahnung, wiſſend, daß ein Solcher verkehrt iſt und ſündigt und durch ſich ſelbſt verdammt iſt.“ Allein Diejenigen, welche ihre obwohl verkehrte Glaubensvermeinung nicht mit hartnäckiger Heftigkeit vertheidigen, zumal wenn ſie ſie nicht ſelbſt erzeugt, ſondern von verleiteten und verirrten Eltern überkommen haben, dabei die Wahrheit mit vorſichtiger Sorgfalt ſuchen, bereit ſich ihr zu fügen, wenn ſie ſie erkenneten, Solche ſind mit Nichten unter die Häretiker zu rechnen,“ „denn,“ ſagt derſelbe große Kirchenlehrer an einem andern Orte, „Gott wird in Sein Reich nicht Diejenigen aufnehmen, in denen Er einige wahre Erkenntniß, ſondern die, in welchen Er eine der Wahrheit entſprechende Liebe findet.“ (De unico Bapt. c. I.)

Hiernach ſteht alſo das Urtheil über die Andersgläubigen und Irrenden, wie überhaupt das Urtheil über den innern Werth, über Seligkeit und Verdammung der Menſchen, Gott allein zu, weil Er allein es iſt, der die Herzen und Nieren durchforſcht. Die Kirche verurtheilt nur den Irrthum, nicht den Irrenden, weiß ſie ja ohnehin nicht, ob dieſer nicht morgen, wie der Manichäer Auguſtinus, einer ihrer größten Lehrer und Heiligen wird! Jenes aber iſt ſie Gott,

ſich ſelbſt und der Menſchheit ſchuldig; denn ſie hat die göttliche Hinterlage der erlöſenden Wahrheit bis ans Ende der Zeiten unverfälſcht und unverkürzt zu bewahren. Das Urtheil über die Perſonen jedoch ſtellt ſie dem allwiſſenden Richter anheim, jene ſeltenen Fälle ausgenommen, wo dies göttliche Urtheil ſchon dieſſeits in anerkannten unläugbaren Zeichen und Wundern zu Gunſten eines außerordentlich heiligen Lebens ſich kund gibt.

Ein Anderes, als daß ſie allein die ganze volle Wahrheit beſitzt, kann weder die katholiſche noch irgend eine Kirche glauben und lehren, ſonſt müßte ſie dem vollkommenſten Indifferentismus huldigen und ſich ſelbſt aufgeben. Mit jener Lehre hängt die Mißbilligung gemiſchter Ehen Seitens der katholiſchen Kirche untrennbar zuſammen. In dem Breve des Papſtes Pius VIII. an den Erzbiſchof von Köln vom 25. März 1830 iſt dieſe Lehre ausführlich verzeichnet. Das Breve iſt abgedruckt als Beilage C. zu der gehorſamſt angefügten Darlegung des Verfahrens der preußiſchen Regierung gegen den Erzbiſchof von Köln, welche ſich S. 3. als eine urkundliche und S. 29. als actenmäßige ſelbſt bezeichnet, und über deren offiziellen Charakter bezüglich Abfaſſung im unmittelbaren Namen der preußiſchen Staatsregierung und Uebereinſtimmung mit den betreffenden Acten und einzelnen Urkunden ich mich auf die amtliche Auskunft des hohen Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten berufe. Daß dieſes Breve vor ſeiner Publication gemäß §. 118. II. 11. A. L. R. dem Staate vorgelegt und von demſelben genehmigt worden, darüber berufe ich mich ebenfalls auf amtliche Auskunft des hohen Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten. Was nun den Inhalt des Breve anlangt, ſo zerfällt derſelbe in zwei Theile. In derem erſten iſt die uralte allgemeine Lehre der katholiſchen Kirche über die gemiſchten Ehen vorgetragen, der zweite bewilligt einige Erleichterung für die weſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates. Die obengedachte Staatsgenehmigung des Breve erſtreckt ſich einſchließlich auch auf den erſten Theil des letzteren. In dem Breve heißt es nun:

Ignotum Vobis non est *ecclesiam* ipsam a connubiis (mixtis), quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, *abhorrere* atque idcirco apostolicam hanc sedem summo semper constantique studio curasse, ut *canonicae* leges matrimonia eadem *prohibentes* religiose custodirentur.

Quodsi Romani pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus; non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare.

Wenn nun gleich das Breve nicht ausdrücklich auch an die öſtlichen Provinzen gerichtet war, ſo konnte es doch nicht fehlen, daß die in dem Breve neuerdings eingeſchärften canonicae leges auch die Geiſtlichen in dieſen Provinzen an ihre kirchlichen Obliegenheiten erinnerten und die Abſtellung etwaniger Mißbräuche herbeiführten. Nach §. 66. II. 11. A. L. R. ſind eben durch die Vorſchriften des kanoniſchen Rechts die beſonderen Rechte und Pflichten eines katholiſchen Prieſters in Anſehung ſeiner geiſtlichen Amtsverrichtungen beſtimmt; zu dieſen geiſtlichen Amtsverrichtungen gehört die Ausſpendung der heiligen Sacramente, alſo auch die Einſegnung der Ehen. Es

iſt von vornherein undenkbar, daß der Staat die Nichtbefolgung von Kirchengeſetzen fordern würde, welche aufzuheben ſelbſt der Papſt nicht berechtigt iſt, denn es heißt weiter in dem Breve:

> Atque exinde jam intelligitis, nos quoque *gravissimi* coram Deo et ecclesia *criminis* reos fore, si circa nuptias hujusmodi contrahendas illa fieri assentiremur, per quae, si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim *approbarentur.*

Nur das förmliche Verſprechen der katholiſchen Kindererziehung ſollten die katholiſchen Geiſtlichen nicht mehr fordern, nachdem dieß durch Allerhöchſte Cabinetsordre vom 17. Auguſt 1825 verboten war. Nur ſo weit erſtreckte ſich die Nachgiebigkeit des Papſtes, mit welcher der Staat ſich begnügte. Fortbeſtehen blieb hingegen ausdrücklich, daß insbeſondere die katholiſche Braut ſoll belehrt werden: quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia, und ermahnt de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eas violare praesumat, damit ſie erkenne

> se in filios, quos a Deo expectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram.

Wenn aber dieſe Ermahnungen vergebens, ſo findet keine Einſegnung der Ehe Statt; es bleibt nur die Wahl zwiſchen der assistentia passiva Seitens eines katholiſchen Geiſtlichen, der aber abſtehen muß ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo, d. h. die ſonſt üblichen Gebete und Ceremonien nicht verrichtet, oder der Trauung durch einen evangeliſchen Geiſtlichen (non servata forma a Tridentino concilio praescripta Beil. S. 15. Art. 2. a.). Die auf eine dieſer beiden Weiſen eingegangenen Ehen nennt das Breve validas quidem, *sed tamen illicitas* nuptias, woraus ſich die Pflicht der katholiſchen Geiſtlichen ergibt, Diejenigen, welche eine ſolche Ehe eingegangen, zu gelegener Zeit auch fernerhin zu ermahnen:

ut de *gravi patrato scelere* poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam.

Auch die beiliegende Darlegung ꝛc. lautet S. 11:

„Die Regierung iſt weit entfernt, gemiſchte Ehen empfehlen zu wollen. Das liegt gänzlich außer ihrem Gebiete. Keinem Geſetzgeber können die Gründe verborgen ſeyn, welche denſelben im Allgemeinen entgegenſtehen. Sie wird ſich alſo auch Belehrungen über die Gefahren gemiſchter Ehen vom kirchlichen und religiöſen Standpuncte keineswegs entgegenſetzen, ja ſelbſt die Bedingung geiſtlicher Ermahnung und Abmahnung widerſtrebt dem Geſetze nicht, ſo lange ſich die Kirche innerhalb der Schranken derſelben hält.

Insbeſondere heißt es weiter S. 13., daß

jeder moraliſche Einfluß des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur Hinderung ſolcher Verbindungen innerhalb der Schranken geiſtlicher Ermahnung von der Regierung unangefochten bleiben dürfe.

In dem Schreiben des Herrn Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten an das Hochwürdige Metropolitancapitel von Köln vom 15. November 1837 (Beil. S. 59.) findet ſich das Bekenntniß:

Es war nach der Publication jenes Breve niemals weder an den Erzbiſchof von Köln, noch an einen der übrigen Biſchöfe das Anſinnen geſtellt, zuzulaſſen, daß die Trauung gemiſchter Ehen ohne Unterſchied und ohne Prüfung ſolle zugeſtanden werden, vielmehr war die Entſcheidung in jedem einzelnen Falle der geiſtlichen Behörde jedoch mit der Bedingung überlaſſen, daß die Zulaſſung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Verſprechens über die Kindererziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Geſetze dieſes nicht geſtatten. Das Breve ſelbſt for-

Es wird hierin der Satz der §§. 442. 43. II. 11. A. L. R. nochmals als bestehend und auch durch die neueren Bestimmungen über gemischte Ehen nicht aufgehoben, Allerhöchst anerkannt. Von dieser Befugniß, Trauungen wegen versagter Dispensation der geistlichen Oberen abzulehnen, macht die katholische Kirche im preußischen Staate Gebrauch rücksichtlich der gemischten Ehen, wenn die von ihr gestellten Bedingungen nicht erfüllt, namentlich die moralischen Garantien der katholischen Kindererziehung nicht gewährt werden. Es muß daher den katholischen Geistlichen auch freistehen, die uralte Mißbilligung der gemischten Ehen Seitens der katholischen Kirche ihren Anhängern zu verkünden und vor ihnen zu rechtfertigen, zumal zu den im preußischen Staate ausdrücklich aufgenommenen Religionsgesellschaften auch die katholische gehört. Die katholische Kirche dehnt das Princip des §. 36. II. 1. A. L. R.

> ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden,

auf die verschiedenen Bekenntnisse innerhalb des Christenthums nur consequent aus. Die katholische Kirche hat vermöge der Eigenschaft der Ehe als eines Sacraments (Hirtenbrief S. 12.) und vermöge ihrer Unauflöslichkeit einen strengeren Begriff von der Ehe als die protestantische Kirche; die Bekenner der letzteren sind daher nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den katholischen Kirchengesetzen zu unterwerfen, gehindert. Die Anwendbarkeit des allgemeinen Theils des Breves, welcher eben nur die uralten Vorschriften des kanonischen Rechts wiederholt, auf die östlichen Provinzen kann nach §. 66. II. 11. A. L. R. nicht zweifelhaft seyn. Daß aber auch über die Nachgiebigkeit des Breves, welche der specielle Theil für die westlichen Provinzen des preußischen Staates enthält, gleichfalls in den östlichen nicht hinausgegangen werden kann, ist in jenem Breve selbst deutlich ausgesprochen, wenn es bezeichnet wird als gravissimum coram Deo et ecclesia crimen, si circa nuptias

hujusmodi contrahendas illa fieri assentiremur, per quae si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Noch deutlicher declarirt die Anrede Gregors XVI. in dem geheimen Conſiſtorium vom 10. December 1837, welche nachmals dem preußiſchen Hofe zugeſtellt worden iſt, worüber ebenfalls eine amtliche Auskunft des hohen geiſtlichen Miniſterii einzuholen erbeten wird: Publice solemniterque denunciamus, nos inductam perperam *in Borussiae regno quamlibet* praxim circa mixta connubia *contra* genuinum sensum declarationis ab decessore nostro editae (i. e. das Breve von 1830) penitus reprobare. Dürfte jedoch das Breve von 1830 in Schleſien nicht zur Anwendung gebracht werden, ſo müßte es bei der vordem jüngſten Inſtruction vom 16. Juli 1743 bewenden, über welche eine amtliche Auskunft des Hochwürdigen Fürſtbiſchöflichen Generalvicariatamtes zu Breslau hochgeneigteſt einzuholen gebeten wird und welche noch ſtrenger als das Breve ſich an die kanoniſchen Vorſchriften anſchließt. Die katholiſche Lehre von den gemiſchten Ehen wird dem hohen Richter in bei weitem milderem Lichte erſcheinen, wenn hier auch ein evangeliſches Zeugniß über die Ehen der in Rede ſtehenden Art angeführt wird. Ein unter preußiſcher Cenſur gedruckter Aufſatz:

„Gedanken, veranlaßt durch die neue Schrift des Erzbiſchofs von Köln"

im Jahrgange 1843 der Berliner evangeliſchen Kirchenzeitung enthält folgende Stellen:

Gemiſchte Ehen müſſen auch uns Evangeliſchen als bedenklich und mißlich erſcheinen, ſie ſchließen die volle Einigkeit der Ehegatten im Geiſt und Glauben aus und haben eine Tendenz, die hohe Würde der Ehe als des geheimnißvollen Vorbildes der Vereinigung des Herrn mit ſeiner Gemeinde zu ſchwächen; ſie verleiten die Ehegatten, die Kinder zu confeſſioneller kirchlicher und damit meiſt auch überhaupt zu religiöſer Indifferenz, oder wo dieſe Gefahr vermieden werden wird, zerreißen ſie die Familien.

Die indifferentiſche Begünſtigung der gemiſchten Ehen hat den alten Riß der Confeſſionen weiter und vernarbte Wunden wieder blutend gemacht. Wenn daher die römiſche Kirche die unbedingte Einſegnung der gemiſchten Ehen verweigert, ſo befördert ſie nicht allein ihr Intereſſe, ſondern das der chriſtlichen Kirche überhaupt; inſofern ſie dem Indifferentismus entgegentritt und die geiſtliche Natur der Ehe, das Recht der Kirche an derſelben, die Selbſtſtändigkeit der Kirche, ihren Unterſchied vom Staate geltend macht.

Gemiſchte Ehen widerräth die römiſche Kirche und gewährt der Eingehung derſelben ohne Sicherheit für die römiſch-katholiſche Kindererziehung nur paſſive Aſſiſtenz, verſagt aber die Einſegnung. Andere bei den Evangeliſchen erlaubte Ehen verbietet ſie ganz, z. B. Ehen Geſchiedener u. ſ. w. Unter König Friedrich II. wollte die Regierung in Halberſtadt die dortigen Dominicaner zwingen, einem Katholiſchen Abſolution und Abendmahl zu ertheilen, die ſie ihm verſagten, weil er eine ſolche Ehe eingegangen war. Der König verbot dieſen Zwang, denn

ſie thun nichts Anderes, als daß ſie den Supplicanten von einem Genuſſe ausſchließen, deſſen er ſich durch ſeine in der römiſchen Kirche verbotene Heirath ſelbſt verluſtig gemacht hat und den er nicht verlangen kann, ſo lange er ein Mitglied dieſer Kirche iſt. (Schloſſer, Geſch. des achtzehnten Jahrh. II, 367.)

Es war alſo ein weiſer Entſchluß der preußiſchen Regierung, jenen unhaltbaren Streit über die gemiſchten Ehen aufzugeben, und was der Kirche gehört, der Kirche zu laſſen.

So die evangeliſche Kirchenzeitung, deren Jahrgang 1843 nöthigenfalls von der Redaction einzuholen und einzuſehen gebeten wird.

Was nun die Verurtheilung des Angeſchuldigten und deren Gründe im Einzelnen anlangt, ſo wird vor Allem wiederholt

aufmerksam gemacht, daß die fraglichen Predigten allgemeine, gegen die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken als die Glaubenstreue des katholischen Theiles, sowie die katholische Kindererziehung gefährdend und deshalb für den katholischen Theil unerlaubt oder doch nur bedingungsweise gestattet und zwar nur gegen die zukünftigen dergleichen Ehen gerichtet gewesen, wohingegen er die bestehenden entschuldigte. Angeschuldigter hat sich in diesen Predigten auf das Strengste innerhalb der Grenzen geistlicher Ermahnung gehalten, welche laut obiger Ausführung unangefochten bleiben sollte.

Das erste Erkenntniß leitet nun die Strafbarkeit des Angeschuldigten zuvörderst

Erstens

aus seinen Zugeständnissen her. Die Richtigkeit jener Folgerungen kann aber unmöglich eingeräumt werden. Natürlich dürfen jene Zugeständnisse nicht ihres Zusammenhanges beraubt werden, sondern können als solche nur vollständig, wie sie der Angeschuldigte abgelegt hat, in Betracht kommen. Dieß gilt, was erstens die Beleidigungen der evangelischen Religionsgesellschaft betrifft, insbesondere

A. von dem Vergleiche mit dem Zusammenleben der Thiere, welcher nach seinem Zusammenhange nicht die entfernteste Beziehung auf die gemischten Ehen hatte.

Der Vergleich kam in der ersten der fraglichen fünf Predigten vor, welcher aus folgenden streng gesonderten drei Betrachtungen bestand:

1) Christi bräutliche Verbindung mit der Menschheit bezweckte die Erlösung und Heiligung des Geschlechtes.

2) Ein Ebenbild jenes Bräutigamsstandes soll die christliche Ehe darstellen; daraus ergeben sich die strengen Pflichten der katholischen Eheleute überhaupt. Der selige Pater Suso sagte mit Recht:

„Wisse, ein großer Theil der jetzt lebenden Menschen macht die heilige Ehe zu einem Viehstalle, denn sie leben darin wie

das Vieh, indem sie jeden Muthwillen und jede Wollust für erlaubt halten, die ihre thierische Natur zu erzeugen fähig ist. Sie leben wider alle Ordnung und Regel der heiligen Ehe und wider alle Bescheidenheit (conf. Göttliche Offenbarung von Suso, S. 57.)," welche auf hohe richterliche Verfügung sofort beigebracht werden wird, und nur um die Beilagen nicht zu sehr zu vermehren, nicht schon jetzt angefügt worden ist.

Stoßet euch nicht an dieser ernsten Aeußerung eines ehrwürdigen Priesters; bedauert vielmehr, daß sie noch heute ihre Bestätigung findet. Nicht Sinnlichkeit ist der Zweck der Ehe, sondern gegenseitige Reinigung, Heiligung, Verklärung in das Bild Christi die Pflicht der Eheleute.

3) Da Eheleute verschiedenen Glaubens über die Mittel zur gegenseitigen Reinigung und Heiligung uneins sind und daher diesen Zweck zu erstreben, d. h. ihre Pflicht zu erfüllen nicht vermögen, so verbietet die katholische Kirche dem Katholischen die unbedingte Eingehung der gemischten Ehen.

Diese Stellung des Vergleichs schließt jede Beziehung auf die gemischten Ehen aus; den Evangelischen ist nicht die geringste gegründete Veranlassung gegeben, den Vergleich auf sich zu beziehen, der Vergleich betraf vielmehr den beklagenswerthen Zustand, zu welchem die Ehen unter Katholiken überhaupt herabgesunken sind. Noch deutlicher wird dies aus der Betrachtung über den Zeugenbeweis unten erhellen. Jedenfalls wird der animus injuriandi widerlegt durch den Beisatz:

Bedauert, daß diese Aeußerung noch heute ihre Bestätigung findet!

Da aber Angeschuldigter den Vergleich nur in obigem Zusammenhange angeführt hat, so darf derselbe auch nicht außerhalb dieses Zusammenhanges in Betracht gezogen, bezüglich dem Angeschuldigten zur Last gelegt werden.

B. Angeschuldigter predigte:

Daß der katholische Theil, welcher sich in eine gemischte Ehe

begibt, die aus der Ehe hervorgehenden Kinder der religiösen Erziehung, wie sie für Katholiken erforderlich ist, beraubt und somit zum Seelenmörder an seinen Kindern wird.

Dieß ist, was das Breve *crudelissime* agere nennt, si catholica aliqua mulier tales contraxerit nuptias, in quibus sciat filiorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Die evangelische Kirchenzeitung sagt: „Gemischte Ehen verleiten die Kinder zu religiöser Indifferenz oder zerreißen die Familien."

C. Die fünf Predigtthemas, welche Bl. 204. 5. der Acten zusammengestellt sind, beruhen auf dem katholischen Dogma.

Das erste Thema stimmt überein mit der evangelischen Kirchenzeitung: „Gemischte Ehen verleiten die Ehegatten zu confessioneller kirchlicher und damit meist auch überhaupt zu religiöser Indifferenz," und mit dem Breve:

Ignotum vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis mixtis, quae non parum deformitatis et *spiritualis periculi* prae se ferunt, abhorrere.

Wenn die katholische Kirche allein die ganze volle Wahrheit zu besitzen glaubt, so muß nach ihrer Lehre, wer ihr mit Inbrunst anzuhängen abläßt, auch sich von Christus lossagen, der da spricht: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." Mit Lauigkeit erreicht man in weltlichen Dingen nichts; in geistlicher Beziehung aber steht geschrieben:

Das Himmelreich leidet Gewalt und nur die Gewalt brauchen, werden in das Himmelreich dringen.

Ueber das Thema der zweiten Predigt, welches abermals nur gegen den katholischen Theil ausdrücklich gerichtet ist, siehe oben B.

Die Gegenstände der dritten bis fünften Predigt rechtfertigen sich ebenfalls aus dem Breve.

Die Stellen Bl. 205. unter der Ueberschrift „Zweite Predigt, zweiter und erster Theil," nicht minder deutlich an die katholische Frau gerichtet, haben gleichfalls in der zu B. ausgezo-

genen Stelle und in der Cardinal-Inſtruction vom 27. März 1830 (Beil. S. 9.)

Divina lex vetat, ne homo in nuptiis contrahendis se aut *futuram sobolem periculo perversionis* temere committat

ihre Rechtfertigung.

Die Stelle Bl. 205: „Zweite Predigt, Einleitung" iſt nur die wörtliche Ueberſetzung des Breve „quodsi Romani bis educaretur."

Endlich die Stelle Bl. 206. „Zweite Predigt, dritter Theil" enthält hinwieder nur Mahnungen an den katholiſchen Theil. Wenn ſchon Jedermanns Pflicht iſt, ein gutes Beiſpiel zu geben, und in deſſen Ermangelung eine Schuld übernommen wird, wie viel mehr Verantwortung müſſen Diejenigen auf ſich laden, welche durch Lauheit in den heiligſten Angelegenheiten und durch Ungehorſam gegen die Geſetze, zumal die kirchlichen, geradehin lieblos andere Seelen gefährden und verführen. In der Bezeichnung der Evangeliſchen als irrender Mitbruder kann nichts weniger als eine Beleidigung gefunden werden, denn wenn die katholiſche, wie jede Religion, ſich für die wahre halten muß, ſo ſind von ihrem Standpunkte aus alle anderen irrig; auch geſteht das Erkenntniß weiterhin dem katholiſchen Geiſtlichen ausdrücklich Bl. 208. das Recht zu, andere Lehren als irrig zu bezeichnen und die vermeintlichen oder wirklichen Irrthümer anderer Lehren aufzudecken. Wohet es dem erſten Richter einleuchtete, daß Angeſchuldigter die erheblicheren Ausfälle verſchwiegen habe, bleibt dahingeſtellt. Keinenfalls aber kann dadurch der ſtrengſte Beweis jeder Beleidigung und Verbitterung, welchen der Angeſchuldigte zu beanſpruchen hat, erübrigt werden.

Ebenſo wenig iſt einzuräumen, daß die Reden gegen Ehen zwiſchen Katholiken und Evangeliſchen dadurch auch gegen letztere ſelbſt gerichtet geweſen. Denn eines Theils hat Angeſchuldigter nicht gegen die Ehen zwiſchen Katholiken und Evangeliſchen gepredigt, vielmehr nur gegen die zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken. Der Ausdruck „Evangeliſch" oder dergleichen iſt in keiner der Predigten vorgekommen; auch die Kirchen-

geſetze (vergl. das Breve) mißbilligen überhaupt die Ehen der Katholiken cum acatholicis ſeit uralter Zeit und ſchon ſeit länger, als es Evangeliſche gab. Anderntheils können die Ermahnungen an die katholiſchen Hörer der Predigten, ſich der Ehen mit Nichtkatholiken zu enthalten, unmöglich auch den evangeliſchen Theil in der gemiſchten Ehe treffen; denn der katholiſche Prediger predigt nur für die katholiſche Gemeinde und nur nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche; wenn nun die evangeliſche Kirche Miſchehen nicht verbietet, ſo kann auf den evangeliſchen Theil unmöglich die katholiſche Unerlaubtheit mit ihren Folgerungen angewandt werden und iſt eine ſolche Anwendung auch dem Angeſchuldigten nicht in den Sinn gekommen. Bedeutungsvoll ſind hier die Worte des erſten Erkenntniſſes (Bl. 206.):

„Unbedenklich iſt es, daß das, was Angeſchuldigter über ſolche (gemiſchte) Ehen geäußert, beide Theile, die ſich in einer ſolchen befinden, nicht blos den katholiſchen, ſondern auch den evangeliſchen trifft, wenn auch Inculpat das Gegentheil meint. (!!)“

Wenn nach dem eigenen Anführen des Erkenntniſſes Angeſchuldigter nicht irgendwie den evangeliſchen Theil in der gemiſchten Ehe überhaupt mit gemeint hat, wie ſoll er denſelben mit beleidigt haben, da doch ohne *animus* injuriandi keine Beleidigung gedenkbar iſt? (§. 539. II. 20.) die Vermuthung vielmehr ſogar gegen dieſen animus ſtreitet (§. 541. a. a. O.) und insbeſondere Vorhaltungen der Lehrer und dergleichen nicht als Injurien anzuſehen ſind (§. 557. II. 20. A. L. R.). Wer aber Andere weder beleidigt, noch überhaupt bei einer Aeußerung gemeint hat, kann auch nicht für die Beleidigung büßen.

Nicht minder unbegründet ſcheint die fernere Deduction:

es könne nicht bezweifelt werden, daß Angeſchuldigter ſich nicht blos gegen einzelne Evangeliſche, ſondern gegen die ganze evangeliſche Religionsgeſellſchaft vergangen habe, denn es liege in der Natur der Sache, daß öffentliche Schmähungen, die zunächſt zwar nur gegen einen gewiſſen Theil der

Evangeliſchen, gegen Dieſenigen derſelben nämlich, welche mit Katholiken verheirathet, gerichtet ſeyen, die aber im Allgemeinen den evangeliſchen Glauben betreffen, allen Denen zugefügt ſeyen, die dieſen Glauben theilen.

Wie vorſtehend dargethan, hat ſich Angeſchuldigter gegen Evangeliſche überhaupt nicht vergangen, alſo auch nicht gegen die geſammte Religionsgeſellſchaft, zumal iſt von Schmähungen keine Spur erfindlich. An die Katholiſchen ſind die Predigten gerichtet, welche keineswegs den evangeliſchen Glauben betreffen, ſondern den ſchuldigen Gehorſam gegen die katholiſche Kirche fordern und nur den katholiſchen Theil von dem verderblichen Ungehorſam abmahnen.

Daß die Staatsgeſetze auch die kirchlichen Ehegeſetze anerkennen und die Gewiſſensfreiheit beſtehen laſſen, dürfte ſich zur Genüge aus §. 442. II. 11. und 734. 35. II. 1. A. L. R. ergeben.

Als unerlaubt und unheilbringend für den katholiſchen Theil bezeichnet das Breve die gemiſchten Ehen vielfach mit den Worten:

a connubiis hujusmodi, quae non parum *spiritualis periculi* prae se ferunt, ecclesia *abhorret;* — canonicae leges matrimonia eadem prohibentes; — validae quidem, sed *tamen illicitae* nuptiae.

Wenn aber nach katholiſcher Lehre die gemiſchten Ehen unbedingt unerlaubt ſind und die Katholiken dieſem Geſetze ihrer Kirche Gehorſam zu leiſten ermahnt werden, wie will dieß eine Beſchimpfung der evangeliſchen Religionsgeſellſchaft genannt werden? Als ſolche, vor denen zu warnen, müſſen die gemiſchten Ehen gelten, da Ungehorſam unmöglich empfohlen werden kann.

Uebrigens liegt in dem „Warnen" auch ein deutlicher Beweis, daß die Predigt ſich nur auf die in Zukunft einzugehenden gemiſchten Ehen bezogen, wohingegen dieſenigen, die bereits in dergleichen Ehen verheirathet ſind, nur zur Buße ermahnt werden.

Das Lossagen von Christus anlangend, so ist dieser Satz nicht so allgemein aufgestellt worden, vielmehr nur mit der Beschränkung:

daß der katholische Christ in der gemischten Ehe zumeist lau werde. Er begibt sich durch das Eingehen einer gemischten Ehe in die dringende Gefahr, lau zu werden. Wer sich aber in die Gefahr begibt, der kommt darin um, oder wie es ebenfalls in der heiligen Schrift heißt: Hütet euch, daß ihr nicht in Versuchung fallet. Auch ist jenes Lossagen immer nur zu verstehen, soweit sich die Unerlaubtheit der gemischten Ehen nach katholischen Gesetzen erstreckt, nämlich soweit die von der Kirche gestellten Bedingungen außer Acht bleiben.

Von der Folge der ewigen Verdammniß (Bl. 207.) ist nie die Rede gewesen und konnte nicht die Rede seyn, da die Kirche Niemanden verdammt, sondern das Urtheil dem allwissenden Richter anheimstellt. (Fürstbischöflicher Hirtenbrief S. 16. 17.)

Das Vergehen gegen die zu erwartenden Kinder, falls deren Erziehung in der katholischen Religion, extra quam nemo salvus esse potest (Breve von 1830), nicht hinlänglich gesichert ist, ist in dem Breve, wie bereits erwähnt, als ein crudelissime agere bezeichnet.

Die Strafbarkeit folgt aus dem grave scelus, wie das Breve es nennt, quo apud Deum (bei dem gerechten Gotte) rea fiet, si canones violare praesumat.

„Und alles Dieß eben nur wegen der evangelischen Religion des andern Theils," fügt das Erkenntniß hinzu, — jedoch ohne daß Angeschuldigter dieß ausgesprochen oder entfernt zu erkennen gegeben. Vielmehr ist es der Ungehorsam gegen die Kirche, dieses grave scelus, quo apud Deum rea fiet, wovor Angeschuldigter warnte und als katholischer Geistlicher warnen mußte, und das spirituale periculum (wie das Breve es nennt), wovon er seine katholische Gemeinde um ihrer selbst und ihrer Kinder willen abzumahnen berufen ist.

Nach alledem ist an eine Verdammung und Beschimpfung der evangelischen Religion und Aller, die ihr angehören, nicht gedacht worden.

Ueber den Vergleich mit dem Viehe im Stalle (Bl. 207.) ist bereits oben gehandelt. Irrgläubige hat Angeschuldigter die Akatholiken nicht genannt, sondern nur irrende Mitbrüder. Dieser Ausdruck nun ist so mild und liebevoll, daß keine Spur von Geringschätzung und Verachtung darin gefunden werden kann. Von dem Standpuncte eines jeden Glaubens irren alle Andersgläubigen; auch der beiliegende Hirtenbrief (S. 17.) gedenkt unangefochten der Irrenden, und alsbald, nachdem das Erkenntniß den Ausdruck „Irrgläubige" als Injurie aufgeführt, erkennt es selbst ausdrücklich als Pflicht des katholischen Geistlichen an:

> eine andere Lehre als irrig zu bezeichnen und die Irrthümer anderer Lehren aufzudecken. (Bl. 208.)

Des Ausdrucks „Abtrünnige" für die Evangelischen hat sich Angeschuldigter nicht bedient; nur in der wörtlichen Uebersetzung einer Stelle des Breve (Zweite Predigt. Einleitung Bl. 205.) ist das perverti treu mit „abtrünnig gemacht werden" wiedergegeben. Die Beleidigung anderer Religionsgesellschaften lag völlig außer der Absicht des Angeschuldigten, diese Absicht ist auch nicht dargethan und daher eine Injurie überhaupt nicht vorhanden.

Nicht minder unbegründet ist

Zweitens die Anschuldigung, daß Administrator Kunert Haß und Erbitterung unter den verschiedenen Religionsgesellschaften zu erregen gesucht habe. Sehr richtig führt das Erkenntniß aus, daß nicht blos der Erfolg einer wirklich herbeigeführten Erbitterung, sondern schon die Absicht, Erbitterung zu erregen, strafbar sey. Sogar die Absicht allein ist nach §. 227. II. 20. A. L. R. strafbar, dergestalt, daß wenn Haß und Erbitterung entstanden sind, ohne daß Jemand diese zu erregen gesucht hat, eine Strafbarkeit überhaupt nicht Statt findet.

Die Absicht, Erbitterung zu erregen, war dem Angeschuldigten vollkommen fremd. Verunglimpfungen eines anderen Glaubens hat er sich nicht zu Schulden kommen lassen, wie vorstehend auszuführen versucht worden. Von einem „verdammungswürdigen Irrglauben" der Evangelischen ist nie die Rede gewesen, eben so wenig davon, daß bei gemischten Ehen der evangelische Theil den katholischen ins Unglück und in die Verdammniß mit hinabreiße, ihn verführe und durch die Gemeinschaft mit ihm anstecke. Alles dieses hat Angeschuldigter nicht gepredigt; er kann also auch wegen Dessen, was er nicht gepredigt hat, nicht bestraft werden. Die eigene Lauigkeit vielmehr und der Ungehorsam des katholischen Theils selbst sind es, welche ihn in das Unglück stürzen, sich eines grave scelus apud Deum schuldig zu machen. Wäre die Schuld nicht auf katholischer Seite, so hätte nicht, wie geschehen, der katholische Theil mit Strafe bedroht und zur Buße ermahnt werden können. Die Verdammniß auszusprechen, ist dem Angeschuldigten nicht eingefallen.

Was die Bemühung betrifft, den evangelischen Gatten zum Proselyten zu machen und die Kinder zu dem alleinseligmachenden katholischen Glauben zu erziehen, so heißt es auch nach dem Breve nur:

> satisfacere suis obligationibus, ut conjux catholicus teneri se sciret ad acatholicum pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur.

Nach §. 43. II. 11. A. L. R. ist Proselytenmacherei nicht verboten; nur durch Zwang oder listige Ueberredungen soll keine Religionspartei die Mitglieder der anderen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen.

Wenn nun jeder Glaube sich für den allein wahren halten muß und die Wahrheit nur eine seyn, nur die Wahrheit aber selig machen kann (Hirtenbrief S. 16.), und wenn insbesondere auch die katholische Kirche sich für die allein-

seligmachende erachtet, so begreift sich, warum wir in treuer Menschen- und Bruderliebe so gern alle Menschen, in ihrem Schooße vereinigt, an ihren reichen Gnadenschätzen Theil nehmen sähen. Um wie viel mehr müssen wir diese Theilnahme Denjenigen anwünschen und zu verschaffen uns bemühen, mit denen wir auf das Innigste verbunden sind als Ehegatten und Kindern! Den leisesten Schein einer Absicht, Haß und Erbitterung zu erregen, beheben auch die äußerst milden und liebevollen Worte, welche diesfällig, Bl. 13. No. 2. und 3., W. in der Predigt nachgeschrieben hat.

Ueberaus gewagt ist die Ausführung im Erkenntnisse, daß die Verunglimpfungen eines andern Glaubens von der Kanzel herab, zur Weiterverbreitung und Nachächtung ausgesprochen, bei den Anhängern des so angegriffenen Glaubens Erbitterung gegen den Redner und dessen Glaubensgenossen erregen müssen.

Das Erkenntniß nimmt also an, Angeschuldigter habe den Haß und die Erbitterung der Evangelischen gegen die Katholiken zu erregen gesucht. Dieß wäre aber außerordentlich widersinnig gewesen und erscheint beinahe undenkbar. Denn dem eigenen Hasse gegen Andere Worte zu geben und denselben zu verbreiten, dazu mag man sich wohl übereilen lassen. Daß Angeschuldigter seine Glaubensgenossen zu Haß und Erbitterung gegen die Evangelischen zu erregen gesucht, dieß legt ihm das Erkenntniß selbst nicht zur Last. Allein den Haß Anderer gegen sich erregen zu wollen, dürfte als beispiellos boshaft bezeichnet werden.

Keinerlei Absicht, Haß und Erbitterung zu erregen, ist dem Angeschuldigten nachzuweisen. Sollte dennoch durch seine Predigten in der That Haß und Erbitterung veranlaßt worden seyn, so lag dieß außer seiner Absicht und lediglich begründet in der von ihm vorgetragenen Lehre der katholischen Kirche. Wenn aber die katholische Kirche, die da unabläßig lehrt und zeigt, daß Allen Liebe, Keinem Kränkung gebühre (Hirtenbrief

S. 16.), wovon auch Angeschuldigter innigst durchdrungen ist, dennoch Anstoß erregt mit ihrer Lehre von den gemischten Ehen und wenn diese Lehre sammt ihren Verkündigern verkannt wird, so muß abermals zum Troste gereichen, was über die Verkennung der katholischen Kirche überhaupt in dem Hirtenbriefe S. 18. gesagt ist.

Was nun

Zweitens

den Zeugenbeweis (Bl. 209.) anlangt, so können die evangelischen Zeugen als glaubwürdig nicht anerkannt werden. Denn der §. 564. II. 20. A. L. R. sieht bei Beleidigungen, welche einer ganzen Corporation zugefügt worden, deren einzelne Mitglieder ausdrücklich dergestalt als mitbeleidigt an, daß die Beleidigungen von ihnen gerügt werden können; die evangelischen Zeugen würden also Richter in ihrer eigenen Sache, wenn ihnen Glaubwürdigkeit wider den Angeschuldigten beigelegt werden sollte. Die Form des Verfahrens, in welchem die Beleidigung gerügt und geahndet wird, kann hier selbstredend keinen Unterschied begründen. Ferner führt das Erkenntniß selbst aus, daß Angeschuldigter bei den Evangelischen Haß und Erbitterung gegen sich und seine Glaubensgenossen erregt habe (Bl. 208.) und begründet auch durch diese Ausführung einschließlich die den evangelischen Zeugen ermangelnde Glaubwürdigkeit, denn wie will solchen Zeugen, welche gegen den Angeschuldigten erbittert sind und ihn hassen, Glaube gegen ihn beigelegt werden? Er wäre sonst von vornherein verurtheilt. In Uebereinstimmung mit §. 228. No. 7. 9. §. 233. No. 3. Tit. 10. Pr. O. verordnet der §. 359. Crim.-Ordn., daß die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen von dem Verhältnisse, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen und überhaupt von dem Interesse, welches sie bei dem Ausgange der Sache haben, abhängt. Die in dem Erkenntnisse vermißten besonderen Umstände, welche die Glaubwürdigkeit der evangelischen Zeugen ausschließen, schei-

hat A. den zwei ersten Kunert'schen Fastenpredigten beigewohnt. Wenn er bekundet (Bl. 137.)

unter gemischte Ehen meinte (Kunert) Ehen der Katholischen mit Evangelischen,

so ist dieß ein bloßes Urtheil, wohingegen nur Thatsachen als Gegenstand eines Zeugnisses in Betracht kommen können. Von der zweiten Predigt sagt Zeuge ausdrücklich (Bl. 137.):

Etwas Anstößiges habe ich darin nicht gefunden.

In Betreff der ersten Predigt äußert er sich (Bl. 137.):

Indem Kunert sich mißbilligend über die gemischten Ehen aussprach, bediente er sich mehrerer kränkender Ausdrücke gegen die Evangelischen, die mir indeß schon entfallen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hingegen lautet es (Bl. 139.):

„Ich muß übrigens noch bemerken, daß ich mich geradezu nicht zu erinnern weiß, ob Kunert sich besonderer kränkender Ausdrücke in seiner ersten Predigt gegen die Evangelischen bedient hat, sondern daß ich mich nur erinnere, daß der Inhalt für die Evangelischen beleidigend war.

Hierin ist zuvörderst ein unauflöslicher Widerspruch vorhanden, denn ohne kränkende Aeußerung ist auch keine Beleidigung gedenkbar (§§. 538—41. II. 20. A. L. R.). Dieser Widerspruch benimmt dem Zeugnisse alle Glaubenswürdigkeit (§. 326. 359. Crim.-Ord.), denn entweder muß Angeschuldigter gegen die Evangelischen kränkende Ausdrücke gebraucht haben, oder der Inhalt der Predigt kann nicht beleidigend für sie gewesen seyn.

Bejahung und Verneinung schließen einander aus. Es bedurfte daher nicht erst einer ausdrücklichen Wiederholung des §. 239. Tit. 10. Pr. Ord., wornach in den Angaben eines Zeugen, wenn er glaubwürdig seyn soll, keine Widersprüche sich finden dürfen für Criminalsachen. Waltete aber auch dieser Widerspruch nicht ob und hätte Angeschuldigter nur bezeugt,

daß der Inhalt der ersten Predigt für die Evangelischen beleidigend gewesen, so wäre auch dieses Zeugniß vollkommen gleichgültig, weil es lediglich ein Urtheil enthält, als worauf nach obiger Ausführung kein Gewicht gelegt werden kann.

Nur soweit ein Zeuge den wörtlichen Inhalt der Predigt anzugeben vermöchte und der Richter darin eine Beleidigung fände, könnte auf das Zeugniß etwas ankommen (Bl. 210.): Nicht ob nach des Zeugen A. Meinung, die Evangelischen Grund gehabt hätten, sich beleidigt zu fühlen (Bl. 210.) (und die Ansichten gerade über Beleidigungen sind außerordentlich verschieden), sondern ob der Richter eine Beleidigung findet, darnach kann gegen den Angeschuldigten geurtheilt werden.

Daß der Vertheidigungsmomente sich viele aus dem erhobenen Beweise ergeben, wird nachstehend auszuführen versucht werden. Der Stadtälteste T., welcher den sämmtlichen Fastenpredigten beigewohnt hat und welcher übrigens selbst mit einer evangelischen Frau verheirathet ist, bekundet, daß Angeschuldigter die Ehe der Katholischen mit Nichtkatholischen überhaupt gemeint und nichts vorgebracht hat, was einen namentlichen Bezug auf die Evangelischen gehabt. Er sagt ferner nicht blos, wie das erste Erkenntniß (Bl. 210.) anführt,

daß er einzelne beleidigende Aeußerungen des Angeschuldigten nicht gehört,

sondern, nachdem er versichert, daß er wegen seiner eigenen gemischten Ehe genau auf die Predigt Acht gegeben, wörtlich folgendermaßen (Bl. 143.):

In seinen Predigten hat Angeschuldigter überhaupt die Evangelischen nicht gemeint und auch nichts Beleidigendes gegen sie ausgesprochen.

Hierdurch erledigt sich die Ausführung des ersten Erkenntnisses, welches die Aussage für einflußvoll erachtet, weil Zeuge die von andern Zeugen bekundeten Injurien überhört haben könne. Diese Deduction widerspricht aber gerade

hin dem §. 323. Crim.-Ordn.; die Injurien hätten unter den angegebenen Umständen nicht sich ereignen können, ohne daß auch Zeuge T. davon Kenntniß erhalten mußte, und insofern ist seine Aussage von besonderer Erheblichkeit. — Scheint die Aussage nicht genau genug, so rührt dieß daher, daß er nicht gemäß §. 320. Crim.-Ordn. durch Vorlegung hinlänglich specieller Fragen über die einzelnen hauptsächlichsten Puncte der Anklage examinirt worden ist, weßhalb die nochmalige specielere Vernehmung des Zeugen T., sowie des Tuchmachers A. H. und des Schuhmachers C. S. über die Unrichtigkeit der von dem Angeschuldigten nicht eingeräumten einzelnen Anklagepuncte gehorsamst erbeten wird.

Mit jener Deduction schneidet das erste Erkenntniß dem Angeschuldigten jegliche Möglichkeit eines Gegenbeweises vollständig ab, indem es fortfährt (Bl. 211.):

> überhaupt versteht es sich von selbst, daß auch alle andern Zeugen, die die fraglichen Schimpfreden ebenfalls nicht gehört haben wollen, denen sie aber entgangen seyn können, keinen dem Inculpaten günstigen Gegenbeweis begründen können.

Auch diese Deduction ist dem §. 323. Crim.-Ordn. gerade entgegen. Vermöge der Unhaltbarkeit dieser Deduction wird auch wiederholt gebeten, nicht blos die in der Verhandlung d. d. Neustadt den 31. Juli 1845 namhaft gemachten Zeugen, sondern außerdem noch den Kaplan B. zu Zülz und den Pfarrer B. zu Schnellewalde, welche in der zweiten Predigt waren, und den Erzpriester H. zu Riegersdorf, welcher der vierten Predigt beigewohnt hat, als Zeuge darüber zu vernehmen, daß der Inhalt der fraglichen Predigten durchgehends von dem Angeschuldigten richtig angegeben und die Anschuldigung, so weit sie von dieser Angabe des Angeschuldigten abweicht, unbegründet ist. Insbesondere was die Gründe anlangt, aus denen die Vernehmung der am 31. Juli 1845 benannten Zeugen ausgesetzt geblieben, so scheinen dieselben nicht durchgreifend, denn

a) das thema probandum war zwar sehr umfassend, aber doch ganz bestimmt zur Bestätigung der Behauptungen des Angeschuldigten bezüglich des Inhalts seiner Predigten angegeben; überdieß kann von dem förmlichen thema probandum im Criminalverfahren nicht so streng die Rede seyn als im Civilverfahren, da der Inquirent nach §. 5. Crim.-Ordn. mit gleicher Sorgfalt sowohl den dem Angeschuldigten nachtheiligen Umständen als auch denjenigen, welche zu seiner Vertheidigung gereichen, von Amtswegen nachforschen muß (§. 364. Crim.-Ordn.). Jedenfalls hatte Angeschuldigter gemäß §. 365. a. a. O. dem Richter die Mittel, den Beweis zur Vertheidigung aufzunehmen, genügend an die Hand gegeben, denn es handelt sich vorliegend hauptsächlich eben um den Inhalt der fraglichen Predigten.

b) Eine hinreichende Anzahl Entkastungszeugen ist nur dann abgehört, wenn ihre Aussage zur vollkommenen Vertheidigung des Angeschuldigten hinreicht. Letzteres war nach der Ansicht des ersten Erkenntnisses nicht der Fall; die Vernehmung der nachträglich in Bezug genommenen Zeugen über alle einzelnen Anklagepuncte, soweit dieselben vom Angeschuldigten nicht eingeräumt sind, dürfte daher nicht ferner abzulehnen seyn. (§. 309. Crim.-Ordn.)

Das Erkenntniß (Bl. 211.) beseitigt ferner die aus dem Schreiben an das Hochwürdigste Fürstbischöfliche Generalvicariatsamt (Bl. 55.) zu entnehmende Vertheidigung; in dem Schreiben wird bestätigt, daß in den Predigten nichts Anstößiges vorgekommen und die gegen den Angeschuldigten erhobenen Anklagen grundlos seyen.

Daß die unter dem Schreiben Unterschriebenen nicht augenscheinlich den höheren Ständen angehören, kann der Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Bestätigung keinen Eintrag thuen. Auch dadurch, daß eine Neustädter Tischlerstochter S. als Verfasserin des Schreibens und Sammlerin der Unter-

schriften sich ermittelt hat, wird jene Glaubwürdigkeit nicht geschmälert. Vielmehr bekundet die S. eidlich (Bl. 149.):

sie habe sämmtliche Fastenpredigten mit angehört, und da sie erfahren ꝛc. Kunert sey angeklagt, die gemischten Ehen verdammt zu haben und dergleichen, und er solle von Neustadt versetzt werden, und da jene Aeußerungen nicht geschehen seyen, so habe sie durch das Gesuch an das Hochwürdigste Fürstbischöfliche Generalvicariatsamt die Versetzung abzuwenden sich bemüht; die Unterschriften seyen überall bereitwillig vollzogen worden.

Das Erkenntniß sagt nun allerdings weiter (Bl. 212.), über die andern fraglichen Injurien des Angeschuldigten (außer daß die Mischehen verdammt seyen und dergleichen) lasse sich die S. nicht aus. Jedoch kann diese Bemerkung nicht für richtig angenommen werden, denn theils bekennt sich Zeugin bei ihrer gerichtlichen Vernehmung (Bl. 149.) ausdrücklich zu dem gesammten Inhalte des von ihr verfaßten Schreibens an das Hochwürdigste Fürstbischöfliche Generalvicariatsamt und daher auch zu der Versicherung, daß in den Predigten nichts Anstößiges zu finden gewesen, theils würde aus jener Bemerkung, falls sie richtig wäre, nur folgen, daß Zeugin über die angeblichen anderen Beleidigungen nicht besonders vernommen worden ist, und wird eine solche specielle nachträgliche Vernehmung gehorsamst erbeten. Hiernach begründet schon das Zeugniß der ꝛc. S., allein ohne Rücksicht auf die übrigen Unterschriften, ein sehr erhebliches Vertheidigungsmoment. Was nun die übrigen Unterschriften anlangt, so soll laut Erkenntnisses ein großer Theil der Unterschriebenen die Predigten gar nicht gehört und nur auf Bitten der S. unterschrieben haben, das Erkenntniß führt als diese J. S., S. und Andere auf. Dergleichen Andere ergeben sich jedoch aus den Acten nicht, und wenn gleich die beiden: S. und S. zu streichen sind, so bleiben doch noch sehr viele andere Unterschriften in voller Kraft. Wer die Unterschriebenen J. S. und J. H.

ſind, und ob nicht die P.'ſche Unterſchrift von der verehelichten P. geleiſtet iſt, welches Letztere ihr Ehemann ſelbſt als möglich bezeichnet (Bl. 157., 166., 161.), dürfte noch nöthigenfalls durch Vernehmung der ꝛc. S. und der verehelichten P. zu ermitteln ſeyn.

Von den übrigen Unterſchriebenen, welche hierüber vernommen worden ſind (Bl. 152. folg.), hat kein Einziger erklärt, daß, wie das Erkenntniß anführt, Angeſchuldigter gegen die gemiſchten Ehen geeifert habe, geſchweige den Evangeliſchen irgendwie zu nahe getreten ſey. Sie bekennen ſich vielmehr zu ihrer Unterſchrift und zu dem in dem Schreiben enthaltenen äußerſt ehrenvollen Anerkenntniſſe der unermüdeten Thätigkeit und Wohlthätigkeit des Angeſchuldigten, den man von Neuſtadt nicht verlieren wollte. Daß Angeſchuldigter auch von Ketzerei geſprochen, wie Zeuge St. ausſagt (Bl. 163.), iſt unerheblich, da der Zuſammenhang jenes Ausdruckes und auch nur die entfernteſte Beziehung deſſelben auf Evangeliſche nicht erhellet. Der alleinige Gebrauch des Ausdruckes kann dem Angeſchuldigten unmöglich zur Laſt gelegt werden; auch in dem Hirtenbriefe S. 16. 17. kommt der Ausdruck vor, der Ausdruck enthält keine Spur von Beleidigungen der Evangeliſchen.

Endlich erlaube ich mir noch aufmerkſam zu machen, daß laut Schreiben des (Bl. 45.) Hochw. Fürſtbiſchöfl. Generalvicariatsamtes vom 21. Mai 1844 nicht nur mehrfach die katholiſche Gemeinde zu Neuſtadt, ſondern ſelbſt die dortige Stadtverordnetenverſammlung den Angeſchuldigten als einen ſehr würdigen Seelſorger bezeichnet hat, der ſeine Amtsbefugniſſe nicht überſchritten habe und deſſen ferneres Verbleiben in Neuſtadt dringend erbeten werde, — und daß der Magiſtrat zu Neuſtadt unter dem 24. Mai 1845 (Bl. 119.) ihm ſeine bisherige lobenswerthe moraliſche Führung bezeugte.

Wenn nunmehr das Erkenntniß zu den Belaſtungszeugen übergeht (Bl. 212.), ſo kann zuvörderſt Baron v. St.

als Ankläger nicht für einen Beweiszeugen gelten (§. 357. Nr. 7. Crim. Ordn.) und ist darum auch unvereidet geblieben. Die Bezeichnung der gemischten Ehen, d. h. wie von St. selbst und W. (Bl. 312.) anführen, der Verbindungen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken allgemein, als verbotener und seelengefährlicher Verbindungen enthält keine Beleidigung für die Evangelischen, denn es sind die Worte des Breve:

Ecclesia ipsa a connubiis hujusmodi, quae non parum *spiritualis periculi* prae se ferunt, abhorret — und: Canonicae leges matrimonia eadem *prohibentes*, — illicitae nuptiae.

Vom katholischen Standpuncte also, auf welchem der die katholische Gemeinde belehrende katholische Prediger steht, sind die Mischehen in der That seelengefährlich für die Eheleute und Kinder und für katholische und andersgläubige Mitbrüder und darum verboten. Sogar v. St. selbst (Bl. 3. 4.) nicht weniger ausdrücklich als die verehelichte R. (Bl. 106.), beschränkt das von dem Angeschuldigten gepredigte Verbot auf den katholischen Theil. Von unreinen Verbindungen redet nur die verehelichte R.; denn v. St., der dieß nur vom Hörensagen und ohne Zusammenhang anführt, wohingegen aus dem Zusammenhange einer ganzen Predigt herausgerissen ein einzelner Ausdruck überhaupt nicht beurtheilt werden kann, ist hier, abgesehen von seiner persönlichen Unglaubwürdigkeit als Ankläger, ohne Gewicht. In Betreff der verehelichten R. wird auf die Vertheidigungsschrift erster Instanz Bezug genommen (Bl. 182.). Die ꝛc. R. hat jedenfalls das Wort „unrein," welches von den unmoralischen Ehen überhaupt angewandt worden seyn mag, mit Unrecht auf die gemischten Ehen bezogen, sowie sie auch den Vergleich von dem Zusammenleben im Viehstalle mißverstanden hat, und ist unbedenklich gegen den Angeschuldigten eingenommen, der die gemischten Ehen tadelte, während auch sie in einer solchen lebt und ihre Kinder (Bl. 108.) evan-

gelisch erziehen läßt (§. 359. Crim.-Ordn.). Es kann jedoch überhaupt hier nicht genug aufmerksam gemacht werden auf die Unmöglichkeit, eine Stelle oder gar einen einzelnen Ausdruck aus dem Zusammenhange zu reißen und so ohne Verbindung zu beurtheilen; diese Unmöglichkeit dürfte dem hohen Richter aus der Auslegung jeder Urkunde hinlänglich bekannt seyn und ist auch von dem Gesetzgeber anerkannt in §. 110. Tit. 10. Pr. O. (worauf §. 382. Crim.-Ordn. einschließlich verweist), wornach alle vorzulegenden Urkunden vollständig producirt werden müssen. Auf die vorhergehenden begleitenden und nachfolgenden Umstände, d. h. auf den Zusammenhang, legt namentlich auch der §. 542. II. 20. A. L. R. besonderes Gewicht. Wenn daher auch die Zeugin R. den Ausdruck unreine Verbindung, falls dieser Ausdruck überhaupt gebraucht worden wäre, auf gemischte Ehen bezieht, so ist doch eine Mißdeutung Seitens ihrer sehr möglich und kann, da der Zusammenhang dem hohen Richter nicht vorliegt, eine Injurie und insbesondere der *animus* injuriandi nicht als vorhanden angenommen werden.

Korbmachergesell K. (Bl. 212.) hat sogar angegeben, daß Angeschuldigter die Mischehen verbrecherische Heirathen genannt habe. Außer dem, was hierüber in der Vertheidigungsschrift erster Instanz gesagt ist (Bl. 183.), verdienet hervorgehoben zu werden, daß Zeuge K. selbst bekennt (Bl. 25.):

„wenn ich auch überall des Kunert's eigene Worte nicht wiedergegeben habe, so hat er doch in diesem Sinne gesprochen."

Auf die Worte des Angeschuldigten kommt es aber allerdings an, und wenn nicht feststeht, ob Angeschuldigter sich des Ausdrucks „verbrecherische Heirath" bedient, wenn vielmehr diese Aufstellung geradezu widerlegt wird durch den Zeugen W., welcher nur (Bl. 13.) von dem Seitens des katholischen Theils begangenen Fehler und auf sich geladener Schuld bekundet, so kann dem Angeschuldigten jener Ausdruck nicht zur Last gelegt werden. Nicht zu gedenken des Interesses

des Zeugen gegen den Angeſchuldigten, welches den Zeugen an ſich unglaubwürdig macht (§. 359. Crim.-Ordn.) und daraus ſich ergibt, daß derſelbe ſchon mit vorgefaßter Meinung und um die Predigten zu notiren, in die Kirche ging und daß er, ein Körbmachergeſell, ſich nicht entblödete, den Angeſchuldigten in ſeiner Wohnung heimzuſuchen und anſcheinend über den Inhalt der Predigten förmlich zur Rede zu ſtellen.

Unter den Beleidigungen der Evangeliſchen führt das Erkenntniß (Bl. 212.) ferner auf, daß die verehelichte K. den Angeſchuldigten will predigen gehört haben:

Ihr bedenket nicht, welche Prügeleien und Händel in gemiſchten Ehen vorkommen.

Angeſchuldigter hat eine dergleichen Aeußerung nicht gethan, und wie unglaubwürdig die ꝛc. K., iſt bereits oben auszuführen verſucht worden; allein wäre die Aeußerung auch wirklich vorgekommen, ſo liegt doch darin keine Injurie, denn es gehört wenig Erfahrung dazu, um zu wiſſen, wie viel Gelegenheit zu Zwiſt und Uneinigkeit in der Familie die gemiſchten Ehen darbieten, und ſogar der Zuſammenhang, in welchem Zeugin K. die (Bl. 17.) Aeußerung anführt, geht nur dahin, daß Angeſchuldigter vor dem Unglücke des in gemiſchten Ehen zu beſorgenden Unfriedens hat warnen, nichts weniger alſo als beleidigen wollen. Die Angabe v. St's, Angeſchuldigter habe die gemiſchte Ehe als eine Schmach bezeichnet, die der katholiſche Theil ſeinen Gedanken beifüge (Bl. 212.), entbehrt, abgeſehen von der Unglaubwürdigkeit v. St's als Anklägers, ſo ſehr alles Sinnes, daß ihr jede innere Wahrſcheinlichkeit und ſchon darum alle Glaubwürdigkeit abgeht (§. 359. Crim.-Ordn.). Ein Vergehen, worüber der katholiſche Theil Thränen der Reue und Buße weinen ſoll, iſt die Eingehung der gemiſchten Ehe, wenn nicht die von der katholiſchen Kirche geſtellten Bedingungen erfüllt werden: das Breve nennt es ein grave scelus, quo apud Deum rea fit und ſchreibt Reue (ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant) und Buße

(suisque satisfaciant obligationibus, ei praesentim qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam) vor. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß der Katholik, welcher das bedingte Verbot der gemiſchten Ehen Seitens ſeiner Kirche übertritt, eine Sünde begehet, die nur durch Reue und Buße geſühnt werden kann.

„Wenn ein Katholik eine Evangeliſche heirathe oder umgekehrt, dieß ſey ebenſo, als wenn einer einen Ochſen oder eine Kuh kaufe" (Bl. 213.), dieſe Ausführung der überhaupt unglaubwürdigen Schneidersfrau K. iſt von keinem Zeugen beſtätigt und ſo ſehr ohne allen Sinn, daß auch hier alle innere Wahrſcheinlichkeit und ſchon darum alle Glaubwürdigkeit ermangelt.

„Eine *ſolche* Ehe gleiche einem Kuhſtalle," fährt die K. fort. Die Beſchränkung dieſes Vergleichs auf unmoraliſche Ehen unter Katholiken iſt bereits oben erläutert worden und wird durch das Ergebniß einer ſehr umfaſſenden Beweiserhebung beſtätigt. Die Zeugen, nämlich Gutsbeſitzerin von F. (Bl. 104.), Kreisvicar A. (Bl. 137.), Stadtälteſte T. (Bl. 143.), H. (Bl. 145.), N. (Bl. 153.), K. (Bl. 160.), S. (Bl. 162.), ſtimmen darin überein, daß der Vergleich mit dem Zuſammenleben der Thiere im Stalle *nicht auf gemiſchte Ehen*, ſondern auf die Ehen im Allgemeinen ſich bezog, indem die Heiligkeit der Ehe ſehr häufig verkannt, die Ehe nur aus Sinnlichkeit geſchloſſen und, wie Pater Suſo ſagt, zu einem Viehſtalle herabgewürdigt werde.

Die Frau v. F. ſetzt ausdrücklich hinzu, ſie erinnere ſich *mit Beſtimmtheit*, deßgleichen T., er wiſſe ſich *genau* zu erinnern, daß mit dem Vergleiche nicht die gemiſchten Ehen gemeint worden, nicht weniger beſtimmt äußern ſich die übrigen genannten Zeugen. Das Mißverſtändniß, als habe Angeſchuldigter gepredigt, die gemiſchten Ehen ſeyen einem Viehſtalle zu vergleichen, bewog auch die J. S. zu dem obengedachten

Schreiben an das Hochw. Fürstbischöfliche Generalvicariatsamt (Bl. 149. 55.); sie bezeichnet die Anschuldigung aus eigener Wissenschaft als unwahr. Durch Genauigkeit zeichnet sich ferner das Zeugniß des Schuhmachers Sch. (Bl. 147.) aus:

Als ich aus der ersten Predigt mit dem jetzt bereits verstorbenen Schuhmacher L. S. die Kirche verließ, hörten wir im Gedränge sprechen, Kunert habe gesagt, die Mischehen seyen ein Viehstall. Da dieß wirklich nicht geschehen war, Kunert vielmehr nur geäußert hatte, schon der selige Suso klage, daß man zu seiner Zeit die Ehen zu einem Viehstalle herabwürdige, so setzte der L. S. noch an demselben Tage eine Anzeige über diese Verdrehung an das Hochw. Fürstbischöfliche Generalvicariatsamt zu Breslau auf. Die Reinschrift haben S. und ich unterschrieben und an das Vicariatamt abgeschickt.

Diese Anzeige befindet sich bei den Acten (Bl. 53.); es heißt darin:

In seiner ersten Fastenrede erklärte unser Herr Kaplan, daß er im zweiten Theile über die Mischehen sprechen werde. Als er nun dazu kam, sprach er: „Ehe ich aber über die Mischehen spreche, halte ich es für nothwendig zu sagen: „wie soll die Ehe eines Christen beschaffen seyn.“ Er führte hierauf mehrere Stellen aus der heiligen Schrift an und sprach dann weiter: „Leider aber klagt schon der selige Suso, daß die Christen seiner Zeit die Ehe zu einem Viehstalle machen. Es ist dies ein harter Ausdruck, aber es sagt ihn ein seliger Mann.“ Nachdem er noch eine Weile über die Ehen im Allgemeinen gesprochen, kam er erst auf die Mischehen zu sprechen, ohne auch nur im geringsten den Spruch des seligen Suso noch einmal zu berühren.

Das Erkenntniß findet zwar in dieser Anzeige und S's Zeugnisse einen Widerspruch, weil S. in dem Zeugnisse nicht hinzugesetzt habe, daß Angeschuldigter bei Anführung der Klage des

Pater Suso über die Ehe der Christen im Allgemeinen gesprochen (Bl. 214.). An einen Widerspruch ist jedoch nicht zu denken, denn Zeuge S. wiederholte bei seiner Vernehmung ausdrücklich, worauf es vorzüglich ankam, daß der Vergleich der Mischehen mit einem Viehstalle nicht vorgekommen sey und bezog sich übrigens auf den Inhalt der an das Hochw. Vicariatsamt erstatteten Anzeige, welche lediglich eine genauere Erläuterung zu dem Zeugnisse enthält. Auch die Unterschrift des inzwischen verstorbenen L. S. begründet gemäß §§. 158. a. b. Tit. 10. Pr. O. und §. 382. Crim.-O. eine erhebliche Vermuthung.

Diese zehn Zeugnisse bestätigen, daß der fragliche Vergleich sich nicht auf die Mischehen bezogen hat. Wenn derselbe aber nur unmoralische Ehen im Allgemeinen umfaßte, so konnten darunter nur katholische Ehen, d. h. Ehen zwischen Katholiken gemeint seyn, da Angeschuldigter als katholischer Prediger eben nur von der Bedeutung der katholischen Ehe sprechen konnte. Daß der Vergleich in der ersten der fünf Predigten über Mischehen angewandt worden, begründet nicht die entfernteste Beziehung des Vergleiches auf die gemischten Ehen, vielmehr schließt der oben erläuterte Zusammenhang geradehin diese Beziehung aus. Letzteres wird durch die aufgeführten zehn Zeugnisse bestätigt; den Evangelischen war also nach dem Zusammenhange, in welchem allein die Predigten und die einzelnen Sätze darin beurtheilt werden können, nicht die geringste Veranlassung gegeben, den Vergleich auf ihre Ehen mit Katholiken zu beziehen. Wohl mögen Mißverständnisse vorgekommen seyn, diese sind aber dem Angeschuldigten nicht zuzurechnen und für dergleichen kann er nicht bestraft werden. Mißverstanden haben den Angeschuldigten auch folgende drei Zeugen:

1) die verehel. R. (Bl. 106.), die übrigens auch nicht umhin kann zu bekennen, daß Angeschuldigter den Vergleich vom Viehstalle nicht ausdrücklich auf die gemischten Ehen angewandt habe, und deren Unglaubwürdigkeit bereits darzuthun versucht worden.

2) Die Schneidersfrau K. (Bl. 17.), die ebenfalls, wie oben ausgeführt, keiner Glaubwürdigkeit sich erfreut. Was nun

3) die verehelichte Executor M. anlangt, so lebt dieselbe gleich den beiden letztgenannten Zeuginnen in gemischter Ehe und hat vier Söhne, welche evangelisch sind (Bl. 22.). Zeugin M. ist vollkommen unglaubwürdig:

a) Wegen ihres unerhörten Fanatismus gegen ihre eigene Religion (§. 359.-Crim. Ord.). Sie wollte noch vor den fraglichen Fastenpredigten, obwohl selbst Katholikin, nicht zugeben, daß ihr eigener zweiundzwanzigjähriger Sohn Emil katholisch werde und hat nach ihrer eigenen Angabe ihre Erklärung gegen Kunert mit den Worten beschlossen:

daß, ehe sie dieß zugebe, ihre Ohren vom Kopfe herunter müßten!!

Was übrigens die ꝛc. M. bezüglich der Vorhaltungen des Angeschuldigten an ihren Sohn und bezüglich ihrer Unterredung mit dem Angeschuldigten Letzterem Schuld gibt, ist unwahr, worüber der Emil M., sowie die verwittwete Posamentier F. und deren Tochter Anna zu vernehmen gebeten wird.

b) Die M. ist gegen den Angeschuldigten eingenommen, weil die von ihm gepredigte Mißbilligung der gemischten Ehen, in denen die Bedingungen der Kirche nicht erfüllt werden, auch sie getroffen; über die vielfachen Aeußerungen ihrer feindseligen Gesinnungen gegen den Angeschuldigten wird gebeten, die verwittwete Posamentier F. zu Neustadt als Zeugin zu vernehmen (§. 359. Crim.-Ordn.).

c) Zeugin sagt selbst, sie könne sich auf den Inhalt der fraglichen Predigten des Angeschuldigten nicht mehr überall genau erinnern (Bl. 23.) und wiederholt (Bl. 24.):

auf seine einzelnen Worte erinnere ich mich nicht mehr genau, weil ich ein schlechtes Gedächtniß habe.

Den schlagendsten Beweis dieses schlechten Gedächtnisses und ihrer unrichtigen Auffassung überhaupt liefert Zeugin M., indem sie den Angeschuldigten will predigen gehört haben:

die gemiſchten Ehen ſeyen keine Ehen, denn die Eheleute könnten wiederum auseinander gehen (Bl. 23.),

ohingegen laut der in der Kirche ſelbſt nachgeſchriebenen Aus-ige des Feldjägers W. (Bl. 13.) Angeſchuldigter vielmehr epredigt hat:

er ſey weit entfernt davon zu ſagen, daß ſie dieſe gemiſch-ten Ehen auflöſen ſollten; da ſey Gott vor; aber Buße thun ſollten ſie über ihre Schuld.

Auch hierdurch wird die Unglaubwürdigkeit der Zeugin nur och erhöht (§. 359. Crim.-Ord.). Ueber den Vergleich nun ußert ſich die Zeugin (Bl. 23.):

Angeſchuldigter brachte dabei (nämlich bei den gemiſchten Ehen) einen Vergleich mit einem Viehſtalle vor und konnte ich mir ſeine Worte nicht anders auslegen, als daß er meinte, daß die Eheleute in gemiſchten Ehen wie das Vieh zuſammen lebten. So war der Sinn, obwohl ich mich auf die einzelnen Worte nicht mehr genau erinnere.

Glücklicherweiſe kann darauf nichts ankommen, wie die Frau N. mit ihrem ſchlechten Gedächtniſſe (ſie iſt mehr als ein albes Jahr ſpäter, denn die erſte Predigt gehalten ward, ernommen worden), ihrer unrichtigen Auffaſſung, ihrer vor-efaßten Meinung gegen den katholiſchen Glauben überhaupt nd ihrer Feindſeligkeit gegen den Angeſchuldigten insbeſon-ere es ſich ausgelegt hat; vielmehr mußte Zeugin, die nicht inmal mehr weiß, ob in der erſten oder einer andern Predigt er Vergleich vorgekommen (Bl. 50.), durch genaue Angabe er von dem Angeſchuldigten gebrauchten Worte und ihres Zu-ammenhanges den hohen Richter in Stand ſetzen, ſelbſt uszulegen und darnach zu urtheilen. Könnte noch ein Be-enken obwalten, ob gegen die Geſammtheit der erſtgenannten ehn Zeugniſſe die Ausſagen der letzteren drei Zeuginnen gend eine Geltung zu behaupten vermögen, ſo würde der §. 90. Crim.-Ordn. den Ausſchlag geben, wornach die größere laubwürdigkeit der in jenen zehn inbegriffenen völlig

einwandfreien Zeugen — T., H., N., K., St., Sp., Sch., S. überwiegt und schlimmsten Falls die Aussage der zehn Zeugen als Defensionalzeugen der Entscheidung zum Grunde gelegt werden müßten.

Daß ferner Angeschuldigter die Kinder aus gemischten Ehen wegen der Religion ihrer nichtkatholischen Eltern verdammt habe (Bl. 214.), ist abermals unwahr. Denn die Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen K. und M. zuvörderst und des ꝛc. K. habe ich bereits oben des Mehreren nachzuweisen mich bemüht; auch wäre, wenn Angeschuldigter etwas der Art gesagt hätte, wie die obengenannten Zeugen behaupten, dieß dem Ankläger v. St. und den Zeugen A. und W. sicherlich nicht entgangen. In den während der Predigten aufgezeichneten Notizen des Feldjägers W. (Bl. 12.) heißt es nur:

nach dem Kinde trachte Satan,

und von seiner Vernehmung setzte er (Bl. 15.) hinzu, Angeschuldigter habe gepredigt:

die Kinder aus gemischten Ehen gingen der himmlischen Segnungen und der ewigen Seligkeit verlustig.

Angeschuldigter hat aber nur gesagt, die Kinder seyen in Gefahr jener Segnungen und der Seligkeit verlustig zu gehen. Zeuge W. ist — nicht zu gedenken seines evangelischen Glaubens — alsbald mit vorgefaßter Meinung und in der Absicht, den ꝛc. Kunert zu fangen, in die zweite Predigt gegangen, hat darum noch in der Kirche sofort schriftliche Notizen gemacht, diese anderen Tages geordnet und dem Ankläger v. St. zugestellt (Bl. 14.); er hat hiernach an der Denunciation so thätig Antheil genommen, daß er gleichfalls als Ankläger gelten und dieß an seiner Glaubwürdigkeit büßen muß.

Ueberdieß bekennt W. (Bl. 15.) selbst Betreffs der schriftlichen Notizen: „der Sinn ist ganz derselbe und kann ich natürlich nicht behaupten, daß ich die eigenen Worte des Kunert genau wiedergegeben hätte, welcher auch noch andere Phrasen einschob, die ich nicht wörtlich notirt habe.“ Also

veder die eigenen Worte, noch den von dem Angeſchuldigten gewählten Zuſammenhang verbürgt W., obgleich auf Beides natürlich ſehr viel ankommt. Jene Gefahr für die Seligkeit der Kinder und das „nach dem Kinde trachte Satan," alls auf des ꝛc. W. Zeugniß hier Gewicht gelegt würde (obgleich nur zwei übereinſtimmende, über alle Einwendung erhabene Zeugen Beweis liefern §. 386. Crim.-Ordn. und ein vollgültiger Zeuge, wofür W. nicht zu achten, nur eine Anzeige, eine Vermuthung begründet §. 398. No. 1. Crim.-Ordn.), ſind übrigens gleichbedeutend und nicht im mindeſten übel zu deuten. W. ſtellt folgenden Zuſammenhang auf (Bl. 12.):

Nach dem Kinde trachte Satan, weil es leicht der katholiſchen Kirche abwendig gemacht werden könne, die chriſtlichen Eltern hätten daher über die Erziehung des Kindes zu wachen. Die Eltern ſeyen die Anknüpfungspuncte zu der Kindererziehung in der katholiſchen Religion. Dieſe Erziehung könne aber nicht geſchehen, wenn nicht beide Theile gemeinſchaftlich daran Theil nähmen. Schwer ſey es ſchon in dieſem Falle, ganz unmöglich aber ſey es, wenn der eine Theil der Eltern unkatholiſch wäre, indem er dann nicht nur zu der Erziehung des Kindes nichts beitrage, ſondern durch ſeine Gleichgültigkeit gegen die katholiſche Religion Zweifel in dem Herzen des Kindes erregen müſſe und um ſo mehr, wenn, was nicht ſelten der Fall iſt, von dem unkatholiſchen Theile Schmähung und Verſpottung der katholiſchen Religion ausgehe. Böſe Beiſpiele verderben gute Sitten.

Dieſer Zuſammenhang gibt gewiß einen ſehr unanſtößigen Sinn; was insbeſondere Letzteres anlangt, ſo befolgt der Katholik z. B. gewiſſe Disciplingeſetze, das Faſten und dergleichen; wenn nun der unkatholiſche Vater das von der katholiſchen Kirche angeordnete Faſten tadelt und verſpottet (wofür die tägliche Erfahrung unzählige Beiſpiele liefert), ſo iſt dieß vom katholiſchen Standpuncte ein ſchlechtes Beiſpiel. Uebri-

gens ist in der heiligen Schrift oft die Rede von dem böſen Feinde, der Unkraut unter den Waizen ſäet und von dem Teufel, der umhergehet wie ein brüllender Löwe und ſucht, wen er verſchlinge. Wider die Anfechtungen und Verführungen der Welt vermeint der Katholik, zumal der katholiſche Prediger, Schutz im katholiſchen Glauben zu finden. Wenn aber auch trotz des katholiſchen Glaubens die Gefahr groß iſt, wie viel größer für Den, der jenes Schutzes des katholiſchen Glaubens entbehrt? Dieſe größere Gefahr und die Beſorgniß vor derſelben iſt ausgedrückt in dem Trachten des Satans nach dem Kinde.

Als Grund der Seelengefahr des Kindes und ſeiner vernachläßigten katholiſchen Kindererziehung iſt aber nicht der Glaube des nichtkatholiſchen Elterntheils bezeichnet worden. Vielmehr trägt die Lauigkeit und der Ungehorſam des katholiſchen Theiles die Schuld, das Breve bezüchtigt ihn des crudelissime agere, und auch Angeſchuldigter hat ausdrücklich nur den katholiſchen Theil für jene Gefahr verantwortlich gemacht, wie aus der Anrede an die Mütter in gemiſchten Ehen:

Muß Dein Herz nicht bluten, wenn Dein Kind jenen Segnungen entzogen wird ꝛc. (Bl. 12.),

und aus den Bedingungen erhellet, unter denen ſie ihren Fehler verbeſſern könnten (Bl. 13.). Auch hier iſt nach alle Dem an eine Beleidigung der Evangeliſchen nicht zu denken.

Am allerwenigſten ſind directe und unmittelbare Beleidigungen der Mitglieder der evangeliſchen Religionsgeſellſchaft und ihrer Glaubensgrundſätze vorgekommen (Bl. 215.). Ueber die Behauptung des Anklägers, Angeſchuldigter habe gepredigt:

der nichtkatholiſche Theil in gemiſchten Ehen ſey ohne Theilnahme an der Erziehung der Kinder und unfähig dazu,

verbreitet ſich bereits die erſte Vertheidigungsſchrift (Bl. 185.). W. widerlegt jene allgemeine Behauptung durch die Beſchränkung auf die Erziehung in der katholiſchen Religion

(Bl. 12.), an welcher der evangelische Ehegatte allerdings unmöglich Theil nehmen kann und zu welcher er auch insofern in der That unfähig ist, als er einen Glauben nicht lehren kann, dem er selbst nicht anhängt und den er oft nicht einmal kennt. Ankläger fährt fort (Bl. 215.):

> Ein Kirchenvater sage schon: „Du bist nicht warm, Du bist nicht kalt, Du bist lau, deßhalb speie ich Dich von mir wie laues Wasser."

Das Erkenntniß bemerkt, diese Aeußerung könne bei dem erwiesenen Thema der Predigten nur auf den evangelischen Theil der gemischten Ehen bezogen werden. Jedoch auch diese Beziehung muß auf das Entschiedenste abgelehnt werden. Zeuge W. weiß (Bl. 15.) gar keinen Zusammenhang anzugeben, in welchem jene Worte vorgekommen und begeht ebenfalls die Ungenauigkeit (von welcher man auf andere Ungenauigkeiten schließen mag), einem Kirchenvater in den Mund zu legen, was allbekannt in der Offenbarung Johannis steht. Zeuge Lieutenant B. sagt B. 20.:

> Auch erinnere ich mich auf etwa folgende Redensart des Künert ganz deutlich, welche er in Bezug auf gemischte Ehen vorbrachte: „Du bist nicht kalt u. s. w.;" welche engere Beziehung er diesen Worten gab und in welchem Zusammenhange mit andern er sie vortrug, darauf weiß ich mich nicht zu erinnern.

Beide Zeugen wissen nicht, in welchem Zusammenhange die Schriftstelle angeführt worden. Aus dem allgemeinen Thema der Predigt kann nicht entnommen werden, daß der Satz bezüglich des evangelischen Theils in der gemischten Ehe angeführt worden. Im Gegentheil waren die Predigten an eine katholische Gemeinde gerichtet; dem katholischen Theile wird die Schuld beigemessen und die Pflicht auferlegt, den begangenen Fehler durch Buße zu verbessern (Bl. 13.). Diese Beziehung deutlich anzuerkennen, kann sogar Zeuge K. sich nicht entbrechen (Bl. 28.), wie wenig ich auch übrigens seine

Aussage gelten lasse und ihn selbst für glaubwürdig erachten kann. Gerade dem katholischen Theile und nur diesem ist der Bibelspruch vorgehalten worden: „Wärest Du doch kalt oder warm!“ u. s. w., mit welchem auch der beiliegende Hirtenbrief S. 19. mahnt, Alles sorgfältig von sich zu entfernen, was den Schwachen, den Irrenden oder auch den Böswilligen Anstoß geben kann. Die Lauigkeit des katholischen Theils hat Angeschuldigter beklagt, theils weil eben nur der Laue beklagenswerthen Ungehorsam gegen die Kirche zu begehen vermag, theils weil hinwieder gemischte Ehen die Lauigkeit zu befördern und zum Indifferentismus zu verleiten pflegen. (Siehe obige Stelle der evangelischen Kirchenzeitung.)

Die fernere Behauptung des Anklägers v. St. (Bl. 215.) von der gepredigten Verstocktheit der Nichtkatholiken ist unwahr. Auch W., auf welchen sich das Erkenntniß beruft, weiß davon nichts. Es können hier nur die Bibelstellen gemeint seyn, welche die erste Vertheidigungsschrift Bl. 186. 187. anführt und erläutert, und welche auch W., „wenn er nicht irrt“ (Bl. 15.), so ziemlich mit denselben Worten namhaft macht. In diesen Stellen kommt von Verstocktheit so wenig etwas vor, als Angeschuldigter überhaupt davon gepredigt hat. Es sind übrigens die Stellen, in denen der Apostel davor warnt mit ketzerischen, d. h. böswilligen (Hirtenbrief S. 16.) Menschen zu verkehren. An eine Absicht zu beleidigen aber war unter keinen Umständen zu denken, denn nach W's eigenen Notizen (Bl. 12.) wollte Angeschuldigter nur die Gefahren schildern, welche den Kindern gemischter Ehen drohen und zeigen, welche seelenverderbliche Beispiele die Katholiken durch den Ungehorsam gegen die Kirche geben. Daß nicht von Irrgläubigen, sondern nur in reinster Liebe von irrenden Mitbrüdern die Rede gewesen und die diesfällige Angabe unglaubwürdiger Zeugen bestritten werden müsse, ist bereits oben bemerkt. Ebensowenig ist es dem Angeschuldigten eingefallen, die Evangelischen Ketzer

zu nennen. Die angeführte Stelle aus dem Pauliniſchen Briefe an Titus belaſtet den Angeſchuldigten nicht, denn nur der Böswillige iſt ein Ketzer (Hirtenbrief S. 16.) und die Stelle bezog ſich nicht im Entfernteſten auf die Evangeliſchen. St. (Bl. 163.) bezeugt nur, daß Angeſchuldigter von Ketzerei geſprochen. — Eine Beziehung auf gemiſchte Ehen oder gar auf Evangeliſche, weiß er nicht anzugeben, und K. kann ebenfalls nur die dritte Predigt im Sinne gehabt haben, in welcher Angeſchuldigter auseinanderſetzte, daß die Miſchehen dem Katholiken ſtets unterſagt geweſen (Bl. 98.) und dadurch genöthigt war in uralte Zeiten zurückzugehen, der mehrgedachten Bibelſtellen ſich zu bedienen und von den Ketzern der erſten Jahrhunderte, von Juden und Heiden zu reden. Im Uebrigen wird auf die bereits gerügte Unglaubwürdigkeit des Zeugen K., der auch das Thema zur vierten Predigt ganz unrichtig angibt (vergl. Bl. 98.), wiederholt aufmerkſam gemacht; er hat ſich alsbald in den Predigten die auffallenden Stellen notirt und daraus ein beſonderes Schriftſtück zuſammengeſtellt (Bl. 24.), alſo drei Predigten in einen Aufſatz umgearbeitet, in welchem allerdings Angeſchuldigter nichts mehr für das Seinige anerkennen kann, denn theils hat ꝛc. K. geſtändlich (Bl. 25.) überall die eigenen Worte des Angeſchuldigten nicht genau wiedergegeben, theils natürlich eher weniger als mehr niedergeſchrieben, dadurch alſo nicht weniger als durch die eigene Umarbeitung den richtigen Zuſammenhang, nach welchem allein geurtheilt werden könnte, geſtört.

Der, übrigens nach Obigem völlig unglaubwürdige Kreisvicar A. (Bl. 216.) ſagt:

Angeſchuldigter hat das in der erſten Faſtenpredigt angekündigte Thema der zweiten Predigt, daß Alle, die in gemiſchten Ehen leben, einen geiſtigen Kindermord begehen, in der letzteren dahin reſtringirt, daß gemiſchte Ehen für die daraus hervorgehenden Kinder ſeelengefährlich ſeyen (Bl. 137.).

Wenn jedoch alle fünf Predigten ein Ganzes bildeten, ſo

können sie nur in ihrem Zusammenhange und nur eine aus der andern ausgelegt werden, das angekündigte Thema ist daher nach der Ausführung auszulegen. Die Bemerkung im Erkenntnisse ferner:

> Alle, die in gemischten Ehen leben, also auch der evangelische Theil,

ist lediglich ein Zusatz des Richters und obenein gerade ausgeschlossen nicht nur durch die Bestimmung der Predigten für eine katholische Gemeinde, sondern auch durch mehrere ausdrückliche Zeugnisse. Denn Zeuge H. bezeugt die Beschränkung, daß die gemischten Ehen für die katholischen Kinder aus denselben bei der Erziehung nachtheilig sind (Bl. 145.). Nach Lieutenant B. und v. O. (Bl. 19. 21.), sowie H., Sch. und verehel. H. (Bl. 32. 146. 165.) hat sich Angeschuldigter stets nur an die in Mischehen lebenden katholischen Frauen gewandt und die katholischen Mädchen gewarnt, dergleichen Ehen einzugehen; insbesondere auch die W.'schen Auszüge (vergl. Anrede an die Mütter Bl. 12. und 13.) bestätigen, daß Angeschuldigter den katholischen Theil für den Schuldigen erachtet und darum zur Buße ermahnt hat.

Nach alle Dem dürfte keine Beleidigung dem Angeschuldigten nachgewiesen seyn.

Gleich erfolglos war die Beweiserhebung in Betreff der von dem Angeschuldigten gesuchten Erregung von Haß und Erbitterung, wobei zuvörderst wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß das dem Angeschuldigten Schuld gegebene Trachten, gegen sich und seine Glaubensgenossen den Haß und die Erbitterung der Evangelischen zu erregen, die Gränzen der äußersten menschlichen Böswilligkeit zu überschreiten scheint. Was nun die von W. bekundete Anrede an die katholischen Mütter anlangt (Bl. 216.):

> Muß Dein Herz nicht bluten, wenn Dein unter Schmerzen geborenes Kind jenen Segnungen der katholischen Kirche entzogen wird? Mit welchen Gefühlen mußt Du auf dem

Sterbebette deinen Kindern die Hände reichen, und mit welchen Gesinnungen beten, wenn ꝛc. — Fühlst du da nicht schon den Mühlstein an deinem Halse?"

Wo ist hier eine Spur von Anlaß zu Haß und Erbitterung? Wohl muß das Herz der katholischen Mutter bluten, wenn sie die reiche Ausstattung der Kirche und deren reiche Mittel und Anstalten für die Beseligung der Menschheit erwägt und aus solchem Reichthume leichthin ihre eigenen Kinder verstößt. Und hinwieder steht geschrieben: Wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt; es wäre ihm besser, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefen des Meeres versenkt würde. Wenn nun der katholische Theil, der eine gemischte Ehe eingeht, ohne die Bedingungen der Kirche zu erfüllen, Aergerniß gibt seinen Mitbrüdern durch den Ungehorsam gegen die Kirche und seinen eigenen Kindern durch die Zweifel und Irrthümer und Gefahren, in die er sie führt, wie sollte da dem Prediger verschränkt werden können, jener Bibelstelle sich zu bedienen, und wie möchte an solcher Anwendung der Stelle Jemand Anstoß zu nehmen im Stande seyn? Mag es auch eine erschütternde Anrede seyn, kein Kanzelredner kann seine Aufgabe lösen, ohne je zuweilen zu ergreifen und zu erschüttern; gehen ja doch unendlich viele Mahnungen auch dieser Art ungenutzt vorüber und sind vergessen, sobald die Worte verklungen.

Die drei Bedingungen gar, unter welchen die katholische Mutter den Schritt verbessern kann (Bl. 216.), sind rührend mild und völlig geeignet, einzelne Angaben von übelwollenden oder irgend feindseligen Aeußerungen in den Predigten auszuschließen und zu widerlegen. Jene drei Bedingungen beruhen darauf, daß, wie es in dem Hirtenbriefe heißt (S. 16.), wir in treuer Menschen- und Bruderliebe so gern alle Menschen, alle Christen zumal in dem Schooße der katholischen

Kirche vereinigt an ihren reichen Gnadenſchätzen Theil nehmen ſähen, und ſind faſt wörtlich aus dem Breve überſetzt:

non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur.

Zeuge Lieutenant v. O. erläutert noch (Bl. 21. 78.):

Die Frauen in gemiſchten Ehen ſollten dahin trachten, ihre Männer zu bekehren und alles Mögliche aufbieten, daß die Kinder in der katholiſchen Religion erzogen würden, und wenn ihnen dann dieß Letztere nicht gelinge, ſo könne ihnen darüber kein Vorwurf gemacht werden,

und widerlegt ſchon als Denſenſionalzeuge (390. Crim.-Ordn.) das Zeugniß des Kriegsraths L., ſoweit daſſelbe von dem ſeinigen abweicht.

Dieſe Bedingungen ſcheinen der Art, daß auch die bereits in gemiſchten Ehen lebenden Frauen vollkommen getroſt ſeyn konnten.

Nur auf die zukünftigen Ehen, in denen die Bedingungen nicht erfüllt würden, bezog ſich die verkündigte Verweigerung des heiligen Abendmahls und der Einſegnung der Wöchnerinnen. In Betreff letzterer Einſegnung enthält das Schreiben des Herrn Grafen zu Stolberg vom 17. September 1837 (Beilagen zur Staatsſchrift S. 31. 34. 35.) die Verſicherung im Allerhöchſten Auftrage:

daß es nicht die Abſicht iſt, auf die Inſtruction von 1834 die Forderung der unbedingten Ausſegnung zu begründen. Die nicht erfolgte katholiſche Trauung und der ſträfliche Leichtſinn, welcher die Verweigerung derſelben verurſacht, kann auch hier vom Pfarrer als Grund der Verweigerung angeſehen werden.

Das Hochwürdigſte Fürſtbiſchöfliche Generalvicariatsamt, des Angeſchuldigten vorgeſetzte Behörde, hat 1845 an das Neuſtädter Archipresbyterat als Conſequenz der durch das Breve von 1830 wiederholten kanoniſchen Vorſchriften declarirt: daß der katholiſchen Frau, welche nach Einführung des Breve heirathet und ihre Kinder nicht katholiſch erzieht, die Einſegnung nach dem Wochenbette nicht ertheilt werden dürfe; ich bitte hierüber entweder von dem Hochwürdigſten Fürſtbiſchöflichen Generalvicariatsamte oder dem Neuſtädter Archipresbyterat Auskunft einzuholen. — Es verſteht ſich auch von ſelbſt und ward von Friedrich dem Großen ausdrücklich anerkannt (ſiehe oben das Citat aus der evangeliſchen Kirchenzeitung), daß, wer ſich durch ſeinen Ungehorſam von der Kirche losſagt, dem auch ihre Segnungen nicht zu Statten kommen können.

Ganz ebenſo verhält es ſich mit dem heiligen Abendmahle; es heißt nämlich in der Allerhöchſt genehmigten Inſtruction vom 22. October 1834. Nro. 10. (S. 24. Beilage zur Staatsſchrift):

> Je nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Geſinnungen richtet ſich auch die Behandlung des katholiſchen Theils im Beichtſtuhle ſowohl vor als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung, und ohne Losſprechung im Beichtſtuhle, d. h. ohne den Empfang des heiligen Bußſacraments, findet ſeine Zulaſſung zum heiligen Abendmahle nicht Statt.

Durch die ebengedachte Nummer 10. der Inſtruction wird auch der etwaige Zweifel ausgeſchloſſen, ob nicht Verweigerung der Losſprechung dem abstinendum a cath. eadem persona censuris in illam *nominatim* expressis corripienda widerſtreite, unter welchen censuris vielmehr nur die von der Kanzel mit Namensnennung vorzuleſenden biſchöflichen Excommunicationsſentenzen verſtehen zu ſind, wohingegen der Prieſter Cenſuren zu verhängen ſo wenig befugt, als vor der Losſprechung im

Beichtſtuhle die Reue und Bußfertigkeit des Sünders ſtreng zu prüfen, verpflichtet iſt. Auch hierüber bitte ich, amtliche Auskunft vom Hochwürdigſten Fürſtbiſchöflichen Generalvicariatsamt einzuholen. Ohne die im Breve bezeichneten opportunae cautiones ſind gemiſchte Ehen nach katholiſchen Grundſätzen unerlaubt. Welcher Katholik alſo die Eingehung einer gemiſchten Ehe, in welcher jene cautiones ermangeln, beichtet ohne Reue über die Verletzung der kirchlichen Vorſchriften und ohne Bereitwilligkeit, den Fehler wieder gut zu machen, oder gar welcher beichtet, jenen Fehler noch begehen zu wollen, kann der Losſprechung nicht theilhaftig werden.

Daß Angeſchuldigter die Verweigerung der heiligen Buß- und Abendmahlsſacramente und der Einſegnung nach dem Wochenbette nicht blos für die zukünftigen, ſondern auch für die bereits beſtehenden Ehen gepredigt habe, iſt nicht dargethan.

An eine Aeußerung des Angeſchuldigten, wie ſie der unglaubwürdige K. allein bekundet:

> es ſey befohlen Alles aufzubieten, um die gemiſchten Ehen zu hintertreiben,

iſt nicht zu denken geweſen.

Das Zeugniß des Hauptmanns H. iſt unrichtig; er ſelbſt ging bereits mit vorgefaßter Meinung in die Predigt, erſcheint ebenfalls als Ankläger, äußert ſich (Bl. 31.) nur im Allgemeinen, ſoweit ihm der Inhalt der Predigt noch erinnerlich, alſo nur ſehr unbeſtimmt und zweifelhaft, und macht ſich ſeiner Glaubwürdigkeit vollends verluſtig durch die Unrichtigkeit, daß er angibt, Angeſchuldigter habe gepredigt (Blatt 32.)

> eine Ehe, in welcher die katholiſche Mutter ihre Kinder nicht katholiſch erziehe, werde von der katholiſchen Kirche nicht anerkannt,

wohingegen W., welcher ſofort ſich Notizen machte, ausdrücklich das Gegentheil bekundet, Angeſchuldigter habe geſagt, „er

ſey weit entfernt davon zu verlangen, daß ſie dieſe gemiſchten Ehen auflöſen ſollten, da ſey Gott vor." (Bl. 13.) Aber auch das hat Angeſchuldigter nicht gepredigt:

eine katholiſche Mutter, die ihre Kinder nicht katholiſch erzieht, erzieht ſie nicht chriſtlich, macht ſich vielmehr der eigenen und ihrer Kinder Seligkeit verluſtig.

W. und v. O. ſagen für die beſtehenden Ehen nur, die Mutter ſolle durch wahre Liebe das Herz des Mannes und ſeine Erlaubniß zu gewinnen ſuchen, daß die Kinder katholiſch erzogen werden, und wenn ihr dann Letzteres nicht gelinge, ſo könne ihr kein Vorwurf gemacht werden.

Was die zukünftigen Ehen hingegen anlangt, ſo muß allerdings vermöge der Gewalt der Kirche zu binden und zu löſen oder Sünden zu behalten und zu vergeben denen welche, unbekümmert um ihre eigene und ihrer Kinder Seelengefahr, die Stimme der Kirche nicht hören wollen, ihre Mahnungen nicht beachten und vermeſſentlich wider ihren Willen Ehen, die nur bedingt zugelaſſen ſind, eingehen, ohne den Bedingungen zu genügen, die Losſprechung im Beichtſtuhle verweigert und die Sünde behalten werden. Natürlich gilt Alles dieß nur für den katholiſchen Theil. — Die Angabe des unglaubwürdigen Zeugen A. über das Thema der erſten Predigt iſt darum ſelbſt unglaubwürdig; Zeuge verſäumt, der Bedingungen zu gedenken, unter denen die katholiſche Kirche gemiſchte Ehen zuläßt und ihren Bekennern keinen Vorwurf macht. Sich von den Evangeliſchen fern zu halten, hat Angeſchuldigter ſeine katholiſchen Zuhörer nicht ermahnt. (Bl. 217.). Da ſey Gott für! Dieſe Annahme des Erkenntniſſes beruht auf der Mißdeutung mehrerer Bibelſtellen, welche in der hiſtoriſchen dritten Predigt auf die erſten chriſtlichen Jahrhunderte angewandt worden. Gemiſchte Ehen zu vermeiden räth bei der vollkommenſten Liebe, auch der andern Glaubensbekenntniſſe, nicht blos die katholiſche Lehre, ſondern auch die evangeliſche Kirchenzeitung und die tägliche Erfah-

rung. — Den anderen Ehetheil und die Kinder für die eigene Religion zu gewinnen suchen, wenn es in Liebe und durch Ueberzeugung geschieht, ist nicht unerlaubt; unedle Mittel zur Erreichung jenes Zweckes hat Angeschuldigter nicht vorgeschrieben.

Die Gewalt der Kirche, die Uebertreter ihrer Gebote mit Kirchenstrafen zu belegen, dürfte nicht bezweifelt werden; die von dem Angeschuldigten angedrohten Strafen sind oben gerechtfertigt. Die bedingte Unerlaubtheit der gemischten Ehen Seitens der katholischen Kirche ist vorstehend vielfach auseinandergesetzt. Der Zusatz des Erkenntnisses:

mithin die Lösung derselben als etwas Erlaubtes vorführt

enthält eine grundlose Folgerung, eben so sehr widerlegt durch das W'sche Zeugniß, wie durch das Breve, welches die fraglichen Ehen *validas* quidem, sed tamen illicitas nuptias nennt. Den katholischen Theil in der gemischten Ehe als den verführten und irregeleiteten und als Ursache dieser Folgen den Irrglauben des anderen Theils zu bezeichnen, ist dem Angeschuldigten nicht in den Sinn gekommen; nur der katholische Theil in seinem Ungehorsame und seiner Lauigkeit gegen die Kirche ist schuldig, ihn ermahnte Angeschuldigter laut des W'schen Auszuges (Bl. 12. 13.) zur Buße (und nur vom Schuldigen kann Buße gefordert werden). Nach alledem ist keine Aeußerung erfindlich, welche Haß und Erbitterung zwischen den beiden fraglichen Bekenntnissen hervorbringen könnte. Das Hervorbringen können erfüllt aber das Gesetz noch nicht; vielmehr müßte Angeschuldigter jene Leidenschaft hervorzubringen gesucht haben, um straffällig zu erscheinen. Dieß hat aber das Erkenntniß selbst hier zu behaupten nicht vermocht.

Laut Annahme des Erkenntnisses sollen nun einen solchen Erfolg die Predigten wirklich gehabt haben. (Bl. 218.) Nicht zu gedenken des Widerspruches, wie dennoch Bl. 222,

das Erkenntniß einräumen muß, ein durch die Predigt angerichteter Schade habe ſich nicht feſtſtellen laſſen, ſo darf auch jene Annahme nicht für begründet gelten. Denn von den Zeugen (Bl. 80. ff. 134. 92.) K., v. D., G., v. T. und Paſtor R., welche außer Letzterem ſämmtlich in gemiſchten Ehen leben und ſchon darum nicht glaubwürdig ſind, und deren Letzterer als Ankläger nicht aufgetreten iſt, iſt Niemand in irgend einer der fraglichen Predigten geweſen, vielmehr haben ſie davon alleſammt nur durch das Hörenſagen Kunde erlangt. Wenn aber ein Zeuge nur vom Hörenſagen bekundet, ſo dient dieß nur zur Anleitung, denjenigen zu vernehmen, auf deſſen Wiſſenſchaft er ſich bezieht; eventuell muß wenigſtens die Glaubwürdigkeit des Autors und unter welchen Umſtänden die Erzählung geſchehen ſey, ermittelt werden; haben mehrere Zeugen vom Hörenſagen bekundet, ſo muß die Quelle der Wiſſenſchaft eines jeden erforſcht werden, damit nicht die an Mehrere geſchehene Erzählung derſelben Perſon als ein mehrfaches Beweismittel angeſehen werde (§. 241. Tit. 10. Pr.-O.); dieſe Sätze gelten ſelbſtredend auch im Criminalverfahren, da nach §. 324. 386. Crim.-O. nur was man aus eigener Sinnenerkenntniß weiß, Gegenſtand eines glaubwürdigen Zeugniſſes iſt; eine Ausſage vom Hörenſagen ohne Angabe des Autors iſt ganz unerheblich, denn das Hörenſagen rührt möglicherweiſe von einem Autor her, dem der Richter ſelbſt nicht den geringſten Glauben ſchenken könnte, und einer ſolchen Unſicherheit vermag der Richter ſich nicht preiszugeben. Dieß findet auf die genannten Zeugen, welche keinen Autor namhaft zu machen im Stande ſind, umſomehr ſeine Anwendung, da die vorliegende Anklage zum großen Theile auf Mißverſtändniſſen beruht, welche durch das Hörenſagen und Hin- und Hertragen unendlich angewachſen ſind. Auch die Ehefrau des Zeugen G. kam aus der erſten Predigt beſtürzt nach Hauſe und mißbilligte dieſelbe, weil auch ſie angeblich den Vergleich mit dem Viehſtalle und dergleichen

mißverstanden hatte. Der **eheliche** Friede ist in keiner der letztgenannten Ehen, auch in der R.schen Ehe nicht (Bl. 108.) gestört worden, kein einziger Zeuge hat aus eigener Wissenschaft bekundet, daß durch die Predigten des Angeschuldigten irgend ehelicher Unfrieden entstanden sey; die Zeugen D. (Bl. 82.) und Pastor R. (Bl. 93.) stützen sich ausdrücklich nur auf das Hörensagen, ohne des Autors und einzelner Fälle zu gedenken.

Was die Wirkung der Predigten in **weiteren** Kreisen anlangt, so reden die Zeugen von entstandener Aufregung, ohne jedoch einzelne Thatsachen ihrer Wahrnehmungen, woraus eine Aufregung sich ergibt, namhaft zu machen, und ohne darzuthun, daß die Aufregung durch die Predigten und nicht vielmehr durch das Mißverstehen derselben veranlaßt worden. Wenn aber auch wirklich eine vorübergehende Aufregung (von Haß und Erbitterung erhellet nichts) unter einem Theile der Bewohner Neustadts entstanden wäre, so hätte als Veranlassung zu solcher Aufregung bereits genügt, daß Angeschuldigter überhaupt die bedingte Mißbilligung der gemischten Ehen Seitens der katholischen Kirche verkündigt hat, das Predigen gegen die gemischten Ehen reichte hin aufzuregen und Pastor R. faßte die Beschwerde gegen den Angeschuldigten ab, um, wie es in dem Erkenntnisse heißt, ferneren Predigten gegen die gemischten Ehen überhaupt vorzubeugen. Im Uebrigen bitte ich gehorsamst über den Einfluß der fraglichen Predigten auf die Stimmung der verschiedenen Religionspartheien zu Neustadt eine amtliche Auskunft der dortigen Ortsbehörde, des Magistrats, einzuholen.

Das Zeugniß des vormaligen katholischen Stadtpfarrers K. zu Neustadt kann gegen den Angeschuldigten nichts gelten. (Bl. 218.) Denn ꝛc. K. ist von dem Angeschuldigten und dem Neustädter Magistrat nothgedrungen vielfachen öffentlichen Aergernisses bei der geistlichen Behörde angeklagt und in Folge dessen seines Amtes entsetzt worden, worüber ich amt-

liche Auskunft des Hochwürdigsten Fürstbischöflichen Generalvicariatsamtes zu Breslau einzuholen bitte, — daher auch dem Angeschuldigten feindlichst gesinnt (§. 145. II. 18. A. L. R.) und nach §. 356. Nr. 7. §. 359. Crim.-Ordn. ohne Glaubwürdigkeit. Seiner Angabe zufolge hätte übrigens kurze Zeit nach dem Amtsantritte des Angeschuldigten zu Neustadt (7. Mai 1842. Bl. 68.) und nicht erst nach den fraglichen Predigten das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien daselbst aufgehört, was durch Pastor R. (Bl. 93.) und durch A. (Bl. 137.) widerlegt wird; als einzelne Fälle führt ꝛc. K. (Bl. 91.) nur an, daß einige nicht genannte katholische Frauen, welche in Mischehen leben, — unter denen sich eine K. befand (Bl. 18.) — nach den Predigten sich Beruhigung bei ihm erholten; Vorgänge, aus denen gestörtes Vernehmen sich ergäbe, und irgend einen Grund zu der Annahme (Bl. 91.) d. h. zu dem Urtheile, daß eine dergleichen Störung durch den Angeschuldigten und dessen Predigten veranlaßt worden, vermag ꝛc. K. zumal aus eigener Wissenschaft nicht anzugeben. Aller Orten waren die alten katholischen Vorschriften von den gemischten Ehen in Folge des Breve genauer beobachtet worden; in Neustadt predigte auch ein Kreisvicar, namentlich ist laut des M.schen Zeugnisses (Bl. 121.) von dem Kreisvicar Peter bereits vor des Angeschuldigten Amtsantritte die in dem Erkenntnisse (Bl. 209.) ebenfalls gerügte katholische Lehre von der alleinseligmachenden Kirche strenger geltend gemacht worden. Ebenfalls schon 1839 oder 40 ward der Kreisvicar Caroll, jetzt Localist in Heinersdorf bei Patschkau, wegen des Wortes „Irrlichter" bei dem Hochwürdigsten Fürstbischöflichen Generalvicariatsamte angezeigt und beklagte sich der Pastor M. über die damalige Aufregung bitterlich bei dem Pfarrer K. in Neuland, worüber ich mich auf das Zeugniß von C. und K. berufe. Es ist also nicht, wie es in dem Erkenntnisse heißt, früher immer Friede in Neustadt gewesen. — Ebensowenig

die Frau P. ihren katholisch erzogenen Sohn schmerzlich vermißte, predigte Pastor R. nach dem Thema:

„halte deinen Glauben fest, laß dir deine Krone nicht rauben,"

und diese Rede machte auf die anwesende Frau P. einen heftigen Eindruck und beschäftigte sie in ihrer spätern Geisteszerrüttung dergestalt, daß sie ein wollenes Band, welches sie ängstlich zu bewahren suchte, für die Krone des Glaubens hielt, die ihr nach dem Tode aufgesetzt werden sollte. Desgleichen ist

3) der Privatumgang des Angeschuldigten stets makellos gewesen. Die unedlen Verdächtigungen des Oberglöckners K. und Kreisphysikus Dr. W. (Bl. 221.) müssen abgelehnt und die Vernehmung der Adelheid K. selbst, welche gegenwärtig wieder bei ihrem Vater in Neustadt ist, erbeten werden. — Ueber die feindseligen Aeußerungen und groben Beleidigungen des ꝛc. K. gegen den Angeschuldigten wird gehorsamst gebeten, den Bürger Karl D. und die verehelichte Weber T. zu Neustadt zu vernehmen; die Aussage des K. ist daher unglaubwürdig gegen den Angeschuldigten. Geisteskrankheit ist übrigens ein Familienfehler in der K.schen Familie, denn nicht nur die Mutter der Frau K. hat sich geisteskrank in dem Neustädter Wasser, die Salzmeste, das Leben genommen, sondern auch des K. Schwestersohn Anton M. ist schon in der Irrenanstalt zu Leubus gewesen; beide Thatsachen wird die Adelheid K. bestätigen. Daß die schwärmerische Richtung der Adelheid K. dem Angeschuldigten, ihrem Beichtvater zugeschrieben und insbesondere, daß Angeschuldigter dieselbe herbeigeführt, bezüglich verschuldet habe, wie K. meint (Bl. 87.), ist ein unbegründetes Urtheil. Das Alter von zwanzig Jahren, in welchem die Adelheid K. sich befand, ist ein an sich vielfach gefährliches. Die angebliche Veranlassung, wie Kreisphysikus W. bezeugt (Bl. 89.):

Angeschuldigter habe ihr gesagt, der Mensch müsse sich, um die Regungen der Sinnlichkeit zu unterdrücken, Schmerzen beifügen, und deshalb habe sie sich Wunden beigebracht, belastet den Angeschuldigten noch nicht, denn auf der beabsichtigten Unterdrückung der Sinnlichkeit beruht unter Anderem das Fastengebot der Kirche und für Mißverständnisse kann Angeschuldigter nicht einstehen. Wie Zeuge W. dazu gelangt, auch den Eifer der Adelheid K. im Kirchengehen zu verdächtigen, ist unerfindlich.

Der gegen den Angeschuldigten geführte Beweis beruht auf der Aussage theils seiner Ankläger (zu denen nicht nur diejenigen gehören, welche nur, um den Angeschuldigten anzuklagen, in die Predigt gegangen sind, sondern auch alle die Zeugen, welche neue Anschuldigungen, als welche bereits in der v. Stösselschen Denunciation vorkommen, aufgestellt haben), theils solcher Zeugen, welche das Erkenntniß selbst als erbittert gegen den Angeschuldigten und seine Glaubensgenossen darstellt, theils anderer ihm feindlich Gesinnten, solcher Zeugen, die erst nach Jahresfrist und noch später vernommen worden sind und die Predigten mißverstanden oder ihr Verständniß durch Hörensagen und dergleichen getrübt haben.

Wenn nun zum vollen Beweise nach §. 386. Crim.-Ordn. in Betreff jeden Punkts der Anklage zwei vereidete, über alle Einwendung erhabene Zeugen, die ihre Aussage auf eigene Sinnenerkenntniß gründen, erforderlich sind und ein solcher Beweis bei keinem Punkte geführt ist, so dürfte die ordentliche Bestrafung des Angeschuldigten nicht gerechtfertigt seyn. Alsdann muß aber gemäß §§. 406. 413. Crim.-Ordn. mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in Erwägung gezogen werden, ob nicht der unvollständig geführte Beweis durch Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben werde.

Letzteres findet in vorliegender Untersuchung Statt, denn es stehen denjenigen Zeugen, welche gegen den Angeschul-

digten ſich ausgelaſſen haben, ſo vielfache Einwendungen entgegen, daß wenn ihnen überhaupt noch irgend ein Glaube beigemeſſen werden könnte, doch *größere* Glaubwürdigkeit den Vertheidigungszeugen gebühren würde. Hierzu kommt, daß ſogar, wenn Beweis- und *Vertheidigungszeugen gleich* glaubwürdig ſind, nach §. 390. Crim.-Ordn. die Ausſage der *letzteren* der Entſcheidung zum Grunde gelegt werden ſoll. Jene Sorgfalt und Genauigkeit ſcheint hier um ſo dringender, als

1) die Integrität, ja die Exiſtenz eines zeither unbeſcholtenen, zumal dem geiſtlichen Stande angehörigen Mannes in Frage ſteht, und

2) es ſich um Vergehen handelt, welche ohne tiefe Blicke in die Seele des Angeſchuldigten ſich nicht beurtheilen laſſen, da ohne die *Abſicht* zu beleidigen und Haß und Erbitterung zu erregen, Strafbarkeit nicht obwaltet. Weit entfernt von ſolcher Abſicht iſt Angeſchuldigter vielmehr nur von frommem Hirteneifer beſeelt geweſen, daß aus ſeiner Heerde Niemand verloren gehe.

Vertrauungsvoll richte ich, noch wiederholt auch auf die Vertheidigungsſchrift erſter Inſtanz Bezug nehmend, meinen gehorſamen Antrag dahin:

unter Aufhebung des erſten Erkenntniſſes den Angeſchuldigten von Strafe und Koſten freizuſprechen.

Unerwarteten allerſchlimmſten Falles, ſcheint der §. 57. II. 20. A. L. R. nicht zu rechtfertigen, daß die Strafen der §§. 214 und 227. a. a. O. zuſammengerechnet werden; auch durch die angenommene Höhe des mindeſten Strafmaaßes dürfte alſo dem Angeſchuldigten zu nahe getreten ſeyn. Erſchwerende Umſtände liegen nicht vor. Die fünf Predigten ſtanden miteinander in unzertrennlichem Zuſammenhange und bildeten ſtreng genommen nur *Einen* Vortrag. Der §. 338. II. 20. A. L. R., wenn überhaupt ein gemeines Vergehen vorläge, kam nicht zur Anwendung kommen, denn der §. 227. a. a. O.

gedenkt bereits der Predigten (welche auch unter den im §. 214. gedachten öffentlichen Reden zu verstehen sind); Predigten sind immer Amtshandlungen, demnach soll ausdrücklich nur nach Verhältniß des angerichteten Schadens schärfere Strafe eintreten. Ein durch den Angeschuldigten angerichteter Schaden aber hat sich nicht feststellen lassen, wie das Erkenntniß (Bl. 222.) einzuräumen nicht umhin kann. Sollte daher wider alles Erwarten der hohe zweite Richter dennoch eine Schuld an dem Angeschuldigten finden, so würde eine außerordentliche Gefängnißstrafe von der Dauer weniger Tage meines Ermessens die äußerste Möglichkeit seyn. (§. 408. Crim.-Ordn.) Doch ist eine abermalige Verurtheilung hoffentlich um so weniger zu besorgen, da auch das im sechszehnten Hefte der Hitzigschen Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten abgedruckte und nachmals vielfach in Zeitschriften und dergleichen gerühmte Erkenntniß des königlichen Tribunals zu Königsberg eine der vorliegenden ganz ähnliche Entscheidung erster Instanz aufhob und gleich dem Angeschuldigten manchen Geistlichen zu der Vermuthung geführt haben mag, daß es nicht unerlaubt sey, die katholische Lehre in Betreff der gemischten Ehen zu predigen.

IV.

Erkenntniß der zweiten Instanz.

Auf die weitere Vertheidigung des jetzigen Pfarradministrators Anton Kunert zu Groß-Carlowitz, bisherigen Kaplans in Neustadt O. S. in der wider ihn geführten Criminal-Untersuchung,

hat der zweite Senat des königlichen Oberlandesgerichts in Ratibor in seiner Sitzung vom 16. Februar 1847, an welcher Theil genommen haben:

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Sack,

der Geheime Justizrath Mickalowsky,

die Oberlandesgerichts-Räthe Wollenhaupt, Schmiedicke, Schwork und

Oberlandesgerichts-Assessoren Delius und v. Damnitz

für Recht erkannt:

Daß das Erkenntniß des Senats für Strafsachen des königl. Oberlandesgerichts hierselbst vom 15. Juni 1846 publ. den 9. Septbr. pr., wodurch der Angeschuldigte Anton Kunert wegen Beleidigung einer im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft durch Lästerungen in öffentlichen Reden und wegen Predigten, in welchen derselbe Haß und Verbitterung

unter verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen gesucht, mit Entsetzung von seinem Amte als Kaplan zu Neustadt und einem viermonatlichen Festungsarreste bestraft und ihm die Untersuchungskosten zur Last gelegt worden, lediglich zu bestätigen, der Angeschuldigte auch die Kosten des Rechts mittels der weitern Vertheidigung zu tragen verbunden.

Von Rechts wegen:

Gründe.

Die königl. Regierung zu Oppeln übersandte mittelst Schreibens vom 6. April 1844 dem königl. Oberlandesgericht hierselbst Abschrift einer bei ihr angebrachten Anzeige des königl. Oberlandesgerichts-Assessors von Stöffel in Neustadt, wonach der Kaplan Kunert daselbst in zwei Kanzelreden gegen die gemischten Ehen in einer die evangelischen Glaubensgenossen beleidigenden und zwischen diesen und den Katholiken Haß und Erbitterung erregenden Weise gesprochen haben sollte, stellte anheim, den Kaplan Kunert deshalb zur Criminal-Untersuchung ziehen zu lassen und führte an, daß derselbe sich schon seit längerer Zeit als fanatischer Katholik gezeigt habe, daß ihn insbesondere ein lebhafter Haß und eine unausgesetzte Verfolgungssucht gegen Andersgläubige und namentlich gegen die Evangelischen zu beseelen scheine, weshalb sich denn auch sein Religionseifer vorzugsweise gegen die in gemischter Ehe mit diesen lebenden Katholiken gewendet habe und dahin trachte, den Saamen der Zwietracht und des Unfriedens nicht blos überall zwischen Katholiken und Evangelischen auszustreuen, sondern den ehelichen Frieden zu stören, und schwache und anhaltslose Gemüther zu beunruhigen.

Der Senat für Strafsachen des königl. Oberlandesgerichts hierselbst von der Ansicht ausgehend, daß hier kein Amtsvergehen, sondern ein gemeines Verbrechen vorliege, dessen Cognition ohne vorherigen Antrag der geistlichen Behörde vor das

forum saeculare gehöre, veranlaßte die Aufnahme einer vollständigen Denunciation, so wie die vorläufige Vernehmung der Zeugen und beauftragte demnächst unterm 15. April 1845 das königliche Inquisitoriat zu Neisse, gegen den Kaplan Kunert die Criminalunterſuchung auf Grund der Strafbeſtimmungen der §§. 214 und 227. Th. II. Tit. 20. Allg. Landrechts zu eröffnen und vorſchriftsmäſſig zu führen.

Das königl. Inquisitoriat zu Neisse eröffnete demgemäß unterm 5. Mai 1845 gegen denſelben die Criminalunterſuchung wegen Beleidigung einer im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaft und wegen Erregung von Haß und Verbitterung unter den rezipirten Religionsparteien.

Auf die gehörig geführte und geſchloſſene Unterſuchung und nachdem der Angeſchuldigte ſich ſchriftlich vertheidigt hatte, hat der Senat für Straffachen des königlichen Oberlandesgerichts hierſelbſt unterm 15. Juni 1846 erkannt:

daß der Angeſchuldigte wegen Beleidigung einer im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaft durch Läſterungen in öffentlichen Reden und wegen Predigten, in welchen derſelbe Haß und Verbitterung unter verſchiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen geſucht, mit Entſetzung von ſeinem Amte als Kaplan zu Neuſtadt und einem viermonatlichen Feſtungsarreſte zu beſtrafen und die Unterſuchungskoſten zu tragen gehalten, welche im Falle ſeines Unvermögens bis auf die von der Gerichtsobrigkeit über Neuſtadt zu übertragenden baaren Auslagen niederzuſchlagen.

Gegen dieſe Entſcheidung hat der Angeſchuldigte ſogleich bei deren am 9. Septb. pr. erfolgten Publication das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingelegt, den Syndicus Dittrich zu Neisse zu ſeinem Defenſor erwählt, und durch dieſen die Vertheidigungsſchrift zu den Akten übergeben.

Der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten hat das Rechts-

mittel der Aggravation nicht eingelegt. Der Angeſchuldigte iſt dreißig Jahre alt, zum Militärdienſt nicht herangezogen worden, noch nicht in Unterſuchung geweſen und fungirte ſeit dem 7. Mai 1842 bei der katholiſchen Pfarrkirche in Neuſtadt als Kaplan. Die erhobenen Anſchuldigungen betreffen ſeine hier im März 1844 gehaltenen Faſtenpredigten, in denen er über die gemiſchten Ehen geſprochen. Es iſt ihm zum Vorwurf gemacht worden, daß er in dieſen Predigten nicht nur die evangeliſche Religionsgeſellſchaft durch Läſterungen beleidigt, ſondern auch Haß und Verbitterung unter den katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen zu erregen geſucht. Er hat zugeſtanden, in der gedachten Zeit und namentlich am 14. 18. 21. 25. und 28. März 1844 in fünf Faſtenpredigten in der Pfarrkirche zu Neuſtadt über die gemiſchten Ehen, worunter er die Ehen der katholiſchen Chriſten mit akatholiſchen verſtanden, gepredigt zu haben, jedoch beharrlich in Abrede geſtellt, ſich einer Beleidigung der evangeliſchen Religionsgeſellſchaft ſchuldig gemacht, eine ſolche beabſichtigt, und Haß und Erbitterung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten zu erregen geſucht zu haben. Er will darin die Evangeliſchen und die evangeliſche Religion gar nicht erwähnt und nur von ſeinem Standpunkte als katholiſcher Prieſter aus, rein im Sinne und nach dem Dogma der katholiſchen Religion die Miſchehen als für den katholiſchen Theil im Allgemeinen verbotene und nur unter gewiſſen Bedingungen einzugehende Verbindungen ohne Beziehung auf den lutheriſchen Ehegatten bezeichnet haben, hält die ihm zur Laſt gelegten Aeußerungen für falſche und auf Verdrehungen beruhende Anklagen und ſucht in ſeiner Defenſionsſchrift auszuführen, daß ſeine Verurtheilung allein durch ein Mißverſtehen der katholiſchen Lehre überhaupt und insbeſondere der Lehre von den gemiſchten Ehen veranlaßt ſey.

Er hat auch in zweiter Inſtanz wie ſchon in erſter behauptet, daß die Anſchuldigungen Amtsvergehen betreffen, welche

nur von den geistlichen Obern geahndet werden könnten, eine gerichtliche Untersuchung event. nach §. 9. des Gesetzes vom 29. März 1844 nur auf ausdrücklichen Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten hätte eingeleitet werden können.

Was die Competenzfrage betrifft, so muß der Ausführung des ersten Richters beigetreten werden.

Die in den

§§. 214 und 227. Th. II. Tit. 20. des Allg. Land-Rechts bezeichneten Verbrechen sind gemeine Verbrechen, die den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant ist, der angedrohten Strafe unterwerfen. Die Gerichtsbarkeit des Bischofs besteht nur noch in Bezug auf Disciplinar- und reine Amtsvergehen. Rücksichtlich der letztern ist die Competenz der geistlichen Gerichte durch den §. 9. des Gesetzes vom 29. März 1844 in so weit beschränkt, als dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Berechtigung vorbehalten worden, die Einleitung einer Untersuchung vor dem weltlichen Richter zu beantragen.

Bei gemeinen Verbrechen der Geistlichen ist sowohl nach §. 536 und 537. Th. II. Tit. 11. des Allg. Land-Rechts als nach §. 2. des Gesetzes vom 29. März 1844 die ordentliche bürgerliche Obrigkeit allein competent.

Nach dem Justiz-Ministerialreskripte vom 31. März 1845 ist demgemäß auch, im Einverständnisse mit dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Criminaluntersuchung wider den Angeschuldigten als gerechtfertigt anerkannt worden, weil derselben nicht ein bloßes auch von dem bürgerlichen Gesetze verpöntes Amtsvergehen, sondern ein zugleich im Amte begangenes gemeines Verbrechen zum Grunde liegt.

Die Eigenschaft des Angeschuldigten als Beamter ist nur in so fern von Einfluß, als dadurch eine Schärfung der ordentlichen Strafe begründet wird.

§. 23. 24. 338. Th. II. Tit. 20. Allg. Landrechts.

Der in der Defenſion zweiter Inſtanz gemachte Antrag

unter Aufhebung des erſten Erkenntniſſes dem fürſtbiſchöflichen Vicariatsamte zu Breslau die Competenz vorzubehalten,

event. wegen Ermangelung des Antrags des Herrn Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten auf gerichtliche Unterſuchung das am 15. Juni 1846 abgefaßte Erkenntniß aufzuheben,

iſt hiernach abgeſehen davon, daß das Appellationsgericht nach §. 528. der Criminalordnung nur zu prüfen hat, ob Gründe vorhanden ſind, welche eine Freiſprechung oder Herabſetzung der in erſter Inſtanz erkannten Strafen zur Folge haben können, nicht gerechtfertigt.

Der Angeſchuldigte ſtützt ſich in zweiter Inſtanz auf die Grundſätze ſeiner Kirche über die gemiſchten Ehen und ſucht ſeine Predigten unter Bezugnahme auf den Hirtenbrief des Fürſtbiſchofs von Breslau, Melchior Freiherrn v. Diepenbrock, das Breve des Papſtes Pius VIII. an den Erzbiſchof von Köln vom 25. März 1830 und die als Staatsſchrift bezeichnete „Darlegung des Verfahrens der preuß. Regierung gegen den Erzbiſchof von Köln" zu rechtfertigen.

Auf eine Unterſuchung, ob er im Sinne dieſer Schriften gepredigt, kann es aber nicht ankommen, da lediglich die Landesgeſetze der Entſcheidung zum Grunde gelegt werden müſſen.

Nach

§. 66. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts

ſind die beſondern Rechte und Pflichten eines katholiſchen Prieſters in Anſehung ſeiner geiſtlichen Amtsverrichtungen durch die Vorſchriften des kanoniſchen Rechts beſtimmt. Das kanoniſche Recht erklärt die Ehen zwiſchen Katholiken und Akatholiken für gültig,

Walters Lehrbuch des Kirchenrechts §. 228.

ſie werden nur von der Kirche gemißbilligt, weil ſie dieſelben dem Seelenheile ihrer Glieder für gefährlich und für bedenklich erachtet, indem einerſeits der katholiſche Theil durch den akatholiſchen zum Abfall von ſeiner Religion verleitet oder bei ihm ein Religionsindifferentismus erzeugt werden kann und die Kinder aus ſolchen Ehen einer rein katholiſchen Erziehung entbehren; anderſeits nach katholiſchen Grundſätzen die Ehe ein Sacrament und unauflösbar und die Wiederverheirathung bei dem Leben des Ehegatten unterſagt iſt, während den Nichtkatholiken Auflöſung der Ehe und Wiederverheirathung nach ihrer Religion geſtattet wird.

In dieſem Sinne ſpricht ſich auch nur das Breve des Papſtes Pius VIII. aus, welches die gemiſchten Ehen validae quidem, sed tamen illicitae nuptiae nennt.

Durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 17. Auguſt 1825 (Geſ.-Samml. S. 221.) iſt es verboten, daß katholiſche Geiſtliche von Verlobten verſchiedener Confeſſionen das Verſprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder in der katholiſchen Religion zu erziehen und es iſt durch dieſelbe die Declaration vom 21. November 1803, welche für die öſtlichen Provinzen beſtimmt, daß eheliche Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts in der Religion des Vaters erzogen werden, auch auf die weſtlichen Provinzen ausgedehnt. Dieſe Norm verbindet die Verlobten unbedingt, und gegen dieſe geſetzliche Beſtimmung darf kein Geiſtlicher handeln.

Den Eltern allein iſt durch

§. 78. Th. II. Tit. 2. des Allgemeinen Landrechts

das Recht vorbehalten, über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht durch Uebereinkunft andere Beſtimmungen zu treffen, gegen welche kein Dritter ein Widerſpruchsrecht hat.

Das Breve des Papſtes Pius VIII. vom 25. März 1830,

welches übrigens nur für die westlichen Provinzen ergangen ist, enthält auch keine diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen. Es erwähnt nicht des feierlichen Versprechens über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion, sondern spricht nur von Ermahnungen, Abmahnungen, moralischen Garantien (cautiones). Nach §. 442. und §. 443. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts kann der katholische Pfarrer die Vollziehung einer nach den Landesgesetzen gültigen Ehe durch Aufgebot und Trauung versagen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder verweigert worden. Andere Befugnisse legt ihm das Gesetz nicht bei.

Da die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sind; jedem Einwohner im Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet ist,

(§. 1. und 2. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts)

so kann auch einem katholischen Geistlichen nicht gewehrt werden, vom kirchlichen und religiösen Standpunkte von Eingehung der von der katholischen Kirche gemißbilligten gemischten Ehen abzumahnen und Belehrungen über die Nachtheile solcher Verbindungen für das religiöse Leben der Ehegatten und Familienglieder zu ertheilen, wenn er sich dabei innerhalb der Schranken der Gesetze hält.

Läßt er sich aber durch seinen Eifer dahin verleiten, daß diese Ermahnungen und Belehrungen in Lästerungen und Beleidigungen anderer im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften ausarten oder das Bestreben darthun, Haß und Verbitterung unter den im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen, so ist er der Ahndung der Gesetze verfallen.

Es wird also der Gegenstand der fernern Beurtheilung seyn, ob und in wie weit ein solcher Exzeß dem Angeklagten zur Last zu legen ist.

Bevor zu den speciellen Anschuldigungen übergegangen wird, mögen einige Umstände erwähnt werden, welche zur Charakteristik des Inculpaten beitragen.

Die zwanzig Jahre alte Tochter des Oberglöckners an der katholischen Pfarrkirche in Neustadt, Adelheide K., welche mit dem Kaplan Kunert, nach dem Zeugnisse ihres Vaters, öfter verkehrte, und als sie im Februar 1844 zur Beichte gewesen war, in eine religiöse Schwärmerei und demnächst in Wahnsinn verfiel, brachte sich in den Oberschenkeln in der Nähe der Schaam mehrere Schnittwunden bei, weil sie vermeinte, daß sie für den Heiland zu wenig gelitten habe. Der Kreisphysikus Dr. W., welcher sie ärztlich behandelte, bezeugt, daß sie, als sie wieder in den ruhigen Besitz ihrer Seelenkräfte gelangt war, ihm mitgetheilt habe, daß der Kaplan Kunert ihr gesagt, der Mensch müsse sich, um die Regungen der Sinnlichkeit zu unterdrücken, Schmerzen zufügen, und sie sich auch deshalb die Wunden beigebracht habe. Der katholische Webermeister B., welcher mit seiner evangelischen Frau seit zwanzig Jahren in einer glücklichen Ehe gelebt, bezeugt; daß dieselbe über die ihr aus den Kunertschen Fastenpredigten gemachten Mittheilungen ungemein alterirt worden, in Zweifel über ihre Religion gerathen und endlich geisteskrank geworden sey.

Der Wundarzt D., welcher sie ärztlich behandelte, hat aus ihren Mittheilungen in lichten Zwischenräumen entnommen, daß die mit Katholiken geflogenen Unterredungen über den Inhalt der Fastenpredigten des Angeschuldigten sie in Betreff ihrer Religion zweifelhaft gemacht haben.

Nach dem Zeugnisse der katholisch verehelichten Executor M. wollte ihr evangelisch erzogener, drei und zwanzig Jahre alter Sohn Emil zur katholischen Religion übertreten, wurde von ihr jedoch davon abgebracht, weshalb der Kaplan Kunert sie zu sich rufen ließ, ihr Vorwürfe machte, weil sie ihren Sohn von der ewigen Verdammniß nicht zur ewigen

Glückſeligkeit übertreten ließe. Er ſoll hierbei geſchrieen, getobt, ſein Chorhemde hingeworfen und gemeint haben:

„Ihr Sohn wird katholiſch werden, und muß katholiſch werden.“

Das evangeliſche ein und zwanzig Jahre alte Dienſtmädchen Roſalie Sch. bezeugt, daß ꝛc. Kunert ſie nach ihrer Religion gefragt, und auf ihre Antwort, daß ſie evangeliſch ſey, geäußert habe:

„es thut mir leid, daß Du in dem unglücklichen Glauben geboren biſt.“

Können dieſe Thatſachen auch nicht der Gegenſtand eines Straferkenntniſſes ſeyn, ſo deuten ſie doch auf den Fanatismus des Angeſchuldigten hin, aus welchem ſeine Faſtenpredigten ihre Färbung erhalten haben. Nach der Denunciation des Oberlandesgerichts-Aſſeſſors v. St. ſoll der Angeſchuldigte in denſelben die gemiſchten Ehen unreine Verbindungen genannt, und mit dem Zuſammenleben der Thiere im Stalle verglichen, die Mutter als geiſtige Kindesmörderin bezeichnet und geſagt haben, daß die Kinder aus gemiſchten Ehen der himmliſchen Segnungen und der ewigen Seligkeit verluſtig gingen, Satan nach dem Kinde trachte, das Kindeslamm in gemiſchten Ehen ohne Schutz gegen den Wolf, der akatholiſche Theil unfähig zu ſeiner Erziehung ſey, das Kind vom böſen Beiſpiele ſchlechte Sitten lerne, daß gemiſchte Ehen unerlaubte Verbindungen ſeyen, Chriſtus und ein Heiliger geſagt habe:

Iſt Einer verſtockt, ſo halte dich fern von ihm, grüße ihn nicht, ſchüttle den Staub ſeines Hauſes von deinen Füßen.

Verſtockt aber ſeyen die nichtkatholiſchen Chriſten, weil Chriſtus nur eine wahre Kirche errichtet habe, die katholiſche alleinſeligmachende. Er ſoll die Evangeliſchen „Irrgläubige“ genannt, den in gemiſchter Ehe lebenden Katholiken Vorwürfe über ihre Schuld und das Vergehen ihrer Ehe gemacht und die eine gemiſchte Ehe beabſichtigenden Katholiken davor, als vor einer Schmach, gewarnt haben.

Die Anwendbarkeit des §. 214. Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, welcher bestimmt:

„Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt werden,"

auf den dem Angeschuldigten zur Last gelegten Inhalt seiner fünf Fastenpredigten ist hiernach unbedenklich.

Der Richter erster Instanz hat ihn sowohl durch Geständniß als Beweis für überführt erachtet, nicht nur dieses, sondern auch das im §. 227. l. c. enthaltene Strafgesetz verletzt zu haben, nach welchem

Derjenige, welcher in Predigten oder andern öffentlichen Reden Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen sucht, seines Amts entsetzt und nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit vierwöchentlicher oder sechsmonatlicher Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden soll.

Der Angeschuldigte hat bestritten, die denuncirten Aeußerungen in seinen Fastenpredigten vorgebracht zu haben. Er will sich des Vergleichs mit dem Zusammenleben der Thiere im Stalle zwar bedient haben, jedoch nicht in Bezug auf die gemischten Ehen, sondern in Bezug auf die blos aus Sinnlichkeit eingegangenen ehelichen Verbindungen katholischer Ehegatten überhaupt. Er will nur gepredigt haben, daß der katholische Theil, welcher sich in eine gemischte Ehe begibt, die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder der religiösen Erziehung, wie sie für Katholiken erforderlich ist, beraubt und somit zum Seelenmörder an seinen Kindern wird, auch nur vor den noch zu schließenden Ehen gewarnt, nicht Haß und Verbitterung zwischen den verschiedenen Confessionsparteien zu erregen gesucht, im Gegentheil den bereits in gemischter Ehe lebenden katholischen Ehegatten beruhigend gesagt haben, daß ihr bereits bestehendes

Verhältniß sie nicht beunruhigen dürfe, indem sie einerseits ohne ihre Schuld für katholische Christen seelengefährliche Verbindungen eingegangen seyen, anderseits den gethanen Schritt durch Reue und mögliche Erfüllung der von der Geistlichkeit geforderten Bedingungen ausgleichen könnten.

Bei seiner späteren Vernehmung hat er einen Extract aus den incriminirten fünf Fastenpredigten übergeben, in welchem er diejenigen Stellen, aus welchen die Anschuldigungen hergeleitet worden, wörtlich angeführt haben will.

Diese Stellen, deren wörtlichen Inhalt er hiernach einräumt in seinen Predigten gesprochen zu haben, sind folgende:

Erste Predigt. Einleitung.

Ich werde in der ersten Predigt zeigen:

Der katholische Christ sagt sich los von Christus, wenn er sich in eine gemischte Ehe begibt, weil er in ihr zumeist in seinem Glauben lau wird, und seine eigenthümlichen Standespflichten schlechterdings nicht erfüllen kann.

In der zweiten soll gezeigt werden:

Der Katholik wird zum Seelenmörder seiner Kinder, so er sich in eine gemischte Ehe begibt, denn die religiöse Erziehung ist darin schlechterdings unmöglich.

In der dritten will ich zeigen:

Daß die Mischehen den Katholiken von der Kirche stets untersagt waren, wie zu ersehen aus den Aussprüchen der Kirchenlehrer, Päpste und Concilien.

In der vierten:

Daß Christus und die Apostel sie verboten und daß dieses Verbot sogar unter den Israeliten bestanden.

In der fünften

will ich die gerechten Strafen schildern, deren sich hartnäckige Uebertreter dieses Gebots schuldig machen.

Schon aus dieser Disposition geht hervor, daß Inculpat es sich nicht zum Ziele gesteckt hatte, seine Glaubensgenossen in

würdiger religiöſer Rede über die Miſchehen zu belehren und ſie auf die Gefahren derſelben vom kirchlichen und religiöſen Standpuncte aus aufmerkſam zu machen, ſondern in fünf Predigten in fanatiſcher Weiſe dagegen zu eifern und es beſtätigt dieß auch der fernere von ihm in dem gedachten Extracte wiedergegebene Inhalt.

Zweite Predigt. Einleitung.

Mit großem Eifer war der apoſtoliſche Stuhl immer darauf bedacht, daß die Vorſchriften der Kirche, welche die gemiſchten Ehen zwiſchen Katholiken und Häretikern ſtreng verbieten, heilig bewahrt wurden. Wenn indeſſen die römiſchen Biſchöfe ſelbſt manchmal das heiligſte apoſtoliſche Verbot in eigenthümlichen Fällen gemildert haben, ſo haben ſie dieß gewiß aus gewichtigen Gründen und dann auch nur ungern gethan, in ihren Erlaubnißſchreiben ſchon gewöhnlich die ausdrückliche Beſtimmung beigeſchloſſen, daß vor der Ehe das pflichtmäßige Verſprechen abgelegt werde, daß nicht nur der katholiſche Gatte durch den akatholiſchen nicht abtrünnig gemacht werden dürfte, daß der katholiſche Theil vielmehr verpflichtet ſeyn ſolle, den akatholiſchen nach Kräften von ſeinem Irrthume abzuziehen, und daß auch die Kinder beiderlei Geſchlechts ohne Ausnahme in der heiligen katholiſchen Religion erzogen werden ſollen.

Saget nicht, wir haben es nicht beſſer gewußt; dann würdet ihr blos eingeſtehen, daß ihr den Geiſt und die Beſtimmung eurer Religion wenig erkannt habet.

Saget vielmehr: wir haben gefehlt und ſprechet mit den durch die Predigt des Petrus erſchütterten Juden: was müſſen wir thuen, um ſelig zu werden? Da wird euch nicht die Antwort werden:

„Zerreiſſet die Ehe, trennet euch von einander!“

Nein, was einmal verbunden iſt, ſoll nicht mehr aufgelöst werden. Nein, thuet Buße, ruft euch die Kirche zu, zumal du in dieſe ſeelengefährliche Verbindung ohne Wiſſen getreten biſt.

Der heilige Auguſtinus ſagt: ohne Wiſſen und Willen ſündigt der Menſch nicht.

Zweite Predigt. Zweiter Theil.

Und hat der andersgläubige Zeitungsſchreiber nicht Recht, wenn er behauptet, daß Zweifel und religiöſe Gleichgültigkeit entſtehen muß? Betrachtet einmal eine Miſchehe, wo alle Kinder der katholiſchen Religion zugehen; werden ſie keinen Nachtheil ziehen aus der Miſchehe? Und wenn den Kindern ſchon ſolche Gefahr droht, wenn durch die Miſchehe die Religion zweifelhaft gemacht wird, mit welchem Gefühl wirſt du (sc. katholiſches Weib) es anſehen, wenn dein Gatte, der dir zwar verſprach, die Kinder zu belaſſen, ſie dir nun ganz entfremdet?

Zweite Predigt. Erſter Theil.

Denn der heilige Bernardus ſagt: Nicht Eltern, ſondern Mörder ſeyd ihr, wenn ihr eueren Kindern keine Erziehung gebet.

Erſte Predigt. Zweiter Theil.

Sagt denn nicht der heilige Pater Suſo mit Recht: Wiſſe, der größte Theil der jetzt lebenden Menſchen macht die heilige Ehe zu einem Viehſtalle, denn ſie leben darin wie das Vieh, indem ſie jeden Muthwillen und jede Wolluſt für erlaubt halten, die ihre thieriſche Natur zu erzeugen fähig iſt. Sie leben wider alle Ordnung und Regel der heiligen Ehe, und wider alle Beſcheidenheit. Stoßet euch nicht an die ernſte Aeußerung eines ehrwürdigen Prieſters, bedauert es vielmehr, daß ſie noch heute ihre Beſtätigung findet.

Zweite Predigt. Dritter Theil.

Der ganze Theil handelt über das Thema: ſie, die Miſchehen, ſind die größte Liebloſigkeit und das ſeelengefährlichſte Beiſpiel für deinen rechtgläubigen irrenden Mitbruder.

Inculpat hat hiernach zugeſtanden, gepredigt zu haben:

Der katholiſche Chriſt ſagt ſich los von Chriſtus, wenn er ſich

in eine gemiſchte Ehe begibt. Er wird zum Seelenmörder ſeiner Kinder. Die religiöſe Erziehung iſt darin ſchlechterdings unmöglich. Die gemiſchte Ehe iſt eine ſeelengefährliche Verbindung. Der katholiſche Chriſt muß dieſen Fehler, den er durch Eingehung einer ſolchen Ehe begangen, durch Buße wieder gut machen, um ſelig zu werden.

Den Kindern droht in ſolcher Ehe Gefahr, die Religion wird ihnen zweifelhaft gemacht. Nicht Eltern, ſondern Mörder ſeyd ihr.

In dieſen Aeußerungen liegt eine Schmähung der evangeliſchen Religion, denn wie ſchon oben geſagt, liegt der Grund dieſes Unheils in der Religion des nichtkatholiſchen Ehegatten, die hier nur die evangeliſche ſeyn kann.

In dieſen Schmähungen und wenn Inculpat predigte:

Betrachtet einmal eine Miſchehe, wo alle Kinder der katholiſchen Religion zugehen, werden ſie keinen Nachtheil ziehen aus der Miſchehe?

ferner der katholiſchen Mutter zuruft:

Mit welchem Gefühl wirſt du es anſehen, wenn dein Gatte, der dir zwar verſprach, die Kinder zu belaſſen, ſie dir nun ganz entfremdet,

liegt aber auch zugleich der Verſuch, Haß und Verbitterung zwiſchen Katholiken und Evangeliſchen zu erregen und gegen die Landesgeſetze, nach welchen der übereinſtimmende Wille der Eltern und bei mangelnder Vereinigung die Religion des Vaters beſtimmt, in welcher Religion die Kinder zu erziehen ſind, dahin zu wirken, daß auch in gemiſchten Ehen die Kinder katholiſch erzogen werden.

Daß ein ſolches Streben aber den Frieden der Ehe ſtören und bei ſchwachen oder minder gebildeten Perſonen Zwietracht hervorrufen muß, iſt offenbar.

Auch der unlautere Vergleich mit dem Viehſtalle kann nur auf die gemiſchten Ehen, welche Gegenſtand der Predigt waren, bezogen werden. Es haben zwar mehrere Zeugen, wie der

Assessor B., die verehelichte Gutsbesitzer v. F., der Kreisvicar A., der Stadtälteste Th., der Schuldeputirte H., der Schuhmacher Sch., die Josepha Sp., der Tuchscheerer N., der Damastfabrikant K. und die Johanna St. bekundet, daß der Vergleich im Allgemeinen auf Ehen, die der Sinnlichkeit wegen geschlossen worden, angewendet worden.

Da aber das angekündigte Thema der Predigt die gemischten Ehen waren, und Inculpat, nachdem er die Worte des Pater Suso wiedergegeben, fortfuhr:

> Stoßet euch nicht an die ernste Aeußerung eines ehrwürdigen Priesters, bedauert es vielmehr, daß sie noch heute ihre Bestätigung findet,

so wurde der Vergleich herüber gezogen und angewendet auf die Ehen, von denen die Predigt handelte. Diese Verbindung ergibt auch die Eingabe des D. S. und Karl Sch. an das fürstbischöfliche Vicariatsamt vom 8. Mai 1847, auf welche der Angeschuldigte sich zu seiner Rechtfertigung in der Defension bezieht. Danach sollte die Predigt über die Mischehen handeln.

Inculpat begann damit, über die Ehe im Allgemeinen zu sprechen, indem er sagte:

> Ehe ich aber über die Mischehen spreche, halte ich es für nothwendig zu sagen, wie soll die Ehe des Christen beschaffen seyn?

führte an, wie schon der selige Suso über die Ehen geklagt, wiederholte dessen Vergleich und ging dann zu den Mischehen über.

Es ist auch von andern Zuhörern der Vergleich in Bezug auf die Mischehen verstanden worden. Die verehelichte Schneidermeisterin K., welche katholisch ist und in gemischter Ehe lebt, hat bezeugt, der Angeschuldigte habe gepredigt:

> „Wenn ein Katholischer eine Evangelische oder umgekehrt heirathet, so wäre das ebenso, als wenn Einer sich einen

Ochsen oder eine Kuh kauft, eine solche Ehe gleiche einem Kuhstalle."

Die verehelichte Executor M., ebenfalls katholisch und in gemischter Ehe lebend:

die gemischten Ehen seyen keine Ehen, denn die Eheleute könnten wieder auseinander gehen. Er brachte dabei einen Vergleich mit einem Viehstalle vor, und konnte ich mir seine Worte nicht anders auslegen, als daß er meinte, daß die Eheleute in gemischten Ehen wie das Vieh zusammen lebten. So war der Sinn, obgleich ich mich auf die einzelnen Worte nicht mehr genau erinnere.

Die verehelichte Kaufmann R., katholisch und in gemischter Ehe lebend:

man betrachte die Ehen nicht mehr als ein Sacrament, sondern würdige sie zu einem Viehstalle herab. Obgleich Kunert diesen Vergleich vom Viehstalle nicht ausdrücklich auf die gemischten Ehen anwendete, so mußte ich denselben doch dem Zusammenhange der Predigt nach als nur auf die gemischten Ehen angewendet betrachten.

Der Hauptmann H. hörte nach der ersten Fastenpredigt und noch an demselben Tage von Ohrenzeugen und der Stabstrompeter G. von seiner Ehefrau, welche der ersteren Predigt beigewohnt hatte, daß Kunert die gemischten Ehen mit einem Kuhstalle verglichen.

Zu dem Geständnisse des Angeschuldigten treten die Aussagen der über den Inhalt der Fastenpredigten vernommenen vielen Zeugen, welche zum Theil noch specieller die Anschuldigungen bekunden.

Der königliche Feldjäger W., evangelisch, wohnte der zweiten Fastenpredigt bei, weil er gehört, daß der Angeschuldigte in seiner ersten Predigt in so auffallender Weise über die gemischten Ehen gesprochen, daß bei mehreren Eheleuten verschiedener Confession besondere Auftritte vorgekommen waren.

Zeuge machte sich über den Inhalt der Predigt in der Kirche schriftliche Notizen, welche er am folgenden Tage zusammenstellte. Diese Zusammenstellung ist zu den Acten gegeben worden und Zeuge hat beschworen, daß wenigstens dem Sinne nach der wesentliche Inhalt der Predigt darin wiedergegeben worden und die Anführungen in directer Rede die eigenen Worte des Angeschuldigten seyen.

Demnach hatte der Kaplan Kunert gesatg:

die gemischten Ehen seyen seelengefährlich, denn nach dem Kinde trachte der Satan, weil es leicht der katholischen Kirche abwendig gemacht werden könne.

Die christlichen Eltern hätten daher über die Erziehung der Kinder zu wachen, und die Pflicht des Priesters sey es, sie vor jenem Verderben zu schützen.

Aber da müßte jede Familie einen Priester haben.

Die Eltern seyen die Anknüpfungspuncte zu diesem Werke der Kindererziehung in der katholisch christlichen Religion und unterließen sie es, so trügen sie auf immer die Schuld, wenn der Satan ihre Kinder auf immer mordete.

Die Mittel zur Erziehung der Kinder seyen durch die Ehe gegeben, sie könne aber nicht in ächt christlicher Weise geschehen, wenn nicht beide Theile gemeinschaftlich daran Theil nähmen. Schwer sey es schon in diesem Falle, ganz unmöglich aber, wenn der eine Theil der Eltern nicht katholisch wäre, indem er dann zur Erziehung des Kindes nicht nur nichts beitrage, sondern durch seine Gleichgültigkeit gegen die katholische Religion Zweifel in dem Herzen des Kindes erregen müsse, und um so mehr, wenn, was nicht selten der Fall sey, von dem unkatholischen Theile Schmähung und Verspottung der katholischen Religion ausgehe.

Böse Beispiele verderben gute Sitten.

Ein Bedenken mehr über die Gefahren, die dem Kinde aus der Erziehung in gemischten Ehen erwachsen könnten.

Aber wie viele Ehen gäbe es dann, wo die Kinder dem katholischen Theile folgen dürfen?

Anrede an die Mütter:

Muß dein Herz nicht bluten, wenn dein unter Schmerzen geborenes Kind jenen Segnungen entzogen wird? Mit welchem Gefühle mußt du auf dem Sterbebette deinen Kindern die Hand reichen und mit welcher Gesinnung beten? Fühlst du da nicht schon den Mühlstein am Halse?

Ferner: Er habe hier die Gefahren geschildert, welche den Kindern in gemischten Ehen drohen, gezeigt, welch ein höchst seelenverderbendes Beispiel sie gäben, und wenn er dieß nicht thäte, so läge darin die größte Lieblosigkeit gegen einen Rechtgläubigen, wie gegen einen Irrgläubigen.

Ihr Mütter, weinet, wie Magdalena, Thränen der Buße über den Fehler, den ihr begangen habet.

Er sey weit davon entfernt zu sagen, daß sie diese gemischten Ehen auflösen sollten. Da sey Gott vor! Aber Buße thuen sollten sie über ihre Schuld, Gnade von Gott erbitten, daß sie solche Schuld auf sich geladen haben.

Es gäbe nur drei Bedingungen, unter welchen sie, die Mütter, den Schritt einigermaßen verbessern könnten, nämlich:

1) mit heißem Eifer, als Braut Jesu Christi, der ersten christlichen Lehre treu zu bleiben;

2) durch wahre aufopfernde Liebe das Herz des Mannes zu gewinnen. Denn da er die Meinung habe, daß seine Kinder in beiden Religionen selig werden könnten, so werde er es zugeben, daß sie in der katholischen Religion erzogen werden;

3) durch erfolgreiche Vorstellung den Gatten zur Prüfung ihrer Religion zu bewegen, und wenn er sie prüfe, so sey er bereits für dieselbe gewonnen, denn man dürfe die katholische nur prüfen, um ihr anzugehören.

Außerdem hat sich Zeuge bei seiner Vernehmung noch folgender Sätze aus der Predigt erinnert:

„Die Kinder aus gemischten Ehen gingen der himmlischen Segnungen und der ewigen Seligkeit verlustig. Ein Kirchen-

vater habe gesagt: du bist nicht kalt, du bist nicht warm, du bist lau und darum speie ich dich von mir.

Wenn man einem Irrgläubigen begegne, so solle man sich fern von ihm halten, ihn nicht grüßen, sondern den Staub seiner Häuser von seinen Füßen schütteln."

Der Korbmachergesell K., evangelisch, war bei der zweiten, dritten und fünften Predigt Zuhörer, notirte sich die ihm hauptsächlich auffallenden Stellen und brachte sie dann in die zu den Acten übergebene Zusammenstellung.

Er bezeugt, daß der Angeschuldigte, wenn auch nicht überall mit denselben Worten, doch in demselben Sinne das Niedergeschriebene gesagt. Darin kommen folgende Stellen vor:

Weinet nicht über mich, sondern weinet über euch und euere Kinder! Ihr habet eueren Heiland auf's Neue gekreuziget durch euere gesetzwidrige Verbindung. Wie konntet ihr Bündnisse schließen, die die allein seligmachende Kirche nicht gutheißen kann? Ein Heiliger sagt, wenn Jemand in dein Haus kommt, der nicht deine Lehre hat, den grüße nicht, dem danke nicht, handle nicht mit ihm, mache dich nicht gemein, sonst wirst du seiner Irrthümer theilhaftig.

Und ihr konntet so leichtsinnig seyn und euer ewiges Seelenheil einem Ketzer opfern? Ihr seyd nicht kalt, nicht warm durch diese verbrecherische Heirath, sondern lau, denn der irrgläubige Theil hält euch davon ab, was euch die allein seligmachende Kirche vorschreibt. Es wäre besser, ihr wäret nie geboren, denn es stehet geschrieben, wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt, es wäre besser, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt würde und ersäuft in dem Meere, wo es am tiefsten ist.

Du hast dir nicht allein den Himmel verschlossen; du bist von der Natur bestimmt, Kinder zu gebären und du hast durch deinen Leichtsinn dafür gesorgt, daß sie schon von der Geburt an verdammt sind. Du kannst nicht sagen, wenn du von den Deinigen sollst Rechenschaft geben:

„hier sind, die du mir gegeben hast, ich habe keines verloren.“

Sie hätten gern in den Himmel gewollt, aber du bist schuld, daß sie dem Satan in den Rachen gekommen sind.

Du hast dich durch die verbrecherische Heirath der heiligen Sacramente unserer alleinseligmachenden Kirche verlustig gemacht ꝛc.

Unsere alleinseligmachende Kirche lehrt, daß wir sollen für die Verstorbenen beten. Wer soll für euch Unglückliche beten, da du deine Kinder dem Himmel entzogen hast? Du hast durch einen einzigen leichtsinnigen Bund alle Bande zerrissen. Du hast dich durch deine Sinnlichkeit von der Kirche und allen Tröstungen der heiligen Religion losgesagt und dein Verdammungsurtheil ist auf ewig gesprochen. Bedenke die Qualen der Hölle nicht allein für dich, sondern für deine armen Kinder, die dich schrecklich anklagen werden.

Zeuge erinnert sich ferner bei seiner Vernehmung der Worte, daß kein Irrgläubiger in das Reich Gottes kommen könne; wenn auch eine Frau bestimmt sey, Kinder zu gebären, so wäre es für sie doch besser gewesen, sie wäre verdorrt.

Es sey befohlen, Alles aufzubieten, die gemischten Ehen zu hintertreiben; wenn es aber fruchtlos sey, so solle man, um Tumult zu verhüten, dazu schweigen, dagegen aber dürfe dem katholischen Theil kein Sacrament gereicht werden.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen solle vorenthalten werden.

Der Hauptmann H., evangelisch, wohnte der zweiten Predigt bei und bezeugt, daß der Angeschuldigte vorweg von der Kanzel ein angebliches Breve des Papstes verlas (K. erwähnt den Hirtenbrief des Administrator Ritter), worin den katholischen Geistlichen die Anweisung ertheilt worden, keine gemischte Ehe einzusegnen, wenn nicht vorher von dem nichtkatholischen Theile das eidliche Versprechen abgelegt werde, die erzeugten Kinder in der katholischen, der allein seligmachenden Kirche erziehen zu lassen, dann im Allgemeinen äußerte:

„Ich habe in meiner ersten Predigt über das Verhältniß der gemischten Ehen gesprochen und sie insofern als sträflich dargestellt, wenn die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder nicht in der katholischen, der allein seligmachenden Kirche erzogen worden, keineswegs aber damit Unfrieden stiften wollen.

Dennoch habe ich vernommen, daß Böswillige diese meine Predigt unchristlich genannt, insbesondere glauben zu machen gesucht haben, daß ich wirklich Unfrieden in gemischten Ehen hervorzurufen bezwecke.

Dem aber ist nicht so, vielmehr will ich nur bewirken, daß die in gemischter Ehe lebenden katholischen Frauen in ihren, der allein seligmachenden Kirche angehörenden Glaubensgrundsätzen erhalten, darin befestigt und gekräftigt werden, darauf zu dringen, daß ihre Kinder in ihrer Religion erzogen werden.

Eine Mutter, die dieß nicht befolgt, kann ihre Kinder nicht christlich erziehen, macht sich vielmehr der eigenen und ihrer Kinder Seligkeit verlustig.

Eine solche Ehe wird auch von der katholischen Kirche niemals anerkannt.

Ferner die Jungfrauen ermahnte, niemals eine gemischte Ehe einzugehen, wenn nicht unwiederruflich von Seiten des evangelischen Theils das eidliche Versprechen gegeben werde, die Kinder in der allein seligmachenden Kirche erziehen zu lassen und dabei sagte:

Laßet euch, ihr katholischen Jungfrauen, durch fleischliche Lüste und Begierden nicht bethören, bleibet eurer Kirche treu und fliehet jede Versuchung, so euch verleiten könnte, eine gemischte Ehe zu schließen, bevor ihr nicht Bürgschaft habet, daß eure Kinder in der allein seligmachenden Kirche erhalten werden. Ihr gebet eure zeitliche und ewige Glückseligkeit auf, wenn ihr diese Ermahnungen nicht beachtet.

Der Lieutenant B., evangelisch, besuchte die zweite und zwei oder drei der folgenden Fastenpredigten und bezeugt im

Allgemeinen, daß der Angeschuldigte in harten Reden die gemischten Ehen mißbilligte, die Frauen aufforderte, die Männer zum Uebertritt zur katholischen Religion zu vermögen und dahin zu trachten, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, daß der Angeschuldigte in einer Predigt darzuthun suchte, daß eigentlich den in gemischten Ehen lebenden Frauen das Abendmahl vorenthalten und die Einsegnung nach dem Wochenbette verweigert werden müsse; daß er in Bezug auf gemischte Ehen sagte:

„Du bist nicht warm, du bist nicht kalt, du bist lau, darum speie ich dich von mir, wie laues Wasser;"

daß er die gemischten Ehen unerlaubte Verbindungen nannte, in denen die Kinder der ewigen Seligkeit verlustig gingen.

Der Lieutenant v. O. besuchte die zweite oder dritte Predigt, verließ aber die Kirche, weil der Angeschuldigte sich solcher Ausdrücke über die gemischten Ehen bediente, und sich so unangenehm über die Evangelischen geäußert, daß er die Predigt nicht weiter anhören mochte. Er hat sich mit Bestimmtheit nur noch erinnern können, daß er sagte:

„Die Frauen in den gemischten Ehen sollten dahin trachten, ihre Männer zu bekehren und alles Mögliche aufbieten, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, und wenn ihnen das dann nicht gelänge, so könne ihnen kein Vorwurf gemacht werden."

Die verehelichte Schneider K., katholisch, wohnte der ersten Fastenpredigt bei und bezeugt: die ersten Worte des Angeschuldigten waren:

„Weinet nicht über mich, sondern weinet über euch und eure Kinder!"

Derselbe bemerkte sodann, daß er von dem geistlichen Amte den Auftrag erhalten hätte, die gemischten Ehen auseinander zu setzen. Er fürchte sich auch nicht, die Wahrheit zu sprechen, sondern wolle den Satan an das Licht führen.

Er erwähnte, daß in gegenwärtiger Zeit häufig gemischte Ehen vorkämen, ohne daß die Eltern vorher bedächten, in welches Unglück sie ihre Kinder brächten, wenn sie so eine Heirath zugeben.

„Ihr bedenket nicht, fuhr er fort, welche Händel und Prügeleien in gemischten Ehen vorkommen, sondern stürzet eure Kinder mit Macht ins Unglück."

Die gemischten Ehen würden oft eingegangen, um ein irdisches Glück zu suchen. Die Ewigkeit bedächten dabei die Leute nicht. Nur die katholische Religion sey die, durch welche sie die Seligkeit erreichen könnten.

„Wehe euch, meinte er, ihr Eltern und Vormünder! für Zeit und Ewigkeit seyd ihr verloren, verflucht und verdammt, wenn ihr ein Kind in die gemischte Ehe gebet!"

Das Kind im Mutterleibe ist schon vergiftet.

Zeugin gibt an, daß die ganze Predigt ein Gemisch von Flüchen war, daß die Evangelischen darin nur die „Irrgläubigen" genannt würden.

Die verehelichte Executor M. wohnte mehreren Fastenpredigten bei und bekundet, daß der Angeschuldigte unter andern sagte:

„Die Pflanze im Mutterleibe ist schon vergiftet."

„Die gemischten Ehen sind keine Ehen, denn die Eheleute können wieder auseinander gehen."

Die verehelichte Kaufmann R., katholisch und in gemischter Ehe lebend, wohnte der ersten Fastenpredigt bei und erinnerte sich aus derselben folgender Aeußerungen des Angeschuldigten:

Die gemischten Ehen sind unreine Verbindungen und seelenverderblich für den katholischen Theil. Die daraus hervorgehenden Kinder und der katholische Ehegatte erlangen nicht die ewige Seligkeit.

Der Kaufmann B., katholisch, hörte sämmtliche fünf

Faſtenpredigten und beſtätigt, daß der Angeſchuldigte die gemiſchten Ehen hart tadelte, unter andern auch ſagte:

Der in einer gemiſchten Ehe lebende katholiſche Gatte, deſſen Kinder nicht in der katholiſchen Religion erzogen werden, begeht einen geiſtigen Kindermord.

Der Kriegsrath L., evangeliſch, hörte die vier letzten Faſtenpredigten, und bezeugt, daß der Angeſchuldigte behauptete:

Die in gemiſchter Ehe lebenden katholiſchen Frauen verfielen der ewigen Verdammniß, wenn ſie nicht dafür ſorgten, daß ihre ketzeriſchen Ehemänner katholiſch würden und ihre Kinder in der katholiſchen, allein ſeligmachenden Religion erzogen würden.

Die gemiſchten Ehen ſeyen verbotene Verbindungen, nur die katholiſche Religion führe zur ewigen Seligkeit.

Der katholiſche Kreisvicar A. hörte die beiden erſten Faſtenpredigten. Er bezeugt, daß der Angeſchuldigte in ſeiner erſten Rede als Thema aufſtellte:

die in gemiſchter Ehe Lebenden ſeyen für Zeit und Ewigkeit von Chriſtus getrennt.

Daß er unter gemiſchten Ehen die der Katholiken mit Evangeliſchen meinte, ſich mehrerer kränkenden Ausdrücke gegen die Evangeliſchen bediente, daß er das in der erſten Predigt angekündigte Thema der zweiten:

Alle in gemiſchter Ehe Lebenden begehen einen geiſtigen Kindermord,

in der letzteren dahin reſtringirte, daß gemiſchte Ehen für die daraus hervorgehenden Kinder ſeelengefährlich ſeyen.

Alle dieſe Zeugniſſe thuen dar, mit welcher Gereiztheit und Erbitterung der Angeſchuldigte gegen die gemiſchten Ehen eiferte, mit welcher Verachtung er ſich in Bezug auf die evangeliſche Religion, wenn er dieſelbe auch nicht ausdrücklich erwähnt haben ſollte, ausdrückte. Nur ihretwegen nannte er die gemiſchten Ehen ſeelengefährliche, unreine, verbotene Verbindungen, den nichtkatholiſchen Theil einen Irrgläubigen, die katholiſchen Ehe-

gatten und die aus deren gemiſchten Ehen hervorgehenden Kinder als der ewigen Seligkeit verluſtig und der Verdammniß verfallen, die katholiſche Mutter geiſtige Kindesmörderin, die Kinder ſchon im Mutterleibe vergiftet und dem Satan verfallen; nur der evangeliſchen Religion wegen verfluchte er Eltern und Vormünder, wenn ſie ein Kind in eine gemiſchte Ehe geben, ſprach er von ſolcher Ehe:

Du biſt nicht kalt, du biſt nicht warm, du biſt lau, darum ſpeie ich dich von mir wie laues Waſſer.

Der Angeſchuldigte iſt alſo durch Beweis überführt, eine im Staate aufgenommene Religionsgeſellſchaft durch Läſterungen in öffentlichen Reden beleidigt zu haben. Durch die ungetheilten Zeugenausſagen wird ferner dargethan, daß er in ſeinen öffentlichen Predigten Haß und Erbitterung zwiſchen Katholiken und Evangeliſchen zu erregen geſucht. Dieß Streben liegt ſchon in den obengedachten Schmähungen, tritt aber ganz klar hervor, wenn er der katholiſchen Mutter zuruft:

Muß dein Herz nicht bluten, wenn dein unter Schmerzen geborenes Kind jenen Segnungen entzogen wird?

Mit welchem Gefühle mußt du auf dem Sterbebette deinen Kindern die Hände reichen und mit welcher Geſinnung beten?

Fühlſt du da nicht ſchon den Mühlſtein an deinem Halſe?

Ferner: Du kannſt nicht ſagen, wenn du von den Deinigen ſollſt Rechenſchaft geben:

„hier ſind, die du mir gegeben haſt, ich habe keines verloren.“

Sie hätten gern in den Himmel gewollt, aber du biſt ſchuld, daß ſie dem Satan in den Rachen gekommen ſind.

Wer ſoll für euch Unglückliche beten, da du deine Kinder dem Himmel entzogen haſt?

Bedenke die Qualen der Hölle nicht allein für dich, ſondern für deine armen Kinder, die dich ſchrecklich anklagen werden.

Wenn er predigte, wie W. und K. bezeugen:

Wenn Jemand in dein Haus kommt, der nicht deine Lehre hat, den grüße nicht, dem danke nicht, sondern schüttle den Staub seiner Häuser von deinen Füßen.

Wenn er den in gemischter Ehe lebenden Frauen mit der Entziehung des Abendmahls und der Einsegnung nach dem Wochenbette drohete, wie B. und K. bekunden.

Wenn er gegen die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. August 1825 den Jungfrauen zuruft, keine gemischte Ehen einzugehen, wenn nicht vorher von Seiten des evangelischen Theils das eidliche Versprechen gegeben worden, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, wie der Hauptmann H. bezeugt; ferner, wenn er die katholischen Frauen gegen die Allerhöchste Declaration vom 21. November 1803 auffordert, darauf zu dringen, und Alles aufzubieten, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, wie mehrere Zeugen bekundet haben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Reden Haß und Erbitterung zwischen den Katholiken und Evangelischen erzeugen, und den Frieden in den gemischten Ehen stören müssen, und der Angeschuldigte hat seinen Zweck in vollem Maaße erreicht.

Der katholische Stadtpfarrer K., welcher seit sechs und vierzig Jahren katholischer Priester in Neustadt und mit den Verhältnissen der dortigen Einwohner wohl bekannt ist, hat bekundet, daß bis zu der im Monat Mai 1842 erfolgten Ankunft des Kaplan Kunert in Neustadt zwischen den Bekennern der evangelischen und katholischen Religion ein gutes Vernehmen geherrscht habe, und er sich religiöser Streitigkeiten unter ihnen nicht zu erinnern wisse, daß die in Mischehen lebenden Ehegatten aus ihrer Religionsverschiedenheit nie Veranlassung zu Streitigkeiten genommen haben, daß aber kurze Zeit nach dem Antritte des Kaplan Kunert das gute Vernehmen im Orte zwischen Katholiken und Evangelischen aufgehört habe, zwischen den in gemischter Ehe lebenden Personen häufig Zwistigkeiten vorgefallen seyen, die in der Religionsverschiedenheit ihren Grund gehabt, daß die-

selben insbesondere nach den im Jahre 1844 gehaltenen Fastenpredigten des Angeschuldigten sehr überhand genommen, daß nach diesen Predigten einige katholische Bürgerfrauen, welche in gemischter Ehe leben, zu ihm dem K. gekommen seyen, um sich darüber Beruhigung zu verschaffen, mit lutherischen Männern verheirathet zu seyn, und ihm ihre Angst darüber mitgetheilt haben, weil Kunert gepredigt, die gemischten Ehen seyen verdammt, daß er Zeuge, um Unheil zu steuern, welches die Lehren des Kunert herbeigeführt hatten, dem Vicariatsamte zu Breslau davon Anzeige gemacht und den Kunert in diesem Jahre keine Fastenpredigten mehr habe halten lassen. Zeuge ist nach den mitgetheilten Vorfällen der Ueberzeugung, daß der Angeschuldigte die Störung des guten Vernehmens zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen in Neustadt und die entstandenen Wirren in mehreren Mischehen veranlaßt habe, da vor seiner Amtirung im Orte überall Friede und Einigkeit geherrscht habe.

Der Stadtpfarrer M. in Neisse, welcher von 1836 bis 1842 in Neustadt evangelischer Pastor war, bezeugt in gleicher Weise das gute Vernehmen und die Eintracht, in welcher die Katholiken und Evangelischen namentlich auch in gemischten Ehen in Neustadt lebten.

Der evangelische Pastor R., welcher seit dem 5. October 1842, also nach Kunert in Neustadt angestellt worden, bestätigt, daß nach den von dem Letztern im Jahre 1844 gehaltenen Fastenpredigten ein sehr unfriedliches Leben zwischen den verschiedenen Confessionsverwandten in Neustadt eingetreten, und wie er durch Hörensagen vernommen, namentlich zwischen mehreren in gemischter Ehe lebenden Ehegatten viel Unfrieden entstanden sey.

Die Aufregung, welche die erste Fastenpredigt verursacht, ist nach seinem Zeugniß so groß gewesen, daß er von mehreren Protestanten, welche katholische Ehefrauen haben, angegangen worden, über den Kunert beim Consistorium Beschwerde zu

führen, welche er auch entworfen, und mit den Unterschriften von mehr als dreißig in gemischter Ehe lebenden Protestanten versehen, dem Consistorium übersandt habe.

Der Hauptmann H. bestätigt die Aufregung, welche die erste Fastenpredigt verursachte.

Er gibt an, daß selbst Katholiken ein solches den confessionellen Frieden störendes Gebahren bitter tadelten, die in gemischter Ehe lebenden Frauen trostlos waren, die mit ihm in einem Hause wohnende Frau des evangelischen Schneidermeisters M. in große Geistesunruhe versetzt wurde, und sie besonders der Ausspruch des Kunert, weder Mutter noch Kinder könnten selig werden, wenn letztere nicht der katholischen Kirche zugeführt würden, beunruhigte, dieselbe mehrere Tage hindurch weinte, und sich deshalb unfriedlich zeigte, weil ihre Kinder nicht katholisch erzogen worden.

Der Rittmeister K. und der Lieutenant Baron v. D., der katholische Kreisvicar A. geben gleichfalls Zeugniß von der durch die Fastenpredigten hervorgerufenen großen Indignation und Aufregung.

Nach des letztern Angabe entstand eine sehr gereizte und erbitterte Stimmung unter den beiden christlichen Confessionen. Er wurde von katholischen Frauen, welche an evangelische Männer verheirathet sind, um geistliche Beruhigung wegen der bei ihnen durch die Kunertschen Predigten entstandenen Zweifel angegangen.

Der Angeschuldigte hat sonach auch die Strafe des

§. 227. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts verwirkt.

In der Defension zweiter Instanz wird die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen angefochten. Der Angeschuldigte will im Allgemeinen die evangelischen Zeugen nicht anerkennen, weil der

§. 564. Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts bei Beleidigungen, welche einer ganzen Korporatschaft zuge-

fügt worden, deren einzelne Mitglieder dergestalt als mitbeleidigt ansieht, daß die Beleidigungen von ihnen gerügt werden können, die evangelischen Zeugen also Richter in ihrer eigenen Sache seyen, auch als Beweiszeugen nach

§. 359. der Criminalordnung

deshalb nicht gelten könnten, weil ihm der Vorwurf gemacht werde, Haß und Erbitterung gegen sich und seine Glaubensgenossen bei den Evangelischen erregt zu haben.

Die Untersuchung betrifft nicht Aeußerungen des Angeschuldigten, durch welche sich die vernommenen Zeugen persönlich beleidigt erachten, auch nicht Handlungen des Angeschuldigten, durch welche bei den evangelischen Zeugen Haß und Erbitterung gegen ihn erregt worden.

Das persönliche Interesse der Zeugen kommt, hier nicht in Berührung.

Die Religion, welche nach den Gesetzen überhaupt bei Christen auf die Glaubwürdigkeit keinen Einfluß hat, kann also weder den Belastungs- noch den Defensionalzeugen die volle Glaubwürdigkeit entziehen.

Was ferner die von dem Angeschuldigten bemängelte Beweisfähigkeit einzelner Zeugen betrifft, so soll die verehelichte Schneider K., weil sie in einer gemischten Ehe lebt und ihr Sohn nicht katholisch ist, sich in ihrer Lauigkeit durch die Predigten getroffen gefühlt, und den Angeschuldigten deßhalb verläumdet haben, ihr Zeugniß auch an innerer Wahrscheinlichkeit verlieren, weil sie die Predigt als ein Gemisch von Flüchen bezeichnet, aus Flüchen aber keine Predigt gebildet werden könne, und weil sie Unrichtigkeiten, wie der Vergleich der gemischten Ehe mit dem Viehstalle, bekundet. Dieser Bemängelung fehlt jeder gesetzliche Grund.

Daß sie in gemischter Ehe lebt und ihr Sohn nach gesetzlicher Bestimmung in der Religion des Vaters erzogen worden, entkräftigt ihr Zeugniß nicht. Der Vergleich mit dem Kuhstalle ist auch von andern Zeugen auf die gemischten Ehen be-

zogen worden, konnte, wie oben schon erwähnt, auch als darauf angewendet verstanden werden und die harten Vorwürfe der Mutter, welche ihre Kinder aus ihrer gemischten Ehe nicht katholisch erziehen lasse, der Verlust ihrer Seligkeit und dergleichen mehr sind von andern Zeugen ebenfalls als der Fluch ihrer That bekundet worden. In dem Zeugnisse, welches nicht allein dasteht, liegt also weder Uebertreibung noch unrichtige Auffassung, noch ein Mangel innerer Wahrscheinlichkeit.

Der zu den Acten übergebene Brief des Kreisvicar A. an den Angeschuldigten vom 25. Juni 1844 documentirt keine solche Feindschaft, welche gesetzlich des A. Glaubwürdigkeit schwächen könnte, und eben so wenig liegt ein Widerspruch in seiner Aussage, wenn er zuerst angibt, der Angeschuldigte bediente sich mehrerer kränkender Ausdrücke gegen die Evangelischen, und am Schlusse seiner Vernehmung dies dahin restringirt, daß der Inhalt für die Evangelischen beleidigend war.

Eben so unerheblich sind die Anführungen, durch welche die Glaubwürdigkeit der verehelichten R. und verehelichten M. angefochten wird, denn daß beide in gemischter Ehe leben, und ihre Kinder nicht katholisch erziehen ließen, ist schon oben als einflußlos erwähnt und die Aeußerung der verehelichten M., sie ließe sich eher die Ohren vom Kopfe reißen, ehe sie zugebe, daß ihr Sohn katholisch werde, hat auf ihre Glaubwürdigkeit keinen Bezug.

Inculpat hat in seiner Defension mehrfache Vernehmungen beantragt, welche als unnöthig und unerheblich ausgesetzt worden sind. Gestützt auf §. 323. der Criminalordnung will er bei seiner Schlußvernehmung in erster Instanz benannte zwölf Zeugen, ferner den Kaplan B., den Pfarrer B. und den Erzpriester H. darüber vernommen wissen, daß der Inhalt der fraglichen Predigten durchgehends von ihm richtig angegeben worden, und die Anschuldigungen, so weit sie hiervon abweichen, unbegründet sind. Ferner hat er darauf an-

getragen, eine amtliche Auskunft des Magistrats in Neustadt über den Einfluß der Predigten auf die Stimmung der verschiedenen Religionsparteien in Neustadt und des fürstbischöflichen Vicariatsamts darüber einzuholen, daß der katholische Stadtpfarrer K. von ihm und dem Magistrate vielfachen öffentlichen Aergernisses bei der geistlichen Behörde angeklagt und in Folge dessen seines Amtes entsetzt worden; endlich den Localisten C. und den Pfarrer K. darüber zu vernehmen, daß der Pastor M. schon wegen der von Erstern in Neustadt gehaltenen Reden sich über die dadurch hervorgerufene Aufregung bitter beklagt habe. Es bedurfte dieser Beweisaufnahme indeß nicht. Das Urtheil, worüber die zuerst genannten Zeugen vernommen werden sollen, kann nicht Gegenstand der Zeugenvernehmung seyn, auch würde jetzt, nach beinahe drei Jahren, das Zeugniß der vernommenen glaubwürdigen Personen durch eine abweichende Angabe jener nicht geschwächt werden können. Ueberdieß ist der Angeschuldigte schon durch Geständniß der Verletzung der Strafgesetze des §. 214. und 227. l. c. überführt.

Die Aufregung und Mißstimmung in Neustadt als Folge der Fastenpredigten haben mehrere Zeugen, und nicht der Pfarrer K. allein bekundet. Es ist auch nicht behauptet worden, daß Letzterer schon bei seiner Vernehmung in Folge der Denunciation des Angeschuldigten seines Amtes entsetzt worden; aus der Aussage des K. geht vielmehr hervor, daß er damals noch katholischer Priester in Neustadt war.

Endlich ist es gleichgültig, wenn auch schon ein katholischer Geistlicher vor dem Angeschuldigten zur Aufregung Veranlassung gegeben hatte.

Der Angeschuldigte wird auch nicht exculpirt, wenn der Stadtälteste Th. bekundet, daß in den Predigten nichts vorgekommen, was einen namentlichen Bezug auf die Evangelischen gehabt, und er nach seiner Auffassung gegen diese darin keine Beleidigungen gefunden habe, und andere Zeugen sich der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Aeußerungen nicht erinnern.

Die Entſcheidung des erſten Richters, wodurch der Angeſchuldigte zu den im §. 214. und 227. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts angedrohten Strafen ordinarie verurtheilt worden, iſt vollkommen begründet, und das Strafmaaß mit Rückſicht auf die Schärfungsgründe der §§. 23. 24. und 338. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts, auf den erheblichen Unfug, den Inculpat ſich hat zu Schulden kommen laſſen und deſſen ſchädliche Folgen, endlich mit Rückſicht auf §. 57. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts keineswegs zu hart; es mußte daher das erſte Erkenntniß lediglich beſtätigt werden.

Die Koſten des Rechts mittelſt der weiteren Vertheidigung fallen dem Angeſchuldigten nach §. 621. der Criminalordnung zur Laſt.

(L. S.) Königliches Oberlandesgericht
zweiter Senat.
Gez. Sack.

Ausfertigung
Fol. 4327.

Eröffnet Neiſſe den 18. März 1847.

Deeſter. Marx,
Kreis-Actuar.

Bei **Kirchheim, Schott & Thielmann** in Mainz ſind ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen Deutſchlands, Oeſtreichs und der Schweiz zu haben:

Colmars Predigten und Riffels Kirchengeſchichte in neuen Ausgaben!

Daß der verewigte Biſchof Colmar der erſte deutſche Kanzelredner iſt und ſeine Predigten nach Inhalt und Form einen unvergänglichen, nie veraltenden Werth haben, iſt allgemein anerkannt und nicht nur die Stimme der Kritik, ſondern auch die große Theilnahme des Publikums in allen Theilen Deutſchlands hat ſich in dieſem Sinne ausgeſprochen. Dagegen iſt uns jetzt — nach Vollendung der ganzen Sammlung — von vielen Seiten der Wunſch ausgeſprochen worden, eine neue Ausgabe in der Weiſe zu veranſtalten, daß dadurch eine allgemeine Verbreitung des claſſiſchen Werkes erzielt und daſſelbe namentlich den minder bemittelten Gliedern des Hochwürdigen Curatklerus, für welche es in der Praxis ein faſt unentbehrliches Hülfs- und Bildungsmittel iſt, zugänglich gemacht würde. Dieſem Wunſche zu begegnen haben wir uns entſchloſſen, eine neue Ausgabe zu veranſtalten und zwar in folgender Weiſe:

1) Die ganze aus ſieben Bänden beſtehende Sammlung der Colmar'ſchen Predigten erſcheint neu in vierzehn Lieferungen, deren jede einen Halbband bildet.

2) Alle drei bis vier Wochen erſcheint eine Lieferung, ſo daß das ganze Werk in etwa Jahresfriſt vollendet und die Anſchaffung deſſelben nun Jedem möglich iſt.

3) Der Preiß eines jeden durchſchnittlich aus 14–15 Bogen beſtehenden Halbbandes beträgt 1 fl. 12 kr. oder 22 Sgr. Sollten jedoch einzelne Subſcribenten nach Anſichtnahme der erſten Lieferungen ſogleich den Beſitz des ganzen Werkes wünſchen, ſo iſt jede Buchhandlung in Stand geſetzt es zu liefern und wird bei Anſchaffung deſſelben jede mögliche Erleichterung eintreten laſſen.

Es bleibt uns nun nichts übrig, als den Inhalt der einzelnen Bände mitzutheilen, um Allen, welchen das Werk etwa noch nicht bekannt ſeyn ſollte, einen Einblick in die auſſerordentliche Reichhaltigkeit und praktiſche Brauchbarkeit deſſelben zu eröffnen.

Erſter Band: Biographie des Verfaſſers von Franz Sauſen. — Predigten vom erſten Sonntage des Advents bis Septuageſima. — Statuta Seminarii Episc. Moguntini.

Zweiter Band: Faſtenpredigten. Erſte Abtheilung.

Dritter Band: Faſtenpredigten. Zweite Abtheilung.

Vierter Band: Vom Passionssonntage bis zum Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit. — Predigten zur ersten heiligen Communion.

Fünfter Band: Predigten auf die Sonntage nach Pfingsten bis zum Jahresschlusse. — Advents- und Fastenpredigten. Zweite Sammlung.

Sechster Band: Predigten auf die Feste der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen. — Schulreden. — Beiträge zur Pädagogik.

Siebenter Band: Predigten über besondere christliche Heilswahrheiten. — Gelegenheitsreden. — Etwas für Priester.

Alle diese Predigten sind vor den verschiedensten Stadt- und Landgemeinden gehalten worden, sie erstrecken sich über alle Verhältnisse des christlichen Lebens und zeichnen sich bei allem Tiefsinn durch edle Popularität aus.

Dieselbe Bemerkung, deren wir oben bei Colmars Predigten erwähnten, ist uns auch oft in Bezug auf die ausgezeichnete, eines europäischen Rufes sich erfreuende „Kirchengeschichte der neuesten Zeit von Dr. Caspar Riffel," gemacht worden und wir fühlen uns deßhalb, um die allgemeine Anschaffung derselben zu erleichtern, ebenfalls veranlaßt, eine neue Ausgabe derselben in Lieferungen zu veranstalten. Wir werden daher das ganze Werk, insoweit dasselbe bis jetzt erschienen ist, in broschirten Lieferungen zu zehen Bogen ausgeben, die ebenfalls in Zwischenräumen von 3—4 Wochen erscheinen sollen und deren jede 1 fl. oder 18 Sgr. kostet. Riffels allumfassendes Werk ist bekanntlich eine Zierde der katholischen Literatur und es sollte bei der jetzt so erleichterten Anschaffung in der Bibliothek keines Geistlichen in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz fehlen! Der Inhalt der bis jetzt erschienenen Bände ist folgender:

Erster Band: Ursprung, Fortgang und Verbreitung der großen Glaubens- und Kirchenspaltung in Deutschland, von Luthers erstem Auftreten bis zum Ende des Bauernkrieges.

Zweiter Band: Fortgang und Verbreitung der großen Glaubens- und Kirchenspaltung in Deutschland, vom Ende des Bauernkrieges bis zum Religionsfrieden 1555.

Dritter Band: Ursprung, Fortgang und Verbreitung der großen Glaubens- und Kirchenspaltung außerhalb Deutschlands. Insbesondere der Zwinglianismus in der Schweiz.

Wir erlauben uns dazu noch die Bemerkung, daß bei beiden Werken nie eine Preisherabsetzung stattfinden wird und daß

Riffels Kirchengeſchichte unausgeſetzt — in dieſem Jahre noch der vierte Band — erſcheint. Den verehrlichen Subſcribenten ſteht es dann frei, ob ſie die Fortſetzung in Bänden oder auch in Heften beziehen wollen.

Auſſerdem ſind bei den Unterzeichneten erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

GUILIELMI ESTII,

SS. THEOLOGIAE DOCTORIS ET IN ACADEMIA DUACENA PROFESSORIS PRIMARII,

IN OMNES
PAULI EPISTOLAS,

ITEM IN

CATHOLICAS
COMMENTARII.

AD OPTIMORUM LIBRORUM FIDEM ACCURATISSIME RECUDI CURAVIT

FRANCISCUS SAUSEN.

Sieben Bände.

gr. 8. Velinpapier. Preis des ganzen Werkes: 16 fl. 48 kr. od. 9 Rthlr. 10 Sgr.

Als der Herausgeber es unternahm, eine neue Ausgabe der Commentare des Maldonat zu den Evangelien und des Estius zu den paulinischen Briefen zu veranstalten, hatte er dabei die Absicht, dem katholischen Publicum einen Commentar zum Handgebrauche zugänglich zu machen, der sowohl gegen die ältere protestantische Exegese als die Versuche der neueren Nihilisten ein Gegengewicht bilden könnte. Dieses Unternehmen ist nun *vollendet* und der Herausgeber hat seine Pflicht so redlich erfüllt, dass wohl noch nie ein älteres Werk so in jeder Beziehung vollendet neu erschienen ist. Die Hauptschwierigkeit, welche zu überwinden war, lag jedoch nicht so sehr in Dem, was in dem Werke selbst etwa noch zu thun übrig war, als darin, dass aus der Masse älterer katholischer Exegeten, die alle ihre eigenthümlichen Vorzüge haben, gerade Jene gewählt würden, welche die meisten in sich vereinigen. Und diese Wahl ist gelungen, der Commentar des Estius *ist der beste, welcher bis jetzt über die paulinischen Briefe erschienen ist!* Er ist der Natur der Sache nach ein wesentlich *dogmatischer*. Mit seltenem Tiefsinne und unermüdlicher Gründlichkeit dringt der Verfasser, den Papst Benedict XIV., gewiss eine sehr bedeutende Auctorität, *Doctor fundatissimus*